Gemeindebetriebe

Zweiter Band Vierter Teil

Die Gemeindebetriebe Mannheims

Von Otto Moericke



Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik herausgegeben von Carl Johannes Fuchs



Duncker & Humblot reprints

Schriften

Des

Vereins für Socialpolitik.

129. Band. Vierter Teil.

Gemeindebetriebe.

Ausdehnung der kommunalen Tätigkeit in Deutschland und im Ausland.

3 weiter Band.

Bierter Teil.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.
1909.

Die Gemeindebetriebe Mannheims.

Von

Dr. Otto Moericke, Stadtrechtsrat in Mannheim.

Der Gemeindebetriebe zweiter Band. Vierter Teil.

Jm Auftrag des Bereins für Socialpolitik herausgegeben von

Carl Johannes Fuchs.



Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1909. Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg Piereriche Hofbuchbruckeret Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Borbemerkung: Quellen für die Darftellung. Maßgebende Gefichtspunkte.	_
Bebeutung ber Betriebe im städtischen Haushalt	1
I. Betriebe im Dienft ber Gefundheitspflege	6
1. Die Kanalisation	6
Der Kampf um die Kanalgebühren	9
2. Das Abfuhrwesen	12
3. Feuerschutz	24
4. Bedürfnisanstalten	26
5. Badeanstalten	27
Flußbäder	27
Winterbad, Bolksbrausebäder	29
6. Das Bestattungswesen	31
7. Die Desinfektionsanstalt	38
8. Das Untersuchungsamt (chemische usw. Untersuchungsanstalt)	42
9. Die Abdeckerei (thermische Kadaververnichtungsanstalt)	4 3
10. Städtische Apotheke	45
II. Betriebe gur Befriedigung bes Ronfums	47
1. Das Wafferwerf	47
Augemeines	47
Der Wasserpreis	50
Die finanzielle Bedeutung des Bafferwerks für den Gemeintehaushalt	57
Zukunftssorgen ber machsenden Großstadt	61
2. Das Gaswerf	64
Der Gaspreis	68
Die finanzielle Bedeutung bes Gaswerks für ben Gemeindehaushalt	
und die Bedeutung der sogenannten Rebenprodukte	79
3. Das Cleftrizitätswerf	95
Die Übernahme bes Glektrizitätswerks in ftabtischen Betrieb	104
Die finanziellen Ergebniffe bes Elektrizitätswerks	113
Der Inftallationsbetrieb (bei ben Waffer=, Gas= und Eleftrizitätswerken)	116
4. Der Bieh= und Schlachthof	118
Der Biehhof	118
Die Gebühren im Biehhosbetrieb	121
Der Schlachthof	123
	130
	135

Inhaltsverzeichnis.

																											Seite
	5.	Die	Mi	ldjŧ	uraı	ıftal	t.																				136
		Gin																									137
			-	-	٠.								-														137
					ärft																						139
		Eich	- 1																								142
		Brü																									143
		Gin			,																						146
	7	Der																									147
							•				•	-	•														
III.						•				,																	152
	1.	Die				•																					152
		Der		-		•																					158
		Die	Be	deu	tung	j bei	r e	itra	Ber	ıba	hn	füı	: b	en	ଞ	em	ein	de	hai	ıŝl	hal	t				•	16 0
	2.	Vor	ortk	ahn	en .	•									•		•										163
	3.	Der	Ji	ıduf	trie	hafe	n.																				168
	4.	Das	· F1	ahrr	vefe	n.																					173
	5.	Das	331	(a ť a	twef	en								٠.													174
IV.	93,	trie	he :	211 T	99e	friei	hia	1111	ክ	8	Qr.	hii	a														177
_ , •		Die		-			_	_																			177
																											180
		Das																									
٧.	D (18 (_		•					•						_									184
		Die	St	adtg	järti	iere	i.	٠	•		٠	٠	•		٠.	٠	٠	•	٠	•	•	•	•	٠	٠	٠	189
S (f) 1	ն ս կ	B: \$	Die	En	twic	flun	g i	bes	u	mfa	ing	3	ber	n	oir	t í ď)	afi	tlic	hei	t '	Tċ	itiç	gŧe	it	Ъ	er	
	®	emei	nde																								192

Vorbemerfung.

1. Quellen für die folgende Arbeit über die Gemeindebetriebe Mannheims standen reichlich zur Berfügung.

In erster Linie wurden die städtischen Berwaltungsberichte benutt. Der erste, der für die Jahre 1892—94 erschienen ist, enthält außerordentlich viel geschichtlichen Stoff, der vielsach von der zeitraubenden Durcharbeitung der alten Akten entband. Freilich gerade in der wichtigsten Frage nach der finanziellen Ausgestaltung der Betriebe und der Preißpolitik konnte das gedruckte Material nicht genügen und mußte zu den Akten gegriffen werden.

Der im vorigen Jahre verstorbene Oberbürgermeister Dr. Beck, ber als Mitglied der für die Untersuchung über die Gemeindebetriebe einsgesetzen Kommission des Bereins das lebhafteste Interesse an der Insangriffnahme der vorliegenden Arbeit genommen hatte, sowie mein jetziger Chef, Herr Oberbürgermeister Martin, haben mir in entgegenkommendster Weise die Benutzung des gesamten städtischen Aktenstoffes gestattet. Ihnen fühle mich daher zu dem größten Dank verbunden. Denn gerade der Umstand, daß ich für diese Arbeit die städtischen Akten benutzen konnte, war mir besonders wertvoll.

Die vorhandene zum Teil sehr wertvolle Literatur über Gemeindebetriebe war im wesentlichen auf das gedruckte Material angewiesen. Mit dem Durchsorschen der Akten vermag man nun in manche der Fragen, die gerade hier interessieren, tieser einzudringen. Die ausschlichen Ersörterungen in den Kommissionen, im Stadtrat und Bürgerausschuß entshalten manche wichtige Äußerung aus dem Munde von Bürgermeistern und Bürgervertretern, von Stadträten und Sachverständigen.

Öfters habe ich solche Außerungen wie auch Begründungen von Bürgerausschußvorlagen wörtlich aufgenommen.

Ein hinweis an ben einzelnen Stellen auf beren heimat in ber großen Aktenregistratur, die durchgearbeitet wurde, unterblieb, da diese boch nicht allgemein zugänglich ift und das häufige Zitieren daher nur Raumverschwendung gewesen wäre. Auch auf die Berwaltungsberichte ist im einzelnen nicht jedesmal hingewiesen worden, da ein Aufsuchen dank ausführlicher Inhaltsverzeichnisse in ihnen nicht schwer fällt.

Schriften 129. Biertes heft. - Gemeindebetriebe II. 4.

Die Zahlen sind den Rechenschaftsberichten der städtischen Kassen und den Berwaltungsberichten entnommen. Die Tabellen zum Teil ebenfalls, zum andern wurden sie auf Grund der dort gefundenen Zahlen errechnet. Die Tabellen für die Beamtenschaft und den Besoldungsauswandstammen aus dem unter der Leitung von Professor Dr. Schott herausegegebenen 3. Band des großen Berkes "Mannheim in Bergangenheit und Gegenwart", das anläßlich des 300 jährigen Stadtjubiläums 1907 ersschienen ist.

2. In zweiter Linie soll hier kurz gesagt werden, inwieweit der Berfasser den im Arbeitsplan geäußerten Wünschen nachkommen konnte. Er hat sich zunächst wiederholt gefragt, ob er den Arbeitsplan als Disposition benüßen oder jeden Betrieb als Ganzes mit der Erörterung aller zu ihm gehörigen Fragen darstellen solle. Wenn er sich schließlich für den zweiten Weg entschieden hat, so aus dem Grund, weil er einen Vorzug darin erblickt, wenn ein Betrieb als Ganzes vor einem ersteht, wenn insbesondere an die Darstellung der Errichtung gleich die der Preispolitif und hieran die der sinanziellen Bedeutung sich anschließen kann. Auch werden auf diese Weise Wiederholungen, die sonst unverweidlich sind, vermieden.

Die gewählte Einteilung soll die Betriebe etwas ordnen. Ein gewisser Zwang oder eine gewisse Willfür — wie man sagen will — wird bei einer derartigen Einteilung immer vorhanden sein. Sie soll daher keinen Anspruch darauf machen, die allein richtige oder auch nur die beste zu sein.

Um feine Wiederholungen zu bringen, wurde auch darauf verzichtet, zum Schluß von ber Stellung ber bürgerlichen Kollegien zur Frage nach ben Gemeindebetrieben eine jusammenfassende Darstellung ju geben. Daß biefe Stellung sich im Laufe ber Zeit geandert hat, ergibt sich aus ber nachfolgenden Geschichte der einzelnen Betriebe. "Trot ihrer grundfählichen Abneigung gegen gemeindewirtschaftliche Unternehmungen konnte fich die Stadtvermaltung der Übernahme und Erweiterung einzelner Betriebe nicht entschlagen." Diefer Sat bes verstorbenen Dberburgermeisters Bed (aus dem genannten Jubilaumswerk) ist charakteristisch für die Zeit bis in den Anfang der neunziger Jahre. Bis dahin hatte man sich oft nur der Not gehorchend - etwa weil sich kein Unternehmer fand - jum Regiebetrieb entschloffen. Dann fam die Zeit, wo man der Überredung des Oberbürgermeisters Beck (1891-1908) gehorchend, der Übernahme von Betrieben freundlicher gegenüberstand und allmählich seine Unschauungen ber neuen Zeit entsprechend mandelte. Im einzelnen werden die Belege in der Geschichte der Betriebe geliefert merden.

Das Hauptgewicht wurde bei der Darstellung eines jeden Betriebs immer auf die Fragen gelegt: wie kam die Stadt zu diesem Betrieb? welche Bebeutung sollte er im Gemeindehaushalt spielen, und wie gestaltete sich daher die Preispolitik? Alles andere, insbesondere alles mehr oder rein Technische — so interessant es auch an und für sich sein mochte — blieb weg, womit der Verfasser im Geist des Arbeitsplans gehandelt zu haben glaubt. Nur die Organisation und Verwaltung wurde gelegentlich in kurzen Umrissen gezeichnet.

Daß eine unmittelbare Vergleichung zwischen gemeindlicher und privater Betriebsführung nicht gegeben werden konnte, ist bei der Darstellung des Clektrizitätswerks gesagt.

"Die Ausführung häusig wiederkehrender Arbeiten in eigener Regie" wurde nicht behandelt, weil über das hier zu erörternde Submissionswesen, das für das große Gebiet des Hochbaus, das Legen der Gas=, Wasserund Kanalisationsröhren sowie die Straßenpflasterung in Betracht kommt, erst kürzlich eine eingehende Arbeit erschienen ist. Es ist dies das Buch von Dr. Max Dörner, Kommunale Submissionspolitik, die Vergebung öffentlicher Arbeiten in Mannheim, bearbeitet nach amtlichem Material (85. Stück der Münchener volkswirtschaftlichen Studien, Stuttgart und Berlin bei Cotta, 1908).

Bum Schluß noch einige Worte zu ber Frage, mas die Betriebe für ben Gemeindehaushalt bedeuten.

Bei den einzelnen Betrieben wurde versucht, den zahlenmäßigen Stoff auf Grund der Angaben in den Rechenschaftsberichten möglichst genau beizubringen. Diese Zahlen tragen zur Charakterisierung der Betriebe zweifellos bei und sind auch für die Bergleichung mit den Ergebnissen anderer Städte von Bert. Immerhin erhalten sie ihre volle Beleuchtung erft, wenn sie in den Lichtkreis des städtischen Gesamtbudgets fallen.

Die Zahlen nun in diesen Lichtfreis hineinzustellen, jede an ihren richtigen Plat — und womöglich für eine Reihe von Jahren — erfordert viel Mühe und namentlich Zeit. Denn es ist hierzu ein tieses Eindringen und genaues Durcharbeiten der städtischen Rechnungen vonnöten, wozu dem Berfasser leider die Zeit sehlt. Die Rechnungen stehen bekanntlich in den mannigsachsten Beziehungen zueinander; Einnahmen der einen Rechnung sind Ausgaben der andern und umgekehrt. Und wenn man sesststellen will, was letzten Endes die Stadt für tatsächliche Sinnahmen und Ausgaben (im Gegensatz zu den rechenmäßigen) gehabt hat, so muß man zu diesem Zweck die einzelnen Rechnungen vollständig zerpflücken und neu binden.

Immerhin soll wenigstens eine ungefähre Borstellung von der Bebeutung der Betriebe in ihrer Gesamtheit für den Gemeindehaushalt gegeben werden. Diesem Zweck dienen die beiden folgenden Zusammenstellungen. Die erste gibt an, welchen Anteil die Betriebe an den Wirtschaftseinnahmen des Jahres 1907 haben. Die zweite gehört nicht unbedingt hierher. Doch dürfte es für den, der die Einnahmen der Stadtgemeinde kennen gelernt hat, gewiß auch von Interesse sein zu erfahren, wohin die Millionen verschwinden.

Bon ben laufenben Birtschaftseinnahmen ber Stadtkasse bes Jahres 1907 entfallen auf:

190	r enclanen auf.			
1.	Die Liegenschaften, einschließlich ber Ab-			
	lieferung ber Gutsverwaltung	1632083	Mf.=	13,82 º/o
	Binsen von Aftivkapitalien		" =	2,63 "
3.	Strafen, Tagen und Gebühren	185479	" ==	1,57 "
4.	Markt=, Lager=, Wage= und Eichungs=			
	anstalten	215871	" ==	1,8 3 "
5.	Ranalgebühren und Beiträge zu Straßen=			•
	und Wegunterhaltungen		" =	2,88 "
6.	Wasserwerk, einschl. 137 123 Mk. Zinsen	541886	" =	4,59 "
7.	Gaswerk, einschl. 206681 Mk. Zinsen .	626572	" :=	5,31 "
8.	Elektrizitätswerk, einschl. 228 476 Mk.			
	Binsen		" =	5,6 6 "
9.	Fuhrverwaltung, einschl. 8669 Mk. Zinsen	$31\ 230$	" =	0,26 "
10.	Friedhofkasse	2676	" ==	0,02 "
11.	Schlacht= und Viehhofkasse, einschließlich			
	173454 Mf. Zinsen	193920	" =	1,64 "
12.	Straßenbahn, einschl. 315004 Mf. Zinsen	367 647	" =	3,11 "
	Umlagen		" =	46,38 "
14.	Verbrauchssteuern	380 107	" =	3,22 "
	Berkehrösteuer			1,68 "
	Warenhaussteuer		" ==	0,21 "
	Überschüsse der städtischen Sparkasse	212250	<i>"</i>	1,80 "
	Anteil der städtischen Nebenkassen am			
	Zentralverwaltungsaufwand und an ben			
	Sustentationsgehalten und Verrechnungs=			
	fostenbeiträge der Stiftungen und städtischen			
	Rebenkassen	306689	" =	2,60 "
19. 9	Die übrigen Einnahmen <u>.</u>	94 397	"=	0,79 "
	zusammen 1	11 809 494	Mf. — 1	00,00 0/0

Bon ben laufenden Wirtschaftsausgaben bes Jahres 1907 ein= schließlich ber für Schulbentilgung gemachten Aufwendungen entfallen auf:

```
1. Ertragbare Liegenschaften . . . . .
                                          71\,196\,\,\mathrm{Mf.} =
                                                        0.60 \, ^{\rm 0/o}
 2. Markt=, Lager=, Wag= und Gichungs=
    106 798
                                                        0,89 ..
 3. Strafen, Bege, Blate, Strafenfanäle
    _{..} = 11.13
              Bolks=
                      und Bürgerschule
 4. Schulen:
    (21/2 Millionen), Mittelschulen, Gewerbe-
    fcule, Sandelsichule, Sandelsfortbildungs=
    ichule, Schifferichule, Ingenieurschule. . 3 080 462
                                                       25,78 "
 5. Polizei . . . . . . . . . . . .
                                         240881
                                                        2,02 "
 6. Gefundheitspflege . . . . . . . .
                                         247 906
                                                        2,07 "
 7. Armen= und Krankenpflege . . . . .
                                         942830
                                                        7,89 "
 8. Einrichtungen für Schut und Berficherung
   gegen Feuersgefahr . . . . . .
                                        123 976
                                                        1,04 "
 9. Landwirtschaft u. Gemarkungsverhältnisse
                                         36805
                                                        0,31 "
10. Gewerbe= und Raufmannsgericht . . .
                                          23 039
                                                        0.19 ..
                                                    =
11. Theater . . . . . . . . .
                                        463 127
                                                    =
                                                        3,88 ..
12. Künftlerische und miffenschaftliche Gin=
    richtungen und Vereine . . . . .
                                          93 336
                                                        0,78 "
                                                  =
13. Beranstaltungen im Jubiläumsjahr und
    Breise für die Gartenbauausstellung. .
                                        222 407
                                                        1,86 "
                                                   =
14. Kreisumlage . . . . . . . .
                                        259625
                                                        2,17 "
15. Feste und Feierlichkeiten. . . .
                                         53468
                                                        0,45 "
                                                   =
16. Gemeindeverwaltung . . . . .
                                        887 860
                                                        7,43 "
                                                   ___
17. Berginsung der Schulden . . . .
                                     . 2418795
                                                       20,24 "
18. Rüdvergütungen und Abgänge . .
                                        314 643
                                                        2,63 ,,
19. Verbrauchssteuerrückvergütungen . . .
                                         60\,353
                                                        0,51 ...
20. Schuldentilgung . . . . . . .
                                        769 954
                                                        6,44 ..
21. Die übrigen Ausgaben . . . . .
                                        202643
                                                        1,69 "
                            zusammen 11 950 757 Mf. = 100,00 %
```

Betriebe im Dienst der Gesundheitspflege.

1. Die Kanalisation.

Die Stadt Mannheim hatte früher eine durchaus oberirdische Kanalisation: Die Abwässer der Stadt flossen in Straßenrinnen zum Neckar. Über ungenügende Entwässerung, Überschwemmungen und üble Ausdünstungen wurde viel geklagt, weshalb im Laufe des 19. Jahr= hunderts eine große Anzahl von Entwässerungsprojekten auftauchte. Doch kamen in den ersten sieben Jahrzehnten außer Verbesserungen an den Stadtgräben nur einige wenige Ableitungskanäle (unterirdische Bruchsteinskanäle) zur Ausführung.

Mit bem Überhandnehmen der Bautätigkeit in den sechziger und siebziger Jahren sah sich jedoch die Stadtverwaltung zu energischerem Handeln gedrängt.

Im Jahre 1873 wurde ber erste Kanalbau ausgeschrieben. Der technische Berater der Stadt hatte zum Bau in eigener Regie geraten, weil auf diese Weise ebenso gut und dabei billiger gebaut werden könne. Der Gemeinderat entschloß sich aber doch zu einer Vergebung in "Generalsentreprise".

Das Projekt, in dem die gefamte Stadt in das Entwässerungs= gebiet einbezogen wurde, stammt jedoch erst aus dem Jahre 1888. Es war veranlaßt worden durch die Ausführung des Wasserwerks und die Notwendigkeit einer Ableitung der großen in die Stadt geführten Wasser= mengen.

Sämtliche Siele wurden so gebaut, daß bei etwaiger späterer Ein= leitung ber Fäkalien keine Umbauten nötig werden würden.

Die Durchführung der ganzen Kanalisation erfolgte unter der Leitung eines besonders eingerichteten Sielbaubureaus. Die Arbeiten und Materiallieferungen wurden getrennt an Unternehmer vergeben. Die Stadt bezog also fämtliche Sielbaumaterialien unmittelbar von den

Fabriken und überwies sie nach erfolgter Brüfung an der Baustelle den Unternehmern. Nach der Auffassung der Bauleitung hat dieses Berfahren sich nicht nur für die Stadtgemeinde bewährt, sondern auch nach eigenem Zugeständnis für einige der beteiligten Industrien gute Folgen gehabt, da, wie der Berwaltungsbericht vermeldet, durch das Jusammen-wirken der Produzenten und der prüfenden Stadtbehörde die Güte des Materials sich wesentlich gehoben hat.

1890 wurde mit der Kanalisation begonnen, und nach ungefähr einem Jahrzehnt war sie im bebauten Stadtgebiet durchgeführt.

Die Kanalisation bezweckte ursprünglich nur die Aufnahme und rasche unterirdische Ableitung der häuslichen Abwässer und Industriewässer, so-wie des Regenwassers.

Die Fäkalien wurden ursprünglich nicht in das Sielnetz eingeleitet, um die Einrichtungen des erst vor kurzem eingeführten Abkuhrspstems nicht gleich wieder wertlos zu machen. Nur für Pissoiranschlüsse wurde von Anfang an der Anschluß unter gewissen Bedingungen, die eine Berbünnung des Urins und eine Reinhaltung der Pissoirs sicherten, gestattet.

Darüber, wohin die Abwässer abgeführt werden sollten, waren jahrelange schwierige Berhandlungen mit den beteiligten Behörden nötig. Nachdem die Abwässer anfangs einstweilen in den Neckar eingeleitet worden waren, wurde später die Einleitung in den Rhein gestattet, jedoch unter vielen erschwerenden Bedingungen, die insbesondere auf die Einsprache von Borms (das sein Trinkwasser dem Rhein entnimmt) der Stadt Mannheim von den staatlichen Behörden auferlegt worden waren. Auf die große Unlage der infolge der verschiedenen Höhenlage der einzelnen Gemarkungsteile erforderlichen Pumpwerke und der Klärbecken, die die Stadt über 2 Millionen gekostet haben, kann hier leider nicht näher einzgegangen werden, so interessant die Darstellung dieser großartigen Kana-lisationsanlage auch wäre.

Mit der Inbetriebnahme der Kläranlage — Sommer 1905 — murde seitens der Staatsbehörde auch die Fäkalien ableitung durch die Kanäle gestattet.

Die Klärrücktände in Form von flüssigem Schlamm werden auf die ber Stadt gehörigen etwa 30 ha umfassenden, in unmittelbarer Nähe der Kläranlage liegenden Biesen= und Ackerstächen auf der sogenannten Friesenheimer Insel gedrückt und in dünner Schicht verarbeitet. Fast unmittelbar nach der Aufbringung können die Felder bebaut werden. Der Gehalt des Schlamms an düngenden Bestandteilen, insbesondere an Stick-

stoff und Phosphorfaure, macht die Berwendung von sonstigen Dunge= mitteln überfluffig.

Die Bestimmungen über die Hausentwässerung sind in der 1892 versöffentlichten Hausentwässerungsordnung, einer ortspolizeilichen Borschrift, enthalten. Diese gibt den Behörden das Recht, den Anschluß der Liegenschaften an das öffentliche Kanalnet überall da zu verlangen, wo neue Siele ausgeführt und in Betrieb gesetzt sind. Das Sielbaubureau empsfahl, von diesem Recht in den ersten Jahren der Wirksamkeit keinen Gesbrauch zu machen, sondern den Anschluß der Einsicht der Hauseigentümer zu überlassen.

Der Stadtrat beantragte benn auch beim Bezirksamt die Verfügung zwangsweisen Anschlusses nur für die Liegenschaften an einigen Straßen, die umgepflastert werden sollten. Durch die Verfügung des zwangsweisen Anschlusses stieg die Zahl der eingereichten Gesuche derart, daß die Leistungsfähigkeit des Sielbaubureaus weit überstiegen wurde, was zur Folge hatte, daß unter den Hausbesitzern eine große Aufregung Platzgriff. Erst 1899 mußte, um die Kanalisation zum Abschluß zu bringen, gegen die noch säumigen Grundeigentümer mit Androhung von Zwangs=maßregeln vorgegangen werden.

Die Hausanschlüsse auf ber Straße mussen seit 1900 burch die Sielbauabteilung ausgeführt werden auf Kosten der Hauseigentümer, denen bis dahin die Wahl des Unternehmers freigestanden hatte. Zwar werden die Arbeiten wieder an Privatunternehmer vergeben, aber dadurch, daß diese im Vertragsverhältnis zur Stadt stehen, können die Unternehmer leichter zu solider Arbeit angehalten werden. Auch ist die Stadt in der Lage, nur leistungsfähige Unternehmer zu wählen.

Anfänglich wurden nur einige große Firmen zugelassen. Um aber die fleineren Unternehmer nicht zu schädigen, wurde von 1902 an eine andere Regelung eingeführt. Die Arbeiten wurden an sieben Unternehmer in der Weise verteilt, daß der vom Sigentümer bestellte Erbauer der Hausanschlüsse ohne weiteres auch den Anschluß auf der Straße auf Rechenung der Stadtgemeinde zu Vertragspreisen ausführte. Außerdem wurde jedem dieser Unternehmer ein bestimmter Bezirf zugewiesen, in dem er die Anschlüsse derzenigen Liegenschaften auszusühren hat, deren innere Entwässerung einem zu den Arbeiten auf der Straße nicht berechtigten Unternehmer übertragen ist.

In diesem Jahre war den Unternehmern auch die Materiallieserung überlassen, weil das bisherige Berfahren der getrennten Bergebung als zu umständlich erschien.

Bei Rückersat der Kanalanschlußkosten durch die Hausbesitzer werden die Selbstkosten mit einem Zuschlag von $10^{\circ}/_{\circ}$ berechnet.

Der Rampf um die Kanalgebühren.

Im Gegensatzu den meisten anderen Städten sind in Mannheim bis zum Jahre 1905 keine Beiträge oder Gebühren der Angrenzer zu den Kosten der Kanalisation erhoben worden. Ein in den siedziger Jahren unternommener Versuch, auf Grund des badischen Ortsstraßengesetzes die Kosten der Herstellung neuer Kanäle zu zwei Dritteln den Grundeigentümern aufzuerlegen, scheiterte an unzweckmäßiger Regelung. Die Bestimmungen, die die Kostenpslicht ausgesprochen hatten, wurden nach wenigen Jahren wieder aufgehoben. Nach mündlicher Überlieferung — die Aften schweigen darüber — ist es den Hausdesitzern damals unmittels dar vor einer Wahl gelungen, die Stadtverordneten zu bestimmen, daß sie die Gebühren wieder aushoben. Die Beträge, die die Stadt daher zur Deckung aus allgemeinen Mitteln ausbringen mußte, haben einige Millionen betragen.

Als nun burch ben modernen und zielbewußten Ausbau ber Kanalisation ber ganzen Gemeinde die Kosten wieder außergewöhnlich stiegen, sah sich der Stadtrat genötigt, von der ihm gesetzlich zustehenden Besugnis Gebrauch zu machen und einen Teil der Kanalisationskosten auf die Intersessenten abzuwälzen. Er ging dabei von dem Grundsatz aus, daß die Stadtverwaltung auf gesetzlich ihr zustehende Deckungsmittel nicht verzichten und die großen Kosten nicht auf die allgemeine Umlage legen dürfe, wo andere große Aufgaben ohnehin eine Erhöhung des Umlagessatzs herbeiführen müßten. Die Kosten des ersten Ausbaus der gesamten Kanalisation betrügen rund 15 Mill. Mt. Das bedeute eine jährliche Ausgabe von rund 900 000 Mt. für Verzinsung und Tilgung. Dazu kämen die jährlichen Betriebsausgaben mit 223 000 Mt.

Bon biesem Betrag von 1 123 000 Mf. solle von vornherein ein Drittel der Stadtgemeinde wegen ihrer Beteiligung bei der Kanalbenutzung zur Last bleiben. Aber auch die restlichen zwei Drittel wolle man, um alle Härten zu vermeiden, nur zu einem Teil von den Interessenten ersetzt verlangen, statt 750 000 Mf. nur 450—500 000 Mf. Da alsdann die bisher zur Erhebung gelangenden Entleerungsgebühren wegsielen, so wäre die Mehrbelastung der Interessenten höchstens 250—300 000 Mf. jährlich.

Bon ben beiben gesetzlichen Möglichkeiten bes Beizugs ber Interessenten zu ben Kosten mählte ber Stadtrat nicht ben ber einmaligen

Kanalbaubeiträge auf Grund bes Ortsstraßengesetzes, sonbern ben ber laufenden Gebühren nach Maßgabe ber Städteordnung. Auf die Gründe, die für diese Regelung maßgebend waren, kann hier aus Raummangel leider nicht eingegangen werden.

Der Borschlag des Stadtrats sah die Gebühr auf der Grundlage des tatsächlichen Basserverbrauchs vor, weil eine genaue Bemessung der Abwassermenge nicht möglich und die bezogene und abgeleitete Wassermenge im großen und ganzen gleich sei. Für Ausnahmefälle von dieser Regel war besondere Festsetzung vorgesehen.

Für diejenigen Liegenschaften, die ihr Wasser nicht dem städtischen Basserwerk entnehmen, wurde als Kanalgebühr ein Prozentsat des Nutewerts der Liegenschaft angenommen.

Die Gebührenfätze sollten sich von dem Tage an, da neben den Ab= wässern auch die Fäkalien in die Kanäle eingeleitet werden, verdoppeln.

In der Bürgerausschußsitzung vom 7. Juni 1901 wurde über die Stadtratsvorlage ausführlich beraten. Den außerordentlich geschickten Darslegungen konnte sich die Mehrheit des Bürgerausschusses nicht verschließen, und so war man sich über die prinzipielle Frage bald einig. Die Höhe der Gebührensätze erschien dem Kollegium aber zu hoch, und so wurden denn die stadträtlichen Sätze heruntergesetzt. Die Gebühr wurde für den Kubikmeter bezogenen Wassers auf 5 Pf. (statt 10 Pf.) sestgesetzt. Die Rabattsätze für Verbraucher von Wasser zu gewerblichen Zwecken (über 1000 cbm) wurden ebenfalls kräftig korrigiert, desgleichen wurde die Gebühr für die obengenannten Sonderfälle von 1/2 auf 1/4 0/0 des Nutzungsewerts herabgesetzt. Dafür wurde allerdings für die Fäkalienableitung die breisache Gebühr angenommen.

Erhoben wurden die Gebühren erst von der zweiten Hälfte des Jahres 1905 ab, als die gesamte Abwasserleitung nach dem Rhein betriebs= fertig erstellt war.

Schon bei ber ersten Erhebung erhob sich ein lebhafter Sturm in der Bevölkerung. Protestversammlungen der "gemeinnütigen" Bereine wurden abgehalten, die Zahlung der angeforderten Gebühren wurde vom Publikum verweigert. Der Bürgerausschuß beschloß im März 1906 mit großer Mehrheit eine Underung der Kanalgebührenordnung.

Grundsätlich solle die Kanalgebühr nach dem Mietwert berechnet werden und etwa 1% betragen. Außerdem sei sie beim Wohnungs-inhaber, nicht mehr beim Hauseigentümer zu erheben. Schon die letztere Forderung zeigt, daß die Hausbesitzer die Träger der Agitation gewesen

waren. Sie hatten es verstanden, auch zahlreiche Bürgerausschußmitglieder, bie seinerzeit für den Tarif gestimmt hatten, umzustimmen.

Der Überschuß bes Wasserwerks, so führte ein sozialbemofratischer Redner aus, musse zur Deckung der Kanalisationskosten verwendet werden. Im übrigen solle der Aufwand auf die allgemeine Umlage genommen werden, da die Kanalisation auch der Allgemeinheit zu gute komme.

Dem Drud ber Agitation und bem Drangen bes Burgerausschuffes fonnte sich der Stadtrat nicht entziehen. Er beschloß, eine Anderung des Tarifs vorzunehmen, die sich den Wünschen der Stadtverordneten an= Freilich nur in seiner Mehrheit. Die Bürgermeister konnten sich zu der für die Gemeindefinanzen so wichtigen Magnahme, noch ehe Er= fahrungen mit dem eben erft in Kraft getretenen Tarif vorlagen, nicht einverstanden erklären. Noch hofften sie vielleicht im Burgerausschuß Beritändnis für ihre wohlbegründete Ansicht zu finden. Aber ber Stadtrat lehnte eine Aufnahme biefer Erwägungen ber Minderheit in die Bürgerausschuftvorlage durch Mehrheitsbeschluß ab, und so murbe die Tarifänderung am 17. September 1906 beschloffen. Sie bedeutet nach ber Schätzung bes Bürgermeisteramts bie Dedung von faum bem fünften Teil des jährlichen Aufmands für die Kanäle; ihr Erträgnis werde kaum bas ber bisherigen Grubenentleerungsgebühr erreichen. Gine eigentliche Rangl= gebühr, die Forderung eines Entgelts für die neue Kanalisation sei also damit eigentlich aufgegeben.

Als Gebühr wird nach der neuen Kanalgebührenordnung vom September 1906 für die Benutung der Kanalisation $^3/_4$ 0/0 des Mietwerts der Liegenschaft erhoben. Sine Begünstigung erfahren Fabriken, Werkstätten, Bureaus und Warenhäuser, bei denen der Mietwert nur mit $^2/_8$ 0/0, Läden und Lagerräume, bei denen er nur mit $^1/_8$ 0/0 zu Grunde gelegt wird.

Werben die Fäkalien aus der Liegenschaft ebenfalls in die Kanäle geleitet, so beträgt die Gebühr 1 % des Mietwerts.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der Liegenschaft, weil nur er nach der gesetzlichen Bestimmung zu den Kosten der Kanalisation herangezogen werden kann. Doch ist, um den Hausdesitzern entgegenzukommen, bestimmt, daß bei Mieträumen von über 300 Mk. jährlichem Mietertrag auf Antrag des Eigentümers die Kanalgebühr beim Mieter erhoben wird, falls dieser ihm gegenüber vertraglich zur Zahlung verpslichtet ist. Gezrichtliche Betreibung sindet nur gegen den Eigentümer statt.

Da die neue Gebührenordnung am 1. Oftober 1906 in Kraft trat, die alte aber am 30. Juni aufgehoben wurde, so hatten die Interessenten

noch ben weiteren Borteil erreicht, daß sie ein Vierteljahr gar keine Gebühr zahlen mußten.

Während Gebühren für die Benugung der Kanäle erst seit 1905 zu zahlen sind, bestehen andere Gebühren schon seit Beginn der neuen Kanalisation. Es sind dies die Gebühr für Prüfung der Hausentwässerungsgesuche und für die Benugung von Sinlaßstücken. Die erstgenannte Gebühr beträgt 10 Mf. für die Liegenschaft, die Benugungsgebühr 6 Mf.
für das Sinlaßstück. Bei größeren Liegenschaften wie Fabriken, Unstalten uswist mitunter die Anzahl solcher Sinlaßstücke ganz erheblich, so daß von diesen nicht selten 100—200 Mf. für Sinlaßstücke an die Stadtkasse bezahlt werden müssen.

2. Das Abfuhrwesen

(bie Befeitigung ber Fäkalien, bes hausunrats und bes Strafenkehrichts).

Noch vor einem halben Jahrhundert beforgten die Entleerung der hiefigen Abort= und Dunggruben und die Entfernung der Fäfalien ausschließlich die Land= und Gartenbau treibenden Ein= wohner und die Landwirte der umliegenden Dörfer. Für die meisten Hausbesitzer brachte der Berkauf der Fäkalien eine ansehnliche Einnahme. Die hohen Strafen, die bei Übertretung der Polizeivorschriften — daß kein Grubeninhalt auf die Straße verschüttet werden durfte usw. — auszesprochen wurden, führten dahin, daß an Stelle vieler Landwirte Händler traten, deren Einrichtungen indes ebenfalls den hygienischen Anforderungen nicht entsprachen. Die Gemeindeverwaltung war daher auf eine bessere Regelung des Dungabsuhrwesens bedacht.

Schon in den Jahren 1867/68 murde beabsichtigt, die Entleerung der Gruben mittels pneumatischer Pumpen obligatorisch einzuführen und an einen Unternehmer zu vergeben. Die Opposition der Hausbesitzer ließ den Plan jedoch nicht zur Ausführung kommen.

Im Jahre 1869 eröffnete ein Kaufmann ein Abfuhrgeschäft, das mit pneumatischen Pumpen im Handbetrieb arbeitete. Der Grubenaushub wurde teils sofort von der Entleerungsstelle aus abgesetzt, teils in einem vor der Stadt besindlichen Anwesen gesammelt und zu Kompost versarbeitet, der in der Nachbarschaft abgesetzt wurde. Für die Entleerung der Gruben erhob der Unternehmer Gebühren, was anfänglich der Entswicklung seines Geschäfts hinderlich war, da nach dem bisherigen Bersfahren von den Hausbesitzern eine Bergütung erzielt worden war.

Da bei der Vermehrung der Bevölkerung und zunehmender Wohnungsbichtigkeit der Bedarf an Düngemitteln der gleiche blieb, so entstand zu Zeiten ein empfindlicher Notstand, und oftmals wurde es den Hauseigenstümern nur schwer möglich, ihre Gruben geleert zu bekommen. Dennoch konnte sich das private Abfuhrgeschäft zu einer Verbesserung seines Bestriebes nicht entschließen, da die Frage der künftigen Gestaltung der Grubensentleerung unsicher war.

Im Jahre 1877 glaubte die Stadtverwaltung die Lösung der Frage gefunden zu haben. Man leitete nach dem Beispiel von Mainz Bershandlungen mit den Ortsvorständen der Nachbargemeinden ein, um deren Landwirte in fest bestimmter Reihenfolge unter näher zu regelnden Bestingungen zur Absuhr der Fäkalien mit ihren eigenen Fässern zu versanlassen.

Die Verhandlungen mußten indes damals, wie auch zwei Jahre später, abgebrochen werden, da sich die Gemeinden zu einer regelmäßigen Absuhr nicht verstehen wollten.

Nunmehr trat das Projekt der Vergebung an einen Unternehmer wieder in den Vordergrund. Der Stadtrat trat mit verschiedenen Firmen wegen der Einführung des sogenannten Talardschen Systems, das damals das Interesse der Fachkreise erregte, in Unterhandlungen.

Nachbem im Winter 1877/78 burch das Überlaufen zahlreicher, lange nicht entleerter Gruben die Zustände unhaltbar geworden waren, untersteitete der Stadtrat im Frühjahr 1878 dem Bürgerausschuß den Antrag auf obligatorische Einführung der geruchlosen Grubenentleerung mittelst der pneumatischen Dampspumpe (Talardsches System). Er schlug dabei die Bergebung des Unternehmens an einen Unternehmer vor, da aus dem Betrieb in eigener Regie eine kaum zu bewältigende Arbeitshäufung für die städtische Verwaltung zu befürchten sei.

Gleichzeitig mußte die Abfuhr der Haushaltungsabfälle geregelt werden, da es nach Einführung der Entleerung mittelst der Pumpe nicht mehr anging, diese in die Grube zu werfen. Nach dem Borschlag des Stadtrats sollte diese koftenfrei auf Rechnung der Stadtsasse ersolgen; der Betrieb sollte gleichfalls an einen Unternehmer vergeben werden. Für die Abfuhr der Abfälle aus den Metgereien und Burstlereien, die in gleicher Weise geregelt werden sollte, war die Erhebung von Gebühren vorgesehen. Beide Geschäfte sollten mit der Abfuhr des Straßen=
fehrichts verbunden werden.

Im Laufe der Verhandlungen in den beiden städtischen Kollegien trat immer mehr die Ansicht in den Vordergrund, den Betrieb in eigene Regie

zu übernehmen, da dadurch eine weit größere Gewähr für die Regelsmäßigkeit der Entleerung gegeben sei.

Im Jahre 1880 wurde baher beschlossen, die Grubenentleerung mittelst der pneumatischen Pumpe obligatorisch einzuführen und das Abfuhrzgeschäft auf Rechnung der Stadt zu betreiben.

Es murde eine städtische Abfuhranstalt errichtet, die bestehende private Kompostfabrik erworben und erweitert. Um 8. März 1881 begann die neue Anstalt ihre Tätigkeit.

Eine ortspolizeiliche Borschrift vom Jahre 1881 verlieh der städtischen Abfuhranstalt das alleinige Recht der Grubenentleerung nach dem Talardschen System. Die Selbstabsuhr war nur als Ausnahme für Grubensbesitzer, deren Gebäude an Feldwegen liegen, für größere Fabriken außershalb des Stadtbezirks und für Landwirtschaft treibende Sinwohner vorsgeschen; hierzu war polizeiliche Ermächtigung erforderlich. Die Verordnung trifft im übrigen nähere Bestimmungen über die Grubenentleerung, sowie auch über die Abfuhr der Haushaltungsabfälle, die kostenfrei dreimal in der Woche erfolgt. Die Entleerung der Gruben durch die Landwirte der Umgegend wurde untersagt.

Im Laufe der Jahre mußten mehrfache Erweiterungen der Sammelgruben und Kompostfabrik vorgenommen werden. Insbesondere wurde auch — auf Wunsch der benachbarten Landwirte — über dem Neckar, 1 km von Käfertal entsernt, eine Kompostfabrik angelegt.

Infolge geringer Absatmöglichkeit mußte die Latrine oft zu sehr er= mäßigten Breisen abgegeben werden.

Nur in wenigen Bochen des Jahres ist es möglich, die Latrine unmittelbar von den Entnahmestellen an die Landwirte zu verkausen. Sonst wird sie in die Sammelgruben gebracht und dort teils durch die Bermengung mit dem Haus- und Straßenkehricht zu Kompost verarbeitet, teils unvermischt bis zur Bedarsszeit ausbewahrt.

Die Versendung der Latrine mittelst der Eisenbahn wurde in den Jahren 1887—89 erwogen. Der Gedanke mußte damals wegen der besträchtlichen Anschaffungss und Unterhaltungskosten für das Transportsmaterial wieder aufgegeben, soll jedoch später wieder aufgegriffen werden.

Auch andere Projekte wie die Beförderung der Latrine mittelst pneumatischer Druckleitung von einer an der Peripherie der Stadt zu errichtenden Station nach den Sammelgruben, eine Druckluftleitung für die Latrinenbeförderung von der Stadt nach der Kompostfabrik, die Bespannung der Absuhrwagen mit Ochsen statt der teureren Pferde wurden

teils gar nicht ausgeführt, teils wie bas letztgenannte nach kurzer Berfuchs= zeit wieder aufgegeben.

Als fich die Stadtverwaltung im Jahre 1880 entschloß, Die Ent= leerung ber Dunggruben auf Rechnung der Stadt zu übernehmen. war man im Stadtrat barüber geteilter Meinung, ob man die Abfuhr= anstalt unter eigene Bermaltung nehmen, oder einem Unternehmer übertragen solle. Anfänglich überwog, wie erwähnt, die lettere Ansicht. wurde geltend gemacht, daß im allgemeinen Geschäfte aller Art vom Staat und der Gemeinde weniger vorteilhaft betrieben werden könnten, als von Privatunternehmern; Staat und Gemeinde follten daher nur folche Ge= ichafte betreiben, die "einen fehr erheblichen Gewinn abwerfen und aus biefem Grund bes öffentlichen Nutens fich als berechtigt befonders empfehlen." Da nun diese Boraussetzung nach den angestellten Berechnungen nicht vorhanden fei, fo folle die Abfuhranstalt einem Unternehmer übertragen werden. Bald aber überwog die andere Anficht: Die Stadt muffe das aus gefundheitlichen Gründen geschaffene Unternehmen selbst in die Hand nehmen, weil nur so genügende Garantien für einen im öffentlichen Interesse geführten Betrieb vorhanden seien, da ein Unternehmer natur= gemäß in erster Linie seinen materiellen Borteil verfolgen werde. Grundfat für den finanziellen Betrieb follte gelten, daß bie Abfuhr = anstalt feine Einnahmequelle werden solle, daß aber anderer= seits die Stadt für ein lediglich im allgemeinen Interesse der Einwohner gegründetes materielles Unternehmen mit einem nicht unerheblichen Anlage= und Betriebskapital neben ber großen Mühe und verantwortlichen Arbeit nicht auch noch jährliche große Geldopfer bringen und badurch die städtischen Umlagen erheblich erhöhen folle. Es folle also die Abfuhranstalt bie Roften bes Betriebs beden. Da die Einnahmen aus bem Berfauf von Dünger und Kompost hierzu nicht ausreichend erschienen, beschloß ber Stadtrat im Jahre 1880 eine Grubenentleerungsgebühr von 40 Bf. für den Rubifmeter zu erheben.

Die Söhe dieser Gebühr war, jenem Grundsatz entsprechend, annähernd richtig bemessen worden: bis zum Jahre 1886 mar ein Zuschuß ber Stadt nicht nötig, es ergaben sich sogar Überschüsse.

Infolge ber Erbauung der Wasserleitung hatte jedoch in der Folgezeit der abzuführende Dünger soviel Wassergehalt angenommen, daß der Düngerwert der Fäkalien sehr zurückgegangen war. Die Latrine konnte zum großen Teil nicht mehr den Sammelgruben auf der Komposikabrik zugeführt, sondern mußte auf die städtischen Wiesen und Acker verbracht werden. Dadurch gingen die Einnahmen der Abkuhranskalt zurück,

während die Beförderungskosten stiegen. Infolge des mit der Bevölkerungsevermehrung zusammenhängenden größeren Borrats an Latrine mußten die Gruben schneller geleert werden, was zu einem Sinken des Preises und zwar um 100 % führte. Die Jahre 1887/89 brachten daher ein Desizit, so daß der Stadtrat im Jahre 1891 die Erhöhung der Gebühr auf 1 Mk. beantragte. Bei dieser Erhöhung konnte dann auch der von der Stadt bisher an die Absuhranstalt für die Müllabsuhr bezahlte Zuschuß wegsallen, so daß also in der Gebühr nunmehr auch ein Entgelt für die Müllabsuhr liegen sollte.

Der Stadtverordnetenvorstand beantragt jedoch "aus Gründen der Billigkeit," weil der Hausbesitzer bei den derzeitigen Verhältnissen auf dem Wohnungsmarkt die Gebühr häufig nicht von den Mietern werde rückerheben können, diese nur auf 75 Pf. zu erhöhen und den Zuschuß für die Müllabsuhr fortbestehen zu lassen. Diese Regelung entspreche dann auch dem ursprünglichen Gedanken, der für die Unentgeltlichkeit der Müllabsuhr maßgebend gewesen sei, daß diese nämlich den Beteiligten eine gewisse Entschädigung für den Zwang bieten solle, den man ihnen durch die Verpflichtung zur Benutzung der pneumatischen Pumpe für die Grubensentleerung auferlegt habe.

Der Antrag des Stadtverordnetenvorstandes wurde mit 37 gegen 36 Stimmen angenommen. Die Minderheit wollte sich mit einer Erhöhung auf höchstens 60 Pf. einverstanden erklären.

Kurze Zeit barauf, im März 1893, wurde aus dem Bürgerausschuß jelbst heraus der Antrag auf Erhöhung der Gebühr auf 1,25 Mf. gestellt. Zur Begründung wurde auf den früher aufgestellten Grundsatz der Selbstschendedung verwiesen. Doch fand der Antrag, namentlich wohl aus Gründen der Schonung der Hausbesitzer, keine Mehrheit.

Im Jahre 1898 wurde im Bürgerausschuß angefragt, ob eine Ermäßigung der Gebühr auf 50 Pf. nicht möglich sei, da die Abfuhranstalt Überschüsse herauswirtschafte.

Der Verwaltungsrat der Abfuhranstalt legte hierauf aussührliche Berechnungen vor, aus denen sich ergebe, daß Überschüsse aus dem Grubensentleerungsbetrieb, die eine Gebührenherabsetzung rechtsertigen könnten, weder bisher erzielt worden, noch auch zu erwarten seien. Die buchmäßig zum Teil ganz nennenswerten Überschüsse der Jahre 1894/97 hätten sich namentlich deswegen ergeben, weil die Stadtkasse der Abfuhranstalt für Straßenreinigung, Mülabsuhr, Sinksastenreinigung und Fuhrleistungen der städtischen Ümter wesentlich höhere Beträge vergütet habe, als der wirkliche Auswand der Anstalt betragen habe.

Dagegen brachte das Jahr 1901 bereits wieder die Anregung auf Erhöhung der Gebühr, da die letzten Jahre eine Unzulänglichkeit der Gebühreneinnahmen ergeben hatten. Da im Stadtrat hierdurch eine stärkere Belastung der wenig bemittelten Einwohner befürchtet wurde, machte der jetzige Oberbürgermeister Martin den Vorschlag, die Gebühr in Prozenten des Mietwerts — wie das Wassergeld — festzusetzen, wodurch dann eine Verteilung nach der Leistungsfähigkeit erzielt werde. Es käme eine Festsetzung auf $1^{1/2}$ % in Vetracht. Der Stadtrat schloß sich diesem Vorschlag an. Dabei sollten Kontors, Fabriken und Werkstätten nur mit der Hälfe ihres Mietwerts, Läden, Magazine und Wirtschaften mit Pissoiranschluß nur mit 1/4% herangezogen werden. Die Erhebung sollte bei Mietwohnungen mit einem Mietwert von über 300 Mf. bei den Mietern stattsinden.

Der Antrag wurde indes dem Bürgerausschuß nicht unterbreitet, weil er keine Aussicht auf Annahme versprach. Doch murde im Bürger= ausschuß eine Erhöhung der Gebühr auf 1,20 Mf. beschlossen.

Für die Entfernung des Grubenrückstandes, der von Hand zu ersfolgen hat, und für außerordentliche Entleerungen (außerhalb der durch die Anmeldung bedingten Reihenfolge) sind besondere Gebühren zu entsrichten.

Als im Jahre 1880 die Abfuhr der Saushaltungsabfälle burch die Stadtgemeinde unentgeltlich übernommen murbe, geschah bies in ber Unnahme, daß die Stadtkaffe durch das Abfuhraeichäft feine Ausgabe. im Gegenteil burch den gunftigen Berkauf bes aus ber Mull zusammen mit ben Käkalien zubereiteten Kompostes eine Reineinnahme haben werbe. In der Tat ergab sich auch mährend einer Reihe von Jahren, wie schon ermähnt, ein Überschuß aus bem Berkauf von Kompost. Balb aber mußten Buschüffe geleiftet werben, und biefe erreichten im Sahre 1902 bie Höhe von 84 000 Mt. Nunmehr legte sich ber Stadtrat die Frage ber gesonderten Dedung biefes Aufwands vor. Es fei, fo murbe ausgeführt, icon bei Übernahme bes Abfuhrgeschäfts (Abfuhr bes Stragenkehrichts, ber Saushaltungsabfälle, sowie Dunggrubenentleerung) im Jahre 1880 betont worden, daß der Stadtfaffe durch bas Geschäft feine dauernde Belaftung ermachsen burfe. Diefer Standpunkt fei auch im Sahre 1888 bei ber Budgetheratung, als es fich um die Erhöhung der Entleerungsgebühren handelte, festgehalten worden.

Entsprechend diesem Grundsatz beantragte der Stadtrat im Jahre 1902, den Auswand den in erster Reihe zu ihrer Tragung Verpflichteten, näm= lich den Hauseigentümern aufzuerlegen; die sozialdemokratischen und demoskratischen Vertreter sprachen sich dagegen aus, weil die Kosten der im Schriften 129. Viertes heft. — Gemeindebetriebe II. 4.

öffentlichen Interesse vorgenommenen Reinigung aus allgemeinen Mitteln ju beden feien. Gin Zwang jur Benutung ber ftabtifchen Ginrichtung murde nicht aufgestellt. Als Maßstab für ben Beizug murde bie mirt= schaftliche Leistungsfähigkeit in Betracht gezogen, die fich doch bis zu einem gewissen Grad in der Größe der Wohnung und der dadurch bedingten Sohe des Mietzinses ausdrücke. Die zu leistende jährliche Vergütung wurde daher auf 2/8 % bes Mietwerts festgesett. Für Läden, Magazine und Wirtschaften murde die Erleichterung gemährt, daß sie nur mit 2/8 0/0 bes Mietwerts herangezogen wurden. Die ganz kleinen Wohnungen mit einem Mietwert bis 150 Mf. murben gang freigelaffen; fur Wohnungen von 150-300 Mf. Mietwert hatte ber Liegenschaftseigentumer eine Bauschalvergütung von 1 Mf. zu bezahlen. Bei den größeren Wohnungen wurde die Gebühr - wie das Baffergeld - vom Mieter erhoben, jedoch unter Haftbarkeit des Grundeigentumers. Die Abfuhr gewerblicher Abfälle blieb besonderer Bereinbarung vorbehalten.

Das Erträgnis sollte nach der vorgenommenen Berechnung die Selbst= koften ber Stadtgemeinde gerade beden.

Ein Gesuch der hiesigen Fuhrwerksbesitzer, ihnen die Absuhr der Müll zu übertragen, wurde vom Stadtrat abgeschlagen, da er sich nicht entschließen könne, die städtische Einrichtung aufzugeben. Doch wurde in Außsischt gestellt, daß man durch tunlichste Einschränkung des städtischen Fuhrparks versuchen werde, den Fuhrwerksbesitzern eine entsprechende Beschäftigung zu ermöglichen.

Im Jahre 1905 beschloß der Stadtrat nach den gemachten dreijährigen Erfahrungen und einem Wunsch des Bürgeraußschusses folgend — da die Abfuhrgebühr keine Einnahmequelle werden, sondern lediglich die Selbststoften decken solle — die Vergütungssätze auf 1/2 % vom Mietwert herabzusehen; die Pauschalvergütung für Wohnungen von 150—300 Mt. Mietwert wurde von 1 Mt. auf 75 Pf. ermäßigt.

Während sich in den Jahren 1902—1905 Überschüffe in Höhe von $12-29\,000$ Mf. ergeben hatten, brachten nach der Herabsetung der Gebühr vom 1. Januar 1906 ab die Jahre 1906 und 1907 Fehlbeträge in Höhe von 15 und 22 000 Mf.

Es wurde daher im Stadtrat die Frage erörtert, ob sich zur Deckung des Aufwands nicht die Erhöhung der Gebühr empfehle. Im Laufe der Erörterungen tauchte im Schoß des Stadtrats der Borschlag auf, die Müllabsuhr an Privatunternehmer zu vergeben. Diese würden für den Gespanntag 15 Mt. anrechnen, während die Selbstkosten der Fuhreverwaltung 18 Mt. betrügen. Durch diese Regelung würde die Stadt

nicht nur sparen, sondern auch den privaten Fuhrwerksbesitzern mehr zu verdienen geben.

Der Vorstand der Fuhrverwaltung, Inspektor Krebs 1, trat diesem Borfchlag auf bas Entschiedenste entgegen. Er führte folgendes aus: Die Rlagen der Privatfuhrleute wiederholten fich jeden Winter; im Sommer murden diese aber hier soviel verdienen, um die furze Zeit mangelnder Beschäftigung aushalten zu können. Für die Stadt aber mare eine Übertragung ber Müllabfuhr ober auch ber Strafenreinigung und Strafen= begießung ober ber Fuhrleistungen für die städtischen Umter oder schließ= lich ber Grubenentleerung an einen Unternehmer fehr unrationell. Der Pferbebestand sei ein berartiger, daß die Pferde in der beschäftigungs= ärmsten Zeit gerade noch beschäftigt werden könnten, mahrend in der übrigen Sahreszeit Mietpferde eingestellt murben. Zwischen ben einzelnen Betriebszweigen finde nun eine fortwährende gegenseitige Ausgleichung und rationelle Ausnutung ber Pferbe ftatt. Der Ausgleich fonne nicht allein burch Einstellung von Mietpferden erfolgen, sondern nur mit durch bie große Verschiedenheit ber täglich gestellten Unsprüche. Je größer ber Betrieb, um fo rationeller konne gewirtschaftet werden. Alle Ginrichtungen bes Fuhrbetriebs seien für den Großbetrieb hergestellt. Die Aufmendungen murden bei Ausscheidung eines Betriebszweigs für die übrigen verhältnis= mäßig viel höher werden. Die Privatfuhrleute konnten auf die Dauer nicht zu 15 Mf. den Gespanntag berechnen. Die Selbstfoften seien schon heute bei hiesigen Firmen, die sehr genau rechneten, 19 Mf. Die städtische Kuhrverwaltung arbeite daher, wie auch ein Vergleich mit einer Reihe anderer städtischer Fuhrbetriebe ergebe, fehr billig. Dazu komme noch, daß der Privatbetrieb eine Reihe von Unsicherheiten mit sich bringe (Streiks, Aussperrungen, Bahlungseinstellungen usw.), mas bei städtischer Regie nicht der Fall sei.

Die Kommission für Fuhr= und Gutsverwaltung schloß sich diesen auf Grund langjähriger Praxis abgegebenen Außerungen an und beschloß von der Übertragung der Müllabsuhr an Privatunternehmer abzusehen. Doch hat sich der Stadtrat noch nicht schlüssig gemacht, da der Autor des Vorschlags von den Aussührungen der Fuhrverwaltung sich nicht hat überzeugen lassen können.

¹ Infpektor Krebs hat die in der hiefigen Fuhrverwaltung gemachten Ersfahrungen, die für sonstige ktädtische Berwaltungen usw. sehr von Wert sind, in einer kürzlich in 2. Auflage erschienenen Schrift niedergelegt: "Ersahrungen aus einem Fuhrwerksbetrieb mit hundert schweren Arbeitspferden", Berlag von Bensheimer, Mannheim.

Es ist schon angeführt worden, daß der Absuhranstalt bei ihrer Errichtung außer der Müll= und Fäkalienabfuhr auch die Wegschaffung des Straßenkehrichts übertragen wurde.

Es sei daher an dieser Stelle ein furzer Rückblick auf die Geschichte der Straßenreinigung gegeben:

Bon der Reinlichkeit der Straßen Mannheims schreibt ein Bericht des Gemeinderats in den 40 er Jahren des 19. Jahrhunderts, daß sie inund außerhalb Deutschlands sprichwörtlich geworden sei.

Nach einer aus der kurfürstlichen Zeit stammenden Polizeiverordnung war jeder Hauseigentümer verpflichtet, die Straße vor seiner Liegenschaft wöchentlich zweimal reinzukehren, die Trottoirs und Straßenrinnen aber täglich morgens mit frischem Wasser zu spülen. Die Reinigung der öffentlichen Plätze, sowie der Straßen und Kändel vor städtischen Gebäuden geschah in derselben Weise durch städtische Arbeiter.

Der bei der Reinigung sich ergebende Kehricht wurde auf häuschen zusammengekehrt und von Fuhrleuten, die die Abfuhr dieses Düngemittels gepachtet hatten, wöchentlich zweimal abgeführt. Diese Tätigkeit wurde von Bediensteten des Stadtbauamts überwacht.

Anfänglich erhielten die Hausbesitzer für den Kehricht eine kleine Entschädigung. Bom Jahre 1825 ab mußte jedoch die Stadtgemeinde an die Seckenheimer Landwirte, die die Wegschaffung des Kehrichts besorgten, eine Bergütung von 200 Fl., später 80 Fl., dann 150 Fl. bezahlen.

In der Folgezeit wurde die Wegschaffung des Straßenkehrichts wie schon seither die Straßenreinigung als Pflicht des Hausbesitzers angesehen, der gegenüber der Polizeibehörde die Verantwortung trug.

Zwischen Polizei und Bevölkerung kam es deswegen öfters zu Miß= helligkeiten, wie auch wegen der ebenfalls den Hauseigentümern obliegenden Pflicht zur Wegschaffung von Schnee und Gis im Winter. Die Staats= verwaltungsbehörde suchte daher die Stadt zur Übernahme des Straßen= reinigungsgeschäfts zu bewegen.

Im Jahre 1868 schloß die Stadtgemeinde einen Bertrag mit demselben Kaufmann, der oben als Unternehmer des Fäkalienabsuhrgeschäfts
vom Jahre 1869 genannt ist. Darin verpflichtete sich dieser, sämtliche
städtische Straßen und Plätze, teils täglich, teils dreimal in der Boche zu
kehren, sämtliche Kandelrinnen, Dohlenübergänge und Kanaleinstürze täglich zu reinigen und auszuspülen, sämtliche unterirdische Kanäle und Senkgruben einmal im Jahr zu reinigen, die Straßen und Promenaden täglich
zweimal zu begießen und den Kehricht usw. wegzusahren. Der Vertrag,
der am 1. April 1869 in Kraft trat, war auf fünf Jahre unfündbar.

Die Vergütung, die die Stadtgemeinde zu gewähren hatte, betrug jährlich 10000 Kl.

Der Unternehmer erbot sich ben Sauseigentumern gegenüber, Gis und Schnee gegen Gebuhr zu entfernen.

Einwohner, Bolizei und Unternehmer waren jedoch alle gleicherweise von dem Zustand unbefriedigt. Die Einwohner flagten über mangelhafte Bertragserfüllung, die Polizei über ungenügende Reinigung und der Unternehmer über die Bergütung, die in Anbetracht der Erweiterung des Straßennetes, der gestiegenen Taglohne und Futterpreise zu niedrig sei.

Die Stadtverwaltung war baher auf Anderung dieses Zustandes besdacht, da sie sich überzeugt hatte, daß durch die notwendige Vergebung der Arbeit an Unteraktordanten die Kontrolle äußerst erschwert wurde. Die beiden bürgerlichen Kollegien konnten sich indes über die Art und Weise der Regelung lange nicht einigen. Unterdes hatte der Unternehmer auf das Ende der fünfjährigen Vertragszeit gekündigt.

Der Stadtrat versuchte nun die verschiedenen Reinigungsgeschäfte zu trennen und wollte einen Teil selbst übernehmen, einen anderen Teil, das Kehren der gepflasterten Straßen, das Reinigen der Trottoirs und die Kehrichtabfuhr, verschiedenen Unternehmern bezirksweise übertragen. Die auf die Ausschreibungen eingelaufenen Angebote konnten jedoch wegen zu hoher Preisforderungen oder mangelnder Zuverlässigkeit der Bewerber nicht berücksichtigt werden.

Es blieb nichts anderes übrig, als das Reinigungsgeschäft wenigstens in seinem weit überwiegenden Teil in städtische Regie zu nehmen. Der Bürgerausschuß beauftragte denn auch im Jahre 1874 den Stadtrat, eine ortspolizeiliche Borschrift zu erwirken, wonach das tägliche Reinigen des Trottoirs und der Straßenrinnen, das Ausspülen dieser mit frischem Wasser und das Schwenken der Trottoirs jeden Samstag durch die Hausdesitzer zu erfolgen hätte; die gesamte übrige Reinigung der Straßen und Plätze aber sollte durch die Stadt selbst mit eigenen Mitteln und Arbeitskräften bes sorgt werden.

Die D.P.B. erging, es wurden vier Straßenwarte zur Beaufsichtigung und Mithilfe beim Reinigungsgeschäft und die nötige Zahl von Frauen zum Straßenkehren angestellt. Ein Landwirt von Feudenheim, später der mehrerwähnte Kaufmann übernahm gegen eine Vergütung von 5000 Fl. im Jahr die Absuhr des zusammengehäuselten Kehrichts.

Im Jahre 1874 wurde die erste Stragenkehrmaschine angeschafft. Deren Führung wurde bis zum Jahre 1881 alljährlich im Submissions= weg vergeben, von da an aber in eigene Regie genommen. Im selben

Jahre nahm die Stadt auch die Wegschaffung des Kehrichts in eigene Regie. Die Abfuhranstalt erhielt für die Führung der Kehrmaschine eine Jahresvergütung von 2000 Mk., für die Kehrichtabsuhr eine solche von 7 500 Mk. aus der Stadtkasse. Die Reinigung der chaussierten Straßen und die Beseitigung des Straßenkotes auf diesen war dis zum Jahre 1890 Sache des Tiesbauamts und wurde von dieser Zeit ab der Absuhranstalt übertragen. Gleichzeitig trat ein neuer Organisationsplan in Krast, wonach die Reinigung der Straßen nach einem sestbestimmten Arbeitsplan erfolgt.

Die Vergütung, die die Stadtkaffe für Reinigung und Rehrichtabfuhr ber gepflasterten Straßen und Abfuhranstalt gewährte, betrug:

1906 . . 138 942 Mf. 1907 . . 152 029 "

Seit dem Jahre 1890 hat die Stadt auch die Reinigung der von der Trambahn in Unspruch genommenen Straßenflächen übernommen, die früher der Trambahnkonzessionar zu leisten hatte.

Das Begießen der Straßen zur möglichsten Einschränfung der Staubentwicklung war bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts Sache der Hauseigentümer. Erst seit etwa 1855 übernahm der Gemeinderat auf das Drängen der Polizeibehörde die Besprengung zunächst einiger weniger Straßenstrecken, allmählich weiterer Straßen, dis im Jahre 1868 die Stadtgemeinde die Begießung fast aller Straßen übernommen hatte. Die Straßenbegießung wurde damals, wie schon erwähnt, dem Kausmann, der das Absuhrgeschäft hatte, übertragen. Nach Auslösung des mit diesem geschlossenen Bertrags übernahm die Stadtgemeinde selbst die Begießung. Diese wurde dem Stadtbauamt, späteren Tiesbauamt und erst vom Jahre 1890 ab der Absuhranstalt übertragen. Seit diesem Jahr erhielt die Absuhranstalt von der Stadtsassen. Seit diesem Jahr erhielt die Absuhranstalt von der Stadtsasse sie gesamte Begießung eine jährsliche Entschädigung von 25 000 Mt., woraus sie jedoch an das städtische Wasserwert 3000 Mf. zu bezahlen hat.

Für die Reinigung der Straßen von Schnee und Eis sind die Hausbesitzer wie seit jeher so auch nach der D.P.B. von 1876 und der Straßenpolizeiordnung von 1890 verpflichtet. Die Staats-verwaltungsbehörbe versuchte mehrmals die Stadtgemeinde auch zur Übernahme dieser Reinigung zu bestimmen. Doch kam es weder im Jahre 1879, als das Bezirksamt der Stadt auf Grund des Polizeistrafgesetzbuches die Auflage zur Beseitigung der starten Schneemassen machte, zu einer Entscheidung der obersten Berwaltungsbehörde über den ausgebrochenen Streit,

ba Tauwetter eintrat, noch auch ging die Stadtgemeinde auf den Borsichlag des Bezirksamts vom Jahre 1880 ein, den durch die Beseitigung des Schnees in eigener Regie entstehenden Aufwand im Wege der Sozialumlage (nach der Städteordnung) zu decken. Die Stadt wandte ein, daß die Absuhr von seiten der Stadt erheblich längere Zeit in Anspruch nehmen würde, als wenn sie vom Hausbesitzer selbst, unter Zuhilfenahme seiner eigenen und der zahlreich vorhandenen fremden Arbeitskräfte besorgt werde.

Nur einmal, ausnahmsweise, im Winter 1890/91, besorgte die Absühranstalt, veranlaßt durch den andauernd schlechten Zustand der Straßen, die Wegschaffung von Eis und Schnee, zugleich als Maßregel gegen die Arbeitslosigkeit.

Im Jahre 1895 murbe beschlossen, Schnee und Eis auf den Straßen auf Wunsch der zur Reinigung verpflichteten Hauseigentümer zum Selbstschlenpreis auszuführen, wobei für den Quadratmeter 3 Pfennig bezahlt werden sollten. Da zahlreiche Beschwerden über ungenügende und zu langsame Säuberung einliesen, beschloß der Stadtrat nach einer Umfrage, die belebtesten Straßen sofort nach jedem Schneefall und die übrigen Straßen im Laufe des Tages zu reinigen.

Durch das im Jahre 1895 ins Leben getretene private Trottoir-Reinigungs-Institut wurde indes den Hausbesitzern Gelegenheit geboten, gegen Zahlung einer mäßigen Vergütung sich von allen ihnen nach der ortspolizeilichen Borschrift obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Trottoirreinigung zu befreien. Nachdem sich Stadtrat und Bezirksamt mit einem dahingehenden Vorschlag des Verwaltungsrates einverstanden erklärt hatten, wurde die Beseitigung des Schnees durch die Abfuhranstalt wieder eingestellt.

Die Reinigung der Senkgruben, die zur Ansammlung des in den Straßenrinnen und den wenigen unterirdischen Abzugskanälen ansgeschwemmten Schlammes und der festen Stoffe bestehen, wurde früher teils durch städtische Arbeiter besorgt, teils an Fuhrunternehmer, Dungshändler usw. im Submissionswege vergeben. Vom Jahre 1881 ab besorgte die Absuhranstalt auch dieses Geschäft gegen eine von der Stadtkasse ihr gewährte Vergütung. Im Jahre 1897 ging dieses Geschäft auf die Sielbauabteilung des Tiesbauamts über.

Wegen der Zuschüffe, die das Abfuhrwesen erfordert, vergleiche den Abschnitt über Fuhrwesen.

3. Feuerschut.

Nach altem durch Herkommen und Gesetzgebung sanktionierten Brauch lag der Stadtgemeinde die Anschaffung der zur Bewältigung der Brandsfälle ersorderlichen Löschgerätschaften und die Bereithaltung der Bedienungssmannschaften ob, mährend zur "Notfrohnde", d. h. zur persönlichen Hilfe bei Feuersgesahr jeder Staatsbürger verpslichtet war. Worin im einzelnen die Pflicht der Gemeinde bestand, wurde seit Beginn des 19. Jahrhunderts in besonderen "Feuerlöschordnungen" ausgesprochen. Die Einzelheiten der Organisation können hier nicht dargestellt, nur das eine mag bemerkt werden, daß die Aussicht über die Bedienungsmannschaften der einzelnen Sprizen usw. den Mitgliedern des Stadtrats übertragen war, wie auch dieser das gesamte Personal ernannte. Für die Teilnahme an den Sprizenproben wurden Gebühren aus der Stadtsasse bezahlt.

In ben 30er Jahren bes 19. Jahrhunderts murde zur Erganzung ber öffentlichen Reuerlöschanstalt eine freiwillige Reuerwehr ins Leben ge= rufen. Diese mar eine Zeitlang als hauptorgan der Feuerlöschhilfe gebacht, bis bann wieder im Jahre 1850 bas hauptgewicht auf eine aus fämtlichen Bürgern und Bürgersföhnen bis jum jurudgelegten 50. Lebens= jahre, nur ausnahmsweise aus Freiwilligen gebildete, militärisch organisierte Keuerwehr gelegt murde. Da auf diese Weise nahezu 700 Feuerwehr= manner gur Berfügung ftanben, murbe nach bem Beispiel ber Organisation in Karlsruhe die aktive Mannschaft, also die eigentliche Feuerwehr, auf 200 Mann festgesett, alle übrigen wurden ber "Referve" zugewiesen. Wer aus gefundheitlichen ober geschäftlichen Grunden vom Eintritt in die Referve befreit fein wollte, mußte eine Dispenstage an die Korpstaffe der aktiven Feuerwehr entrichten. Der Kommandant murde vom Gemeinderat, die übrigen Chargierten von der Mannschaft gemählt. Auf die Beschwerben einiger Bürger, die zum Gintritt angehalten wurden, erkannte bas Ministerium bes Innern, bag ber Gemeinderat gur Erlassung ber eine rein polizeiliche Materie behandelnden Feuerlöschordnung nicht zuftändig und daß der Beitrittszwang unzuläffig fei. Als diefe Enticheidung bekannt murde, ging das Korps auf ein Biertel feiner Mitglieder herab. Das Ministerium empfahl in erster Linie die Bildung eines Freiwilligenforps. Die neuen Satungen stellten bann ben Grundsatz auf, daß ber Eintritt in die aktive Feuerwehr ein freiwilliger sei, daß aber alle hiefigen Bürger, Bürgerföhne und staatsbürgerlichen Ginwohner vom 21. bis 45. Lebensjahr zur Feuerlöschhilfe verpflichtet seien und - sofern sie nicht der aktiven Feuerwehr angehörten -- vom Gemeinderat nach Bedarf all=

jährlich in die Reservemannschaft eingeteilt würden. Dispenstaxen blieben ebenfalls vorgesehen. Die Einrichtung der Reservemannschaft wurde indes als wertlos bald aufgegeben und an ihre Stelle eine Hilfsmannschaft geschaffen, in die einzutreten die Staatsbürger wegen der Notfrohndpflicht für gehalten erachtet wurden.

Eine Beschränkung bes Feuerlöschpersonals wurde möglich, als durch bie Vollendung ber städtischen Wasserleitung sowie einer ausgedehnten Feuermelbe- und Alarmanlage die Feuersicherheit ber Stadt außerorbent- lich zunahm (1888—90).

Um dieselbe Zeit wurde eine Nachtfeuerwache von einigen Mann eingerichtet, deren Behrleute eine Entschädigung aus der Stadtkasse erhielten und eine Menge Kleinseuer löschten, ohne daß immer die ganze freiwillige Feuerwehr alarmiert zu werden brauchte.

Damit war schon ber Schritt zur Einführung ber mobernen Berufsfeuerwehr getan, die im Jahre 1891 geschaffen wurde. Es waren anfänglich 10 Mann. Mit dem Anwachsen der Stadt wurde die Zahl vergrößert;
heute sind es über 40 Mann, mit einem Brandmeister an der Spige.
Bom Jahre 1891 an wurde die freiwillige Feuerwehr nur mehr bei Großfeuer herangezogen.

Bur Unterstützung bes Stadtrats in Feuerlöschsachen besteht bie Feuerwehrkommission, an beren Spitze einer ber Bürgermeister steht.

Die Angelegenheiten der freiwilligen Feuerwehr leitet ein Berwaltungs= rat, der aus dem Kommandanten, den Adjutanten, den Hauptleuten der drei Kompagnien und je einem Bertrauensmann der Kompagnien besteht. Der Stadtrat ist durch einen Kommissär vertreten.

Daß neben der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen noch im Persfonenbahnhof, dem Zentralgüterbahnhof und den Hafenanlagen sowie in einer Reihe von Fabriken besondere Feuerwehren bestehen, sei der Vollständigkeit halber hier angeführt.

Die Gerätschaften ber Berufsfeuerwehr wurden im Laufe ber Zeit bem Stand ber Technik entsprechend ergänzt und erneuert, auch eigene Bferbe wurden angeschafft.

Die Mannschaften der Berufsfeuerwehr werben mährend des Bach= bienstes mit Reinigungs= und verschiedenen Handwerkerarbeiten beschäftigt.

Seit bem Jahre 1902 liegt ber Berufsfeuerwehr auch die Führung bes damals angeschafften Krankentransportwagens ob; sie wird zu diesem Zwed von einem Arzt alljährlich im Sanitätsdienst ausgebildet.

Beim Feuerschut handelt es sich natürlich um einen reinen Zuschußbetrieb der Stadt.

		য়	davon entfallen¹ au	f bie
Jahr	Gefamt=	Berufs=	freiwillige	Feuermelde= und
	ausgabe	feuerwehr	Feuerwehr	Alarmanlage
1892	30 454	13 940	8 830	4 597
1902	84 673	48 795	9 085	14 097
1906	110 237	68 693	9 779	15 077

Die Ausgaben betrugen :

4. Bedürfnisanftalten.

Schon in den 70er Jahren erstellte die Stadt einen Abort und eine Bedürfnisanstalt für Männer. Deren Reinhaltung ließ jedoch, da Wasser-leitung und Kanalisation sehlten, sehr zu wünschen übrig, so daß die Stadt mit der Errichtung weiterer Anstalten dis zur Vollendung des Wasserwerks wartete. Bom Jahre 1889 an wurden dann zahlreiche Bedürfnisanstalten geschaffen.

Für die Benutzung der Aborte werden in 1. und 2. Klasse 10 und 5 Pf. Gebühr erhoben; die Benutzung des Pissoirs ist frei. 1906 bestanden 19 Bedürfnisanstalten.

Die Bedürfnisanstalten sind natürlich nicht aus finanziellen Gründen geschaffen worden. Doch spielen auch in die Behandlung dieser Frage finanzielle Erwägungen hinein.

Die Bedürfnisanstalten sind heute zum Teil einzeln verpachtet, zum Teil werden sie in eigener Regie durch Bedienstete ber Stadt betrieben.

Das System ber Verpachtung nach öffentlicher Submission mar offens bar gemählt worden, um höhere Einnahmen zu erzielen. Die kleinen Anstalten, bei benen nur sehr wenig eingeht, sind nicht verpachtet.

Aber selbst das öffentliche Submissionsverfahren befriedigte nicht immer. So wurde einmal erwogen, ob nicht durch freihändige Berpachtung ein höherer Pachtzins zu erzielen sei.

1901 wurde vom Respizienten barauf hingewiesen, daß in verschiedenen Städten Bedürfnisanstalten durch Privatgesellschaften erstellt und diesen die Benutungsgebühren überlassen würden. Es frage sich, ob nicht auch hier eine berartige Regelung getroffen werden solle, zumal die Bebürfnishäuschen einen erheblichen Auswahd für Unterhaltung, Bedienung usw. verursachten.

Der Rest entfällt auf Feuerwehrübungsgebäude und Spritenhäuser, Kosten für Feuersbrünste (Prämien für Fuhrleute, Reinigen der Geräte), auf die Schiffsbampfsprite und den Rathausturmwächter usw.

Babeanftalten.

Die technische Behörde der Stadt war aber der Ansicht, daß bie hiefigen Anstalten nicht derart stark benutzt würden, daß ein Unternehmer das Risito auf sich nehmen würde.

1904 teilte der Respizient das sinanzielle Ergebnis des Betriebs der Bedürfnisanstalt auf dem Meßplat mit dem Bemerken mit, daß man nach den hier gemachten Erfahrungen mit der Erstellung derartiger Anstalten vorsichtig sein musse.

Die längere Zeit beobachtete Tatsache, daß der entstandene Auswand in keinem Verhältnis zum Gebühreneingang stand, daß selbst bei der Ansitalt an der verkehrsreichsten Stelle die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichten, ließ das Bürgermeisteramt auch neuerdings wieder erwägen, ob nicht die Kosten auf irgendeine Weise herabgeset werden könnten, etwa durch Sinsührung von Automaten oder durch Verkürzung der Betriebszeit. Dagegen sprach nun freilich, daß Aussicht bei den Bedürsnisanstalten ein unbedingtes Erfordernis und eine Herabsesung der Benutzungszeit mit den Bedürsnissen bes Publikums nicht in Sinklang zu bringen ist. Es wurde dann weiter erwogen, ob man nicht, wie bei den Plakatsäulen, die Bedürsnisanstalten en bloc verpachten solle. Eine Entschließung hierüber ist noch nicht getroffen worden.

Die Ginnahmen aus den Bedürfnisanstalten betrugen:

1906: 1821 Mf.

1907: 4887

Die Ausgaben, die auf sie entfielen:

1906: 12 259 Mf. 1907: 17 820 ...

5. Badeanftalten.

Flußbäber.

Ein allgemeiner Babeplat, ben die Stadt seit Jahrzehnten am Rhein besaß, ging infolge ber in ben 30 er Jahren des 19. Jahrhunderts vorgenommenen Flußbauarbeiten anläßlich der Rheinforrektion ein. Die Stadt errichtete hierauf einen allgemeinen Badeplat am Nedar (1838). Die Ausstattung bestand in nichts weiter als in dürftigen Umfassunähen gegen das Ufer zu. Die Ordnung wurde durch einen Aufseher wahrgenommen, den die Bolizeibehörde bestellte und der anfänglich durch die Staatskasse, später durch die Stadt entlohnt wurde.

Eine besser ausgestattete Babeanstalt im Rhein murbe 1845 auf Anregung aus Bürgerfreisen hin durch eine Gesellschaft errichtet. Die Stadt vereinigte ihren bisherigen Plat mit dem der Gesellschaft, der sie auch Einfassung und Fahrzeuge überließ. Außerbem leistete die Gemeinde einen Beitrag für die Kosten der Aufbewahrung und Unterhaltung. Die freie Benutzung des Bades stand jedermann zu. Bis 1871 wurde diese Badeanstalt durch ein besonderes Komitee verwaltet, in dem ein Mitglied des Gemeinderats saß. In diesem Jahre übernahm die Stadtkasse die Rechnungsführung.

1872 mußte das Bad infolge der Hafenarbeiten abgebrochen werden, und die Stadt erstellte als Ersat ein gutausgestattetes Freibad im Neckar. Schon zwei Jahre darauf wurde das Bad aber wieder in den Rhein verslegt, da es den Floßverkehr im Neckar hinderte, auch das Rheinwasser für Flußbäder viel geeigneter war.

1884 faßte ber Stadtrat den Beschluß, ein zweites Freibad im Neckar zu erbauen, doch fand sich fein hierzu geeigneter Plat.

Das Freibad im Rhein, das 1892 aus Gründen des Hafenverkehrs an einen anderen Plat verlegt wurde, stand den Frauen ursprünglich an einem, später an zwei Tagen in der Woche zur Verfügung.

Zur Regelung bes Verkehrs im städtischen Freibad erging 1874 eine ortspolizeiliche Vorschrift. Die Beaufsichtigung und Instandhaltung bes Bades und die Aufrechterhaltung der Ordnung durch die Besucher liegt zwei Bademeistern ob, die während der Badezeit der Frauen durch ihre Ehefrauen vertreten werden.

Über ein im Nedar zu erstellendes Freibad, das der großen Arbeitersbevölkerung der Nedarvorstadt Badegelegenheit verschaffen sollte, wurden immer wieder eingehende Erwägungen angestellt. Doch ließ sich das Borshaben wegen der Bedürfnisse der Schiffahrt und aus gesundheitlichen Gründen, da viele schädliche Abwässer in den Nedar geleitet werden, nicht ausführen.

Dagegen wurde im Jahre 1900 ein städtisches Freibad im Industries hafen eröffnet, das seiner Lage nach für die Arbeiterbevölkerung der Neckarvorstadt in Betracht kommt.

Auch für die Bevölkerung der im Jahre 1898 eingemeindeten Gemeinde Neckarau war der Stadtrat besorgt, Badegelegenheit zu beschaffen. Für den Sommer 1903 hatte er mit dem Besitzer einer Badeanstalt auf der Friesenheimer Insel einen Bertrag geschlossen, wonach dieser sein Bad in den Rhein bei Neckarau verlegte, ein Freibad einrichten mußte und hierfür von der Stadtgemeinde einen Zuschuß von 500 Mt. erhielt. Auch für das Jahr 1904 kam ein Bertrag zustande, der Badeanstaltbesitzer ershielt 550 Mt. Zuschuß und durfte eine Gebühr von 20 Pf. für das Kabinett= und 10 Pf. für das Bassinade erheben. An Mittwoch= und Samstagnachmittagen hatte er das Bad für die Schuljugend freizulassen.

Bom Jahre 1904 ab wurde die wasserpolizeiliche Erlaubnis zur Aufstellung eines Bads im Rhein bei Neckarau wegen der Verunreinigung des Rheinwassers nicht mehr gegeben, und bis heute ist trot vieler Versuche die Frage der Versorgung von Neckarau mit einem Flußbad noch nicht gelöst. Doch scheint neuerdings eine Verständigung mit der staatlichen Flußaufsichtsbehörde zustande kommen zu wollen.

Im Jahre 1902 wurde ein besonderes Freibad im Rhein für Frauen eröffnet. Die Badeanstalt hatte die Stadt gekauft und ums bauen lassen. Das bestehende Freibad wurde nunmehr für Männer vorsbehalten.

Der Besuch des Freibads für Frauen ist an den Werktagnachmittagen und an den Sonn= und Feiertagen frei. Un den Vormittagen ist eine Gebühr von 20 Pf. zu bezahlen. Diese Regelung wurde getroffen, um auch Leuten des Mittelstandes eine im Verhältnis zu den privaten Bade-anstalten billige Badegelegenheit zu verschaffen, weil diese zum Teil das Freibad als indirekte Unterstützung betrachteten und daher nicht gern benutzten. Finanzielle Wünsche haben wohl dabei auch mitgespielt, auch wenn sie nicht ausgesprochen wurden. Für die Benutzung der Einzelbäder sind 25 Pf. zu bezahlen. Abonnements für 10 Bäder zu 1,50 Mk. und 2 Mk. für die beiden letztgenannten Bäder sind eingeführt.

Im wesentlichen gilt also bei ben Flußbäbern ber Stadt bas Un = entgeltlichkeitsprinzip. Für Entleihen von Wäsche sind natürlich Gebühren zu bezahlen.

Winterbad, Bolfsbrausebäder.

Im Jahre 1887 beschloß die Stadt, den arbeitenden Klassen auch während der kälteren Jahreszeit Badegelegenheit zu verschaffen, und zwar gegen eine ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Ber= qütung.

Der zu biesem Zweck damals vielfach anderwärts eingeschlagene Weg, gemeinnützige Gesellschaften finanziell zu unterstützen, bot hier keine Außsicht auf Berwirklichung, und so beschloß die Stadt, von Anfang an den Betrieb in ihre eigene Hand zu nehmen.

Bersuche in anderen Städten, so führte die Bürgerausschußvorlage vom 7. November 1889 aus, seien von dem besten Erfolg in sanitärer und ökonomischer Beziehung begleitet gewesen. Es liege im allgemeinen öffentlichen Interesse, daß auch in hiesiger Stadt derartige Anlagen zur Ausführung gelangten; die Lebensfähigkeit und Rentabilität sei durch das Beispiel anderer Städte hinlänglich bewiesen.

Es wurden in den beiden Stadtteilen, in denen hauptsächlich die Arbeiterbevölkerung wohnt, Brausebäder erstellt mit getrennten Abteilungen für Männer und Frauen. Im Herbst 1890 wurden die Anstalten ersöffnet.

Die Reinigung der Handtücher geschah anfänglich durch die Babemeister, seit 1893 aber in der mit dem allgemeinen Krankenhaus verbundenen städtischen Dampswaschanstalt.

Nach ber D.B.B. von 1890, die den Betrieb regelt, hat jeder Badegast für 10 Pf. einen Badeschein zu lösen, der zu einem einmaligen warmen und kalten Brausebad einschließlich Handtuch und Seife berechtigt.

Bemerkenswert ist, daß die Badegäste namentlich in den ersten Betriebsjahren zu einem erheblichen Bruchteil den vermöglicheren Kreisen und dem Mittelstand angehörten. Dadurch wurde, so bemerkt der städtische Berwaltungsbericht, diese Wohlfahrtseinrichtung nicht allein den in erster Reihe Genußberechtigten in unzulässiger Beise entzogen, sondern auch den hier bestehenden Privatbadeanstalten eine überaus schäbliche Konkurrenz bereitet.

Maßnahmen zur Abhilfe dieses Übelstandes (Erhöhung der Preise für die Nichtarbeiter) wurden zwar erwogen, kamen aber nicht zur Ausführung.

Auch für die Innenstadt wurde die Errichtung eines Bolksbrausebads erwogen. Hier erstellte die Stadt jedoch kein eigenes Bad, sondern traf mit einer Reihe von Privatbadebesitzern eine Bereindarung (1895), wonach gegen Abgabe einer städtischerseits ausgestellten Ausweiskarte ein Bollbad verabfolgt wird; für die Ausstellung der Karte sind 20 Pf. an die Stadtskasse zu entrichten, die Stadtkasse vergütet dem Privatbad jedoch 35 Pf. Die Karten werden nur an hiesige Arbeiter, Arbeiterfrauen und Diensteboten abgegeben.

Ermähnt sei in diesem Zusammenhang, daß sich in den seit Ende der 80 er Jahre erstellten Volksschulhäusern Brausebäder zur ausschließ= lichen Benutung für die Schulkinder befinden.

Im Jahre 1896 wurde eine Bolksbadeanstalt in Neckarau erstellt, wozu ein bortiger Großindustrieller eine namhafte sinanzielle Beihilfe leistete. Anfänglich bestanden zwei Klassen von Bädern. Für Wannen=bäder waren einschließlich zwei Handichern 60 und 40 Pf., für Brause=bäder 30 und 15 Pf. bzw. 10 Pf. (je nachdem Seife und Handtuch ge=stellt wurden oder nicht) zu bezahlen. Im Abonnement waren die Preise billiger.

Seit 1899 wird nur eine Klasse geführt. Die Gebühr für das Brausebad beträgt seitbem 10 Pf. einschließlich Seife.

Im Lindenhofstadtteil wurde 1901, im Waldhof 1903 ein Volksbad eröffnet.

Im Volksbad auf dem Lindenhof betrug die Gebühr für ein Bannenbad ursprünglich 20 Pf. Hiergegen erhoben nun die Besitzer der Privatbadanstalten Einsprache.

"Es steht", so riesen sie auß, "ber Stadtgemeinde absolut nicht zu, unsere gewerbliche Tätigkeit zu verdrängen und durch kommunale Mono= pole zu ersetzen."

Der Stadtrat beschloß baraufhin, die Gebühr auf 35 Pf. zu ershöhen; für Arbeiter jedoch sollte der Preis von 20 Pf. bestehen bleiben.

Die Erbauung eines städtischen Sallenschwimmbabs, wozu ein Mitbürger eine halbe Million vermacht hat, ist grundsätlich beschlossen, boch hat man sich bis jest über die Platsfrage noch nicht einigen können.

Der Betrieb der Badanstalten erfordert, wie sich aus dem Vorhersgehenden ergeben hat, Zuschüsse von der Stadt: 1907 betrugen die Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb 84 576 Mf., denen Einnahmen nur in Höhe von 29 889 Mf. gegenüberstanden.

6. Das Bestattungswesen.

Das Beerdigungswesen war hier wie anderwärts in früheren Zeiten Sache der Kirchen und Religionsgemeinschaften, was zur Folge hatte, daß Bürger, die keiner der größeren Konkessionen angehörten, z. B. die Men=noniten, kaum in einer Ede eines Friedhofes ein Plätlein fanden.

Als Leichenprokuratoren fungierten im 17. und 18. Jahrhundert die Lehrer. Ein immerhin schon skädtischer Charakter des Friedhofwesens zeigte sich darin, daß die Taxe für die Grabstätten — 20 Kr. für die Gräber der über 10 Jahre Alten, 10 Kr. für die der Kinder — in die Gemeindefasse floß. Das änderte sich infolge der Religionsdeklaration von 1705, in der die Kirchhöfe als Zubehör der Kirchen erklärt wurden. Nunmehr unterstand die Bestattung der Toten den Konfessionsgemeinden. Der Stadtrat konnte nur noch polizeiliche Funktionen — die ihm damals zusstanden — erfüllen.

Die Beerdigungsgeschäfte felbst waren ursprünglich einfach:

Die Geistlichen führten die Totenbücher und nahmen die firchlichen Funktionen wahr. Der Leichenbitter und der Totengräber waren sonst das einzige Personal. Den Sarg stellten die Hinterbliebenen. Der Sarg wurde getragen, wozu meist die Zünfte das Personal stellten. Die Gebühren wurden von den Berechtigten unmittelbar bei den Hinterbliebenen eingezogen. Die Beerdigungskosten waren indes sehr hohe, da viel Luxus

getrieben wurde. Für die an die Kirche zu zahlenden Gebühren und Bersgütungen waren ausführliche Leichenkostentarife aufgestellt. Es gab allerbings nur eine Beerdigungsklasse, aber in dem Aufwand bei der Leichensfeier suchte man sich zu übertrumpfen.

Erst 1831 machte sich wieder ein Eingreifen von Staat und Stadt in das Begräbniswesen geltend. Das Stadtamt (die staatliche Verwaltungsund Polizeibehörde) entwarf eine Leichenordnung, die freilich einen scharfen Widerspruch bei der Geistlichkeit sand. Diese wandte sich insebesondere dagegen, daß die Leichenwagen und sonstigen Requisiten künstig nicht mehr von den kirchlichen Fonds gestellt werden sollten, woraus diese Gewinn gezogen hatten, und daß die Gebühren einiger Personen sich mindern oder ganz wegfallen sollten. Da indes nach dem staatlichen Kirchenbauedikt von 1808 der weltlichen Behörde die Unterhaltungspslicht für die Begräbnispläte oblag, konnten die Kirchenbehörden auch bei den oberen Instanzen nicht durchdringen.

Nach elfjährigen Streiten und Verhandlungen fam eine Einigung zustande, und 1842 wurde vom Stadtamt eine Leichenordnung erlassen.

Sie enthielt einen Tarif für vier Beerdigungsklassen und eine fünfte für Arme, deren Begräbnis öffentliche Fonds bezahlten. Sie schränkte durch verschiedene Vorschriften den übertriebenen Lugus ein und sah die Errichtung eines Leichenhauses vor.

Eine besondere Friedhofordnung, Instruktionen für Totengräber, Leichenträger und Leichenwartpersonal wurden ebenfalls erlassen.

Der Tarif betrug für die vier Klassen bei Protestanten 51 Fl., 34 Fl., 15 Fl., 7 Fl.; bei Katholiken etwas mehr, wegen der Gebühren für Ministranten und Kreuze. Für die Errichtung von Grabmonumenten waren besondere Gebühren zu bezahlen.

Im Jahre 1877 wurde eine neue Leichenbegräbnis= und Friedhof= ordnung erlassen.

Die Verwaltung des Bestattungswesens untersteht der Friedhof = fom mission. An deren Spize steht der Oberbürgermeister oder einer der Bürgermeister. Ihr gehören ferner an: der Polizeiamtmann, ein Mitglied des städtischen Gesundheitsrats und sechs vom Stadtrat gewählte Mitglieder. Sie hat solgende Aufgaben: Aufsicht und Leitung des ganzen Begräbniswesens, Verwaltung der Friedhofkasse, Beaussichtigung und Instandhaltung des christlichen Friedhofs usw. Ihr untersteht das Leichenspersonal: die Leichenkommissare, Leichenträger und Totengräber. Diese ernennt sie auch mit Ausnahme der Kommissäre, die auf ihren Vorschlag vom Stadtrat ernannt werden. Die Leichenschauer werden von der stadt=

lichen Behörde, dem Bezirksamt, auf den Vorschlag des Stadtrates und das Gutachten des Bezirksarztes angestellt und sind dem Bezirksamt und Bezirksarzt untergeordnet. Die Kommission schlägt dem Stadtrat den Berrechner (Verwalter) vor.

Das Gelände für den 1842 eröffneten großen Friedhof murde von der Stadt angekauft. Ebenso wurden auf Rosten der Stadt die Baulichsteiten erstellt, der Leichenwagen und der sonstige sachliche Aufwand ansgeschafft, wobei das Brauchbare von den Kirchenvorständen gekauft wurde. Der Friedhof sollte beiden christlichen Konfessionen offen stehen. Die Fraeliten wünschten einen besonderen Friedhof. Bemerkt sei noch, daß die Stadt zur Erweiterung das Nachbargelände schon frühzeitig, lange vor dem Bedarf, und daher zu verhältnismäßig billigem Preis erwarb; dieses Gelände wird landwirtschaftlich und zwar teils in eigener Bewirtschaftung, teils in Pacht genutzt.

Eine grundlegende Anderung im Begräbniswesen brachte das Jahr 1898 mit dem Beschluß über die Einführung des Leichenhallenzwanges, der im Bürgerausschuß wiederholt gewünscht worden war. Die Leichen- und Friedhofordnung wurde aus diesem Anlaß umgearbeitet. In Bollzug gesetzt wurde der Beschluß über den Leichenhallenzwang mit der Fertigstellung der neuen Leichenhalle am 1. Februar 1903.

Die Anregung zur Leichenverbrennung ging auch hier von privater Seite aus. Im Jahre 1892 bilbete sich ein Berein für Feuersbestattung Mannheim-Ludwigshafen. Dieser brachte zur Erbauung eines Krematoriums durch Ausgabe von Anteilscheinen die Summe von 60000 Mt. auf und richtete dann im Jahre 1897 an den Stadtrat das Ersuchen, ihm den erforderlichen Bauplatz auf dem Friedhof kostenfrei zu überlassen und einen unverzinslichen Barzuschuß von 25000 Mt. zu gewähren. Der Berein wollte dagegen nach Rückzahlung der Anteilscheine, die durch jährliche Auslosungen nach Maßgabe der verfügbaren Überschüsse über die Betriebskosten erfolgen würde, das Krematorium der Stadt zu Eigentum überlassen.

Die bürgerlichen Kollegien gingen unter Protest der Angehörigen der Zentrumspartei auf den Vorschlag ein.

Kurz vor Bollenbung bes Baues bat der Berein den Stadtrat, den Betrieb des Krematoriums auf die Stadtgemeinde zu übernehmen und die Taxen im Interesse einer allseitigen Benutzung der Anstalt so niedrig als möglich festzusetzen. Der Stadtrat war jedoch der Ansicht, daß die Stadtgemeinde den Betrieb nur übernehmen könne, wenn ihr das Eigentum Schriften 129. Viertes Hett. — Gemetnbebetriebe II. 4.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57388-2 | Generated on 2025-12-18 17:50:21 OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

am Arematorium übertragen würde, ba ein städtischer Betrieb in einem fremben Gebäude nicht wohl möglich sei.

Der Bertrag, ber baraufhin im Jahre 1900 zwischen Stadt und Berein zustande kam, enthielt folgende wesentliche Bestimmungen:

Das Krematorium geht nach der Erbauung in das Eigentum der Stadtgemeinde über. Diese verpslichtet sich zum Betrieb und hat das Recht, die Gebühren sestzusezen. Als Gebühren sollen nur erhoben werden der mutmaßliche, späterhin durchschnittliche Betrag der Ausgaben für Brennmaterial, Arbeitslöhne und sonstige Betriebsausgaben nebst einem Zuschlag für die Unterhaltung des Gebäudes und der Einrichtung. Außer diesen Gebühren wird bei jeder Berbrennung ein Amortisationszuschlag von 20 Mf. erhoben, der nebst etwaigen Überschüssen zunächt zur Tilgung der Kosten für die Ausschmückung des Krematoriums und zur Heimzahlung der Anteilscheine der Bereinsmitglieder verwendet wird. Sind alle Anteilscheine zurückbezahlt, so fällt die Erhebung des Zuschlages weg. Die Reinseinnahmen gehören alsdann der Stadtgemeinde.

Das Krematorium wurde mit dem 16. Februar 1901 übernommen. Der Amortisationszuschlag wurde bei Bestattungen nach der dritten Klasse auf Antrag des Bereins auf 10 Mf. ermäßigt.

Für die Erdbestattungen ist die Begräbnis= und Friedhofordnung maßgebend, die, wie erwähnt, im Jahre 1898 neu bearbeitet wurde.

Für die Feuerbestattung ist außerdem noch die Feuerbestattung \hat{s} = ordnung vom $rac{27.~März~1900}{13.~Februar~1904}$ maßgebend.

Die genauen Bestimmungen bieser Ordnungen können hier nicht bargestellt werden.

Dagegen sollen aus den Berhandlungen, die zum Erlaß der neuen Begräbnis= und Friedhofordnung geführt haben, einige bemerkenswerte Einzelheiten mitgeteilt werden.

In der Bürgerausschuffitzung vom 25. Januar 1898, in der über die neue Ordnung beraten wurde, stellten die Sozialdemokraten den Anstrag auf Einführung der unentgeltlichen Beerdigung und Übernahme der Kosten auf die Gemeindekasse. Ein zweiter Antrag mehrerer Stadtsverordneter lautete auf Einführung einer Klasse mit den für die dritte Klasse vorgesehenen Gebührensähen.

In der Friedhofkommission wurden beide Anträge abgelehnt, und zwar in erster Linie aus finanziellen Gründen, dann aber auch aus ethischen Erwägungen, um nicht alle Schichten der Bevölkerung zu zwingen, sich einer schablonenmäßigen Beerdigung ihrer Toten zu unterziehen. Im

übrigen mürben beim zweiten Antrag besonders die Reichen bevorzugt. Lieber solle man diesen nichts schenken und dafür die Armen billiger behandeln.

Bur Beibehaltung bes Klaffenfnftems führte bie ftabträtliche Borlage aus: es sei nicht abzusehen, welches Interesse die Stadtgemeinde ober einzelne Bevölkerungsflaffen haben konnten, folche Sinterbliebenen eines Berftorbenen, die fich felbft in eine der höheren Rlaffen einschäten, baran zu hindern. Diese murben badurch der Friedhoffasse Einnahmen auführen, die im Intereffe ber minderbemittelten Bevölkerung wieder gur Berabsetzung der Tagen in der niedersten Klasse (eventuell sogar unter dem Selbstkoftenpreis) verwendet werden fonnten. Nur der Überlebende habe unter Umständen ein Interesse baran, daß die Beerdigung mehr ober weniger prunkvoll vor fich gehe. Für den Berftorbenen fei diese Frage gänzlich gleichgültig. Das Axiom "Der Tod macht alle gleich" beruhe auf unabanderlichem Naturgesetz, und fein Klasseninstem oder sonstige Borichriften murben baran irgendwie zu rütteln vermögen. Das Schlagwort von der "Gleichheit nach dem Tod" könne also, da diese Gleichheit eo ipso vorhanden fei, zur Abschaffung des lediglich auf die Überlebenden berechneten und dem gerechten steuerlichen Prinzip der Brogression ent= iprechenden Systems der freien Wahl der Beerdigungsflaffe nicht ins Feld geführt werden. Außerbem wies ber Stadtrat auf die Schädigung bes Luxusgewerbes und zahlreicher Arbeiter bin, die eine notwendige Folge der Abschaffung des Klassensnstems mare.

Die neue Begräbnisordnung brachte die Borschrift, daß alle Särge vom städtischen Sargmagazin geliefert werden. Hierzu führte der Stadtrats= bericht aus:

Die Vorschrift, daß alle Särge vom städtischen Sargmagazin geliefert werden, ist nur die formelle Bestätigung eines tatsächlich schon längst bestehenden Zustandes. Es ist ja richtig, daß der Gemeinde ein rechtliches Monopol bezüglich der Lieferung für Begrähnisse, insbesondere auch für die Sarglieferung, nicht zusteht; allein das einem faktischen Monopol gleichkommende Recht, die Benühung ihrer Einrichtungen, des Friedhoses, des Leichenwagens usw. an die Bedingung zu knüpsen, daß die gesamte Begrähnisbesorgung ihr übertragen wird, wird der Gemeinde nicht bestritten werden können. Die Anweisung für die Lieferung der Särge soll durch das Sekretariat der Friedhossommission erfolgen, um zu vershüten, daß die Hinterbliebenen eines Verstorbenen gegen ihren Willen zum Bezug von kostspieligeren als den klassenmäßigen Särgen veranlaßt werden.

Bu ben Borschriften über die Übernahme der gärtnerischen Untershaltung durch die Friedhofkommission bemerkte die stadträtliche Begründung:

Es solle die Übernahme der gärtnerischen Unterhaltung und Aussschmückung durch die Friedhofkommission auch hinsichtlich der einfachen Gräber gestattet sein. Der Preis sollte allerdings höher berechnet werden, als die Unterhaltung tatsächlich kostet, um den Gärtnern keine Konkurrenz machen.

Bei der Feststung der Taxen sollte, wie anlästlich der Beratungen über die Neuregelung in den Jahren 1896/98 ausgesprochen wurde, der Grundsatz maßgebend sein, daß durch die Einnahme aus den Taxen die laufenden Ausgaben des Friedhofwesens gerade gedeckt werden. Dabei wurden die Taxen für die zahlungsfähigeren Bevölkerungsklassen etwas erhöht, um die übrigen verhältnismäßig niedriger ansesen zu können.

Auf die Taxen im einzelnen fann hier nicht eingegangen, sie sollen nur ihrem Namen nach angeführt werden.

Es werben unterschieden Begräbnistagen, Überführungstagen für die Überführung von Leichen nach auswärts oder von einer Grabstätte in eine andere, Friedhoftagen und zwar Grabtagen für Auswärtige, Berschonungs= und Denkmaltagen. Für Gruften und besondere Grabstätten und besondere Leistungen beim Begräbnis sind weiterhin Gebühren vorsgesehen.

Die Begräbnistagen betragen in den drei Klassen für Erwachsene, Kinder von 6-15 Jahren und Kinder unter 6 Jahren:

I.	Rlasse		130	Mf.	100	Mf.	50	Mŧ.
II.	"		90	,,	70	"	30	,,
III.	,,		30	,,	25	,,	8	

Die Leistungen für die Begräbnistaze bestehen in den Geschäften des Begräbnisordners, der Lieferung des Sarges, eines einsachen Kreuzes und dem Einlegen der Leiche in den Sarg, deren Überführung in die Leichenhalle, der Aufbewahrung und Bewachung der Leiche, der Stellung eines Trauerwagens, der Beerdigung der Leiche und den übrigen Dienstleistungen des Leichenpersonals.

Bei der Feuerbestattung werden Feuerbestattungs=, Begräbnis= und Friedhoftaxen unterschieden, letztere für Auswärtige, daneben Berschonungs= und Denkmaltaxen. Für sonstige Leistungen (Aschenbehälter usw.) sind bessondere Gebühren vorgesehen.

Im Jahre 1891 mar ichon eine Erhöhung ber Friedhoftagen ein=

getreten, um baraus auch bie Mittel für Verzinsung und Amortisation ber neuen Friedhofschulb (Ankauf von Gelände) aufzubringen.

Ende 1903 wurde angesichts der Unzulänglichkeit des Boranschlages für 1904 die Begräbnistage in den beiden ersten Klassen, sowie die Übersführungs= und Familienplastage erhöht.

Man suchte also in der Friedhoftasse eine Deckung des Aufwandes durch die Einnahmen zu erreichen. Bu diesem Zwed mußte aber auch die Tare in der dritten Klasse erhöht werden. Die Mitglieder der Friedhoffommission konnten sich der Notwendigkeit dieser Magregel nicht verichließen; felbst das der sozialdemofratischen Partei angehörige Mitalied erklärte, von der Notwendigkeit der Tagerhöhung auch der britten Rlasse überzeugt, jedoch nicht in ber Lage zu fein, einen biesbezüglichen Antrag vor bem Burgerausschuß zu vertreten. Es murbe eine Erhöhung von 30 Mf. auf 35 Mf. vorgeschlagen; die Mehrheit des Bürgerausschusses mar jedoch der Ansicht, daß den armeren Bevölferungefreisen feine Erhöhung ber Tare zugemutet merben folle. Gegenüber biefem fozialpolitischen Moment muffe bas gewiß beachtenswerte finanzielle Moment gurudtreten. Bon dieser Ansicht ließ sich die Mehrheit auch nicht durch den Sinweis abbringen, daß die geringe Erhöhung von 5 Mf. doch wohl aufgebracht werden könne, wo doch bei zahlreichen Beerdigungen in der dritten Klasse für Sargschleifen und Zieraten aller Art freiwillige Mehrleiftungen übernommen mürben.

Der Berein für Feuerbestattung Mannheim = Lubwigshafen suchte natürlich im Interesse einer Berbreitung der Feuerbestattung auf eine möglichst niedere Festsetzung der Taxen hinzuwirken. Die Stadtverwaltung andererseits war bestrebt, die Taxen nicht zu niedrig sestzusetzun, um wenigstens einen möglichst großen Teil des Auswandes durch sie becken zu können.

In der Ansetzung der Gebühren bei der erstmaligen Regelung im Jahre 1901 richtete sich die Stadt nach der Gebührenordnung des benachsbarten Heibelberger Krematoriums. Einzelne Sätze wurden gegenüber den dort geltenden erhöht, soweit durch die größere Entsernung und andere Momente die Mehrleistungen der Stadt ebenfalls höher waren.

Anlaß zu öfteren Borstellungen der Feuerbestattungsfreunde durch Zuschriften und Erörterung in den Sitzungen der Friedhofsommission, des Stadtrates und Bürgerausschusses gab die Tatsache, daß die Taxen für die Feuerbestattung höher als die für die Erdbestattung waren. Es wurde darauf hingewiesen, daß doch durch die Ersparnis an Friedhofsgelände der Auswand bei Einäscherungen geringer sein müsse. Dem konnte

nun freilich von seiten bes Bürgermeisteramtes entgegengehalten werben, daß dieser Minderauswand, der übrigens bei der geringen Zahl der Feuersbestattungen mehr theoretisch als praktisch ins Gewicht fällt, durch die besdeutend höheren Kosten für die eigentliche Bestattung, nämlich die Bersbrennung, bei weitem überwogen werde. Die Kosten für ein Begrähnis dritter Klasse seich, soweit allgemeine Untosten in Betracht kämen (Leichenmann oder Leichenfrau, Sarg, Leichenträger, Fuhrmann, Anteil am Leichenwagen, Uniformen, Leichenhallenunterhaltung, Friedhofausseher usw.), für beide Bestattungsarten gleich. Dagegen seien die Kosten der Feuersbestattung darum höhere, weil erhöhte Auswendungen für Gebäudeuntershaltung (Krematorium), Heizung und Geräteanschaffung in Betracht kämen.

Die Freunde der Gebührenermäßigung wandten ein, bei Berbilligung der Feuerbestattungstage würden viel mehr Feuerbestattungen stattfinden, während der Auswand nicht proportional steige.

Hiergegen aber wandte Oberbürgermeister Beck ein, bei bem großen Defizit der Friedhoffasse solle man keine Experimente machen, deren finanzielle Wirkung nicht vorausgesehen werden könne.

Immerhin wurde im Jahre 1905 von den Freunden der Feuersbestattung die Ermäßigung der Taxe in der dritten Klasse von 50 auf 40 Mk. und im Jahre 1908 eine weitere Ermäßigung auf 30 Mk. durchgesett.

Das Ergebnis ber Friedhofkasse läßt sich aus den voransgegangenen Darlegungen leicht konstruieren. Es hätte nach den Wünschen der Stadtverwaltung mit Rull von Rull aufgehen müssen. Die aus sozialpolitischen Gründen erfolgten Beschneidungen der Taxen haben indes dazu geführt, daß dieses Ergebnis bisher noch nicht erreicht worden ist, zumal da außer den Beträgen für Verzinsung und Tilgung seit 1906 auch noch Abschreibungen vorgenommen werden und seit 1905 ein Anteil am Zentralverwaltungsauswand mit 4400 Mk. zu tragen ist. Die Abschreibungssäße sind sestgesetzt bei den Gebäuden auf 1 %, der Ofenanlage des Krematoriums auf 3 % und dem Inventar auf 10 %.

Die Zinsenschuld und Tilgungsschuld sind bisher noch nie voll gedeckt worden, die Abschreibungen werden erstmals in diesem Jahre aufgebracht werden können.

7. Die Desinfektionsanftalt.

Der Wunsch nach Errichtung einer der allgemeinen Benutzung dienenden städtischen Desinfektionsanstalt trat erstmals im Jahre 1889 zu Tage anläßlich der Frage, wie ein von der Stadtgemeinde erworbenes

Magazin verwendet werden sollte. Die Angelegenheit wurde indessen nur langsam betrieben, um so mehr als im Jahre 1892 im Allgemeinen Krankenshaus ein Desinfektionsapparat in Betrieb genommen wurde, der im Rotfall auch allgemein benutt werden konnte. Als aber in demselben Jahr die Choleragesahr die Behörden zwang Borbeugungsmaßregeln zu tressen, machte sich der Mangel einer größeren Desinfektionsanstalt doch bemerkdar, und es mußte zu einstweiligen Borkehrungen gegriffen werden. Diese bestanden, soweit sie der Gemeinde oblagen, in der Bereitstellung der zur Ausrüstung der Schiffskontrollstationen erforderlichen Geräte und Materialien, einer aus Bauhosarbeiten gebildeten Desinfektionskolonne (zwecks Bornahme der Desinfektionen in den Wohnungen), in der Organisation des ärztlichen und des Berpslegungsdienstes für die im Allgemeinen Krankenshaus und Isolierspital untergebrachten Krankens und Seuchenverdächtigen und endlich in der Beschaffung und dem Betrieb einer beim Isolierspital eingerichteten provisorischen Desinfektionsanstalt.

In der Folge entschloß sich die Stadt eine dauernde Desinfektions= anstalt zu errichten. Diese wurde aus lokalen Gründen, nämlich der besseren Überwachung und Bedienung wegen, der städtischen Abfuhranstalt unterstellt.

Als Deginfektoren sollten Angestellte bieser Anstalt mirken.

Nachbem ein Regulativ und Gebührentarif aufgestellt war, wurde die Anstalt Anfang 1898 eröffnet. An Stelle des Versahrens mittelst Wasserdampses wurde bald das den Gegenständen viel unschädlichere Formalinversahren angewendet. Dadurch, daß der Bezirksarzt die badischen Vorschriften über die obligatorische Desinfektion strenger handhabte und auf die Bohnungsdesinfektion mehr Gewicht legte, als dies seither der Fall war, wurde in der Folgezeit die Anstellung eines ständischen städtischen Desinfektors notwendig.

Seit 1. Januar 1900 gehörte der Betrieb der Desinfektionsanstalt zu den Obliegenheiten der Fuhr= und Gutsverwaltung, die aus der Absuhr= anstalt hervorgegangen war. Die Oberaufsicht steht dem Ortsgesundheits= rat zu.

Die Desinfestionsanstalt wurde am 1. Januar 1909 der Berufs= feuerwehr unterstellt, eine lediglich auf lokalen Gründen beruhende Maß= nahme, weil nämlich die Fuhr= und Gutsverwaltung ihre Bureaus verlegte.

Später soll, nach dem Krankenhausneubau, die Desinfektionsanstalt der Krankenhausverwaltung untergeordnet werden.

Vor einigen Jahren trat ein Privatmann an die Stadtverwaltung mit dem Ersuchen heran, ihm die Bornahme der amtlichen Desinfektionen

zu übertragen. In der Stadtverwaltung war man sehr geneigt, auf den Borschlag einzugehen, offenbar in erster Linie aus sinanziellen Gründen, weil man dem Unternehmer die Ausführung der amtlichen Desinfektionen gegen die zu erhebenden Gebühren übertragen hätte und damit gegenüber dem jetzigen Zuschußbetrieb billiger weggekommen wäre. Die Sache scheiterte an der Stellung der Staatsbehörde, die die genügende Sicherheit bei einem Brivatbetrieb vermißte.

Der erste Gebührentarif vom Jahre 1896 wurde nach dem Borbild der Tarife anderer Städte aufgestellt. Dabei mar offenbar der Bedanke leitend, daß durch die eingehenden Bebühren der burch ben Betrieb ber Anstalt entstehende Aufwand gedect mer ben folle. Das Bezirksamt, bas als Staatsbehörde die Genehmigung zum Gebührentarif zu erteilen hatte, empfahl eine Berabsetung ber Gebühren, da Gefahr vorhanden fei, daß das Publikum die Anstalt bei den hohen Gebühren nicht benüten und Gegenstände, die zu beginfizieren feien, verheimlichen werde. Auch im Ortsgefundheitsrat murde diese Un= sicht von verschiedenen Mitgliedern geteilt. Doch murbe die ursprünglich vorgesehene Sohe beibehalten, nachdem der bürgermeisteramtliche Respizient barauf hingewiesen hatte, daß in ber Gebühr auch die Entschädigung für das Abholen und die Beförderung der Gegenstände von und nach der Wohnung enthalten fei. Diese Regelung aber sei beswegen zwedmäßig, weil es im Intereffe eines geordneten Betriebs, namentlich auch gur Bermeidung ber Berichleppung von Anftedungsftoffen bringend munichensmert sei, daß die Abholung und Rückverbringung der Gegenstände aus= ichlieflich durch ftabtische Bedienstete und mittelft ber eigens zu diesem 3med angeschafften hermetisch verschloffenen Raftenwagen erfolge, mahrend im Fall ber Berechnung einer befonderen Bergütung hierfür mohl zu be= fürchten mare, daß aus Ersparnisgrunden auf die Inanspruchnahme diefer vorteilhaften Ginrichtung in vielen Fällen verzichtet murbe.

Im Stadtrat wurde später jedoch eine Herabsetzung der Gebühren um 50% beschlossen, "weil die Benutzung der Anstalt überhaupt nur vereinzelt erfolgen werde". Im Fall stärkerer Inanspruchnahme, wodurch größere Ausgaben notwendig würden, solle eine Nevision des Gebührenstariss erfolgen.

Die stadträtliche Vorlage hatte Befreiung von den Gebühren vorgesehen bei Bescheinigung durch den Armenarzt, daß die Gegenstände von einer mittellosen, mit ansteckender Krankheit behaftet gewesenen Person herrührten, ferner für den Fall, daß die Desinsektion unmittelbar auf Anordnung der Armenverwaltung erfolgte. Der Bürgeraußschuß sah die Befreiung aber auch bann vor, wenn die Desinfektion in Krankheitssober Sterbefällen auf gesundheitspolizeiliche Anordnung eintreten muß.

Rurze Zeit nach Eröffnung der Anftalt wurde, wie schon erwähnt, das neue Formalinversahren eingeführt und damit der Betrieb geändert, zugleich wegen der ebenfalls schon erwähnten schärferen Praxis die Anstellung eines besonderen Desinsektors notwendig. Da nun in den letzt genannten Fällen auf Grund der seinerzeit vom Bürgerausschuß einsgefügten Bestimmung künftig in der weitaus größten Zahl der Fälle die Desinsektion unentgeltlich hätte stattsinden müssen, und zwar gleicherweise für Bemittelte und Unbemittelte, so beantragte der Stadtrat die Besleitigung jener Bestimmung. Sein Antrag wurde aber im Bürgerausschuß mit der Begründung abgelehnt, daß die Desinsektion vornehmlich im öffentlichen Interesse ersolge und der Auswand daher auf die allgemeinen Umlagen zu nehmen sei.

Da die Desinfektionsanstalt, wie zu erwarten war, von der Stadtkasse Zuschüsse erforderte, wurde vom Stadtrat im Jahre 1904 ein wiederholter Antrag beim Bürgerausschuß auf Beseitigung jener Befreiungsbestimmung erwogen.

Doch wurde der Antrag, namentlich da sich die Gesellschaft der Arzte aus gesundheitlichen Gründen bagegen erklärte (weil sonst die Gefahr nahe liege, daß Fälle von anstedenden Krankheiten verheimlicht würden) vom Stadtrat wieder zurückzogen.

Auch eine von Oberbürgermeister Beck furz vor seinem Tod im Frühjahr 1908 zum Zweck verschiedener Neuregelungen auf dem Gebiet der
städtischen Finanzen einberufene Finanzkommission beschäftigte sich wieder
mit der Frage. Doch fand der Antrag des Oberbürgermeisters auf Beseitigung jener Bestimmung zu dem Zweck, den Auswand aus den Gebühren voll decken zu können, keine Gegenliebe.

Der Tarif, auf bessen einzelne Bestimmungen hier nicht eingegangen werden kann, sieht für die Desinfektion innerhalb der Anstaltsräume bestimmte Gebühren, die nach der Größe und dem Stoff der Gegenstände abgestuft sind, vor; der geringste Betrag, der gezahlt werden muß, ist 5 Mk. Für die Desinfektion durch Formalindämpse und durch Kochen im Waschsselselssinde Taxen vorgesehen. Ebenso bei der Wohnungsbesinfektion.

Der Betrieb der Desinfektionsanstalt ist denn auch bis heute stets ein Zuschußbetrieb gewesen. Die Zahlen für die letzten Jahre sind folgende:

Einnahmen Erforderlicher Bufchuß Ausgaben Jahr (Gebühren) aus der Stadtfaffe 5 390 270 5 120 1905 1906 53813884 993 1907 6 509 5455 964

In Mark.

8. Das Untersuchungsamt

(Chemische usw. Untersuchungsanstalt).

Die Anregung zu einer ständigen Lebensmitteluntersuchung, wie sie bisher nur gelegentlich geübt worden war, durch eigens dafür bestellte Sache verständige ging vom Bezirksamt aus. Dieses forderte im Jahre 1876 die Stadtverwaltung auf, auf diesen Zweig der Gesundheitspolizei ihr Augenmerk zu richten. Der Stadtrat beschloß darauf die Anstellung eines Assistenten für Chemie am Laboratorium des Realgymnasiums als städtischen Chemiker im Nebenamt (1877). Die Untersuchungen fanden in dem genannten Laboratorium statt. Diese städtische Untersuchungsanstalt wurde vom Ministerium genehmigt, womit ihr nach dem Reichsgesetz betreffend den Bersehr mit Nahrungse und Genußmitteln usw. vom 14. Mai 1879 die erkannten Gelbstrasen zusielen. Über die Höhe der für die Untersuchungen zu erhebenden Gebühren wurden vom Ministerium Borschriften erlassen.

In den achtziger Jahren erteilte das Ministerium zwei Privatchemikern hier die Ermächtigung zur Bornahme amtlicher Untersuchungen von Nahrungs= und Genußmitteln. Aufträge polizeilicher Natur wurden diesen jedoch nur bei Berhinderung der städtischen Anstalt zu Teil.

Im Jahre 1891 wurde das städtische Untersuchungsamt vom Ministerium auch zur Bornahme bakteriologischer Untersuchungen ermächtigt.

Als der Borftand des städtischen Untersuchungsamts starb, wurde den genannten beiden Privatchemikern, die eine Lebensmitteluntersuchungsanstalt und chemische Bersuchsstation inne hatten, die Führung der Untersuchungen für die Stadt übertragen. Bertraglich erhielten sie hierfür eine seste Jahresvergütung. Am 1. Oftober 1900 wurden sodann die amtlichen Untersuchungen der Stadt einem geprüften Nahrungsmittelchemiker, der ein öffentliches Laboratorium besaß, übertragen; dieses Laboratorium war zuvor vom Ministerium als öffentliche Untersuchungsanstalt für die Stadt Mannheim bestellt worden. Es lagen ihm nunmehr die Berpflichtungen ob, die durch staatliche und städtische Behörden ihm zugewiesenen Gegen-

Die Abdeckerei.

43

stände zu untersuchen, aber auch weitergehende behördliche Aufträge, sowie alle von hiesigen Privatleuten beantragten Untersuchungen von Lebens= mitteln und Gebrauchsgegenständen gegen Berechnung der Gebühren nach amtlichem Tarif auszuführen. Der Tarif war von der Staatsverwaltungs= behörde, dem Bezirksamt, erlassen worden.

Bemerkt sei noch, daß die Untersuchungsanstalt bis zum Jahre 1900 auch für das städtische Wasserwerk die Begutachtung des Leitungswassers beforgte; in diesem Jahre wurde für den Betrieb des Gas= und Wasserwerks ein eigenes chemisches Laboratorium errichtet.

Infolge des Gesetzs vom 3. Juni 1900 betreffend die Schlachtvieh= und Fleischbeschau kamen vom Jahre 1903 an die Gebühren für die Untersuchung der zur Verzollung angemeldeten Fett= und Fleischwaren zur Erhebung. "Diese Gebühren brachten dem Laboratorium eine be= trächtliche Mehreinnahme, so daß die Nahrungsmittelkontrolle ohne weitere Subvention der Stadt bedeutend erweitert werden konnte."

Im Jahre 1906 wurde ein neuer Gebührentarif durch Berordnung bes Ministeriums eingeführt.

Die städtische chemische Untersuchungsanstalt, wie sie bisher bestand, wurde am 1. Oktober 1906 durch eine allen Anforderungen der Neuzeit entsprechende, unter eigener Berwaltung der Stadtgemeinde stehende Anstalt ersett. Zum Geschäftsbetrieb des "Städtischen Untersuchung samts Mannheim" gehört einmal die Mitwirkung bei der überwachung des Berkehrs mit Nahrungs= und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen, sodann die Vornahme chemischer, mikrostopischer und bakteriologischer Untersuchungen aus eigener Initiative sowie auf Antrag von staatlichen und städtischen Behörden und von Privatpersonen, außerdem die Erstattung von Gutachten und die Erteilung von Auskünsten in allen dazu geeigneten Fällen.

Infolge ber Festsetzung ber Gebühren durch das Ministerium fonnte bie Stadt eine selbständige Preispolitik nicht entfalten.

Der Betrieb erforderte teilmeise geringe Zuschüsse, teilmeise lieferte er geringe Überschüsse ab.

9. Die Abbeckerei

(thermische Radaververnichtungsanstalt).

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts war hier einem Bürger der Stadt ein Haus für den Dienst des Wasenmeisters als Erblehen mit der Befugnis verliehen, für die Abdeckerei die ihm von der Stadtgemeinde angewiesenen Grundstücke zu benutzen.

Die landesrechtliche Regelung aus dem Jahre 1865 verpflichtete jede Gemeinde für sich oder zusammen mit anderen Gemeinden einen der Größe des Biehstands entsprechenden, zum allgemeinen Gebrauch dienenden Wasen zu stellen, auf dem die gefallenen Tiere zu vergraben sind, und den Wasen mit den erforderlichen Einrichtungen zu versehen. Schenso hat die Gemeinde den Abdecker zu bestellen, der auf Verlangen der Sigentümer oder auf polizeiliche Weisung die abgängigen Tiere zu töten, die getöteten oder gefallenen abzuholen und zu vergraben hat.

Auf Grund dieser Regelung wollte die Stadt dem Nupnießer die ihm überlassenen städtischen Ücker entziehen; infolge von dessen Weigerung fam es indes zu langjährigen Berhandlungen und Prozessen, in deren Berlauf von staatlicher Seite die Ablösung des Erbbestandes verlangt wurde.

Der Tod bes Wasenmeisters machte im Jahre 1887 dem Erbbestandsverhältnis ein Ende. Die Stadt wies die an sie nunmehr zurückgefallenen Grundstücke, auf denen der Wasenmeister wenige Jahre vorher eine neue Wasenhütte errichtet hatte, dessen Sohn als Wasenmeister zu. Dieser erhielt einen sesten Jahresgehalt von 300 Mk. und das Rutzungsrecht an 30 a Ackerland und hatte die Gebühren nach einer durch die zuständigen Organe festgesetzen Gebühren ord nung zu erheben.

In Ausstührung einer Ministerialverordnung von 1876 über die Maßregeln gegen die Hundswut hatte der Stadtrat mit dem Wasenmeister einen Vertrag geschlossen, wonach dieser verpflichtet war, alle ihm durch die Polizei zugeführten Hunde zu verwahren, zu füttern und zu pflegen und, wenn sie nicht innerhalb dreier Tage vom Besitzer abgeholt werden, zu töten. Die Verabsolgung an den Vesitzer durfte nur nach Vorzeigung einer Duittung über die an die Stadtkasse geleistete Zahlung einer Gebühr von 2 Mt. erfolgen. Der Wasenmeister erhielt für jeden polizeilich eingelieserten Hund und für jeden angesangenen Tag der Verwahrung eine Vergütung von 50 Pf. aus der Stadtkasse.

Da die Zustände in der Wasenmeisterei häusig zu Beschwerden hinsichtlich der Reinlichkeit und Ordnung führten, beschloß die Stadt, nach Erstellung des neuen Schlachthofs, das Abdeckereiwesen zu reorganissieren und zwar in der Weise, daß die Tierleichen durch Dampstruck sofort zu Dünger verarbeitet werden sollten.

Infolge ber gesetzlichen Neuregelung des Abbeckereiwesens (bab. Gesetz vom 3. Juni 1899) fam die Änderung allerdings in anderer Weise, als man gedacht hatte.

Auf Grund bes neuen Abbedereigesetes murbe zwischen 49 Gemeinden

und 6 abgesonderten Gemarkungen ein Gemeindeverband zwecks Errichtung einer gemeinsamen thermischen Kadaververnichtungs= und =Berwertungs= anstalt gegründet. Die Anstalt ist in dem benachbarten Ladenburg im Jahre 1904 erstellt worden. Nach den voranschlägigen Rentabilitäts= berechnungen des Regiedetriebs sollte die Anstalt in Einnahmen und Ausgaben balancieren. Doch ergaben sich von Ansang an Überschüsse in Höhe von einigen tausend Mark, die zunächst zur Schulden= tilgung verwendet werden.

Nach bem neuen Gefet hat ber Bezirksrat die Gebühren festzuseten.

10. Städtische Apotheke.

Die Stadtgemeinde Mannheim besitzt heute noch keine eigene Apotheke. Doch verdienen ihre Bestrebungen, eine solche zu erlangen, um so mehr hier eine kurze Besprechung, als mit der Erbauung des neuen Krankenshauses auch die stadteigene Apotheke, die für die Krankenhäuser und Armen die Arzneien liefern soll, errichtet werden wird.

Die Veranlassung, sich mit der Frage der Errichtung einer eigenen Apotheke zu beschäftigen, bot für die Stadtgemeinde der Umstand, daß die Arzneien aus den hiesigen Apotheken teuer und manchmal in der Güte nicht befriedigend waren. Bis zum Jahre 1888 lieserten für das städtische Krankenhaus die hiesigen Apotheker in einem von 3 zu 3 Monaten wechselnden Turnus gegen einen Rabatt von 10 % die Arzneien. Das Ministerium stellte der Stadt schon im Jahre 1887 die Genehmigung in Ausssücht, wenn sie für ihr Krankenhaus eine eigene, sachmännisch geleitete Hausapotheke errichten wolle. Doch suchte die Stadt damals die Aussgaben dadurch zu vermindern, daß sie die Lieserung der Arzneien in Submission ausschrieb und dadurch einen Rabatt von 30 % erreichte. Die Armenverwaltung genoß ursprünglich ebenfalls 30 %, von 1889 ab aber nur mehr 15 % Rabatt.

Im Jahre 1898 mandten sich die größeren badischen Städte in einer gemeinsamen Eingabe an das Ministerium, um die Regierung zu erstuchen, ihren grundsätlichen Widerstand gegen die Errichtung von allegemein zugänglichen städtischen Apotheken aufzugeben. Die Eingabe legte ausstührlich die Schäden des Apothekenmonopols dar und vertrat den Standpunkt, daß das Verlangen nach Errichtung eigener Apotheken durch die Städte berechtigt und billig und auch nicht gesetlichen Vorschriften widersprechend sei. Insbesondere wurde auf die Ausnutzung des Apothekensmonopols zu Spekulationszwecken hingewiesen und dieser Hinweis durch Zahlen begründet.

Das Ministerium blieb bemgegenüber aber auf seinem früheren Standpunkt bestehen: es erkannte kein Bebürfnis für die Errichtung von städtischen Bollapotheken an.

Es führte hierzu aus, daß die in den badischen Städten infolge der ministeriellen Verordnung den Stadtgemeinden gewährten Rabattsätze gegensüber denen anderer Staaten sehr günstig seien. Die von den Städten angestrebte Zentralisation der Arzneilieferung für die städtischen Spitäler, die Ortsarmen und die Krankenkassenmitglieder in einer einzigen städtischen Anstalt habe aber große Nachteile für das Publikum, weil ein großer Teil der Bevölkerung dann unverhältnismäßig weite Wege zur Apotheke zurückzulegen hätte. Auch würde der Bestand einzelner öffentlicher Apotheken, denen auch die Krankenkassen, wenn sie durch Einrichtung städtischer Apotheken, benen auch die Krankenkassenmitglieder zugewiesen würden, von der Arzneislieserung für die Krankenkassen ausgeschlossen würden. Schließlich sei noch zu berücksichtigen, daß bei Übertragung von neuen Konzessionen an die Gemeinden die Aussicht unbemittelter Apothekergehilsen auf Selbständigfeit wesentlich verschlechtert und badurch der Zugang zum Apothekerberus, der schon jest eine Abnahme ausweise, noch mehr beeinträchtigt würde.

Das Ministerium erklärte jedoch seine Geneigtheit, für einzelne größere Krankenhäuser, wo dies gerechtfertigt erscheine, die Erlaubnis zur Errichtung von Hausapotheken zu erteilen, aus denen die Arzneien für die Kranken und das Pslegepersonal, sowie auch für städtische Arme, nicht aber auch für Krankenkassen bezogen werden können.

II.

Betriebe zur Befriedigung des Konsums.

1. Das Wasserwerk. Allgemeines.

Kein wirtschaftlicher Betrieb ber Stadtgemeinde Mannheim hat eine so alte und wechselvolle Geschichte wie bas Wasserwerk.

Die Bestrebungen, durch eine Wasserleitung Mannheim mit gutem Trinkwasser zu versorgen, lassen sich bis zum Jahre 1680 zurück versolgen. Bon da an begegnen uns, in den nächsten 100 Jahren, verschiedene teilsweise originelle Versuche. Meist aber kam die Sache über das Stadium von aussührlichen Gutachten, Besichtigungsreisen und Errichtung von Wassergewinnungsanlagen, die dann der hohen Kosten wegen nicht vollendet wurden, nicht hinaus.

Gründlicher pacte das Problem der kurpfälzische Major und Administrationerat v. Traitteur an, der etwa seit dem Jahre 1783 mit Behandlung der Wasserversorgungsfrage betraut war. Traitteurs auf jahre= langen Vorbereitungsarbeiten beruhender Plan ging dahin, das Trink= und Gebrauchsmaffer aus dem Denmald herzuführen, baneben aber einen besondern Bach zur Stadt zu leiten, der das Wasser für die Festungs= graben, zur Reinigung ber Stragenrinnen, zu Feuerlöschzwecken, für Mühlen und Springbrunnen liefern sollte. Der kurpfälzische Hof schloß mit Traitteur einen Bertrag ab, in dem er namentlich einen großen Teil der Kosten übernahm; auf die einzelnen Bestimmungen kann hier jedoch nicht eingegangen werben. Es wurde eine aus Mitgliedern der Regierung, bes Hofrats und bes Stadtrats zusammengesette Kommission gebildet, die einen fest umgrenzten Wirkungskreis haben sollte, bald aber über diefen hinausging und Traitteur die größten Schwierigkeiten machte. Das Ende war, daß die ganze Unternehmung scheiterte, nachdem ihr Traitteur 15 Sahre lang feine Rrafte und einen bedeutenden Teil feines Bermögens gewidmet hatte. Die Hoffammer übernahm die Wafferleitung, soweit sie gebiehen war, gegen eine Traitteur zu gewährende Bergütung und behielt sich vor, das Werf in besseren Zeiten — man schrieb damals 1798 — zu vollenden oder ganz eingehen zu lassen. Zu einer Vollendung ist es jedoch nicht gekommen.

In den 30 er Jahren des 19. Jahrhunderts wurden Bohrversuche auf dem Theaterplat angestellt, die indes nach einigen Jahren wieder abgebrochen wurden.

Im Jahre 1853 trat August Herrschel mit einem neuen Projekt hervor: er wolkte das Trinkwasser aus einem in der Nähe des Rheins einzutreibenden großen Schacht gewinnen, von wo es in Röhren mittelst Dampskraft in die Stadt geleitet werden sollte. Als Unternehmer trat ein englischer Ingenieur auf, mit dem ein Konzessionsvertrag abgeschlossen wurde. Darnach mußte dieser auf einem außerhalb der Stadt zu erwerbenden Platz ein Wasserwerk samt der Röhrenleitung und den sonstigen Anlagen auf seine Kosten errichten. Das Wasserwerk mußte Wasser zum Trinken, Kochen, Waschen, Brauen und Baden in einem bestimmten täglichen Mindestquantum liesern. Für das Wasser der Straßenbrunnen sollte die Stadtgemeinde ein Aversum bezahlen, für den Verkauf des Wassers an Private waren Maximalzinssätze sestgesetzt. Die Dauer der Konzession sollte 25 Jahre betragen. Da der Unternehmer der Verpslichtung, innerhalb sechs Monaten mit dem Bau zu beginnen, nicht nachkam, wurde die Konzession für versallen erklärt.

Neue Projekte, nach benen ebenfalls geklärtes Rheinwasser gewonnen werden sollte, wurden dem Stadtrat im Jahre 1863 vorgelegt. Er ließ über sie den Geheimen Oberbaurat Gerwig ein Gutachten erstatten. Hier interessiert nun insbesondere die Tatsache, daß in diesem Gutachten erst= mals auf das Grundwasser als die für Mannheim geeignetste Bezugsquelle hingewiesen wurde.

Nunmehr, mit Beginn ber 70er Jahre begann eine eingehendere Beschäftigung mit der Frage. Es wurden Gutachten verschiedener Fachsmänner erhoben und Bohrversuche vorgenommen. Im Jahre 1880 waren vorübergehend die bürgerlichen Kollegien noch einmal der Ansicht, die Suche nach Grundwasser aufgeben und eine Leitung mit künstlich filtriertem Rheinwasser ausführen zu sollen. Eine Spezialkommission veranstaltete bald darauf eine Besichtigungsreise nach einer Reihe von Städten und schlug vor, eine allgemeine hydrologische Untersuchung der Umgebung von Mannheim, einem Gebiet von 400 qkm, vorzunehmen, um festzustellen, ob geeignetes Grundwasser vorhanden sei. Im Jahre 1882 wurde besichlossen, einen Spezialtechniker zur Borbereitung des endaültigen Brojekts

zu berufen. Die Wahl fiel auf den Ingenieur Osfar Smreker. Diefer begann im felben Jahre eine allgemeine Untersuchung der hydrologischen und geologischen Berhältnisse von Mannheims Umgebung, der sich die Bornahme von ausgedehnten Pumpversuchen anschloß. Smreker stellte dann ein Spezialprojekt her, das von einer Sachverständigenkommission günftig beurteilt wurde.

Im Jahre 1885 kam mit der Gemeinde Käfertal (seit 1897 einsgemeindet), auf deren Gemarkung das Wasserwerk errichtet werden sollte, ein Bertrag zustande. Darnach verkaufte Käfertal ein Gelände zur Anslage der Pumpstation und gestattete der Stadtgemeinde Mannheim das ausschließliche Recht, auf einem bezeichneten Gebiet seiner Gemarkung Brunnenanlagen zu errichten. Käfertal mußte die Benutzung seiner Gemeindewege für die Rohrleitungen, Telegraphens und Telefonleitungen gestatten und weiter die Berpslichtung übernehmen, im Bereich der Wassersleitungsanlage niemals eine Fabrik oder eine sonstige das Wasserwerkschaften der Ju verschaften oder Zu diesem Zweck zu verstaufen oder zu verpachten. Smreker wurde die Bauleitung übertragen. Er mußte sich verpslichten, nach Fertigstellung des Werks den Betrieb zu organisieren und mindestens ein Jahr lang fortzusühren.

Am 21. April 1888 wurde das Wasserwerk in Betrieb gesetzt. Nachdem Smreker den Betrieb ein Jahr lang geleitet hatte, ging dieser an die Direktion des städtischen Gaswerks über. Das Wasserwerk wurde damit dem für das Gaswerk bestehenden Verwaltungskollegium, dem "Berwaltungsrat der Gas- und Wasserwerke", unterstellt.

Was die Organisation der Verwaltung betrifft, so ist für diese das im Jahre 1889 erlassen "Ortsstatut für die Verwaltung der städtisichen Gas= und Basserwerke" maßgebend.

Das Statut sieht als Organe ber Verwaltung ben schon genannten Verwaltungsrat und unter biesem die Direktion vor, der bie
laufenden Geschäfte übertragen sind. Diejenigen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die der Genehmigung des Verwaltungsrats und diejenigen,
die außerdem noch der Zustimmung des Stadtrats bedürfen, sind genau
festgesett. Dafür, "daß der Betrieb den technischen und wirtschaftlichen
Unforderungen in jeder Hinsicht entspricht", ist der Direktor verantwortlich. Die dem Direktor unmittelbar zur Erledigung zugewiesenen Geschäfte sind ebenfalls genau aufgezählt.

Um die Einwohner zum Anschluß an das Leitungsnet des städtischen Wasserwerks zu bewegen, wurden anfänglich die Leitungen von den unter den Straßen hinführenden Hauptrohren nach den innerhalb der Gebäude

Schriften 129. Biertes Seft. - Gemeinbebetriebe II. 4.

angebrachten Wassermessern seitens der Stadtgemeinde unentgeltlich ausgeführt. Später wurden die Hauszuleitungen durch das städtische Personal gegen Ersat der Selbstkosten hergestellt. Über die Aussührung der Leitungen innerhalb der Grundstücke wurden Normalbest immungen erlassen, nach denen die privaten Unternehmer, die diese Leitungen herstellten, sich zu richten hatten. Die Kosten für die regelmäßige Unterhaltung des Wassermessers trägt das städtische Wasserwerk. She der Anschluß an die städtische Wasserbeitung gestattet wird, muß sich der betreffende Grundstückseigentümer den genannten Bestimmungen sowie dem Statut über den Bezug von Wasser — das unten noch zu behandeln ist — unterwerfen. Die Normativbestimmungen enthalten im übrigen technische Bestimmungen, die hier nicht interessieren.

Der Bafferpreis.

Der für das Wasser an die Stadtgemeinde zu bezahlende Preis wird vom Stadtrat sestgesett. Damit kommt zum Ausdruck, daß er als privaterechtliches Entgelt betrachtet wird und nicht etwa als öffentlich rechtliche Gebühr, für deren Festsetzung nach der badischen Gemeindegesetzgebung der Bürgerausschuß zuständig und die Staatsgenehmigung erforderlich wäre.

Im Jahre 1887 wurde der Preis für den Kubikmeter Wasser "auf der Grundlage des voraussichtlichen Aufwands für die Erstellung des Wasserwerks", wobei die Selbstkosten auf 14 Pf. für den Kubikmeter berechnet wurden, auf 15 Pf. festgesetzt. Für jedes an die Wasserleitung angeschlossene Grundstück mußte eine Minimaltage bezahlt werden und zwar auch dann, wenn das dieser Tage entsprechende Quantum nicht versbraucht wurde. Die Minimaltage wurde nach der Miethöhe bestimmt und betrug für das Haus:

```
bei einem Mietwert bis 1000 Mf. : 20 Mf. jährlich

" " " von 1001—3000 " : 50 " "

" " " 3001 u. mehr " : 70 " "
```

"Bei größerem Verbrauch — so führt die Begründung zu der Bürgerausschußvorlage aus — zu gewerblichen und industriellen Zwecken sollen auch hier, wie in der Natur der Sache ja von selbst begründet, Rabatt = sätze gewährt werden." Es wurde folgende Stala aufgestellt:

```
Jahresverbrauch von 1001-2000 cbm: 5^{0/0}
2001-5000 ": 10 "
5001-10000 ": 15 "
10001-20000 ": 20 "
über 20000 ": befondere Vereinbarung.
```

Der Wasserverbrauch wird gemessen durch obligatorisch eingeführte, auf Kosten der Stadt gesetzte Wassermesser. In jedem Haus bzw. auf jedem Grundstück ist einer anzubringen. Die Wassermesser sind Eigentum der Stadt und werden vermietet. Die Wassermesser miete betrug nach dem Tarif von 1887 für

Wassermesser mit 7 mm Durchgang 6 Mf. darüber bis 12 " " 9 " 15 ...

für größere Wassermesser blieb besondere Bereinbarung vorbehalten. Die Miete sollte die Amortisation der Anschaffungs- und Aufstellungskosten und die Unterhaltungskosten beden. Sie war vom Hauseigentümer ober Grundbesiter zu zahlen.

Sofort nach Eröffnung bes Betriebs erhoben sich lebhafte Klagen ber Bevölkerung über die Sohe ber Baffermeffermiete und ben angeblich bie kleineren Wohnungen zu hoch belastenden Betrag ber Minimaltage.

Es wurde zur Prüfung der verschiedenen Vorschläge eine besondere Kommission eingesetzt, die von dem Grundsatz ausging, den bestehenden Tarif nur insoweit zu ändern, "als dies im Interesse der Finanzen und der Billigkeit den Konsumenten gegenüber notwendig" erschien. Für die Frage, welches Erträgnis erstrecht werden müsse, sollte entscheidend sein, "daß das Wasserwerf außer der Verzinsung und Amortisation des Anlagefapitals sowie den disherigen Abschreibungen für die Stadtkasse immerhin einen weiteren Überschuß von vielleicht 1-2% des Anlagefapitals abwerfen solle."

Die Wassermesser, die sich als Berhüter der Wasservergeudung bewährt hatten, sollten beibehalten werden. Die sehr hohe Wasser= messermiete sollte jedoch auf 5 % des Anlagewerts herabgesetzt werden, obwohl die Einnahmen aus ihr dadurch von etwa 37 000 Mt. auf etwa 6000 Mt. herabgehen würden; die Minimaltaxe sollte dafür so normiert werden, daß dieser Aussall in den Einnahmen wieder gedeckt würde. Die Wassermesserwiete betrug nunmehr nach dem neuen, seit 1. Januar 1893 in Geltung besindlichen Tarif für Wassermesser:

von 10 mm bis 20 mm Durchlag 1,80 Mf. 25 und 30 3,00 4,20 40 9,60 **5**0 12,00 65 80 15,00 ,, 19,20 100 24,00 ,, 125

4*

Für noch größere Wassermesser sollte besondere Vereinbarung getroffen werden.

Die Bezahlung der Wassermessermiete erfolgt in vierteljährlichen Raten und wird vom Hauseigentümer oder Grundbesitzer erhoben, wie schon seither.

Den Grundpreis von 15 Pf. für den Kubikmeter wollte man nicht festhalten, da tatsächlich das verbrauchte Wasser zu Haushaltungszwecken viel höher verrechnet wurde. Bei Berücksichtigung der gezahlten Minimaltage und Wassermesserwiete zahlten nämlich die Konsumenten etwa 25 Pf. für den Kubikmeter.

Der Grundpreis wurde daher auf 20 Pf. für den Rubikmeter fest= gesetzt.

Die Berechnung ber Minimaltage nach dem Dreiklassensstem wurde aufgehoben, weil bei ihrer Anwendung eine gerechte Verteilung der Lasten nicht möglich schien, da der Besitzer eines minderwertigen Grundstücks in der betreffenden Klasse steht höher belastet werde, als der eines solchen von höherem Wert.

Doch sollte die Minimaltaxe auch nicht ganz abgeschafft werden, weil man sonst eine im Interesse der Gesundheit und Reinlichkeit nicht wünschenswerte Sparsamkeit am Wasser befürchtete. Auch hätte dann jedem Mieter ein Wassermesser gesetzt werden müssen, der seinen Konsum kontrolliert — denn andernfalls wäre es zu fortwährenden Auseinanderssetzungen zwischen Vermietern und Mietern gekommen. Die Anschaffung so vieler Wassermesser wäre aber sehr kostspielig gewesen, abgesehen von den nötigen Abänderungen in den Häusern. Dazu wäre noch die Versmehrung der Erheberarbeit gekommen.

Die prozentuale Erhebung einer Minimaltage schien bem Stabtrat das Richtige. Sie wurde baher auf 3% bes Mietwerts festgesetzt. Dabei wurden folgende Bergünstigungen eingeräumt: Schankwirtschaften werden nur mit 2/8%, Kontors, Läden, Magazine, Fabriken und Werkstätten nur mit 1/8% ihres wirklichen Mietwerts zur Berechnung der Minimaltage beigezogen.

Die Erhebung ber Minimaltagen erfolgt von jest ab nur bei Wohnungen von 300 Mf. und weniger Mietwert vom Liegenschaftsbesitzer, bei Wohnungen mit höherem Mietwert unmittelbar bei den Mietern unter Haftbarkeit des Liegenschaftsbesitzers. Die Erhebung bei den Mietern sollte ein Entgegenkommen an die Hausbesitzer sein, die bisher vielsach den Wasserins endgültig getragen hätten.

hat der Mieter jedoch nach Verlauf eines Monats nicht gezahlt, fo

wird, wie schon gesagt, ber Liegenschaftsbesitzer in Anspruch genommen. Das Wasserwerk klagt also nie gegen einen säumigen Mieter, sondern nur gegen den Hausbesitzer. Leistet dieser keine Zahlung, so wird nach zweismaliger Aufforderung die Wasserlieferung eingestellt.

Der Mehrverbrauch über die Minimaltage hinaus wird nur vom Liegenschaftsbesitzer erhoben.

Bei Neubauten wird das Wasser nach den Angaben des Wassermessers zu 20 Kf. für den Kubikmeter berechnet, solange das Wasser nur zu Bauzwecken verwendet wird. Sobald eine Wohnung jedoch bezogen ist, wird für den ganzen Neubau die Minimaltaxe von 3% des Mietwerts erhoben, auch wenn der Bau noch nicht fertiggestellt ist.

Der Wasserverbrauch wird vierteljährlich, seit 1907 monatlich verrechnet. Es war zwar von vielen Seiten die Beibehaltung der disherigen jährlichen Abrechnung, also ein Ineinanderrechnen der einzelnen Jahreszeiten gewünscht worden. Allein, so wurde hiergegen ausgeführt, "die Fachleute warnen davor, eine Kompensation des Minderverbrauchs in den Bintermonaten durch einen etwaigen Mehrverbrauch in den Sommermonaten zu ermöglichen, da es nach den Erfahrungen anderer Städte sowie der progressiven Bergrößerung der Stadt unbedingt angezeigt sei, einem allzu starken Berbrauch oder einer Bergeudung des Bassers in den Sommermonaten, welche durch eine jähreliche Abrechnung ermöglicht wäre, entgegenzuwirken." Bon der jährelich en Berrechnung wurde eine spätere bedenkliche Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Wasserwerks befürchtet.

Dagegen murbe in anderer Hinsicht eine Erleichterung gewährt: Bei Leerstehen eines Hauses oder Grundstückes oder einer Wohnung während dreier auseinanderfolgender Monate soll, wenn dem Grundstückeigentümer feine Miete bezahlt wird, auf dessen Berlangen entsprechender Rückersat der bezahlten Minimaltage geleistet werden.

Die Rabattstala wurde nach dem Tarif von 1893 folgendermaßen abgestuft: Bei einem Jahresverbrauch von 1000 cbm und mehr wird denjenigen Konsumenten, die das Wasser zu gewerblichen, industriellen oder technischen Zwecken verwenden, der Kubikmeter Wasser mit 15 Pf. berechnet, ohne Erhebung einer Minimaltage. Eine Rückvergütung wird gewährt bei einem Jahresverbrauch von

```
1 201— 2 000 cbm mit 5 % 
2 001— 5 000 , , , 10 , 
5 001—10 000 , , 15 , 
10 001—20 000 , , 20 , 20 , 
20 001—30 000 , , 25 ,
```

```
30 001—40 000 cbm mit 30 %

40 001—50 000 " " 35 "

50 001—75 000 " " 40 "

über 75 000 " " 45 "
```

Der gewerbliche Konsum von mehreren gewerblichen Unwesen bes= selben Besitzers darf auf Antrag zusammengerechnet werden, so daß bie für den Gesamtkonsum zutreffende Rückvergütung gewährt wird.

Der Tarif von 1892/93 war die Frucht einjähriger Arbeit einer besonderen Kommission und des Stadtrats. Die Grunds und Hausbesitzer hatten während dieser Zeit eine rührige Agitation entfaltet, um möglichst viele Zugeständnisse zu erhalten. Die Erhebung der Minimaltaxe bei den Mietern, deren Ermäßigung für die Wirte und der Rückersatz bei Leersstehen der Wohnung stellen insbesondere solche Zugeständnisse dar.

Anläßlich der Beratung dieses Kompromißstatuts im Bürgerausschuß hielt der verstorbene Oberbürgermeifter Bed eine längere Rede, aus der die folgenden Säte hier angeführt sein sollen:

"Der Stadtrat und die Rommission will ber Stadt eine mäßige Rente sichern aus bem Ertrag bes Wasserwerks und zwar für bas Risiko. das mit jedem geschäftlichen Unternehmen verknüpft ist, und dieses Risiko ist gang besonders bei dem Wasserwerk vorhanden." Der Redner erinnerte hierbei unter Angabe bes zahlenmäßigen Aufwands an die Rohrbruche, an Notzuleitungen, an die Boruntersuchungen für die Erbauung eines zweiten Wasserwerks usw. und fuhr fort: "Ich benke nun boch, daß biejenigen, welche von einer allzu großen Rente unseres Wafferwerks reben, bei so vielen unvorhergesehenen Ausgaben einigermaßen stutig werden Und diesen Unternehmergewinn, welcher ber Stadt nach ber Meinung bes Stadtrates und ber Rommiffion zufliegen foll, mußte bie Einwohnerschaft in viel höherem Maße jedem Konfortium bezahlen, welches an Stelle ber Stadt, wie ja julaffig, bas Baffermerk betreiben murbe. nur mit dem Unterschiede, daß ber Unternehmergewinn in die Brivat= tasche bes Ronsortiums, bagegen bie Rente ber Stadt sofort wieder jedem Umlagezahler zugute fommt".

Das Streben nach möglichst niederer Bemessung, ja nach Aufhebung bes Wassergelbes bezeichnete ber Oberbürgermeister als einen "verhängnise vollen Zug in der Stadt, alle Ausgaben auf die Stadtkasse abzuwälzen, alle Einnahmequellen versiegen zu lassen". "Eine weitere Erhöhung der Umlagen ist unerträglich für den Mittelstand und ist verhängnisvoll für die zukünstige Entwicklung unserer Stadt. Der erste Schritt zur Minderung derselben ist die mit eiserner Energie sich vollziehende Festhaltung und

Erhöhung der Einnahmen der Stadt. Für diesen finanzwirtschaftlichen Grundsatz werde ich eintreten, so lange ich die Ehre habe, an dieser Stelle zu stehen — unentwegt und getragen von der Überzeugung, daß ich damit das wahre Wohl der Stadt und auch das wohlverstandene Interesse ührer Bürger vertrete."

Aus dem "Statut für den Bezug von Waffer aus dem Wasserwerk der Stadt Mannheim" sollen hier noch folgende Bestimmungen angeführt werden, die meist schon von Anfang an im Statut enthalten waren:

Dem Wasserabnehmer steht kein Anspruch auf Schabenersatz zu wegen Unterbrechung der Wasserlieferung oder weil er das Wasser nicht in genügender Menge oder Beschaffenheit oder unter dem gewünschten Druck erhält.

Sollte ber Wasservorrat der städtischen Wasserleitung sich derart verringern, daß für den öffentlichen oder für den unmittelbaren häuslichen
und wirtschaftlichen Bedarf ein Wassermangel zu befürchten steht, so kann
die Benutzung des Wassers zunächst für Luxus- und sodann für gewerbliche Zwecke vom Stadtrat beschränkt oder ganz untersagt werden, ohne
daß dieserhalb Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art, insbesondere
wegen Entwertung bestehender Anlagen, geltend gemacht werden können.

Jeboch haben für den Fall dauernder Beschränkung der Wasserbenutzung die Beteiligten einen Anspruch auf entsprechende Ermäßigung des Wasserzinses.

Mit der Anmeldung zum Bezug von Wasser aus der städtischen Leitung verpflichtet sich der Abnehmer auf die ganze Dauer des der Ansmeldung folgenden Kalenderjahres; nach diesem Zeitpunkt steht ihm viertels jährliches Kündigungsrecht zu.

Zur Anmelbung verpflichtet ist nicht ber einzelne Mieter, sonbern ber Haus- oder Grundbesitzer, ber in seiner Anmelbung jedoch die Namen der Mieter und den jährlichen Mietzins, den er von jedem einzelnen bezieht, anzugeben hat. Sine Anmelbung nur für einzelne Mietparteien fann also nicht erfolgen.

Gegen die Veranlagung und Berechnung des Wasserzinses durch das Wasserwerk steht dem Abnehmer die Beschwerde an den Verwaltungsrat, von da an den Stadtrat zu.

Der Abnehmer bleibt beim Verkauf seines Grundstücks dem Wasserwerf gegenüber haftbar, bis der neue Eigentümer in rechtsverbindlicher Beise in die Erfüllung der Verpflichtungen eingetreten ist. Wasser für außerhalb der angeschlossenen Liegenschaft darf der Abnehmer nicht abgeben, sonst droht ihm die Einstellung der Wasserleitung. Bährend eines Brandes muß der Abnehmer seine Leitung der Feuerwehr zur Berfügung stellen; der dadurch verursachte nachweisbare Mehrverbrauch wird durch das städtische Wasserwerk ersetzt.

Im Jahre 1894 ergingen eingehende Vollzugsbestimmungen für das Berfahren bei Festsetzung der Rückvergütung in Fällen des Leerstehens von Wohnungen.

Seit 1. Januar 1894 wird auf das fortgesetzte Drängen der Grund= und Hausbesitzer hin schon für die nur einen Monat zum Nachteil des Grundbesitzers leerstehende Wohnung der Wasserzins zurück= vergütet.

Nach einem Beschluß bes Stadtrats vom Jahre 1896 wird auch bann, wenn für die leerstehenden Räume Miete bezahlt wird, die Minimaltare, und zwar an den, der sie bezahlt hat, zurückvergütet.

Die Rabattstala nach bem Tarif von 1892/3 hatte zu "rechnerischen Anomalien" geführt, wie sich der Berwaltungsrat ausdrückte. Beispiels= weise hatten gleichviel zu zahlen:

```
2000 cbm mit 5 % Rabatt und 2111 cbm mit 10 % 5000 ,, ,, 10 ,, ,, ,, 5294 ,, ,, 15 ,,
```

und so fort.

Nach ber Rabattstala hatte also ein Konsument mit einem größeren Berbrauch in einer höheren Klasse weniger zu zahlen als einer, ber mit einem geringeren Bebarf noch zu ber niebereren Klasse gehörte. Dasselbe Ergebnis hatte zu einer Underung der Rabattstala beim Gaspreis geführt.

Auch für die Rabattstala beim Wasserpreis empfahl sich eine Preisermäßigung mit festen Säßen in folgender Weise:

Bei einem Jahresverbrauch von 1000 cbm und darüber treten für diejenigen Konsumenten, welche das Wasser zu gewerblichen, industriellen ober technischen Zwecken verwenden, nachstehende Preisermäßigungen ein:

- 1. Es kosten von 1001—5000 cbm die ersten 1000 cbm 150 Mk. die folgenden 13 Pf. der Kubikmeter.
- 2. Es kosten von 5001—10000 cbm bie ersten 5000 cbm 670 Mk. bie folgenden 12 Pf. der Kubikmeter.
- 3. Es kosten von 10 001—20 000 cbm die ersten 10 000 cbm 1270 Mk. die folgenden 11 Pf. der Kubikmeter.
- 4. Es kosten von 20 001—30 000 cbm die ersten 20 000 cbm 2370 Mk. die folgenden 10 Pf. der Kubikmeter.
- 5. Es kosten von 30 001—40 000 cbm die ersten 30 000 cbm 3370 Mk. die folgenden 8 Pf. der Kubikmeter.

- 6. Es kosten von 40 001—50 000 cbm die ersten 40 000 cbm 4170 Mk. die folgenden 7 Pf. der Kubikmeter.
- 7. Es kosten von 50001 und mehr Kubikmeter die ersten 50000 cbm 4870 Mk. die folgenden 6 Pf. der Rubikmeter.

Eine wesentliche Berschiebung in der Belastung der Konsumenten trat infolge des neuen Tariss nicht ein. Auch die sinanzielle Bedeutung für das Wasserwerk war gering; es konnte mit einer Mehreinnahme von rund 1% gerechnet werden. Aber die Grundlage der Berechnung war eine gerechtere geworden, die Preisermäßigung trat schon dei 1000 cbm ein — bisher erst dei 1200 cbm — und einer Wasserwergeudung wurde durch die neue Regelung vorgebeugt. Eine solche konnte disher für einzelne Konsumenten insofern von Vorteil sein, als sie sich durch eine absichtliche Bergeudung von Wasser die Borteile eines höheren Rabattes sichern konnten. Das erhöhte Quantum mußte ihnen billiger berechnet werden, als der wirklich notwendige Bedarf, auf den der Sat der niedrigeren Rabattklasse Anwendung gefunden hätte.

In der zulett bargestellten Form besteht der Tarif noch heute.

Die nächste Anderung, die eintreten wird, wird die sein, daß die Abrechnung des Wasserverbrauchs über die Minimaltage hinaus nicht mehr vierteljährlich, sondern nur einmal im Jahre stattsindet, d. h. daß der starke Verbrauch im Sommer auf den geringeren Verbrauch im Winter angerechnet werden kann.

Diese Anderung, die schon seither angeregt wurde und für die Wasserabnehmer natürlich eine sinanzielle Erleichterung bedeutet, konnte bisher beswegen nicht eingeführt werden, weil sie zweifellos zu einem noch höheren Mehrverbrauch im Sommer anregt und damit die Leistungsfähigkeit des Wasserwerks in seinem bisherigen Ausbau sehr gefährdet hätte.

Die finanzielle Bedeutung des Bafferwerts für den Gemeindehaushalt.

Das Wasserwert soll eine — wenn auch mäßige — Rente abwerfen. Das war, wie wir im vorhergehenden Abschnitt gesehen haben, der auß= gesprochene Grundsatz, der bei Aufstellung des Tarifs obwaltete.

Sehen wir nun, in welcher Beise sich bie tatsächlichen Verhältnisse entwickelt haben.

In der folgenden Tabelle 1 sind die Beträge aufgeführt, die alls jährlich seit Errichtung des Werkes an die Stadtkasse abgeführt wurden. Diese Beträge stellen den reinen Überschuß ("Unternehmergewinn") dar; von den Einnahmen sind nicht nur die Betriebsausgaben, sondern auch

bie Beträge für Berzinsung und Tilgung bes Anlagekapitals sowie bie in ben Erneuerungsfond fließenden Abschreibungen bereits abgezogen. In der zweiten Spalte ist angegeben, in welcher Beise sich das Wasserwerk rentiert, welchen Prozentsat dieser reine Gewinn vom jeweiligen Buchwert bes Werks darstellt.

Jahr	Reingewinn Mf.	Rentabilität in Prozenten des Buchwerts	Jahr	Reingewinn Mf.	Rentabilität in Prozenten bes Buchwerts ⁰ /0
1889	10 000		1898	186 015	8,1
1890	-7000		1899	$226\ 976$	9,2
1891	6400	0,3	1900	$253\ 687$	9,6
1892	40720	1,8 4,3 4,1 5,2	1901	268454	9,7
1893	$97\ 456$	4,3	1902	314 917	11,2
1894	$90\ 347$	4,1	1903	330 195	11,8
1895	113296	5,2	1904	336854	11,6
1896	133 100	5,9	1905	364 854	12,6
1897	161 916	5,9 7,2	1906	398 568	11.2
			1907	3 52 624	7,3

Tabelle 1.

Die Tendenz der Steigerung zeigt sich also nicht nur in den absoluten Zahlen der Reinerträgnisse, sondern auch in dem Zunehmen der Rentabilität.

Die Zahlen für 1906 und 1907 bedürfen einer Erklärung. In beiden Jahren ist der Buchwert der Anlage infolge der Erweiterung des Käfertaler Werks außergewöhnlich in die Höhe gegangen. Es mußten daher höhere Beträge zu Abschreibungen und für den Schuldendienst ver= wendet werden, wodurch die Rentabilität zurückging.

In der folgenden Tabelle 2 sind die Zahlen der Betriebsüberschüsse, der Beträge für Zinsen, Amortisation und Abschreibungen für die letzen 10 Jahre gegeben. Das Jahrzehnt ist von 1897—1906 genommen, weil das Jahr 1907 aus dem eben genannten Grunde ein abnormes war und bei Darstellung einer Entwicklung daher nicht in Betracht kommen kann.

Über bie dem Erneuerungsfonds zufließenden Abschreibungen ift folgendes zu bemerken: Die Höhe der Abschreibungssätze ist in Prozenten der Anlagewerte festgesetzt, wobei jedoch für die verschiedenen Arten der Anlage nach den über die Schnelligkeit und das Maß der Abnutzung gemachten Erfahrungen verschieden hohe Sätze angenommen sind. Die Abschreibungen werden nicht nach dem Buchwert, sondern nach dem ursprüngslichen Anlagewert berechnet. Die Sätze betragen für:

Immobil	ien											1	$^{0}/_{0}$
Maschiner	a,	Pu	ımp	en,	U	opa:	rate	u	nb	Ref	fel	5	,,
Brunnen	uı	nb	He	berl	eitı	ıng	en					5	,,
Hauptroh	rle	itu	nge	n								3	,,
Dücker					•							15	,,
Wasserme	ffe	r.										10	,,
Mobilien,	. (3	der	äte	un	b 2	Ber	fzeu	ige				1 0	,,

Tabelle 2.

		In Pro=								
Jahr	Betriebs= überschuß	hea	Zins= zahlung	in Prozenten bes Buch= wertes	Amorti= fation	in Prozenten des Buch= wertes	Abschrei= bungen	in Prozenten des Buch= wertes		
	Mf.	0/0	Mf.	0/0	Mf.	0/0	Mf.	0/0		
1897	367 876	16,8	97 119	4,3	33 924	15	74 917	9.9		
1898	393 362	17,1	96 197	4,3	35 389	1,5 1,5	75 762	3,3 3,3		
1899	455 218	18,4	96 150	3,9	36 912	1,5	95 181	3,8		
1900	482 581	18,2	100 191	3,8	$40\ 000$	1,5	88 703	3,3		
1901	515 862	18,6	106 452	3,8	$44\ 000$	1,6	$96\ 956$	3,5		
1902	573 192	20,4	109 767	3,9	$46\ 597$	1,7	101 911	3,6		
1903	611 268	21,9	114 631	4,1	$50\ 153$	1,8	$116\ 289$	4,2		
1904	631 808	21,8	$120\ 452$	4.2	$54\ 105$	1,9	$120\ 397$	4,2		
1905	670 337	23,2	119 233	4,1	$56\ 506$	1,9	129744	4,5		
1906	709 874	20,1	111 808	3,1	$64\ 975$	1,8	134 523	3,8		

Dem Erneuerungsfonds murben bis Ende 1907 aus		
Abschreibungen zugewiesen	1817019	Mf.
Aus dem Fonds wurden für Betriebsanlagen (Haupt=		
reparaturen und Erweiterungen) verwendet	999858	,,
Er beträgt daher Ende 1907	817 161	

Tabelle 3 gibt eine Übersicht, wie hoch sich Betriebsausgaben und =Einnahmen und ber Bruttoüberschuß stellen, auf 1000 cbm berechnet. Ferner, wie sich ber Betriebsüberschuß, ebenfalls bezogen auf 1000 cbm, auf Zinszahlung, Tilgung, Zuführung an den Erneuerungsfonds und an die Wirtschaftskasse (Reingewinn) verteilt.

Die Tabelle vermag vielleicht, wenn von anderen Städten ebenfalls Angaben auf eine Kubikmetereinheit bezogen, geliefert werden, Material für eine Bergleichung ber Wasserwerke in den einzelnen Städten zu bieten.

Bur Tabelle felbst sei bemerkt: vom Jahr 1903 auf 1904 ist ein verhältnismäßiges Steigen ber Betriebsausgaben, verbunden mit einem

gleichzeitigen Sinfen der Einnahmen und damit ein verhältnismäßiges Herabgehen des Betriebsüberschusses und des Reingewinns zu besobachten.

	Be=	Be=	Ins: besondere Betriebs:	Be= triebs	Der Bruttoüberschuß wurde ver- wendet für					
Jahr	triebs= aus= gaben	triebs= ein= nahmen	ein= nahmen aus Waffer	(Brutto=) über= schuß	Zins= zahlung	Amorti= fation	Ab= fchrei= bungen	Ablieferung an die Stadtkaffe (Reingewinn)		
	Mf.	Mf.	Mŧ.	Mf.	Mł.	Mf.	Mf.	Mf.		
								ļ		
1897	30	157	147	127	33	12	26	56		
1898	35	156	147	121	30	11	23	57		
1899	33	161	151	128	27	10	27	64		
1900	31	160	154	129	27	11	24	67		
1901	32	162	155	130	27	11	24	67		
1902	30	172	162	142	27	12	25	7 8		
1903	29	181	171	152	29	12	29	82		
1904	35	175	164	140	27	12	26	75		
1905	38	172	160	134	24	11	26	7 3		
1906	36	166	152	130	20	12	25	73		

Tabelle 3. Auf 1000 cbm Bafferförderung.

Bei der Spalte Betriebseinnahmen ist zu beachten, daß unter den Einnahmen sämtliches abgegebene Wasser verrechnet wird. Das dem öffentlichen Verbrauch dienende Wasser wird mit Aversalbeträgen vergütet. Das unentgeltlich abgegebene und das für den Selbstverbrauch ersforderliche Wasser (zum Sichen der Wassermesser, Speisen der Dampfetessel, für Feuerlöschzwecke, Abgabe an Wohltätigkeitsanstalten) wird mit einem Wertanschlag aufgenommen. Diese Gruppen machen etwa ein Viertel der im ganzen geförderten Wassermenge aus, während drei Viertel der gesamten Erzeugung durch Wassermesser gemessen wird.

Zu der Spalte Betriebsausgaben ift anzuführen, daß nach einem Stadtratsbeschluß aus dem Jahre 1905, "um eine rechnungsmäßig richtige Darstellung zu erzielen", die städtischen Nebenkassen (Kassen der einzelnen Betriebe und Berwaltungszweige) den Auswahd der Zentralverwaltung nach bestimmten Anteilen mit zu tragen haben. Dem Wasserwerf fällt ein Betrag von rund 20 000 Mf. im Jahre zur Last.

Zum Schluß sei noch angeführt, welchen Prozentsatz ber laufenben Birtschaftseinnahmen bas Baffermerk liefert. Dabei sind zu ben Einnahmen aus dem Bafferwerk gerechnet die Beträge für Berzinsung

¹ Berechnet nach bem Berhältnis bes Aufwands, den biese Betriebe in ber Zentralverwaltung verursachen.

und Tilgung, und der an die Stadtkasse (Wirtschaftskasse) abgelieferte Überschuß (Reingewinn), nicht jedoch die in den Erneuerungsfonds fließenden Abschreibungen. Der Prozentsaß beträgt im Durchschnitt der fünf Jahre 1902 bis 1906: 5,56.

Bufunftsjorgen der machjenden Großstadt.

Bei der Anlage des Wasserwerks im Käfertaler Wald war von vornherein dessen spätere Erweiterung 1 bei zunehmender Bevölkerung in Aussicht genommen.

Es wurde aber im Laufe der Jahre außer über diese Erweiterung der bestehenden Wassergewinnungsanlage noch über andere Möglichkeiten einer für die stark wachsende Bevölkerung genügenden Versorgung mit Gebrauchs= und Nutwasser verhandelt. Diese Projekte gewähren einen lehrreichen Einblick in die Schwierigkeit des Problems der Wasserversorgung einer Großstadt und sollen daher im folgenden dargestellt werden:

1. Auf der Nachbargemarkung Seckenheim war im Jahre 1898 durch die Kontinentale Wasserwerksgesellschaft ein Wasserwerk erstellt worden, das hanptsächlich dem zur Gemarkung Seckenheim gehörigen industriellen Rheinaugebiet das Wasser liefern sollte. Die Gesellschaft bot das Werk der Stadt zur Wasserlieferung mit Borkaufsrecht an. Nach dem Borschlag der Gesellschaft sollte ihr die Wasserversorgung des Gebiets von Rheinau und Neckarau (seit 1899 eingemeindet) übertragen werden. Die Stadt sollte auf eine Reihe von Jahren ein bestimmtes Mindesterträgnis garantieren und nach frühestens zehn Jahren das Werk zu einem sest gelegten Wertberechnungsmodus käuflich übernehmen. Zur Deckung des Bedarfs der Altstadt sollten bis zu 3000 cbm im Tag zum Preis von 9 Kf. den Kubikmeter in das Rohrnetz des bestehenden Mannheimer Wasserwerks abgegeben werden.

Das Mannheimer Wasserwerk wäre durch eine Vereinbarung mit der Gesellschaft entlastet worden, und die Stadt führte daher auch mehrmals Berhandlungen mit der Gesellschaft. Da jedoch der Härtegrad des Secken-heimer Wassers als zu hoch erschien und die von der Gesellschaft gestellten Bedingungen unannehmbar waren, kam dis heute eine Einigung nicht zustande.

- 2. In der Mitte der 90er Jahre ging die Stadt mit dem Gedanken um, ein zweites Bumpwerk auf der nördlich vom bestehenden Basserwerk
- 1 Diese Erweiterung ift in ben letten Jahren mit einem Aufwand von über 2 Millionen Mark erfolgt.

liegenden hessischen Gemarkung Lampertheim zu errichten. Der Grund und Boden wurde auch von der Stadt auf den Namen eines Vertrauens=mannes, von dem er später auf die Stadt überschrieben wurde, erworben. Doch wurden die Aussichten, von der hessischen Regierung die Genehmigung zur Errichtung eines Wasserwerks für Mannheim zu erhalten, immer geringer, weil auch hessische Gemeinden der Gegend auf der Suche nach Grundwasser waren. Das Projekt wurde später, als ein anderes ausetrat (vgl. Ziffer 4), fallen gelassen.

- 3. Ein weiteres Projekt ging bahin, auf bem bei Lampertheim gelegenen und dem Markgräflich babischen Unterländer Fideikommiß gehörigen Hofgut Kirschgartshausen ein Wasserwerk als Zweiganlage des bestehenden Werkes zu errichten. Die Untersuchungen führten jedoch zu dem Ergebnis, daß wegen der Nähe des großen Wasserwerks der Zellstofffabrik Waldhof die Anlage nur beschränkt leistungsfähig sein werde, und da der Eigentümer nur das wertvolle Besitztum im ganzen, nicht aber nur einen Teil abtreten wollte, mußte auch dieses Projekt aufgegeben werden.
- 4. Als günstiger erwies sich ber Bau eines zweiten Wasserwerks im Hardwald bei Schwetzingen. Der in Aussicht genommene Platz befindet sich in einer Entsernung von rund 20 km von Mannheim. Nach den eingehenden Borarbeiten wird die Erbauung der ganzen Anlage (Wassergewinnung, Pumpstation, Enteisenungsanlage, Zuleitung, Hochbehälter) über 3 Mill. Mt. kosten, wovon fast die Hälfte auf die Zuleitung entställt.

Das Werk soll in dem geplanten Ausbau in Verbindung mit dem bestehenden Wasserwerk in der Lage sein, den Wasserbedarf für eine Bevölkerung von 300 000 Einwohnern zu decken.

5. Ein Projekt aus dem Jahre 1894 wollte das Wasser für die Spülung der städtischen Entwässerungskanäle, die Begießung der Straßen und die Speisung der Feuerhydranten und Springbrunnen vermittelst einer Pumpstation aus dem Rhein gewinnen. Das Projekt bezweckte eine Entlastung des Käfertaler Werks, wurde aber in Anbetracht der hohen Aussührungskosten insbesondere einer zweiten Leitung, der Erweiterungsfähigkeit des Käfertaler Werks und sanitärer Bedenken gegen die Verwendung von Flußwasser zur Straßenreinigung wieder aufgegeben.

Neuerdings ist vom Stadtrat jedoch wiederum die Erstellung einer besonderen Leitung und zwar für die zu öffentlichen Zweden benötigten Nutwasser geplant. Man hat erwogen, daß das bestehende Werk mit der geplanten gegenwärtig in Ausstührung begriffenen Erweiterung dis zum Jahre 1912 den Bedarf der Stadt an Trink- und Nutwasser zu becken

vermag. Auf diesen Zeitpunkt soll das Nuhwasserwerk, das auf 650 000 Mk. veranschlagt ist, erdaut werden. Es soll das für öffentliche Zwecke nötige Wasser — etwa ½ bis ½ bes gesamten Wasserbedarfs — liesern, so daß das bestehende Werk noch länger genügt und der sehr kostspielige Bau des zweiten Wasserwerks im Hardwald noch hinaus geschoben werden kann. Es ist berechnet, daß die Erweiterung des bestehenden Werks einschließlich der Erbauung eines besonderen Nuhwasserwerks in den ersten 10 Jahren jährlich etwa 150 000 Mk. weniger kosten infolge einer Enteisenungs-anlage beim Käsertaler Werk entschehen, die notwendig ist, weil das Wasser immer mehr den tieseren Schichten entnommen werden muß. Der Bau des neuen Werks im Hardwald soll, da der Betrieb mit nur einem Werk einfacher und wirtschaftlicher ist, möglichst lange hinausgeschoben werden.

6. Im Jahr 1899 wurde aus den Kreisen der Brauereiindustrie jenseits des Nedars angeregt, ein Nedarwasserwerk zu erbauen, um die Industrie jenseits des Nedars mit Gebrauchswasser zu versorgen. Die Direktion des Wasserwerks kam jedoch zu einer ablehnenden Begutachtung, da unfiltriertes Flußwasser zuviel Sinkwasser mitführe, Sinrichtung und Betrieb einer Filtrationsanlage jedoch zu teuer seien, als daß ein Borteil gegenüber dem Bezug des Wassers aus der Grundwassersennungsanlage herauskomme.

Am Schluß biefer Betrachtung soll noch furz auf die Beziehungen ber Stadt zu ber schon oben (Ziffer 3) erwähnten Zellstofffabrik ein= gegangen werben.

Die Zellstofffabrik Walbhof, die heute etwa dreimal soviel Wasser für ihre Fabrikation bedarf als die Stadt Mannheim für ihre 180 000 Einwohner, besitzt ein eigenes Wasserwerk auf der Nachbargemarkung Sandhofen. Das Werk wird auf einem von dem Domänenärar gepachteten Grundstüd betrieben. Es bezieht das Wasser aus demselben großen Grundwasserstrom, dem auch das Mannheimer Werk das Wasser entnimmt.

Durch Gutachten steht fest, daß der Grundwasserstrom durch das Fabrikwasserwerk viel stärker ausgenut wird als durch das städtische Werk und daß auf die Dauer eine Verminderung der Leistungsfähigkeit des städtischen Werks eintreten muß. Diese Beeinträchtigung wird um so mehr fühlbar werden, wenn das städtische Werk infolge des wachsenden Verbrauchs auf die vom Erbauer von Anfang an geplante Leistungsfähigeteit ausgebaut wird.

Die einzelnen Phasen bes jahrelangen Kampfes zwischen Stadt und Zellstofffabrik können hier nicht bargestellt werben. Nur zusammenfassend

soll auf Grund des städtischen Berwaltungsberichts gesagt werden, daß die Zellstofffadrik bestrebt ist, die Interessen der Stadt wo und wie immer möglich zu durchkreuzen. Sei es, daß sie die Errichtung eines städtischen Werks auf Gemarkung Lampertheim hintertreibt oder mit der Domäne wegen Kirschgartshausen verhandelt, um der Stadt gewissermaßen den Grundwasserstrom abzusangen, sei es, daß sie durch andere hier nicht näher zu erörternde Maßnahmen gütliche Vereinbarungen über einen etwaigen Ausgleich der Interessen der Stadt unmöglich macht.

Die Stadt hätte in diesem Kampf eine wesentlich günstigere Stellung bekommen, wenn die Domänendirektion auf ihre Bitte eingegangen wäre, den 1908 ablaufenden Bertrag mit der Zellstofffabrik nur zu erneuern, wenn diese sich vorher in bindender Weise mit Mannheim verständigt habe. Die Erfüllung dieser Bitte der Stadt, der die schwere Sorge und Berantwortung für die Wasserversorgung von 180 000 Menschen obliegt und die ihr Wasserwerk vor dem der Fabrik errichtet hat, wäre gewiß kein unbilliges Verlangen gewesen. Sie ist indes nicht eingetreten.

Der Einspruch der Fabrik in dem wegen der Erweiterung des städtisichen Wasserwerks in einer bestimmten Richtung eingeleiteten wasserpolizeislichen Verkahren vor dem Bezirksrat ist von diesem abgewiesen worden. Der von der Fabrik beim Ministerium eingelegte Rekurs ist noch nicht verbeschieden.

2. Das Gaswerf.

Das Gaswerk ift einer der ältesten städtischen Betriebe. Diese Tatsache findet ihre Erklärung in der seit alters bestehenden Bslicht der
Stadtgemeinde zur Beleuchtung der öffentlichen Straßen und dem Bedürf=
nis nach einer Verbesserung der Beleuchtung.

Bor ber Einführung ber Gasbeleuchtung wurde mit Rüböl beleuchtet. "Es war — wie es in einem Zeitungsartikel aus ben 70 er Jahren heißt — ein rotes, trübes, rußiges Licht, welches gerade soviel Helle gab, um zu sehen, wie bunkel es in ben Straßen war."

An die Stadtgemeinde Mannheim trat bereits im Jahre 1825 eine Frankfurter Firma mit dem Anerdieten heran, die Stadt mit Gas zu versorgen. Doch verhielt sich die Stadtverwaltung diesem wie anderen Angeboten gegenüber ablehnend, da man noch kein rechtes Vertrauen in die neue Technik setzte. Im Jahre 1838 erbot sich die "Allgemeine Gesellschaft für Gasbeleuchtung" in Cöln, Gas aus Wasser und Erdharz herzustellen und der Stadt für einen Preis von 5 Pf. für den Kubikmeter zur Straßenbeleuchtung zu liefern. Die Verhandlungen blieben jedoch

Das Gaswerk.

65

erfolglos, da die Rosten für die Gasbeleuchtung jene für die Ölbeleuchtung um mehr als bie Sälfte überstiegen hatten. Während in ben folgenden Jahren mit verschiedenen anderen Firmen verhandelt wurde, hatte fich im Gemeinderat die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß für die hiesigen Berhältniffe nur bas Steinkohlengas in Betracht tommen könne. Die hoben Unsprüche, welche die zahlreichen englischen und französischen Gesellschaften in ihren Anerbieten stellten, hatten ferner zu ber Anficht gedrängt, daß man die Gründung eines eigenen städtischen Gaswerks erstreben muffe. sobald mit einem Kohlenproduktionsgebiet eine unmittelbare Berbindung hergestellt sei. Der Bau einer Bahn von dem benachbarten Ludwigs= hafen nach bem Saarrevier war bamals bereits geplant. Während nach der Vollendung dieser Bahn weitere Verhandlungen mit deutschen, frangösischen und englischen Unternehmern angefnupft murben, hatte im Sahre 1848 bie Firma Engelhorn & Cie. eine Fabrif zur Bereitung von tragbarem Gas errichtet, mit bem fie Wirtshäuser und Kauflaben versorate. Diese Firma machte nun im Jahre 1850 ber Stadtgemeinde das Aner= bieten, ihr Gas zu liefern. Nach dem Angebot wollte die Firma ein Gaswerk erstellen und der Stadt das Gas zur Stragenbeleuchtung in bestimmter Menge gegen einen Pauschalbetrag liefern, der fich nach 25 Jahren jeweils mindern sollte, bis nach 75 Jahren die Lieferung unentgeltlich er= folgen würde. Brivaten follte das Gas um einen bestimmten Preis ge= liefert werden durfen. Rach 100 Jahren follte die Stadt Eigentumerin werden. Der Borschlag wurde abgelehnt, hatte aber eine gründlichere Beschäftigung ber Stadtverwaltung mit ber Gasbeleuchtungfrage gur Folge. Es murde eine besondere Kommission bestellt, die über das lokale Bedürfnis und die Erfahrungen anderer Städte umfaffende Erhebungen anstellte und die Einreichung von Angeboten durch die Karlsruher Firma Spreng & Sonntag veranlagte. Diefe Firma erbot fich, in Berbindung mit ber genannten Firma Engelhorn ein Gaswerf um einen bestimmten Breis auf einem von ber Stadt zu liefernden Bauplat zu erbauen. Die Firma follte bas Gaswerk auf 30 Jahre gegen einen von Jahr zu Jahr machsenden Rachtzins als Bächterin erhalten und die Beleuchtung ber Stragen gegen eine bestimmte Bergütung burch die Stadt besorgen. Für die Lieferung des Gases an Private mar ein bestimmter Preis vorgesehen. Nach umfangreichen Vorarbeiten, wie der Entsendung eines Technikers zum Studium englischer und beutscher Gaswerke und ber Erhebung außführlicher Gutachten, nahm die Stadtgemeinde bas Angebot mit gemiffen Underungen an; die Zahl der Stragenlaternen sollte etwas erhöht, ber Gaspreis für Private unter gemissen Voraussetzungen und ber für bie Schriften 129. Biertes Seft. - Gemeinbebetriebe II. 4.

städtischen Anstalten überhaupt ermäßigt werden; außerdem sollte der Geschäftsgewinn von einer bestimmten Höhe an hälftig in die Stadtkasse sließen. Auf die zuletzt genannte Forderung wurde im Jahre 1853 in einem Bergleich, der anläßlich verschiedener Differenzen zustande kam, verzichtet. Im Ansang des Jahres 1851 wurde mit dem Bau begonnen, ein Jahr später war das Werk in betriedssähigem Zustand. In den Bersonen der Pächter, die ihrer Firma den Namen "Badische Gesellschaft sur Gasbeleuchtung" gegeben hatten, traten während der Vertragsdauer verschiedene Anderungen ein, die insbesondere zur Folge hatten, daß den außscheidenden Gesellschaftern auf eine Reihe von Jahren hinaus Absindungserenten bezahlt werden mußten.

Bemerkenswert ift, daß sich namentlich vom Ende ber 60er Sahre an die Klagen der Gasverbraucher über mangelhafte und ungenügende Lieferung mehrten. Infolge bes Wachstums und bes Aufschwungs ber Stadt mar ber Gasverbrauch fehr gestiegen, mahrend bie Bachter im Binblid auf das balbige Ende ber Bertragsbauer feine fostspieligen Berbefferungen mehr vornehmen wollten. Nachdem ein vom Gemeinderat erhobenes Gutachten eines Fachmanns die Anlage als zu flein bezeichnet hatte, um den Berbrauch befriedigen zu können, erklärte fich ber Pachter bereit, die technischen Einrichtungen mit Rücksicht auf den steigenden Gasbedarf zu erweitern. Als aber die Gemeindebehörde erfahren hatte, baß ber Bächter die städtische Gasleitung mit derjenigen einer Privatfirma Remmer & Cie. verbunden hatte, um auf diese Beise bie Unzulänglichkeit bes städtischen Werks zu beden, knupfte sie mit bem Bachter zwecks früheren Übergangs bes Werks in städtischen Betrieb Berhandlungen an. Deren Ergebnis mar, daß der Betrieb der Gasfabrif vom 1. Juni 1873 an auf die Stadtgemeinde überging. Stadt trat in die mit den Angestellten bestehenden Dienstwerträge, in den Gaslieferungsvertrag mit ber erwähnten Privatfirma, die Verträge mit ben Gasabonnenten, den Abnehmern der Nebenprodukte und den Rohlen= lieferanten ein und verpflichtete sich auch zur Weiterbezahlung der von bem ausgeschiedenen Gesellschafter bedungenen Rente.

Schon bei ber Genehmigung dieses Vertrags hatten die städtischen Kollegien die Notwendigkeit einer baldigen Berlegung des Gaswerks auf ein außerhalb des Stadtgebiets liegendes und Erweiterungen gestattendes Gebäude betont.

Als Berwaltungsorgan bilbete der Gemeinderat einen aus 5 Mitgliedern (2 Stadträten und 3 Privatleuten) bestehenden Aufsichtsrat; Ausführungs- und Vertretungsorgan waren die beiden Stadträte. Die BerDas Gaswerk. 67

waltung sollte nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgen. Größere Anschaffungen, Lieferungsverträge und die Festsetzung des Gaspreises bedurften stadträtlicher Zustimmung. Zu letzterer insbesondere wurde eine Zustimmung des Bürgerausschusses und die Einholung der Staatsgenehmigung nicht für erforderlich erachtet, da der Gaspreis nicht den Charafter einer Gebühr, sondern eines privaten Entgelts trage (ebenso wie der Wasserzains).

Eine der ersten Aufgaben nach Übernahme des Gaswerks in städti= ichen Betrieb mar die Lösung der Beziehungen, die zwischen dem früheren Bächter und der ichon erwähnten Firma Remmer bestanden hatten. Diese hatte im Jahre 1867 in den Schwetzinger Gärten eine Gasanstalt errichtet, die junachst jur Dedung bes eigenen und bes Bedarfs einiger benachbarten Fabriken dienen sollte, bald aber ihr Rohrnet auch weiter, bis in die Altstadt auszudehnen trachtete. Die Stadtvermaltung, die ihr Leitungsnet auf die Schwetzinger Borftadt ausbehnen wollte, megen ber beträchtlichen Rosten aber mit einem großen Privatverbrauch rechnen mußte, hatte gegen bie Errichtung ber Remmerschen Gasfabrif Ginsprache erhoben, aber vergeblich. Die Konfurrenz hatte ben städtischen Baspächter zur Ermäßigung bes an Private abzugebenden Gafes und zu anderen Konzessionen gezwungen. Die gegenseitigen Preisunterbietungen hatten zu einem Abkommen zwischen ber Firma Remmer und bem städti= schen Gaspächter geführt, wonach die Firma in den Wintermonaten eine gemiffe Gasmenge jur Unterstützung bes ftabtischen Gasmerks zu einem bestimmten Preis zu liefern hatte, anderseits berechtigt mar, in den Sommermonaten ihren gesamten Bedarf vom städtischen Gaswerk gum gleichen Breis zu beziehen. Für die Privatbeleuchtung murden genau umgrenzte Beleuchtungsgebiete geschaffen.

Schon vorher hatte die Stadtgemeinde mit der Firma einen Bertrag gefchlossen, wonach sich diese zur Beleuchtung der Straßen in den Schwetzinger Gärten verpflichtete, während die Stadt außer dem vereinbarten Gaspreis und einer Entschädigung für Anzünden und Reinigen der Laternen die Rosten des Leitungsnetzes und der Beleuchtungsvorrichtungen auf sich nahm. Die Firma durfte die Röhrenleitungen zu Zwecken der Privatbeleuchtung benutzen und hatte dafür die Zinsen des Anlagekapitals zu vergüten.

Erst am 1. Dezember 1878 kam es nun zu einer endgültigen Re- , gelung zwischen Firma und Stadt. Die Firma stellte den Betrieb ihrer Gassabrik mit dem 1. März 1879 ein, trat der Stadtgemeinde ihre Ein- richtungen, sowie ihr bisheriges Beleuchtungsgebiet ab, die Stadtgemeinde

5*

hatte ber Firma hierfür eine bare Entschäbigung von 105 000 Mf. zu bezahlen.

Nachbem über die Berlegung des Gaswerks jahrelange Erörterungen und Berhandlungen gepflogen worden waren, entschied man sich schließlich für ein Gelände auf dem Lindenhof. Im Dezember 1879 war hier die Gasfabrik erstellt, und noch gegen Ende des Jahres wurde das alte Gas-werk außer Betrieb gesetzt.

Ein zweites Gaswerk (Luzenberg) mußte 20 Jahre später gebaut werden und wurde 1900 in Betrieb genommen.

Seit 1908 mirb nun das alte Werk, das nicht so rationell arbeitet wie das neue, nur noch mährend des Winters betrieben, mährend im Sommer die gesamte Erzeugung im neuen Werk statssindet.

Im Jahre 1882 erließ der Stadtrat auf Grund der bisherigen Erfahrungen Bestimmungen über die Verwaltung des Gaswerks. Als Aufsichts= und Verwaltungsorgan wurde ein aus 5 Mitgliedern (Bürger=meister, Stadträte) bestehender Verwaltungsrat bestellt. Die un=mittelbare technische und wirtschaftliche Leitung wurde einem Direktor übertragen. Seit dem Jahre 1889 ist die Verwaltung von Gas= und Wasserwerk vereinigt.

Der Gaspreis.

Ehe die Gasfabrikation in Mannheim eingeführt wurde, wurde der Aufwand für die Beleuchtung der Straßen mit Petroleum durch eine Beleuchtungssteuer von 8 kr. auf 100 fl. Häusersteuerkapital aufgebracht; die Hauseigentümer waren berechtigt, von jedem Mieter einen halben Kreuzer auf den Gulden Mietzins als Beitrag zu den Beleuchtungskosten zu erheben, ein Recht, von dem allerdings nur selten Gebrauch gemacht wurde.

Das Anerbieten ber Firma Engelhorn & Cie. vom Jahre 1850 sah für die Privaten einen Preis von 7 fl. 30 kr. für 1000 Kubitsuß bes bezogenen Gases vor; für die Stadt selbst sollten Pauschalsummen fest=gesett werden.

Auch in dem Borschlag der Firma Spreng & Sonntag, der späteren "Badischen Gesellschaft für Gaßbeleuchtung" vom Jahre 1851 waren für die Stadt Pauschalsummen genannt, während die Lieferung des Gases an Private um den Preis von 6 fl. für 1000 Aubitsuß = 36,3 Pf. für den Aubikmeter erfolgen sollte, ein Preis, der nach dem Antrag der Gasstommission dei einem Reinertrag von jährlich 6000 fl. oder bei einer Menge von 2000 Privatslammen auf 5 fl. 30 fr., bei einer Menge von 2500 Privats

flammen auf 5 fl. d. h. auf 33,66 Pf. bzw. 30,66 Pf. für den Rubikmeter ermäßigt werden sollte. Der Preiß für das von den milden Anstalten bezogene Gas wurde auf 4 fl. (24,48 Pf. für den Kubikmeter), der für die übrigen städtischen und staatlichen Anstalten auf 5 fl. 30 kr. bzw. 5 fl. oder 4 fl. 30 kr. unter den genannten Vorausseungen festgesett.

Der Betrich des Gaswerks durch die genannte Firma wurde am 11. Januar 1852 eröffnet, und da die Zahl der Privatgasflammen 2500 überschritten hatte, trat der Gaspreis von 5 fl. für 1000 Kubikfuß (30,66 Pf. für den Kubikmeter) in Kraft.

Bei der Übernahme des Gaswerks in den Betrieb der Stadt im Jahr 1873 betrugen die Gaspreise bei:

Daß der Grund der Herabsetzung der Gaspreise in der Konkurrenz einer andern Firma lag, wurde ichon oben erwähnt.

Bom 1. Januar 1874 ab wurde der Leuchtgaspreis für Private auf 25 Pf. ermäßigt. Un einzelne größere Abonnenten wurde Rabatt gewährt in durchschnittlicher Höhe von 28%; bestimmte Normen für die Bemessung der Rabatte bestanden nicht.

Eine weitere Ermäßigung des Leuchtgaspreises trat infolge einer Anregung des Bürgerausschusses bei der Budgetberatung des Jahres 1881 mit dem 1. Januar 1882 ein und zwar auf 22 Pf. Gleichzeitig wurde eine feste Stala für die Rabattgewährung aufgestellt. Der Rabatt sollte betragen bei einem Jahresverbrauch von:

```
1500— 2500 cbm 5 % 0/0 2501— 5000 " 10 " 5001—10000 " 15 " 10001 unb mehr " 20 "
```

Um 5. Oftober 1882 murbe biese Stala erweitert:

```
25\,001—50 000 cbm 25\,^{0}/_{0} 50 001 und mehr " 36 "
```

Im Jahre 1884 wurde vom 1. Oktober ab mit Rücksicht auf die gleichzeitig vorgeschlagene Erweiterung des Gaswerks der Preis auf 20 Pf. herabgesett.

Am 1. Juli 1887 trat ein Einheitspreis für Leucht-, Koch-, Heiz- und Motorengas mit 18 Pf. ein. Seine Einführung, die für das

Leuchtgas eine Herabsetung um 2 Pf. bebeutete, mar damit begründet morden, daß dem Gasverbrauch infolge der Konkurrenz der Elektrizität ein Rückgang brobe, ben man bei Berbilligung bes Gaspreifes aufhalten fonne, daß auch die Schaffung eines Ginheitspreises den Betrieb mefent= lich vereinfache. Nach der Begründung glaubte das Gaswerk namentlich ben Gasverbrauch zu Koch=, Heiz= und Motorenzwecken ganz erheblich fördern zu können. Denn trot ber Erhöhung des Rochaaspreises mar durch das Zusammenrechnen von Leucht= und Kochgas und durch die gunftigeren Rabattsätze eine Ermäßigung wenigstens für einen größeren Teil der Abnehmer zu erwarten, abgesehen davon, daß die Miete für die zweite Gasuhr und die Roften für die befondere Leitung wegfielen. Die Skala für die Rabatte murde dahin geändert, daß der Rabatt von 5 % schon bei einem Verbrauch von 1001 (bis 2000) cbm gewährt wurde, bei einem Verbrauch von 2001-5000 cbm betrug er 10%. Die übrigen Stufen blieben; auf der höchsten Stufe murde der Sat von 36 auf 30 % ermäkiat.

Im Jahre 1893 richtete der Oberbürgermeister eine Denkschrift an ben Stadtrat, die verschiedene Mittel empfahl, um dem Berbrauch bes Gafes zu andern als Beleuchtungszweden eine größere Ausdehnung zu geben. Es liege bies, fo führte bie Dentidrift aus, ebenfo fehr im Interesse der Bevölkerung wie der Rentabilität der Gasanstalt. Empfohlen wurde die Einrichtung einer permanenten Ausstellung von Gastoch= und Beigapparaten in Gemeinschaft mit ben vereinigten Installateuren ber Stadt. Kerner die Veranstaltung gemeinverständlicher Vorträge über die Vorzüge bes Kochens und Heizens mit Gas, verbunden mit praftischer Vorführung von beren Sandhabung. Nachlaß ber Zwischengasmeffermiete für biejenigen Abnehmer, die innerhalb des ersten Halbjahres 1894 die Ginrichtungen zum Gebrauch von Gas zum Kochen und Heizen herstellen lassen, unter der Loraussezung eines Mindestkonsums von 300 cbm im Jahr. endlich die Berbilligung bes Roch= und Beiggafes. Alle diefe Magregeln murben durchgeführt. Die Ausstellung blieb ein Jahr lang bestehen; die Borträge murden im Januar 1894 gehalten. Der Preis für Roch= und Heizgas murbe vom 1. Januar 1894 ab auf 12 Pf. herabgesett, wobei allerdings die Rabattgemährung megfiel. Den Ginnahmeausfall hoffte man burch eine große Zunahme ber Abonnenten ausgleichen zu fönnen.

Der Erfolg bieser Maßregeln war glänzend: im Laufe bes Jahres 1894 stieg die Zahl der Abnehmer von Koch- und Heizgas von 454 auf 850. Der Preis für Motorengas wurde vom 1. April 1894 an ebenfalls auf 12 Pf. herabgeset, gleichzeitig der Rabatt für diese Gasart aufgehoben.

Im selben Zeitpunkt traten auch erstmals, an Stelle einer in privatrechtlicher hinsicht natürlich sehr dürftigen ortspolizeilichen Borschrift aus dem Jahre 1877, Bertragsbestimmungen, die das privatrechtliche Berhältnis zwischen Gasanstalt und Abonnenten genau regeln.

Aus dem Inhalt dieser Bertragsbestimmungen sei als wesentlich hier herausgehoben:

Die Herstellung der Zuleitung vom Hauptrohr bis zum Gasmesser sowie dessen Aufstellung ist alleiniges Recht der Gasanstalt. Reparaturen und Veränderungen an dieser muß der Abonnent durch die Gasanstalt ausschhren lassen.

Die Kosten ber Zuleitung und die Kosten der Aufstellung bes Gas= meffers hat der Gasabonnent bzw. Auftraggeber zu tragen.

Der Gasmesser wird von der Gasanstalt dem Abonnenten gegen eine monatliche Miete in Benutzung gegeben. Die Miete steigt von 15 Pf. bei einem Gasmesser für 3 Flammen bis zu 2 Mf. bei einem Gasmesser von 200 Flammen.

Für die Ausführung der Gaseinrichtung hinter dem Gasmesser ift der Gasabonnent nicht an die Gasanstalt gebunden.

Für Koch-, Heiz- und Motorengas ist ein besonderer Gasmesser aufzustellen. Monatlich findet die Aufnahme des Standes des Gasmessers und die Bezahlung statt.

Im übrigen enthalten die Bestimmungen Vorschriften über die technische Beschaffenheit der Gasleitung usw., über Auswechslung der Gasmesser, endlich über den Gaspreis.

Mit Wirkung vom 17. Oftober 1895 trat eine weitere Maßregel in Kraft, die den Zweck hatte, den Verbrauch von Heiz- und Kochgaß zu steigern: das Setzen der Gaßuhr einschließlich Hahnen, Träger, Montage und dis zu 3 m Rohr erfolgt kostenfrei, falls der Abonnent einen jährlichen Verbrauch von 300 cdm Gaß zu Koch- und Heizzwecken garantiert. Der Mindestverbrauch wurde später auf 250 cdm herabgesetzt. Dem Gaßwerk erwuchs dadurch für jeden Abschluß ein Auswand von über 8 Mark.

Bom 1. Juli 1896 ab murde zur weiteren Hebung des Verbrauchs den Roch= und Heizgasabonnenten mit dem genannten Mindestverbrauch außerdem noch der Anschluß einer Küchenflamme gestattet, die zum Roch= gaspreis von 12 Pf. berechnet wurde.

Diefe Magnahmen hatten zur Folge, daß für das Jahr 1896/97

eine Zunahme im Bezug von Koch= und Heizgas von 110 % gegenüber bem Borjahr eintrat.

In der Folgezeit erfuhren die Rabatte eine Abänderung: die Rabattsstala für Leuchtgaß, die in neuer Fassung seit dem Jahre 1887 in Geltung war und bei der den steigenden Verbrauchsstusen wachsende Rabattprozentsätze folgten, hatte zur Folge, daß ein Abnehmer mit dem Höchstverbrauch einer Klasse mehr zahlte, als ein solcher, dessen Gasverbrauch sich an der unteren Grenze der nächst höheren Rabattklasse bewegte. Es kam vor, daß Gasabonnenten ihren Verbrauch künstlich in die Höhe schraubten, um den billigeren Gaspreissatz genießen zu können, eine Erscheinung, die sich auch bei der Rabattierung beim Wasserpreis gezeigt hatte.

Diesen Mißständen sollte — wie beim Wassergelbtarif — abgeholfen werden durch Sinführung einer Skala, die unter Beibehaltung der bisherigen Berbrauchsstufen staffelförmig geordnete Grundpreise für den Mindest= und ermäßigte Preise für den Mehrverbrauch bis zur nächsten Stufe festsette.

Die Stala, die am 1. Juli 1896 in Geltung trat, ift folgende:

bis 1000 cbm wie bisher 18 Pf. für ben Rubikmeter,

von 1001—2000 cbm bie ersten 1000 cbm 180 Mk., die folgenden 16 Pf. für den Rubikmeter,

von 2001—5000 cbm die ersten 2000 cbm 340 Mf., die folgenden 15 Pf. für den Kubikmeter,

von 5001-10000 cbm die ersten 5000 cbm 790 Mf., die folgenden 14 Pf. für den Kubikmeter,

von 10001—25000 cbm die ersten 10000 cbm 1490 Mf., die folgenden 13 Pf. für den Kubikmeter,

von 25001—50000 cbm die ersten 25000 cbm 3440 Mk., die folgenden 12 Kf. für den Kubikmeter,

von 50001 und mehr Rubikmeter die ersten 50000 cbm 6400 Mk., die folgenden 11 Pf. für den Rubikmeter.

Für Koch=, Heiz= und Motorengas wurden wieder, ebenfalls vom 1. Juli 1896 an, Rabatte, die seit 1894 abgeschafft waren, eingeführt, um den Berbrauch von diesen Gasarten zu steigern.

Die Stala mar folgende:

bei jährlichem Verbrauch bis 5000 cbm 12 Pf. für den Kubikmeter, bei jährlichem Verbrauch von 5001—20000 cbm die ersten 5000 cbm 600 Mk., jeder folgende 11 Pf.,

bei jährlichem Verbrauch von 20001 und mehr Kubikmeter die ersten 20000 cbm 2250 Mk., jeder folgende 10 Pf.

Der Gasverbrauch zum Betrieb von Motoren, die vorwiegend zur Erzeugung von elektrischen Strömen dienen, ist von dieser Vergünstigung ausgeschlossen und wird mit 12 Pf. für den Kubikmeter berechnet.

Im Jahre 1897 wurde in einer Bürgerausschußsitzung angeregt, ob nicht eine weitere Ermäßigung des Preises für Roch- und Heizgas mög- lich sei. Es wurde dabei von seiten der anfragenden Stadtverordneten vorausgesetzt, daß der Einnahmeausfall durch Mehrverbrauch gedeckt werde. Bon sachverständiger Seite wurde jedoch darauf hingewiesen, daß eine künstliche Steigerung des Verbrauchs sich zur Zeit gar nicht empfehle, weil das Gaswerk an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt sei; man werde daher mit einer Herabsetzung des Gaspreises besser warten, bis das neue Gaswerk erstellt sei. Auch die Verbilligung des Leuchtgases wurde damals angeregt und die Einführung eines Einheitspreises von 12 Pf. empfohlen, ohne daß diesen Anregungen jedoch Folge gegeben wurde.

Die Rückvergütung für Gasmessermiete (also Mietfreiheit) an Abonnenten, die 300 chm Verbrauch garantiert hatten, wurde vom 1. Juli 1898 ab aufgehoben.

Seit dem Jahre 1900 werden in Wohnungen bis zu 800 Mf. Jahreßmietwert sowie in eigenen Wohnungen bis 800 Mf. Nutwert auf Wunsch der Gasabnehmer Gasautomaten aufgestellt. Der Vorteil dieser Einrichtung ist der, daß das Gas nicht in monatlichen größeren Posten zu bezahlen ist, sondern daß sich der Abnehmer das Gas ganz nach Bedarf in kleineren Beträgen kauft und vor dem Verbrauch bezahlt. Die Abgabe erfolgt zu einem Durchschnittspreiß für Leucht- und Kochgaß $\frac{12+18}{2}=15$ Pf. für den Kubismeter mit einem Zuschlag für Miete dzw. Verzinsung, Amortisation, Abschreibung und Unterhaltung der Einrichtung in Höhe von 3 Pf. für

ben Kubikmeter, zusammen 18 Pf. Für jedes eingeworfene 10=Pfennigstück gibt der Automat daher $\frac{1000\cdot 10}{18}=555$ l Gas.

Für den 5 flammigen Gasautomaten, der mietweise abgegeben wird, ist eine monatliche Miete von 45 Pf. zu entrichten. Für die ersten zwei Jahre der Benützung ist ein jährlicher Mindestverbrauch von 350 cbm zu garantieren.

Die höhe bes Preises für Gas zum Betrieb von Motoren, bie zur Erzeugung elektrischer Energie für Lichtzwecke verwendet werden, führte nach Eröffnung des Elektrizitätswerkes zu Berhandlungen zwischen bessen

Betriebspächterin und ber ftädtischen Behörde. Bon ber Firma Brown. Boveri & Comp. wurde barauf hingewiesen, bag verschiebentlich bie Er= stellung weiterer Blodstationen für die Erzeugung elektrischen Lichtes in Aussicht stehe. Dadurch werbe einmal der Anschluß neuer Abnehmer an das städtische Leitungenet verhindert, außerdem werde aber auch das Gaswerk selbst geschädigt, indem nicht nur die bisherigen Abnehmer von Beleuchtungsgas in Zukunft bas erforderliche Licht zu bem mesentlich billigeren Kraftgaspreis felbst erzeugen, sondern auch das mit billigem Kraftgas erzeugte elektrische Licht an britte Personen innerhalb bes Blocks abgeben und baburch bem Gaswert bisherige Gasabnehmer entziehen. Da biefen Gründen eine Berechtigung nicht abgesprochen werden konnte. fo wurden junachst in einer Reihe anderer Stadte Erhebungen barüber veranstaltet, welche Grundsäte bort hinsichtlich ber Berechnung bes Preises für Rraftgas zur Erzeugung elektrischer Rraft bestehen. Es ergab sich. daß an verschiednen Orten in solchen Fällen ein höherer Breis gefordert mird, und daß fich diefes Berfahren sowohl für Bas- als Gleftrigitätsmerk burchaus bemährt hat. Der Stadtrat fam baraufhin in Ubereinstimmung mit dem Bermaltungerat ber Gag= und Baffermerke zu ber Entichließung, ben Breis für Motorengas jur Erzeugung elektrischer Energie bemjenigen für Bas zu Beleuchtungszweden gleichzustellen mit der Maßgabe, bag benjenigen Abnehmern, die an Dritte eleftrischen Strom abgeben, feinerlei Rabatt gemährt wird. Diese neue Regelung trat vom 1. Oktober 1900 an in Geltung, für bestehende Anlagen vom 1. Juli 1902 ab.

Im Herbst 1899 war im Verwaltungsrat der Gas= und Wasserwerke die Frage erörtert worden, ob nicht mit Rücksicht auf die gestiegenen Löhne und Gehalte, die höheren Kohlenpreise, die Mehrausgabe für Berzinsung, Tilgung und Abschreibung (das neue Gaswerk Luzenberg kam 1900 in Betrieb) und damit die gestiegenen Selbstkosten des Gases der Gaspreis erhöht werden jollte. Die Direktion führte eine Anzahl, freilich nur kleiner Städte auf, die die Erhöhung des Gaspreises vorgenommen hätten. Bon 55 größeren Städten hatten dies allerdings nur zwei getan. Sine Erhöhung unterblied zunächst, doch wurde die Frage im Jahre 1901 wieder energisch aufgegriffen. Die Direktion legte in einer großen Denkschrift über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gaswerks dar, daß infolge der Preisermäßigung für Koch= und Heizgas (1894) die Zunahme vom 1. Oktober 1894 bis 1. Oktober 1901 827,1% betrage, während der Verbrauch an Privatleuchtgas nur um 10,88% und ber an Motorengas nur um 48,91% gestiegen sei. Je mehr der Verbrauch des billigeren

Roch= und Heizgases zugenommen habe — im Jahre 1901 überholte ber Berbrauch an Roch=, Heiz= und Motorengas erstmals den Berbrauch an Leuchtgas - um fo mehr fei bie Durchschnittseinnahme für 1 cbm Gas zurudgegangen. Der Breis für Roch= und Beiggas fei feinerzeit ermäßigt worben, um den Berbrauch dieser beiden Gasarten zu steigern sowohl im Interesse ber Abnehmer als auch im Interesse bes Gaswerks, bamit bas für einen hohen Winterverbrauch ausgebaute Werk auch im Sommer rationeller ausgenutt werden könnte. Diese Erwartung sei nicht ein= getroffen: das Berhältnis des Winterverbrauchs zum Sommerverbrauch sei nach wie vor 2:1. Eine Erhöhung des Preises für Koch= und Heiz= gas sei daher unvermeidlich, zumal da der Selbstkostenpreis nach dem Boranschlag für 1902 den zu bezahlenden Preis von 12 Pf. bereits überschreite. Bu ber Steigerung ber Selbstkosten hatten verschiedene Umstände mitgewirkt: Der Kohlenpreis mar gestiegen, während gleichzeitig der Koks= preis infolge der Konfurrenz der Gaswerke und der Anilinfabrik in Ludwigshafen und ber Brifettfabrifen jurudgegangen mar, die Löhne waren ebenfalls gestiegen, und feit das zweite Gaswerk (Luzenberg) in Betrieb mar, mar auch ber allgemeine Berwaltungsaufwand ein höherer geworben. Der Reingewinn bes Gaswerks mar baber auch im Jahre 1901 (vgl. Tabelle 1) erheblich zurückgegangen.

Die Direktion stellte verschiedene Borfchläge zur Debatte.

Sie empfahl einmal eine Erhöhung bes Grundpreises für beibe Arten von Gas, bes Preises für Beleuchtungsgas auf 20 Pf. und bes Preises für Roch= und Heizgas auf 14 Pf. Die Rabattsätze sollten so bemessen werden, daß die niedrigsten Preise 14 und 13 Pf. würden.

Gegen diesen Vorschlag wurde im Stadtrat namentlich eingewendet, daß der Preis für Leuchtgas auf keinen Fall erhöht werden solle; der Breis von 18 Pf. bringe noch "eine annehmbare Rente".

Andere Vorschläge zielten auf die Schaffung eines Einheitspreises hin und zwar in Höhe von 15 Pf., entweder mit Wegfall der Rabatte oder mit Rabattgewährung von April bis September.

Gegen die Forderung eines Einheitspreises wurde geltend gemacht, daß die Entfernung der zweiten Gasmesser mit Unannehmlichkeiten und Kosten für die Hausbesitzer verbunden und daß eine Verringerung des Bersonals doch nicht zu erwarten sei. Werde das Leuchtgas auf 15 Pf. herabgesetzt, so werde durch diese außerordentliche Billigkeit des Leuchtgases dem städtischen Elektrizitätswerk eine gefährliche Konkurrenz entstehen. Underseits würde durch die damit eintretende Verteuerung des Koche,

Heiz= und Motorengases ein größerer Rückgang bes Verbrauchs an biesen Gasarten zu befürchten sein.

Man einigte sich daher auf den Vorschlag der Direktion, den Preis des Koch= und Heizgases von 12 auf 14 Pf. heraufzusetzen. Man hielt die Erhöhung gerade bei diesen Gasarten um deswillen für besonders gerechtsertigt, weil das neue Gaswerk Luzenberg namentlich wegen der gewaltigen Zunahme des Koch= und Heizgasverbrauchs nötig geworden war und daher die Steigerung der Schuldzinsen, Tilgungsbeträge und Absschreibungen, die den Reingewinn schwälerten, diesen Gasarten zugeschrieben werden konnte.

Der ausgesprochene Zweck dieser Erhöhung war also die Steigerung der Einnahmen aus dem Gaswerk. Die Gemeinde musse sich — so hatte der verstorbene Oberburgermeister Beck bei den Verhandlungen ausgesührt —, um ihren sozialpolitischen Aufgaben gerecht werden zu können, Geld verschaffen. Und dies könne nur dadurch geschehen, daß man die Gewerbebetriebe, die am besten in der Hand der Gemeinden gedeihten, nach Kräften ausnütze. Das Gaswerk musse als Steuerquelle betrachtet werden, die Gemeinde musse mussen aus ihm ziehen.

Im Stadtrat wurde es begrüßt, daß infolge der vorgenommenen Erhöhung des Gaspreises eine Umlageerhöhung vermieden werden könne.

Bei einem Preis des Koch= und Heizgases von 14 Pf. wurde er= wartet, daß der Verbrauch nicht zurückgehen werde, da auch bei diesem Preis die Gastücke gegenüber der Kohlenkücke noch konkurrenzfähig bleibe, abgesehen von den sonstigen Annehmlichkeiten des Gaskochens.

Der Preis für Motorengas blieb auf 12 Pf., um die Gewerbebetriebe nicht mehr zu belasten.

Mit Rücksicht auf die Steigerung der Selbstkosten wurden auch die Rabattsätze einer Revision unterzogen. Die Rabattskala stellt sich vom 1. April 1902 ab wie folgt dar:

Für Beleuchtungsgas:

bis 1000 cbm 18 Pf.,

von 1001— 2000 cbm die ersten 1000 cbm 180 Mf., jeder folgende 17 Pf.

von 2001— 5000 cbm die ersten 2000 cbm 350 Mk., jeder folgende 16 Pf.,

von 5001— 25000 cbm die ersten 5000 cbm 830 Mf., jeder folgende 15 Bf..

über 25 000 cbm die ersten 25 000 cbm 3 830 Mf., jeder folgende 14 Pf. Die unterste Preisgrenze wurde also von 11 Pf. auf 14 Pf. erhöht.

Für Roch= und Heizgas:

bis 8000 cbm für ben Rubikmeter 14 Pf.,

über 8000 cbm bie ersten 8000 cbm 1120 Mf., jeder folgende 13 Pf. Die unterste Preisgrenze wurde also von 10 auf 13 Pf. erhöht.

Für Motorengas:

jeder Rubikmeter 12 Pf.; eine Rabattgewährung fällt weg.

Der Roch= und Heizgaspreis von 14 Pf. war nicht von langer Dauer. Die Bevölferung brängte auf Ermäßigung. Schon bei ber Budgetberatung bes nächsten Jahres wurde die balbige Ermäßigung in einer Resolution angeregt. Doch wurde die Prüfung dieser Frage dis nach dem Amts=antritt des neuen Gaswerfdirektors von der Stadtverwaltung zurücf=gestellt. Da sich dann aber ergab, daß der Reingewinn des hiesigen Gaswerfs gegenüber andern Gaswerken ein "angemessener" sei, konnte eine Ermäßigung des Roch= und Heizgaspreises zugestanden werden: er wurde vom 1. April 1905 ab wieder auf 12 Pf. herabgesetz; eine Rabatt=gewährung wurde jedoch ausgeschlossen. Der Berwaltungsbericht besagt, daß diese Herabsestung in Verbindung mit dem Ausschwung der Industrie und der Zunahme der Einwohnerzahl zu einer großen Steigerung des Gasverbrauchs führte.

Der Rückgang im Berbrauch bes Motorengases war auf bas Borbringen ber Berwendung eleftrischer Kraft zurückzuführen.

Bon Juni 1905 ab wurde ferner für die Abnehmer von Gas durch Automaten eine Erleichterung getroffen, indem die Verpflichtung, daß ein Mindestverbrauch von 350 cbm Gas jährlich für die ersten zwei Jahre zu garantieren war, aufgehoben wurde; ebenso sollte künftig die Verlegung der Leitung vom Automaten bis zur Verbrauchsstelle nicht mehr auf Kosten des Verbrauchers, sondern des Gaswerks erfolgen. Die Folge war eine erhebliche Zunahme der Automaten.

"Nichts ist beständig als der Wechsel!" Auch mit der Herabsetzung des Preises für Koch= und Heizgas war die Regelung des Gaspreises nicht abgeschlossen.

Der sozialbemokratische Stadtrat Barber, bekannt burch bas von ihm vorgeschlagene Mittelpreisversahren bei Submissionen, schlug die Schaffung eines periodischen Einheitspreises vor und zwar von:

- 16 Pf. für November bis Februar,
- 14 " für März und April, September und Oftober,
- 12 " Mai bis August.

Die Gaswerksbirektion ging bei ihrer Beurteilung bieses Borschlages bavon aus, daß man, wie allgemein die Städte bies heute täten, bahin

streben musse, die Gasabgabe zu vereinsachen, d. h. den Gaspreis so zu regeln, daß der Gasverbrauch steige, wodurch auch die Einnahmen erhöht murden. Der periodisch sesses Einheitspreis verspreche nun, wie das Beispiel von Wiesbaden zeige, keine Zunahme des Berbrauchs; auch seien mit den Übergängen alljährlich zahllose Reklamationen verbunden. Die Erhöhung des Preises im Winter auf 16 Pf. auch bei Koch- und Heizgas würde zu großen Ersparnissen und damit zu Mindereinnahmen führen. Die Produktion würde zwar gleichmäßiger werden, aber mit der Erhöhung der Tagesproduktion zurückzuhalten, wenn eine Gassabrikationsanlage leistungsfähig sei, dazu liege kein Grund vor.

Es zeige sich, daß die Städte mit den niederen Gaspreisen einen größeren Berbrauch auf den Kopf der Bevölkerung auswiesen. Daher empsehle sich zur Hebung des Berbrauchs eine Berbilligung des Preises, während ein billiger Einheitspreis wesentliche Bereinsachungen durch Wegsfall der zweiten Messer und deren Miete mit sich bringe. Ein billiger Gaspreis führe auch hygienische Borteile herbei, da mit dem Bordringen der Gasbeleuchtung über das Petroleum die Rauchplage vermindert werde. Ein Einheitspreis von 13 Pf., allmählich durch jährliches Herabsen um 1 Pf. beim Leuchtgas in fünf Jahren erreicht, sei zu empsehlen.

Der Berwaltungsrat sprach sich grundsätlich für die Einführung des Einheitspreises aus, ohne periodische Abstusung, womit sich auch der Antragsteller einverstanden erklärte. Für Mietwohnungen unter 500 Mk. Mietwert solle dann eine Herabsetzung des etwa auf 14 Pf. sestgesetzen Einheitspreises auf 12 Pf. eintreten.

Die Direktion vertrat die Ansicht, daß der Einheitspreis keinesfalls höher als auf 14 Pf. bemessen werden dürfe, weil sonst ein wesentlicher Rückgang im Rochgasverbrauch einträte, der durch die Zunahme im Leuchtgasverbrauch nicht ausgeglichen werden könne. Bei einem Einheitspreis von 14 Pf. aber sei zu erwarten, daß die Mindereinnahmen wieder eingeholt würden durch den Wegfall der überflüssigen zweiten Gasmesser und der Neuanschaffung solcher, die Vereinfachung in Ablesen und Wartung der Gasmesser und die Steigerung des Leuchtgasverbrauchs. Eine Rabattgewährung könne wegfallen, weil die jetzige ja nicht unter 14 Pf. herunterzgehe. Die Direktion konnte auf Grund einer Erhebung ansühren, daß mit einer Ausnahme (die in besonderen Verhältnissen begründet lag) der Einheitspreis überall, wo er eingeführt worden sei, Konsumenten und Gaswerk befriedigt habe.

Im Verwaltungsrat wurde nunmehr von den der sozialbemokratischen Partei angehörigen Mitgliedern ein Antrag auf Sinführung eines Sinheits=

preises von 13 Pf. gestellt. Der Respizient, Bürgermeister Ritter, erstlärte diesen Preis für schlechthin unannehmbar. Wenn man unter den Preis von 14 Pf. heruntergehe, dann werfe sich die Frage auf, ob das Gaswerk in Zukunft überhaupt noch als rentierendes Werk betrieben werden solle, oder ob nicht alle Ausgaben auf die Umlagen umgelegt werden sollen.

Im Stadtrat, in dem der Antrag hierauf zur Abstimmung kam, erklärte sich Oberbürgermeister Martin als entschiedenen Gegner des Einheitspreises. Er bezeichnete diesen als gänzlich antisozial, da er eine Belastung der ärmeren Klassen mit sich bringe. Gerade um diese zu entlasten
sei seinerzeit der doppelte Preis eingeführt worden. Der Oberbürgermeister konnte sich dabei gerade den sozialdemokratischen Antragstellern
gegenüber auf die Ausschlungen Lindemanns, der den Gaseinheitspreis
als sozial rücktändige Maßregel ansehe, berusen.

Der Antrag auf Einführung eines Gaseinheitspreises von 13 Pf. wurde benn auch mit großer Mehrheit, ber sich auch einer ber sozial= bemokratischen Stadträte anschloß, abgelehnt (17. Juni 1908).

Schon vorher war bei der Budgetberatung von seiten der sozials demokratischen Fraktion angeregt worden, einen Einheitspreis von 12 Pf. einzuführen, damit der Kochs und Heizgaspreis nicht erhöht würde und auch die ärmeren Klassen, für die nur diese Gasarten in Betracht kämen, einen Borteil aus der Reform hätten.

Jenes Mitglied des Stadtrats hatte also nicht Unrecht gehabt, das sich seinerzeit gegen die Einführung eines Einheitspreises von 14 Pf. außzesprochen hatte mit der Begründung, daß es damit nicht sein Bewenden haben, daß vielmehr so lange petitioniert werde, bis der Preis 12 Pf. betrage!

Die finanzielle Bedeutung des Gaswerks für den Gemeindehaushalt und die Bedeutung der sogenannten Nebenprodukte.

Tabelle 1 gibt die Reingewinne des Gaswerks seit seiner Übernahme durch die Stadt an. Der Reingewinn stellt in dieser Tabelle den nach Abzug von Schuldzinsen, Tilgungsbeträgen und Abschreibungen vom Bruttogewinn übrig bleibenden Rest dar, der an die Stadtkasse (Kasse der lausenden Wirtschaft) abgeliesert wird. Rechnungsmäßig erscheinen als Abslieserungen der einzelnen Jahre andere Zahlen, weil früher die abzuliesernde Summe erst im daraufsolgenden Jahr tatsächlich abgeliesert wurde und neuerdings stets nur ein in den Boranschlag eingestellter Betrag samt dem über den damaligen voranschlagmäßigen Betrag hinausgehenden Reins

Jahr	Reingewinn (Ablieferung an die Stadtfasse)		Jahr	Reingewinn (Ablieferung an die Stadtfasse)	Rentabilität in Prozent des Buchwerts
1. 3ufi 1873/74 1874/75 1875/76 1876/77 1877/78 1878/79 1879/80 1880/81 1881/82 1882/83 1883/84 1884/85 1885/86 1886/87 1887/88 1888/89 1889/90 1890/91	fl. 6 000 Mf. 10 000 35 000 106 000 136 000 140 000 158 000 158 000 220 000 2215 000 250 000 260 000 260 000 303 000 301 000 292 000	14,61 16,63 16,24 17,46 15,69 18,62 17,02 15,73	1891/92 1892/93 1893/94 1894/95 1895/96 1896/97 1897/98 1. Suti 1898 bis 31. De3. 1899 1900 1901 1902 1903 1904 1905 1906 1907	886 309	19,06 16,15 17,97 18,24 18,85 19,66 18,96 19,78 ¹ 13,71 3,13 4,53 6,46 7,23 6,33 7,08 6,18

Tabelle 1. Rentabilität bes Gasmerks.

gewinn bes zweiten vorhergehenden Jahres im Rechenschaftsbericht als Ablieferung erscheint. Die obigen Zahlen geben den tatfächlichen Reingewinn der betreffenden Jahre an.

Bemerkt sei hier, daß auch das Gaswerk seit 1905 einen Beitrag zu ben Kosten der Zentralverwaltung zu leisten hat. Er betrug 1907 rund 45 000 Mk.

Die Abschreibungsfätze sind für das Gaswerk wie folgt festgesett:
bei Immobilien
bei Anlagen und Apparaten, Hauptrohrleitungen und Be=
leuchtungseinrichtungen 3 "
bei Geräten, Werkzeugen, Mobilien und Gasmessern und beim
Fuhrwerk
bei der Automatenanlage
alaxw

Die Tabelle zeigt nun mit ganz geringen Schwankungen ein stetiges Anwachsen bes Reingewinns bis zum Jahr 1900 einschließlich. Der große Sprung vom Jahr 1875/76 auf das Jahr 1876/77 rührt davon her.

¹ Bei Berechnung dieser Zahl murde angenommen, daß sich der hier nur für 1¹/₂ Jahre bekannte Reingewinn gleichmäßig auf diese Zeit verteilt habe.

daß im letteren Jahre die an den früheren Inhaber der Gasfabrik zu bezahlende Rente erstmals wegfiel.

Die Rentabilitätszahlen weisen nicht die gleiche Stetigkeit auf, was sich dadurch erklärt, daß eben die Zahlen des Buchwerts keine stetige Ent-widlung darstellen, vielmehr bei Neuzugängen immer plöglich anschwellen. Immerhin läßt sich eine Steigerung der Rentabilität unschwer erkennen. Sie betrug in den Jahren 1883/84 bis 1890/91 zwischen 14,6 und 18,6 °/0, in den Jahren 1891/92 bis 1899 jedoch zwischen 16,2 und 19,8 °/0; das Jahr 1900 weist allerdings infolge des bei gleichzeitigem Rückgang des Reingewinns außergewöhnlich gestiegenen Buchwerts ¹ einen Rückgang um 6 °/0, also dis unter den Prozentsat der achtziger Jahre, auf.

Mit dem Jahre 1901 fällt der Reingeminn um über die Hälfte. Das Gaswerf Luzenberg erscheint erstmals in der Rechnung! Wie aus Tabelle 2 ersichtlich ist (Spalten 10—14), ist der Rückgang im Reingewinn hauptsächlich auf die außerordentliche Steigerung der Schuldzinsen, Tilgungsbeträge und Abschreibungen für das in Luzenberg investierte Kapital zurückzuführen. Ob auch die neue Entwicklungsreihe vom Jahre 1901 an eine steigende Tendenz ausweisen wird, bleibt abzuwarten.

Tabelle 2, in der die Betriebsergebnisse für 12 Jahre dargestellt sind, vermag ein Bild zu geben von den Faktoren, die auf die Bruttoeinnahmen aus dem Gaswerk und auf dessen Reingewinne einwirken. Dieses Bild soll im folgenden etwas näher beleuchtet werden.

Bon wesentlichem Einfluß auf die Höhe des Gewinns ist die Höhe des Aufwands für das Vergasungsmaterial, die Kohlen. Spalte 2 gibt den auf 1000 chm in den einzelnen Jahren entsallenden Auswand an Kohlen (einschließlich der Transport= und Abladekosten). Die Höhe diese Auswands wird nun wieder von verschiedenen Momenten technischer und wirtschaftlicher Art bestimmt, die zum Teil in engem Zusammenhang miteinander stehen. Sinmal kommt die Beschaffenheit der Vergasungs= apparate (Netorten usw.), dann aber insbesondere die Herkunft der Kohle in Betracht. Das Mannheimer Gaswert verwendet in der Hauptsache Ruhr= und Saarkohlen. Für den Bezug beider liegen hier an dem zwischen beiden Produktionsgebieten in der Mitte gelegenen großen Kohlenumschlagplat besonders günstige Bedingungen vor. Über die vom Gaswert zu zahlenden Kohlenpreise sind gerade für die letzten Jahre feine Angaben mehr veröffentlicht worden. Zedenfalls solgen die Preise trot der für den hiesigen Plat vorliegenden Begünstigung in großen Zügen dem Preis

¹ Auch bie Abichreibungsfäße murben geanbert. Schriften 129. Biertes Seft. — Gemeinbebetriebe II. 4.

	14	wurde	əli 8ur	uug 179f9f1dY 170 na 1816 na	₩.		64,16	62,81	56,78	59,97	42,65	17,15	82,72	39,22	42,45	34,64	37,61	31,36
berechnet.	13	Bruttogewinn n verwendet	ш	ng ræjgy sbung	Mt.	•	88′6	13,08	11,95	11,04	11,09	17,85	17,83	18,38	18,96	18,80	18,41	18,20
	12	Bruttog vern	8 =u	odluфS nuglit	∭ŧ.		4,24	4,03	3,99	3,80	3,85	6,58	7,30	8,07	8,25	8,09	8,37	80'8
Rußgas	11	9er	B1 =§1	ու& ւ այ ռունոչ	M.		10,38	9,31	8,82	7,80	96'2	19,07	20,55	21,99	21,36	19,87	17,66	16,80
$_{ m cbm}$	10		Brutto=	gewinn	Mt.		99′88	89,23	81,54	82,61	65,55	60,65	72,96	99'18	91,02	81,40	82,05	74,44
für 1000	6	Gefamt≈ einnahmen	für Gas (ein=	gließlich Gas für eigenen Konfum)	mť.		137,51	135,24	136,44	137,13	137,12	136,04	142,85	146,32	146,23	140,80	138,56	135,72
1895—1907 —	∞	Netto= erzeugung&= foften	(Betriebs-	ausgaben abzüglich der Neben=	M.F.		48,85	46,01	54.90	54,52	71,57	75,39	68'69	58,66	55,21	59,40	56,51	61,28
395-	. 7	en er	für	อนเนเกร	∭t.		36,50	37,38	37,80	3,72 39,39	48,91	41,91	33,35	36,02	38,15	39,55	41,08	4,62 48,08
	9	Nebeneinnahmen nach Abzug der	toften	=mK Ininon	₩.		3,10	2,57	2,66		5,12	3,70	4,53	5,16	5,49	4,19	4,80	4,62
nif	5	benei ich Al	taufs	Leer	Mŧ.		26,24 7,16	8,42	7,70	28,91 6,76	6,25	6,05	5,95	5,44	6,19	5,96	5,27	5,30
rgeb	4	<u>₹</u> ∺	8	eioR	Mt.		26,24	26,39	27,44	28,91	37,54	32,16	22,87	25,42	26,47	29,40	31,01	38,16
Betriebsergebniffe	8	Eöhne der	Feuerhaus= arbeiter	und Maschinisten	Mť.		7,40	7,94	8,83	9,05	13,77	11,49	10,05	9,10	9,41	9,58	9,95	8,73
Tabelle 2. N	2	Aufwand für Rohlen	einschließlich	Transport und Löhne für Abladen	Mt.		57,45	56,42	56,48	57,38	78,94	74,40	68,26	63,63	60'09	62,24	62,55	71,58
La	1		,	Jahr		1. Juli	1895/96	1896/97	1897/98	1. Jult 1898 bis 31. Des. 1899	1900	1901	1905	1903	1904	1905	1906	1907

Das Gaswerk. 83

auf dem allgemeinen Kohlenmarkt. In der Spalte 2 kommt dieser Preis für die Kohle zum Ausdruck. Aber nicht nur er allein. Oben ist schon auf den Grad der Vervollkommnung der Technik hingewiesen worden: wenn es gelingt, durch eine Berbesserung der Technik mehr Gas aus dersselben Menge Kohlen zu gewinnen als bisher, so muß das ebenfalls in den Zahlen dieser Spalte zum Ausdruck kommen. Das Gleiche gilt für die Vergasungsfähigkeit der Kohle.

Ferner ist 3. B. zu berücksichtigen, daß "in guten Jahren", wenn eine reiche Kohlenförderung vorliegt, gut gewogen wird, in knappen Jahren dagegen sehr genau. So unbedeutend dieses Moment erscheint, so leuchtet doch ein, daß auch es Einfluß auf die Höhe des Kohlenauswands hat, wenn man erfährt, daß es sich um Übergewichte bis zu 3% handelt.

Die in der Spalte 2 auffallende außerordentliche Steigerung in den Jahren 1900 und 1901 ist auf die damalige Kohlennot zurückzuführen. Die Kohlennot des Jahres 1900, auf deren Gründe hier nicht näher einzegangen werden kann, drückt sich sofort in einem Emporschnellen des Breises aus. Der Preis für Saarkohlen hatte beispielsweise in den Jahren 1895/99 frei Fabrik 147 und 156 Mk. für 10 t betragen, Anfang 1900 betrug er 157 und 166 Mk., um dann plöglich auf 196 und 198 Mk. zu steigen. Infolge der geringeren deutschen Kohlenförderung mußten in größerem Maße englische Kohlen verwendet werden, deren Preisssich 1900 auf 263—289 Mk. für 10 t stellte. Zur Erhöhung des Aufwands für Kohlen im Jahre 1900 trug dann schließlich noch bei, daß zur Erzeugung derselben Menge Gas eine größere Menge Kohlen erforderslich war, weil die englischen Kohlen eine geringere Gasausbeute ergeben. So wurden im Durchschnitt auf 100 kg Vergasungsmaterial erzeugt

1897/99: 29,0 cbm Gas 1901/03: 29,9 " " bagegen 1900 nur: 27,9 " "

Die Menge der im einzelnen Jahre verwendeten englischen Kohlen ist also auf die Höhe des Kohlenauswands von Einfluß. Db ausschließ= lich deutsche oder daneben englische Kohlen verwendet werden, hängt natür= lich insbesondere von den mehr oder weniger günstigen Abschlüssen ab, die die Gaswerksdirektion tätigen kann, also von den allgemeinen Markt= verhältnissen, von deren näherer Erörterung hier abgesehen werden muß. Einen kleinen Überblick über die Schwankungen in dem Verhältnis der Kohlenarten in den verschiedenen Jahren soll folgende Zusammenstellung geben: es wurden verwendet (in runden Zahlen)

im Jahr	Saarkohlen	Ruhrkohlen	englische Kohlen
1900	18 000 000 kg	1 000 000 kg	10 000 000 kg
1902	19 000 000 "	15 000 000 "	100 000 "
1904	24 000 000 "	8 000 000 "	200 000 "
1906	17 000 000 "	19 000 009 "	1 700 000 "

Die außerorbentliche Steigerung bes Aufwands für Kohlen in ben Jahren 1900 und 1901 spiegelt sich beutlich in bem merklichen Fallen bes Bruttogewinns und auch bes Nettogewinns (bei bessen Sturz im Jahre 1901 freilich noch ein anderes nachher zu erörterndes Ereignis mitgewirkt hat).

Sin weiterer Faktor, der für die Gestaltung der Einnahmen aus dem Gaswerk besonders wichtig ist, sind die Betriebslöhne, d. h. die an die Feuerhausarbeiter und Maschinisten gezahlten Löhne. Spalte 3 gibt ihre Entwicklung.

Die Steigerung des auf 1000 cbm entfallenden Lohnbetrags in den Jahren 1897/98 und 1898/99 ist auf Lohnerhöhungen in diesen Jahren zurückzuführen. Im Juni 1897 wurde ber Lohn ber Feuerhausarbeiter von 3 Mf. 30 Pf. auf 3 Mf. 60 Pf. im Tage erhöht. Für Überstunden und Sonntagsarbeit murbe die Gemährung eines Zuschlags von 25 % eingeführt. Im Mai 1898 murbe ber Lohn ber Feuerhausarbeiter auf 4 Mt. 10 Bf. erhöht. Bei ber auffallenden Steigerung ber Lohnquote im Sahre 1900 haben einesteils ebenfalls wieder Lohnerhöhungen mit= Bezahlung der Feiertage in der Woche, Unterstützung in aewirft : Krankheitsfällen, Fortzahlung des Lohnes bei Urlaub, Anrechnung der gangen früheren Dienstzeit bei ber Frage bes Aufrudens in höhere Lohnflaffen. Dazu fam aber bie Ginführung ber 8 ftundigen Schicht für die Keuerhausarbeiter an Stelle ber bisherigen 12 ftundigen. Und ichlieflich fällt für das Sahr 1900 auch hier wieder die besonders große Menge ber verwendeten englischen Rohlen ins Gewicht. Denn diese erfordern bei langsamerer Bergasung und geringerer Gasausbeute die Inbetriebnahme einer größeren Anzahl Retorten und zu beren Bedienung die Ginstellung von mehr Arbeitern. Mit der Besserung im Kohlenbezug im Sahre 1901 trat auch sofort eine Berminberung ber Bahl ber Dfenarbeiter und bamit ein Rückaang bes auf die Einheit entfallenben Sates für Lohnaufwand ein. Der weitere Rückgang in den folgenden Jahren ist natürlich nicht auf Lohnfürzungen, vielmehr barauf zurudzuführen, daß infolge technischer Bervoll= fommnungen weniger Arbeiter bei der Gasfabrikation erforderlich wurden und in Luzenberg die frifch eingestellten Arbeiter niederen Lohnklaffen angehörten.

Das Gaswerk. 85

Die beiben Hauptposten ber Betriebsausgaben, Kohlen und Löhne, sind im vorhergehenden etwas näher betrachtet worden. Ein Eingehen auf die anderen Posten der Betriebsausgaben ist hier nicht möglich. Doch soll in Tabelle 6 unten eine Übersicht der Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1907 und zwar in absoluten Zahlen wie in bezug auf 1000 cbm Nutgas gegeben werden. Die Tabelle soll zeigen, welche anderen Posten noch für die Höhe der Betriebsausgaben in Betracht kommen.

Bon den Betriebsausgaben sind in Tabelle 2 die Nebeneinnahmen (nach Abzug der Berkaufskosten, die, wie Tabelle 6 zeigt, namentlich beim Koks ins Gewicht fallen) abgezogen, um in Spalte 8 die Nettoerzeugungs-kosten vorzuführen. Auf deren Höhe ist also die aus den sogenannten Neben produkten gewonnene Einnahme von großer Bedeutung.

Bon den Nebenprodukten kommen, wie aus Tabelle 6 ersehen werden wolle, Reinigungsmasse und Retortengraphit nur unerheblich in Betracht. Im folgenden sollen daher nur die auch in Tabelle 2 aufgenommenen hauptsächlichen Nebenprodukte Koks, Teer und Ammoniak betrachtet werden.

Der Koks, bessen Ausbeute beim hiesigen Gaswerk in den beiden letzten Jahrzehnten zwischen 64 und 69% der vergasten Kohlen betrug, bringt etwa drei Viertel der gesamten Nebeneinnahmen. Neben der wechselnden Ausbeute, die sich nach Herkunft und Güte der Kohlen sowie nach der Intensität der Vergasung und der Beschaffenheit der Netorten richtet, kommt in den Zahlen der Spalte 3 insbesondere der Kokspreis zum Ausdruck. So zeigt sich deutlich der in der Zeit der Kohlennot 1900 sehr gestiegene Kokspreis (2,72 Mk. für 100 kg), der im nächsten Jahre mit der Ausdehnung der Kohlenproduktion sofort wieder fällt (2,45 Mk.), um von 1902—1907 wieder anzuziehen. Für 100 kg Koks erzielte das Gaswerk durchschnittlich:

1902-	-190)4			1,89	Mf.,
1905					2,17	"
1906					2,32	"
1907					2.64	

Der durchschnittliche Preis in den letten 8 Jahren betrug 2,25 Mf. Die Preise für den Koks werden nach der jeweiligen Kohlen= und Koksmarktlage festgesett. Abschlüsse zu einem festen Preis für eine längere Zeit kommen hierbei nicht vor. Auch bei Vorbestellung wird stets zu dem am Tage der Lieferung geltenden Tagespreis verkauft.

Der Koks wird namentlich an Fabriken und sonstige gewerbliche Betriebe in Mannheim und den umliegenden Ortschaften, aber auch an Brivate hier und in der Umgegend verkauft. Geliefert wird gebrochener (fogenannter Füllofen= oder Nußkoks) und grober ungebrochener (fogenannter Gabelkoks), außerdem Kleinkoks, Schladenkoks und Abfallkoks, abgesehen von grobem Grieß.

Ein Teil des Koffes (ein Drittel bis über die Hälfte in den letzten Jahren) wird übrigens im eigenen Betrieb und zwar namentlich zur Unterfeuerung der Retortenöfen, dann aber auch zur Unterfeuerung der Dampftessel, des Wärmeapparats der Gasbehälter und in der Ammoniaffabrik, sowie zur Feuerung in den Büreaus, Wohnungen und Werkstätten verwendet.

Das hiesige Gaswerk ist der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke angeschlossen. Bei der Vorbesprechung über die Frage dieses Zusammenschlusses der Gaswerke in München im April 1904 sprach der hiesige stadträtliche Respizient, Bürgermeister Ritter, die Erwartung aus, daß der Zusammenschluß eine Stadilität der Kokspreise bringen werde. Vielleicht auch werde eine kleine Erhöhung eintreten. Hierzu führte Bürgermeister Ritter aus:

"Ich selbst erachte es für kein so großes Unglück, wenn durch eine mäßige Erhöhung der Kokspreise auch die Gasrente etwas erhöht würde. So viel ich weiß, wersen die meisten deutschen Gaswerke einen Überschuß ab, der über die normale Berzinsung hinausgeht, und diese Überschußerente ist doch nichts anderes als eine verbrauchssteuerartige Einnahmequelle. Nachdem aber nach den Beschlüssen des Reichstags die Berbrauchssteuern in einigen Jahren in Begfall kommen sollen und es immer schwieriger wird, den jährlich wachsenden Auswand der großen Stadtgemeinden durch direkte Abgaben zu decken, so können wir nur dankbar sein, wenn sich eine Geelegenheit bietet, eine solche verbrauchssteuerartige Einnahmequelle festzuhalten. Also auch von diesem Gesichtspunkte haben die Städte allen Anlaß, diesem Syndikate gegenüber eine wohlwollende Stellung einzunehmen."

Die Zugehörigkeit zur Bereinigung hat für das hiefige Gaswerk namentlich insofern Bedeutung, als nach deren Bestimmungen das natürsliche Absatzeit, Mannheim und Umgegend, dem Gaswerk vorbehalten bleibt. Der Fernverkauf beträgt hier immer nur einige Prozente des Gesamtverkaufs.

Der Koksgrieß (Breeze) wird im Weg eines engeren Submissionsversahrens verkauft, indem verschiedene als Abnehmer in Betracht kommende Firmen zur Abgabe von Angeboten eingeladen werden. Dem Höchstbietenden wird der Koksgrieß alsbann für ein Jahr geliefert. Es handelt sich zur Zeit um etwa 40 Waggons zu 10 t. 1908 werden 48 Mk. für 10 000 kg bezahlt, während 1907 nur 40 Mf., 1906 35 Mf. und in den vorhergehenden Jahren nur 32,50, 30 und 25 Mf. bezahlt wurden.

Die Beamten und Arbeiter bes Gaswerks genießen beim Bezug von Koks Borzugspreise. Die für sie festgesetzten Preise sind um rund 30 % niederer als die gewöhnlichen.

Das nächst dem Koks wichtigste Nebenprodukt ist der Teer. Auch hier kommt in den Zahlen der Spalte 5 — wie beim Koks — einmal der Grad der Teergewinnung, der zum Teil von der Beschaffenheit der Retorten abhängt, in Betracht, dann aber hauptsächlich der Teerpreis. Die fallenden Nebeneinnahmen der Jahre 1898—1903 entsprechen sinkenden Teerpreisen (von 3,10 Mk. für 100 kg im Jahre 1898 auf 2,68 Mk. im Jahre 1903), 1904 geht der Teerpreis auf 3,08 Mk. in die Höhe, was Spalte 4 sofort anzeigt, 1905 sinkt der Preis wieder auf 2,85 Mk. und damit auch die Nebeneinnahme.

Der Teer wird im Weg des Meistgebotsversahrens, wobei an bekannte Firmen besondere Einladung ergeht, verkauft. Ubnehmer sind zur Zeit eine chemische Fabrik und eine Dachpappe= und Teerproduktenfabrik am Platz. In früheren Jahren wurde auch an auswärtige Firmen ge= liesert. Der Berkauf an hiesige Fabriken ergibt wegen des Wegfalls der Transportkosten natürlich höhere Preise.

Für 100 kg Teer wurden im Durchschnitt der letten 8 Jahre 2,87 Mf. erzielt.

Außerdem wird noch ein geringerer Betrag Bartpech geliefert.

Erwähnt sei bei dieser Gelegenheit, daß die Stadtgemeinde Mann= heim neuerdings mit der Teerung von Straßen Versuche gemacht hat. Doch sind diese noch nicht abgeschlossen.

Für die Einnahmen aus Ammoniak gilt dasselbe. Die hohen Preise der letzten Jahre seit 1902 von 81—92 Mk. für 100 kg spiegeln sich in Spalte 6 wieder, der niederste Preis in der zugrunde gelegten Zeit (51 Mk. im Jahre 1896/97) erscheint ebenfalls in der Tabelle aus=gedrückt.

Das konzentrierte Ammoniakwasser wird auf je 3 Jahre im Sub= missionsweg vergeben. Un Spezialfirmen ergeht hierbei besondere Ein= ladung. Die Angebotspreise werden nach den Marktpreisen kontrolliert.

1898—1903 war das Ammoniaf so vergeben, daß die Preise sich änderten nach den Preisnotierungen des schwefelsauren Ammoniaks frei an Bord Hull, wie sie jede Woche im Marktbericht von Liverpool im Journal of Gas Lighting angegeben sind. Es war ein Grundpreis von 24 Mk. für 100 kg ausgemacht, für jede halbe Mark; um die der Preis

für das schwefelsaure Ammoniak stieg ober fiel, wurden je 2 Pf. das Kilogramm NH₈ mehr ober weniger vergütet.

In den Jahren 1904—1907 wurde das Ammoniakwasser dann zu einem sesten Preis von 92 Pf. für das Kilogramm verkauft. Und ebenso ist es für den laufenden Zeitabschnitt 1907—1910 zu einem sesten Preis von 88 Pf. vergeben. Ubnehmer ist zur Zeit die Vereinigung chemischer Fabriken hier.

Der Retortengraphit wird ebenfalls im Submissionsweg abgesett. 1907 wurden 6 Mk. für 100 kg frei auf der Fabrik erlöst; bei Bezug im großen durch eine Fabrik elektrischer und galvanischer Kohlen in Nürnberg wurden 5,25 Mk. gegeben.

Die Reinigungsmaffe wird auf bieselbe Beise abgesett.

Die bisher betrachteten Nettoerzeugungskosten sind von den Gesamt = einnahmen aus dem Gasverbrauch abzuziehen, um den Brutto= gewinn des Gaswerks zu ergeben. Es ist daher noch furz auf diese Ein= nahmen aus dem Gasverkauf einzugehen.

Spalte 9 gibt die Zahlen, auf 1000 cbm berechnet. In der Zahl ist die tatsächliche Ginnahme aus verkauftem Gas und der Wertanschlag bes Verbrauchs im Werk selbst enthalten.

Auf die auf die Einheit berechnete Einnahme aus Gas wirken nun verschiedene Momente ein: in erster Linie die Anderung im Gaspreis, sodann Verschiedungen in dem Verhältnis der mit verschiedenen Preisen belasteten Gasarten, schließlich noch Verschiedungen in der Menge des selbst verbrauchten Gases. Der zuletzt genannte Faktor beansprucht am wenigsten Bedeutung. Dagegen drückt sich die Preisänderung sofort in der Bewegung der Einnahmezahlen aus. Im Jahre 1902 war der Preis für Koch- und Heizgas von 12 Pf. auf 14 Pf. herausgesetzt worden. Sofort geht auch die Einnahme, auf die Gaseinheit bezogen, merklich in die Höse. Der Herabsetzung des Preises im Jahre 1905 wieder auf 12 Pf. folgt sofort das Heruntergehen der Einnahme.

Der zweite Faktor, der auf die Zahlen der Spalte 9 einwirkt, ist die Verschiedung im Verhältnis der einzelnen Gasarten. In dieser Beziehung bietet die folgende Tabelle (3) ein lehrreiches Vild. Sie zeigt, wie der Leuchtgasverbrauch mit einer ganz geringen Schwankung in stetem prozentualem Rückgang, dagegen der Verbrauch an Kochz und Heizgas in stetem prozentualem Vordringen begriffen ist. Der Verbrauch an Motorengas geht — wohlgemerkt immer nur prozentual — stets zurück. Um ein Vild von den absoluten Zahlen zu geben, um die es sich handelt, ist in den beiden kleinen Tabellen (4 und 5) die Zahl der Ab-

Das Gaswerk.

89

nehmer ber einzelnen Gasarten und ber Verbrauch an diesen für bas Sahr 1907 angegeben. Da der Berbrauch bes billigeren Roch= und Beiz= gafes schneller steigt als ber bes teureren Leuchtgases, so mußte naturlicher= weise die Ginnahme auf die Gaseinheit berechnet beständig gurudaehen. Kur die Jahre 1902/04, in benen der Koch= und Beiggaspreis erhöht morben mar, mare eine Steigerung gegenüber bem Borjahr zu erwarten. Diese ist auch in der Tat zu beobachten und in ihrer Sohe badurch zu erklären, daß durch die prozentuale Zunahme des Roch= und Beizaas= verbrauchs die einnahmerhöhende Wirkung der Heraufsetzung des Preises noch gesteigert murbe. Die oben vorausgesagte finkende Tendenz ist nun freilich für die Jahre 1895-1901 einschließlich nur im großen gangen, nicht gerade von Sahr ju Sahr, ju beobachten. Es hängt bies damit ju= fammen, daß neben den relativen Zahlen eben auch die absolute Sohe des Berbrauchs der einzelnen Gasarten von Bedeutung ift. Auf deren Ent= widlung hier näher einzugehen, murbe aber zu weit führen. letten 3 Jahren zeigt fich wieder die aus dem Vordringen des Roch= und Beizgases zu erklärende Verringerung der Ginnahme.

Tabelle 3.

Bon der gesamten Gasabgabe an Privatabnehmer entfielen Prozent auf:								
Lenchtgas	Roch= und Heizgas	Motorengas						
59,41 57,17 53,81 50,35 47,05 48,08 49,40 49,37 47,41 46,88	22,67 25,69 29,24 36,15 41,72 43,08 42,94 44,21 46,95 50,18	17,92 17,14 16,95 13,50 11,23 8,84 7,66 6,42 5,64 2,94						
	59,41 57,17 53,81 50,35 47,05 48,08 49,40 49,37	59,41 22,67 57,17 25,69 53,81 29,24 50,35 36,15 47,05 41,72 48,08 43,08 49,40 42,94 49,37 44,21 47,41 46,95 46,88 50,18						

Tabelle 4.

	Im Jahr	e 1907 bet	rug die Za	hl der Abr	iehmer für	•	
nur Leucht= gas	nur Roch= und Heizgas	nur Motoren= gas	Leucht=, Koch= und Heizgas	Leucht=, Koch=, Heiz= und Motoren= gas	Leucht= und Motoren= gas	Roch= und Motoren= gas	Gefamt- zahl der Ab= nehmer
2 197	3 850	17	9 245	35	38	4	15 386

Tabelle 5.

Im Jahre 1907 betrug ber Gasverbrauch in Rubikmeter										
Leuchtgas	Koch≠ und Heizgas	Motorengas	Roch=, Heiz= und Motorengas zusammen	im ganzen	Durchschnittl. Gasverbrauch eines Abnehmers					
4 297 520	4 996 106	374 454	5 370 560	9 668 080	628					

Zu ben Zahlen ber Spalten 11—13 ift nicht viel zu bemerken. Mit der Inbetriebnahme des neuen Gaswerks Luzenberg im Jahre 1901 steigen die für Verzinsung, Tilgung und Abschreibungen aufzubringenden Summen beträchtlich, so daß, wie schon oben aus Tabelle 1 sich ergab, mit diesem Jahre an der Reingewinn des Gaswerks stark sinkt.

Bum Schluß bieser Betrachtungen soll noch auf die Frage etwas näher eingegangen werden, welche Bedeutung die Einnahmen aus den sogenannten Nebenprodukten für die Überschüsse des Gaswerks und damit für die Gemeindewirtschaft haben. Schon die Tatsache, daß etwa zwei Drittel des Kohlenauswands, des weitaus größten Ausgabepostens, durch die Einnahmen aus den Nebenprodukten gedeckt werden (vgl. die Spalten 2 und 7), zeigt, wie wichtig die rationelle Berwertung der früher zum Teil so lästigen und verachteten Nebenprodukte ist.

Noch näher vermag man bieser Frage zu kommen, wenn man bie Kosten ber Fabrikation und die Einnahme in ihre einzelnen Posten zerlegt, wie dies in der folgenden Tabelle (6) geschehen ist. Es sind in ihr die Ergebnisse des Jahres 1907 angegeben. Um nun eine Scheidung des eigentlichen Gassabrikationsbetriebs und der Gewinnung der Nebenprodukte vornehmen zu können, hätte eine Ausscheidung der Posten zu erfolgen, die auf die Gewinnung und Verwertung der Nebenprodukte entfallen.

Bu ben Betriebsausgaben des Gasgewinnungsbetriebs gehören nun die Kosten der Fabrikation abzüglich der auf die Ammoniakbereitung, den Koks- und Teerverkauf entfallenden Kosten, ferner die Kosten der Unterhaltung, Gasverteilung und öffentlichen Beleuchtung, sowie die allgemeinen und Berwaltungskosten abzüglich eines Teils, von dem man sagen kann, daß er auf die Gewinnung und Verwertung der sogenannten Nebenprodukte entfällt.

Tabelle 6.

Jahr 1907	Summe	auf 1000 cbm Ruţgas	
	Mf.	Mf.	Pf.
I. Fabrifation.			
Kohlen und Frachten	880 509	71	59
Betriebslöhne	107388	8	74
Kaffeeabgabe und Kantine	4 449	 —	36
Selbstverbrauch an Koks und Grieß zur Feuerung	180 1 49	14	65
Eigener Gasverbrauch zum Motorenantrieb	860	—	07
Elektrische Energie für Kohlen= und Koksaufzüge	1823		15
Berschiedenes zur Gasbereitung	6805	-	55
Gasreinigung	7 67 8	—	62
Ammoniakbereitung	8082		66
Roksverkauf	70273	5	71
Teerverkauf	825	 	07
Feiertagslöhne der Arbeiter	· 7447		60
Urlaubslöhne der Arbeiter	2848		22
Unterstützungen der Arbeiter	6115		49
(Siehe auch unter Ziffer III)			
Ausgaben I	1285251	104	48
Davon ab:			
Einnahmen:			
Für verkauften Koks	539 570	43	87
Wertanschlag des Selbstverbrauchs an Koks und			
Grieß	183509	14	92
Für Teer und Hartpech	66086	5	37
" Ammoniakwasser	64 889	5	28
"Reinigungsmasse	5314	l —	43
"Retortengraphit	657		05
"Fuhrlöhne	599	—	05
Einnahmen I	860 624	69	97
Nettoaufwand für Fabrifation	424 627	34	51

0.7.1007	~	auf	
Jahr 1907	Summe	1000 cbm Nuţgas	
II. Unterhaltung.	Mŧ.	Mf. B	f.
Gebäude	28032	2 29	q
Retortenöfen	19 141	1 5	-
Dampfkessel und Maschinen	10 989	— 89	•
Apparate und Gasbehälter	3886	- 3	
Geräte und Werkzeuge	10 053	- 8	_
Straßen, Wege, Schienengleise, Drehscheiben			
und Entwässerungen	5067	— 4:	1
Ausgaben II	77 168	6 30	0
١		!	
III. Gasverteilung und öffentliche		1	
Beleuchtung.			
Unterhaltung der Hauptrohrleitungen und Zu=			
führungen	12436	1 0	1
Gasmesser	10 619	80	_
Gasmesserbebienung	10 410	- 8	-
Automateneinrichtungen	704	- 0 :	5
Straßenbeleuchtung	5 0 5 39	4 1	1
Straßenbeleuchtungsbedienung	42599	3 40	6
Feiertagslöhne der Arbeiter	1206	- 1	1
Urlaubslöhne der Arbeiter	563	<u> </u>	4
Unterstützungen der Arbeiter	681	- 0	7
Ausgaben III	129757	10 50	6
Davon ab:			
Einnahmen aus Gasmessermieten	61 778	5 0'	7
Nettoaufwand III	67 979	5 49	9
TY Officensing Oction	1	I	
IV. Allgemeine Kosten. Gehalte der Beamten und des Hilfspersonals,			
Sustentationen	92954	7 56	ß
Sonstiger Berwaltungsaufwand	64349	5 28	-
Übertrag	157 303		_
uvertray	19/903	12 ± 79	9

Jahr 1907 Su	mme 100	auf O cbm uţgas
	lf. Mf.	Pf.
Übertrag 15	7 303 12	79
Eleftrische Beleuchtung	4 545	37
Eigener Gasverbrauch	6 4 2 8 2	15
Eigener Koksverbrauch	1 589 —	13
Gesetzliche und Haftpflichtversicherung von Beamten		
	9 148	74
Allgemeine Unterhaltung und Wachen 14	4723 1	20
Staatssteuern	4 7 13 —	38
Feuerversicherung	5176 —	42
	1020 -	33
Verschiedene Ausgaben	3 434 —	28
Ausgaben IV 233	1079 18	79
Davon ab:	'	1
Einnahmen:	1	1
,	694 —	38
	111 1	55
	425 —	93
	739 -	95
	969 3	81
· — 	110 14	98
nettualipanu IV 184	110 14	90
3 u fammen stellung:	1	1
Nettoaufwand I 424	627 34	51
	168 6	30
	979 5	49
	110 14	98
	884 61	28
	1	1
Die Gesamteinnahmen für Gas einschließlich 28 864 Mf. für eigenen Konsum betragen		
1 695 301 Mf.		
	1	
ab Rückvergütung 25745 "	- 1	
Netto		

Jahr 1907	Summe	1000	uf cbm ggas
	Mł.	Mŧ.	Pf.
Betriebsüberschuß im Jahre 1907	915 672	74	44
Berwendet zur Zahlung der Schuldzinsen	206681	16	80
Amortisation des Schuldkapitals	9 9 3 5 9	8	08
Abschreibung	223880	18	20
Reingewinn an die Stadtkasse	385 752	31	36

Diesen Teil zu bestimmen ist freilich nicht einsach. Wenn man von den Posten Gehalte der Beamten und des Hilfspersonals, sonstiger Berwaltungsaufwand und allgemeine Unterhaltung und Wachen je ein Zehntel als auf die sogenannten Nebenprodukte entfallend von den Aussgaben abzieht, die auf die Gassabrikation auch dann aufgewendet werden müßten, wenn man — wie vor Zeiten — die Nebenprodukte nicht verwertete, so hat man den durch die Verwertung der Nebenprodukte entstehenden Mehraufwand nach Meinung des hiesigen Gaswerkdirektors Pichler, der hierüber befragt wurde, auf keinen Fall zu nieder angesetzt.

Die Zahlen, die sich für das Jahr 1907 alsdann ergeben, sind folgende. Es betrugen die auf die Gasfabrikation entfallenden Einnahmen:

¹ Nicht berücksichtigt sind hierbei die Ausgaben, die für die Gassabrikation auf alle Fälle verwendet werden müßten, einersei, ob die Nebenprodukte verwertet werden oder nicht (3. B. Kohlen).

Auf 1000 cbm Nutgas betragen die Ginnahmen der		
eigentlichen Gasfabrikation	144,60	,,
Ausgaben der eigentlichen Gasfabrikation	132,29	"
Der Bruttogewinn	12,31	Mf.
Einnahmen aus den Nebenprodukten	69,97	Mŧ.
Ausgaben	7,84	. ,,
Der Bruttogewinn	62,13	Mŧ.

Die sogenannten Nebenprodukte ergaben also einen mehr als fünfmal so großen Bruttogewinn, als die eigentliche Gasfabrikation!

3. Das Elektrizitätswerk.

Die Frage der Einführung elektrischer Beleuchtung wurde in Mann= heim erstmals im Jahre 1886 erörtert, als die Theaterverwaltung auf die Notwendigkeit von Vorkehrungen zur Schaffung befferer Feuersicherheit im Hof= und Nationaltheater hinwies. Die Gemeindeverwaltung holte bamals das Gutachten von Sachverftändigen ein, die fich insbefondere auch darüber aussprechen follten, ob bie zu erbauende Zentrale nur für bie Bedürfnisse bes Theaters ober auch für allgemeine Beleuchtungszwecke dienen sollte. Da die Gutachten sich aber in der hauptfrage, ob die Stadt die Zentrale in eigene Regie nehmen ober einem Unternehmer die Erbauung und ben Betrieb ber Anlage unter Borbehalt eines fpateren Übernahmerechts der Gemeinde übertragen solle, widersprachen, konnte sich ber Stadtrat nicht bavon überzeugen, daß die Rentabilität eines Eleftrigi= tätswerts genügend gesichert fei. Er ftellte fich vielmehr auf ben Standpunkt, daß ein rentabler Betrieb eines Elektrizitätswerks - im Betrieb der Stadt ober eines Unternehmers — nur eine schädliche Konkurrenz bes Gaswerks bedeutete. Es wurde daher von der Erbauung einer elektrischen Zentrale einstweilen abgesehen, und die Erörterung auf Ginführung elektrischer Beleuchtung im Hoftheater beschränkt. Der hohen Rosten wegen wurde jedoch auch hiervon abgesehen und es murden zu dem Zwed ber Erhöhung der Feuersicherheit andere Beränderungen im Theater vorgenommen.

Unterdes hatte die Elektrotechnik und das elektrische Beleuchtungs= wesen bedeutende Fortschritte gemacht. Die Stadtverwaltung hatte auf den anläßlich der internationalen elektrotechnischen Ausstellung in Franksturt im Sommer 1891 stattgefundenen Städtetag Vertreter entsandt. Deren Bericht riet, weil die Frage nach dem besten System noch nicht geslöst sein, von der sofortigen Erbauung eines Elektrizitätswerks ab, mahnte jedoch zur fortgesetzen Beobachtung der weiteren Entwicklung.

Während die Stadt also die Erfahrungen anderer Städte abwartete und dem städtischen Gaswerk die vermutete Konkurrenz möglichst lang fernhalten wollte, hatten eine Anzahl industrieller und gewerblicher Betriebe bereits elektrische Einzelanlagen, sogenannte Blockstationen, errichtet. Insbesondere hatte auch die Staatsdahnverwaltung Anfang der 90er Jahre im Personen-, Rangier- und Güterbahnhof, sowie im gesamten Hafengebiet die elektrische Beleuchtung eingeführt. Hierdurch erwuchs dem Gaswerk ein beträchtlicher Ausfall.

Nunmehr hielt der Stadtrat den Zeitpunkt für gekommen, die Frage der Erbauung einer elektrischen Zentrale wieder aufzugreifen. Er ging dabei von der Auffassung aus, daß ein städtisches Elektrizitätswerk nicht nur für die Lichterzeugung, sondern auch zur Lieferung der Betriebskraft für Kleinmotoren und namentlich für die Trambahn nutbar gemacht werden müsse. Dadurch sollte insbesondere auch der Tagsbetrieb des Werks ermöglicht werden.

Es wurde (Dezember 1893) eine besondere Kommission ernannt und ein aussührliches Arbeitsprogramm entworfen, das eine ganze Anzahl von Fragen enthielt, die beantwortet werden sollten. Nach dem Rat eines Sachverständigen wurden durch Ausgabe von Fragedogen an die Gasabonnenten und großen Geschäfte sowie durch Hinweis in der Presse Ershebungen darüber veranstaltet, in welchem Umfang ein Bedürsnis nach elektrischem Licht und elektrischer Kraft vorhanden sei.

Besondere Schwierigkeiten bot die Frage nach dem elektrischen Straßenbahnbetrieb. Seit dem Jahre 1878 war hier eine Pferdebahn in Betrieb. Bau und Betriebsführung waren einem Zivilingenieur vertragslich überlassen worden. Bei den Verhandlungen über die Berlängerung des Vertrags spielte die Einführung des elektrischen Betriebs natürlich eine große Rolle; die Gemeindeverwaltung betrachtete sie sogar als wesentsliche Voraussetzung für ihre Beteiligung an den Verhandlungen. Die Straßenbahngesellschaft, der der genannte Ingenieur seine Rechte aus dem Vertrag mit der Stadt übertragen hatte, unterhandelte mit der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Cie. in Nürnberg und mit der UnionsClektrizitätsgesellschaft. Aus Grund der Projekte dieser Firmen hielt es die Gesellschaft für vorteilhafter, ein eigenes Kraftwerk zu errichten.

Die Firma Schuckert, die sich die Erwerbung des Kapitals der Straßensbahngesellschaft gesichert hatte, trat an die Stadt mit Vorschlägen heran, die den Straßenbahnbetrieb und die Abgabe von Licht und Kraft betrafen.

Der Stadtrat konnte sich indes nicht leicht entschließen, da inzwischen von der Gasbahn in Dessau viel Rühmens gemacht worden war. Der

Direktor des hiefigen Gaswerks und ein Mitglied des Stadtrats besichtigten diese Bahn und glaubten, dem Gasbetrieb in technischer und wirtschaftlicher Finsicht den Borzug vor dem elektrischen geben zu sollen.

Der Stadtrat entschied sich baher grundsätzlich für bie Errichtung einer Lichtzentrale und ließ bie Frage nach ber Stromlieferung für bie Straßenbahn noch offen.

Für die Errichtung einer größeren Kraftzentrale sprach übrigens gerade damals der Umstand, daß infolge der Ausdehnung und Vollendung des Sielnetzes und der von der Regierung geforderten Berlegung von dessen Ausmündung vom Neckar in den Rhein das Kanalpumpwerk einer Erweiterung bedurfte. Die Pumpstation sollte mit der elektrischen Zentrale in Verbindung gebracht werden.

Um 1. September 1895 erließ der Stadtrat ein Einladungsschreiben an sieben der größten Elektrizitätsgesellschaften mit dem Ersuchen, sich an der Konkurrenz für kostenlose Projektsertigungen getrennt für Licht= und für Licht= sowie Kraftzentralen zu beteiligen.

Die eingegangenen Projekte entbehrten jedoch der Bergleichbarkeit, fo daß sich der Stadtrat entschloß, zunächst durch eine Sachverständigen= fommission ein Gutachten erstatten zu lassen, das als Grundlage für alle weiteren Arbeiten bienen sollte. Die Kommission empfahl bie Erstellung einer Drehstromzentrale für Licht, Rraft und Stragenbahn und die Errich= tung einer Umformerstation für die lettere zur Umwandlung bes Drehstroms in Bleichstrom. Auf Brund Dieses Butachtens murden bann Die Lieferungsbedingungen bearbeitet und die genannten sieben Firmen zur Einreichung neuer Angebote aufgeforbert. Der Stadtrat entschloß fich nach dem Ergebnis des Wettbewerbs und nach Anhörung der Sachverständigen, die Ausführung des gesamten Werks auf Roften ber Stadtgemeinde in eine Sand zu vergeben, dabei aber der übernehmenden Firma die Bedingung zu stellen, bestimmte Teile der Anlage von bestimmten Firmen, bei denen die Herstellung der betreffenden Teile Spezialität mar, zu beziehen. Die übernehmende Firma mußte fich ferner verpflichten, den Betrieb auf Grund eines abzuschließenden Bacht= vertrags für eine Reihe von Jahren zu übernehmen, mahrend beren bem Stadtrat jedoch freie Rundbarkeit zustehen follte. Der Zuschlag wurde der Firma Brown, Boveri & Cie. erteilt.

Zu der Vergebung des Werks in eine Hand führte die Stadtverwaltung die Erwägung, daß der Gemeinde bei Ausführung in eigener Regie das nötige Personal für Leitung und Überwachung der Bauausführung nicht zur Verfügung stand. Das Elektrizitätswerk sollte Schriften 129. Bertes Seit. — Gemeindebetriebe II. 4.

jeboch auf Rechnung und nach den ausschließlichen Anord = nungen der Stadtverwaltung gebaut werden und im Eigentum der Stadt verbleiben, weil sich bei anderen Berken, wie dem Gaswerk und der Straßenbahn, Schwierigkeiten mit der Eigentümerin während des Betriebs und namentlich bei der Ablösung ergeben hatten. Der Betrieb aber sollte durch die aussührende Gesellschaft erfolgen. Auf diese Beise wollte sich einmal die Stadtgemeinde schon für das erste Jahr ohne Rücksicht auf das Betriebsergebnis eine feste Einnahme sichern. Sodann aber lag in der Verpflichtung zum Betrieb des Werks für die Firma der Anstrieb, dieses so sorgsältig und zweckmäßig wie möglich auszusühren. Auch mußte eine mit dem Betrieb von Elektrizitätswerken vertraute Unternehmerin die in der Anfangszeit bei jedem neuen Werk auftauchenden Schwierigkeiten viel leichter überwinden und war ein viel besserer "Acquissiteur" als eine öffentliche Verwaltung.

In der Situng des Bürgerausschusses vom 19. Juli 1898, in der die stadträtliche Borlage über die Errichtung eines Elektrizitätswerks beraten ward, wurden die oben dargestellten Erwägungen von der Mehrheit gutgeheißen. Die sozialdemokratische Fraktion stimmte für die Erbauung, jedoch gegen die Berpachtung des Berks. Als Begründung führte sie an, daß das Werk von Ansang an rentieren werde; den Gewinn aber könne die Stadt einsteden. Ferner sei zu berücksichtigen, daß sich später der Lösung des Pachtverhältnisses Schwierigkeiten entgegenstellen werden. Ein Hauptgrund, warum die Sozialbemokratie gegen die Verpachtung stimme, ein Grund, der eigentlich auch für die Demokratie gelten sollte, sei der, daß in dem Programm bei den letzten städtischen Wahlen von den Sozialbemokraten die Verpslichtung eingegangen worden sei, das Elektrizitätswerk in die Regie der Stadt zu übernehmen. Auch die Arbeiterfrage komme für sie in Betracht.

Oberbürgermeister Bed führte aus, seiner Ansicht nach tue eine Stadt von der Bedeutung Mannheims sehr gut daran, ein solches Werk, wenn immer möglich, fest in der Hand zu halten. Anders aber sei die Frage zu beurteilen, ob man das Werk sofort nach seiner Erstellung in den Betrieb der Stadt übernehmen solle, mit einem Personal, das aus allen Richtungen der Windrose sich zusammensinde und über dessen technische Qualisisation sich der Stadtrat vorher unmöglich ein Urteil bilden könne. Hier empfehle es sich, das Werk sich erst bewähren zu lassen und dann mit eingeschultem und dem Stadtrat bekanntem Personal zu übernehmen. Städtische Beamte wären auch nicht in der Lage, Kunden zu aewinnen durch Aufsuchen, Offerieren, Berechnen usw., wie der Kaufmann.

Der grundfätzliche Standpunkt des Oberbürgermeisters murde von verschiedenen Seiten geteilt. —

Im Bertrag behielt sich baher die Stadt das Recht sofortiger und jeberzeitiger Kündigung mit Frist von einem Jahre und das Recht der Einsichtnahme in die Bücher vor. Dadurch, daß bei der Anstellung des Personals die Bünsche des Stadtrats berücksichtigt werden mußten, wurde es der Stadtverwaltung außerbem noch erleichtert, im geeigneten Zeitpunkt den Betrieb zu übernehmen.

Die Pächterin hatte im 1. Betriebsjahr 6%, im 2. 7%, im 3. und in den folgenden Betriebsjahren 8% vom jeweiligen Anlagekapital an die Stadt als Pachtzins zu bezahlen.

Über die Abrechnung war folgendes bestimmt: Aus den gesamten Sinnahmen hatte die Pächterin zuerst diesen Pachtzins an die Stadt zu bezahlen. Nach diesem erhielt sie ihre eigenen Auslagen ersetz, die durch den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung des Werks, Ergänzungen des Inventars, sowie durch die etwaige Miete von den Betriebszwecken dienenden Räumlichkeiten (Betriebsbureaus, Transformatorenräume usw.) erwachsen, zuzüglich 15 % dieser Auslagen für die der Pächterin entstehenden Berwaltungskosten bei einem Jahresbetrag dieser bis 100 000 Mk., 10 % von den weiteren Betriebsausgaben von 100 000—200 000 Mk. und 5 % von allen Summen der Betriebsausgaben über 200 000 Mk.

Ergibt sich alsdann ein Überschuß, so wird dieser vom Stadtrat bis zur Höhe von 2% des zeweiligen Anlagekapitals zur Ansammlung eines Erneuerungs= und Reservesonds verwendet, bis dieser auf 10% des jeweiligen Anlagekapitals angewachsen ober im Fall eines teilweisen Bersbrauchs auf 10% wieder ergänzt ist. Der Erneuerungssonds ist Eigenstum der Stadtaemeinde.

Bon dem weiteren Überschuß (bem Reingewinn) erhält die Stadt einen Ergänzungspachtzins bis zur Höhe von 2% des jeweiligen Anlagekapitals. Der dann etwa noch übrig bleibende Betrag wird in der Beise geteilt, daß von der Summe bis zu 100 000 Mk. 70% an die Stadt und 30% an die Pächterin, von den weiteren Summen über 100 000 und bis 200 000 Mk. 80% an die Stadt und 20% an die Pächterin und von allen Beträgen über 200 000 Mk. 90% an die Stadt und 10% an die Pächterin fallen.

Aus dem Pachtvertrag sei ferner noch hervorgehoben, daß über Art und Umfang von Erweiterungen des Werks nicht die Pächterin, sondern die Stadtgemeinde zu entscheiden hatte.

7*

Neben dem Pachtvertrag kam ein besonderer Bauvertrag zustande, der in außerordentlich eingehender Weise in 64 Paragraphen alles bis ins einzelne regelte.

Am 15. Oktober 1899 konnte das Elektrizitätswerf probeweise in Betrieb genommen werden. Der völlige Ausbau und die Fertigstellung des Kabelnetzes war dis April 1900 erfolgt. Am 16. Dezember 1899 begann die Pächterin mit dem Verkauf elektrischen Stroms.

Ein Jahr später eröffnete die Firma den Betrieb einer großen elektrischen Fabrik, zu deren Erbauung sie sich der Stadtgemeinde gegenüber verpflichtet hatte, mit einem Aktienkapital von 6 Mill. Mk. Die Fabrik ist heute eine der größten der Stadt.

In dem mit der Firma abgeschlossenen Pachtvertrag waren auch die Tariffäte für den Berkauf elektrischer Kraft aufgestellt. Diese betrugen:

für Beleuchtungszwecke. 70 Pf. die Kilowattstunde für elektrische Motoren, Heizung, elektro-

mit Nabattgewährungen. Der Rabatt begann bei einem Jahresverbrauch von 301 Mk. und betrug 5 %, er stieg bis zu 30 % bei einem Jahres=verbrauch von über 5000 Mk., wobei auf die ersten 5000 Mk. 25 %, auf den höheren Betrag 30 % Rabatt gewährt wurden.

Der Stadt mußte für die unter ihrer Verwaltung stehenden Gebäude und Anstalten, einschließlich des Theaters, eine weitere Preisermäßigung von 10 % auf die Rabatte eingeräumt werden.

Für städtische Motorenbetriebe mußte ber Strom zum Selbstkostenpreis (Kosten für Heiz-, Buş-, Schmiermaterial zuzüglich 15 % für Verwaltungskosten) geliefert werden.

Für die elektrische Straßenbahn betrug der Preis 10 Pf. für die Kilowattstunde. Bei einem Berbrauch von mehr als einer Million Kilowattstunden im Jahre waren 5% Nabatt von dem die erste Million und 10% von dem die zweite Million übersteigenden Betrag zu gewähren.

Der Preis des Stroms für die Beleuchtung der Straßen, Plätze und sonstigen öffentlichen Anlagen der Stadtgemeinde einschließlich des Industriehafengebiets vermittelst Bogenlampen, die die Stadt vertrags=gemäß in allen mit Kabeln verlegten Straßen usw. einführen konnte, wurde auf 30 Pf. für die Kilowattstunde für Lampen mit einer Brenn=bauer bis 1500 Stunden und auf 25 Pf. für solche mit einer Brenn=bauer von mehr als 1500 Stunden jährlich sestgesett. In diesem Preis

war auch die Bergütung für Instandhaltung, Reinigung und Bedienung ber Bogenlampen und Zubehör und Lieferung ber Lampenkohlen eingeschlossen. Rabatte gab es für den Strom zur Straßenbeleuchtung nicht.

Zu Abanberungen bes Tarifs war die Genehmigung des Stadtrats erforderlich, abgesehen von besonderen Bereinbarungen über die Lieferung von elektrischem Strom für Motoren von mehr als 30 Pferdesträften.

Sobald der Reingewinn 5% des Anlagekapitals erreichte, hatte die Pächterin die Pflicht, auf Berlangen des Stadtrats eine Ermäßigung der Tarifsäte für Private zu bewilligen und zwar für Beleuchtungszwecke jewills um mindestens 5 Pf. für die Kilowattstunde.

Die Elektrizitäts zähler wurden von der Stadt zu Lasten des Anlagefapitals beschafft und seitens der Pächterin den Konsumenten zu folgenden jährlichen Mietpreisen überlassen:

bei einem Zähler bis zu 10 Kilowatt zu 10 Mf.

Der Pächterin lag die Pflicht ob, jede Inftallation, inbezug auf beren Herrichtung sie übrigens keine Borrechte eingeräumt bekam, vor ihrem Anschluß an das Leitungsnet auf ihre vorschriftsmäßige Ausführung zu untersuchen.

Für diese Prüfung bezog die Pächterin von den Stromverbrauchern bei Gelegenheit der Ausführung des Anschlusses eine einmalige Gebühr von 50 Pf. für jede angeschlossene Glühlampe, 3 Mf. für jede Bogenslampe und 5 Mf. für jeden Motor bis zu einer Pferdestärke, für jeden Anschluß insgesamt höchstens 200 Mk. Für größere Motoren und für Apparate zu anderen Zweden wurden die Selbstosten der Abnahmeprüfung zuzüglich 20% Berwaltungsgebühr erhoben.

Infolge ber anfänglich hohen Anschlußkosten muchs die Zahl ber Abnehmer nur sehr langsam, so daß die Bächterin in den Anschlußkosten Erleichterungen eintreten lassen mußte.

Die Hausanschlußkosten wurden in Form eines jährlichen Miet= zinses erhoben. Die Miete war nur bis zum Ablauf von 10 Jahren zu entrichten und betrug:

bei einem Anschlußwert der Anlage bis zu 5 KW (100 Glüh=

von	über	57	$\mathbf{K}\mathbf{W}$	(100-	-140	Glühlo	ımpe	$\mathfrak{n})$.			18	,,
,,	"	7	,,	(über	140	,,) .			20	,,
Wurden die hausanschlußkosten auf einmal entrichtet, so waren zu zahlen												
in ben entsprechenden Wertklaffen 120, 150, 180 Mf.												

Kleingewerbetreibende, die Strom nur zu Kraftzwecken beziehen, haben für den Anschluß nur 50 Mk. zu bezahlen.

Schon Ende 1900 trat der Stadtrat mit der Rächterin in Berhandlungen über eine Erniedrigung des Strompreises ein. Der Preis für elektrisches Licht sollte nach seiner Ansicht von 70 auf 60 Pf. herabgesetzt werden, da von Ansang an zahlreiche Interessenten den Preis von 70 Pf. als zu hoch bezeichnet hatten. Es war sogar vorgekommen, daß verschiedene Abnehmer nach Empsang der ersten Rechnung zur Gasbeleuchtung zurückgekehrt waren.

Die Bächterin mar mit einer Ermäßigung einverstanden, weil sie baburch eine wesentliche Steigerung bes Berbrauchs und bamit bie Erzielung einer angemeffenen Rente erhoffte. Sie ftellte jeboch bie Bebingung auf, daß ihr gemiffe Erleichterungen bezüglich des Bachtvertrags gemahrt murben, bamit fie fur ben in ben erften Sahren gu ermartenden weiteren Ginnahmeausfall wenigstens teilweise Dedung fande. Die Erleichterung, zu beren Gemährung fich ber Stadtrat verftand - eine Reihe von Wünschen konnte er nicht erfüllen - maren folgende: Bersicht ber Stadt auf das Kündigungsrecht für weitere fünf Viertelighre. Berechtigung ber Bachterin zum Bortrag ber ungebedten Betriebsausgaben auf nächste Rechnung, wobei allerdings der etwa bei Auflösung des Bacht= vertrags vorhandene Betrag ber Pachterin zur Laft bleiben follte, und ichlieflich die Erlaubnis, den Erneuerungsfonds erft zu dotieren und die Rahlung ber Ergänzungspacht sowie die etwaige Gewinnverteilung erst nach Dedung der feit Eröffnung des Werks erwachsenen Betriebsausgaben vorzunehmen.

Der Stadt wurde für diese Zugeständnisse bei Berechnung des Strompreises für ihre Anstalten auf die ermäßigten Säße noch ein Rabatt von 10% zugestanden, der so stieg, daß bei einem Verbrauch von über 500 000 KW Stunden nur noch 25 Pf. pro Kilowattstunde zu zahlen waren. Dieses Zugeständnis bedeutete für die Stadt im Jahre 1902 bereits eine Wenigerausgabe von etwa 15 000 Mf. Die Stadtgemeinde gestattete ihrerseits der Firma, die damit die Anschlußbewegung fördern und den Wünschen der Hausdessißer nachkommen wollte, daß von den Kosten eines Hausanschlusses dis zu 7 m Länge künstig nur der Betrag von 50 Mf. erhoben werden sollte, der Unterschied zwischen dem tatssächlichen Auswand und diesem Betrag aber dem Bausapital des Werks zuzuschlagen sei.

Im Oktober 1901 trat der neue Tarif in Geltung. Nach ihm stellen sich also die Hausanschlußkosten und die Bezugspreise wesentlich niedriger, und zwar um 15% und mehr. Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken.

Bei einem Hausanschluß über 7 m werden die Selbstfosten berechnet. Die Mieten für die Zähler wurden festgesett:

```
für 1 Zähler bis 10 KW (200 Glühlampen) auf . . 0,85 Mf. " 1 " über 10 " (über 200 Glühlampen) auf . 1,20 " " 1 " für den Berbrauch eines Motors bis zu 3 PS auf . . . . . . . . . . . . . . . . . 0,50 "
```

Der Preis für elektrischen Strom wurde von 70 auf 60 Pf. herabgesetzt. Er betrug nunmehr, da eine neue Rabattstala aufgestellt wurde,

für Beleuchtungszwecke:

```
60 Pf. die Kilowattstunde bei einem Jahresverbrauch von 0— 200 KW
55 " " " " " " " " " 201— 500 "
50 " " " " " " " " 501—1000 "
45 " " " " " " " " " 1001—1800 "
42 " " " " " " " " " " " " 1801—3000 "
40 " " " " " " " " " " " " " " " " "
```

Der bisherige Kraftstrompreis blieb bestehen (20 bzw. 15 Kf. die Kilowattstunde). Hierbei galten Rabattsätze von 5—30 % bei einer Betriebsdauer von 300—1800 Stunden. Also sogenannter Betriebsstundenrabatt im Gegensatz zum Geldrabatt für den Lichtstrom. Ein außsführlicher Pauschaltarif sollte den Restaurationen, Casés, Hotels, Läden und andern Geschäftslokalen den Bezug der Elektrizität zu Besleuchtungszwecken zu bedeutend ermäßigten Preisen ermöglichen.

In den Prüfungsgebühren trat folgende Anderung und Ergänzung ein: es waren zu entrichten für jeden angeschlossenen Steckfontakt, der nicht schon als Lampe oder Apparat berechnet ist, 50 Pf., für jeden Heizkörper 1 Mk., für den Motor über 5 PS 10 Mk. Die Mindestagebühr beträgt 3 Mk., die Höchstgebühr wie bisher 200 Mk.

Auch nach dem Tarif von 1901 stand es der Bächterin frei, in besonderen Fällen, in denen sie es für angemessen erachtete, größere Ermäßigungen als die im Tarif vorgesehenen nach besonderer Bereinbarung zu bewilligen. Dem Stadtrat war von solchen Bereinbarungen Kenntnis zu geben; falls ein solcher Bertrag auf eine längere Zeit als 3 Jahre abgeschlossen wurde, war die Genehmigung des Stadtrats erforderlich.

Die Firma schloß eine Reihe solcher Sonderverträge ab, namentlich mit Behörden (Amtsgericht, Bezirksamt, Reichspost, Garnisonverwaltung) und größeren Firmen (Warenhäuser, Druckereien usw.).

In verschiedenen berartigen Sondervereinbarungen vom Jahre 1903 legte die Firma den Abnehmern die Berpflichtung auf, kein Gas zu brennen, falls sie die besonderen Rabatte genießen wollten. In dieser Maßnahme mußte die Stadt natürlich eine Schädigung ihres Gaswerks erblicken. Die Firma erklärte auf Borhalt der Stadt, daß diese Bedingung nichts weiter sei als ein anderer Ausdruck für die Garantierung eines Mindestverbrauchs, der nicht erreicht würde, wenn der Abnehmer beide Beleuchtungsarten nebeneinander gebrauche. Doch versprach sie, fünstig derartige Bedingungen ihren Abnehmern nicht mehr aufzuerlegen.

Die Übernahme des Gleftrigitätswerfs in städtischen Betrieb.

Die Gründe, die für die Mehrheit der bürgerlichen Kollegien — nur die Sozialbemokraten waren von Unfang an für den Betrieb durch die Stadt — für die Betriebsführung des Elektrizitätswerks durch den Erbauer als Bächter maßgebend gewesen waren, sind oben schon bargestellt worden.

Zu Erörterungen über die Übernahme des Werks kam es erstmals schon im Jahre 1901. Doch wurde damals, wie wir gesehen haben, auf das Kündigungsrecht für 1¹/4 Jahre verzichtet gegen das Zugeständnis einer Preisermäßigung. Es wurde dabei namentlich auch von seiten der Demokraten, unter Hervorhebung ihres grundsählichen Standpunkts, daß Monopolbetriebe durch die Stadt betrieben werden sollten, ausgestührt, daß die Borteile der Preisermäßigung in der ersten auf sie folgenden Zeit wohl noch nicht einträten und die Stadt daher die Übernahme lieber etwas hinausschiebe, zumal die Bilanz des Werks disher mit einem Desizit rechnete.

Auch im Dezember 1902, als die Frage der Kündigung auf 1. April 1904 im Stadtrat besprochen wurde, hielt es der stadträtliche Respizient, der damalige Bürgermeister und jetige Oberbürgermeister Martin auf Grund der Bilanzen von 1900 und 1901 nicht für zweckmäßig, schon jett zu kündigen.

Im Oktober 1903 murbe im Bürgerausschuß beraten, ob der Pachtvertrag auf den 1. Juli 1905 gekündigt werden sollte. Bon seiten der
Sozialdemokraten und Demokraten wurde die Frage bejaht, weil ein Risiko mit der Übernahme nicht mehr verbunden sei und die infolge des Privatbetriebes vorhandene Konkurrenz zwischen Gas- und Elektrizitätswerk beseitigt werden müsse. Dagegen schloß sich die Mehrheit des Kollegiums den Ausführungen der Bürgermeister an, die die Kündigung
noch hinausgeschoben wissen wollten.

Oberbürgermeister Bed führte aus, er stehe auf bem Standpunkt, daß so schnell wie möglich das Elektrizitätswerk in städtischen Betrieb übernommen werden müsse, sobald nicht mehr die Gefahr einer bedenklichen Störung der städtischen Finanzen durch die Übernahme vorhanden sei. Doch zeige sich jett noch nicht klar, ob das Werk rentiere. Dasselbe führte der jetige Oberbürgermeister Martin aus. Die Firma erklärc selbst, da hier wider ihr Erwarten mehr billige Kraft als teures Licht abgenommen würde, sei sie mit dem hiesigen Vertrag "hereingefallen". Und von anderer Seite wurde bemerkt, daß die Firma bisher wohl nur mit dem Bau, nicht aber mit dem Betrieb gute Geschäfte gemacht habe.

Gin Jahr später aber, im Oktober 1904, riet der städtische Maschineninspektor, dem die Brüfung der Betriebsergebnisse des Elektrizitätswerks
übertragen war, da dessen Rentadisität sich allmählich so entwickelt hatte,
daß die Bruttoüberschüsse zur vollen Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals sicher ausreichend erschienen, zur Übernahme des Werks in
städtische Regie auf den nächsten zulässigen Kündigungstermin, den
1. Januar 1906.

Auf ben 1. Januar 1906 ging alsdann das Elektrizitätswerf in den Eigenbetrieb der Stadtgemeinde über. Der städtische Maschineninspektor, der bei den Überleitungsgeschäften mitgewirkt hatte, wurde zum Abteilungse vorstand für das Elektrizitätswerk und zum allgemeinen Stellvertreter des Direktors der Gas= und Wasserwerke, dem das Elektrizitätswerk unterstellt wurde, ernannt. Das von der Pächterin angestellte technische und Berwaltungspersonal und die Arbeiter wurden mit wenig Ausnahmen von der Stadtgemeinde übernommen.

Die Abnahme bes Werks erfolgte ohne wesentliche Beanstandungen. Unvermeidliche Unterschiede, die sich nach Aufstellung der Bilanz und Abrechnung ergaben, waren bis September ausgeglichen.

Die Berwaltung ber Umformerstation ging vom Straßenbahnamt auf die Direktion ber Gas=, Basser= und Elektrizitätswerke über.

Da die Gesamtleistung des Werks, die 5000 Pferdestärken betrug, schon im Laufe des Jahres 1906 vollständig in Anspruch genommen wurde, wurde von den bürgerlichen Kollegien die alsbaldige Erweiterung des Elektrizitätswerks beschlossen, wie auch für Hausanschlüsse, Zähler, neue Transformatorstationen und für das Kabelnetz bedeutende Kosten aufzuwenden waren.

Die Tatsache, daß zur Zeit der Verpachtung des Elektrizitätswerks für Großabnehmer infolge der Sondervereinbarungen ein einheitlicher Tarif

nicht bestand, hatte in den Kreisen der Kleingewerbetreibenden lebhaften Unwillen hervorgerufen. Sie verlangten neben einer Verbilligung des Preises für Kraftstrom namentlich eine gleichmäßige Behandlung der Berbraucher. Sie bezeichneten es als ungerecht, daß ein Warenhaus für die Kilowattstunde nur 28 Pf. zu zahlen habe, während alle kleineren Geschäfte den wesentlich höheren Normalpreis dis zu 60 Pf. bei geringem Verbrauch zu bezahlen hätten.

Die Direktion erkannte die Mißstände dieser ungleichmäßigen Behandlung der Abnehmer wohl an. Der Bächterin, so führte sie aus, war es offenbar hauptsächlich nur darum zu tun, eine volle Ausnutzung der gepachteten Anlage respektive einen hohen augenblicklichen Gewinn und eine hohe Gegeneinnahme für die zu leistende Pachtsumme zu erzielen. Ein solches Vorgehen war, vom rein kaufmännischen Standpunkt aus betrachtet, für die Firma wohl ein Vorteil; ob für die Stadt daraus Schäden entstehen, muß die Zukunft lehren.

Die Direktion wies aber gleichzeitig darauf hin, daß vom rein kaufmännischen Standpunkt eine Verbilligung des Lichtes für kleine Kaufleute, d. h. ihre Gleichstellung mit den Großabnehmern nicht gerechtfertigt sei, weil sie keine lange Vetriebsdauer hätten und das Licht nur während der Abendstunden bezögen, also zu einer guten, gleichmäßigen Ausnutzung der Anlage nichts beitrügen. Rur aus Billigkeitsgründen, um sie im Wettbewerb gegen die Warenhäuser zu schützen, könnte ihnen ein billigerer Preis zugestanden werden.

Eine Anderung in den Strombezugsbedingungen trat dann am 1. April 1906, um den Bünschen der kleineren Gewerbetreibenden entgegenzukommen, ein und zwar sollte der neu aufgestellte Tarif bis zu einer schon jett in Aussicht genommenen Neuregelung gelten; der end=gültige Tarif sollte aber erst erlassen werden, wenn die Ergebnisse mindestens eines städtischen Betriebsjahres vorlägen. Der Tarif von 1906 ermäßigte den Lichtpreiß für Läden auf 40 Pf. und setzte für Großabnehmer an Stelle des bisherigen Bauschaltarifs einen weitgehenden Verbrauchserabatt sest. Es betrug dieser für Großabnehmer, die mindestens 5000 Kilowattstunden Strom gebrauchten:

```
für die ersten 3000 Kilowattstunden 40 Pf. die Kilowattstunde

", folgenden 5000 ", 35 ", ", ",

", ", 7000 ", 30 ", ", ",

", ", 10000 ", 25 ", ", ",

", den weiteren Berbrauch 22 ", " ...
```

Großabnehmer, die mindestens 10 000 Kilowattstunden Strom verbrauchen, bezahlen bei einem Berbrauch:

	bis zu 10000	Rilowattstunden	jährlich	20	\mathfrak{Pf} .	die	Kilowattstunde
von	10001-20000	"	"	18	,,	,,	"
,,	$20\ 001 - 30\ 000$	"	"	16	,,	"	"
	über 30 000	,,	,,	14	"	,,	,,

Im übrigen galt der frühere Lichttarif. Nur Ladenbesiger zahlten auch bei einem geringeren Berbrauch als 3000 Kilowattstunden einen Einheitspreis von 40 Pf. Die neuen Tarifsäte galten auch für die zu dem Ladengeschäft gehörigen und in demselben Stockwerk befindlichen Gewerbebetriebe und Bohnräume. Soweit für einen Ladenbesitzer, bessen Räume für den Geschäfts= und Gewerbebetrieb in verschiedenen Stockwerken sich befanden, seither nur ein Zähler vorhanden war, sollte auch weiterhin bis zur Erlassung des neuen allgemeinen Tarifs nur eine einheitliche Preisberechnung gemäß dieser Bestimmung stattsinden.

Der Normaltarif für Kraftstrom blieb bezüglich des Grundpreises von 20 Pf. und der Rabattstala (Betriebsstundenrabatt). Der Borzugs= preis im Industriehafengebiet blieb nur für die Werke bestehen, die schon an das städtische Elektrizitätswerk angeschlossen waren.

Für ausgesprochenen Tages= und Nachtverbrauch, b. h. in solchen Fällen, in benen ein Berbrauch nur während der Zeit der Nichtbelastung der Maschinen stattsindet, kann nach Entscheidung von Fall zu Fall Kraft und Licht zu einem Einheitspreis berechnet werden. Die Berechnung sindet nach Doppeltarifzählern statt, so daß für ausnahmsweise während der Zeit von 5—8 Uhr in den Monaten September dis Februar verbrauchten Strom der Normallichttarif, für die während der übrigen Zeit dagegen verbrauchte Elektrizität (Krast und Licht) für die ersten 30 000 Kilowattstunden 17 Pf. die Kilowattstunde, für den Berbrauch über 30 000 Kilowattstunden 15 Pf. die Kilowattstunde gezahlt werden. Für die Entnahme von Hochspannungsstrom ermäßigen sich diese Sätze um je 15 %.

Die in Geltung befindlichen Pauschaltarife kamen noch bis zum Ablauf bes laufenden Pauschaljahres zur Anwendung. Neue Pauschaltarife wurden nicht mehr gewährt.

Die Sonderverträge mit einzelnen Firmen blieben bis zum 1. Februar 1908 in Kraft.

Die endgültige Neuregelung, von der schon die Rede war, erfolgte dann auf den 1. Februar 1908. Dieser Termin und nicht der 1. Januar

wurde gewählt, um dadurch den durch die Berbilligung des Tarifs im ersten Jahr unzweifelhaft eintretenden Einnahmeausfall etwas zu verzringern. Der neue, jetzt geltende Tarif hatte in erster Linie den Zweck, die vielen Ausnahmebestimmungen zu beseitigen und einheitliche Sätze einzuführen; er brachte daneben eine wesentliche Verbilligung des elektrischen Lichts.

Nicht zur Einführung kam ein von der Direktion in gewissen Grenzen vorgeschlagener Doppeltarif, wie er schon in dem provisorischen Tarif von 1906 vorgesehen war. Die Direktion hatte folgende Regelung vorgeschlagen:

Für ausgesprochenen Tages= und Nachtverbrauch, b. h. in solchen Fällen, in benen ein Berbrauch nur während der Zeit der Nichtbelastung der Maschinen stattfindet, kann nach Entscheidung von Fall zu Fall Kraft und Licht zu einem Einheitspreis berechnet werden; die Berechnung erfolgt nach Doppeltarifzählern und zwar in der Weise, daß für ausnahmsweise während der Sperrzeit verbrauchten Strom 46 Pf. die Kilowattstunde, für die während der übrigen Zeit verbrauchte Elektrizität die Sähe des Krafttarifs bezahlt werden.

Diese Bestimmungen sollten jeboch nur Anwendung finden auf Wirts schafts, Raffeehaus, Hotelbetriebe und industrielle Betriebe mit durchsgehender Betriebsweise.

Als Sperrzeit waren vorgesehen die Stunden:

von $4^{1/2}$ —8 Uhr im Dezember und Januar, " 5—8 " " November und Februar, " $5^{1/2}$ —8 " " Oftober und März.

Der Sondertarif bezweckte, das Clektrizitätswerk mährend der Hauptbelastungszeit zu entlasten und die Belastung gleichmäßiger zu gestalten. Dabei wurde betont, daß sich die Industrie gut nach den Sperrzeiten, die auch in vielen andern Städten eingeführt seien, richten könne. Auch die Hotels, so wurde im Stadtrat geltend gemacht, könnten den Verbrauch während der Sperrzeit leicht einschränken und dann später um so glänzender beleuchten. Die meisten Wirtschaften hätten neben elektrischer auch noch Gaßbeleuchtung, so daß wohl die meisten während der Sperrzzeit Gas brennen würden, was ebenfalls für die Stadt von Vorteil sei.

Die Mehrheit des Stadtrats war jedoch der nicht näher begründeten Ansicht, daß die erhoffte Entlastung des Werks nicht eintreten werde, und daß man dann nur einen schlechteren Tarif an Stelle des guten Tarifs habe. Es wurde die Frage der Einführung des Doppeltarifs daher einsteweilen zurückgestellt.

Bemerkt sei, daß einige wenige Abnehmer, mit denen Sonderverträge bestanden, schon bisher nach einem Doppeltarif behandelt wurden. Eine Firma insbesondere bezog Licht= und Kraftstrom nur durch eine gemeinsame Leitung. Da nun aber der Grundsatz der Aushebung aller Sonder=verträge durchgeführt werden sollte, hätte diese Firma ihre gesamten Installationen mit bedeutenden Kosten umändern müssen. Die Firma kam der städtischen Entschließung zuvor, indem sie eine eigene Lichterzeugungs=anlage herstellte, um vom städtischen Werk nur noch den billigen Kraft=strom zu beziehen!

Dieses Vorkommnis gab zu der Prüfung Anlaß, ob nicht die billigen Rabattsätze für den Kraftstrom nur für den Fall gewährt werden sollten, daß der Abnehmer den ganzen Strom vom städtischen Werk beziehe. Die Frage, ob die Strombezugsbedingungen hiernach geändert werden sollen, ist noch nicht entschieden (Dezember 1908).

Die Sonderbehandlung der Abnehmer im Industriehafengebiet wurde aufgehoben; nur für die bisherigen Abnehmer wurde der billige Kraft= strompreis von 15 statt 20 Bf. für zwei Jahre noch zugestanden.

Aus der Mitte des Stadtrats war der Antrag gestellt worden, diese Preisvergünstigung auch neu sich ansiedelnden Firmen zu gewähren; zur Begründung wurde auf die großen Vergünstigungen hingewiesen, die beispielsweise die Nachbarstädte Worms und Speyer der Industrie gewährten, um diese heranzuziehen.

Wenn sich der Stadtrat diesem Hinweis gegenüber ablehnend verhielt, so waren für ihn wohl die Erwägungen maßgebend, die bei einer andern Gelegenheit in jüngster Zeit von seinem Oberbürgermeister außgesprochen wurden: Mannheim sei allerdings auch heute noch in der Entwicklung von der reinen Handelsstadt in eine vorherrschende Industriestadt bezissen, in die sie der verstorbene Oberbürgermeister Beck gewiesen habe, und habe daher an der Erstarkung seiner Industrie ein Interesse. Aber Industrie um jeden Preis hierher zu bekommen, darnach brauche die Stadt, die schon heute eine der größten Industriestädte Südwestdeutschlands ist, nicht zu trachten. Das sei Sache von Städten, die noch keine oder wenig Industrie hätten und um solche heranzuziehen, die verlockendsten Zuzgeständnisse machten. Das Beispiel von Worms, das jüngst einer Industrie Gelände zu einem so außerordentlich billigen Preise abgegeben habe, daß

¹ Inzwischen ist durch Stadtratsbeschluß bem Elektrizitätswerk die Besugnis gegeben worden, den ausschließlichen Bezug des ganzen Strombedarss für Licht= und Krastzwecke zu verlangen oder, wenn der Konsument hierauf nicht eingeht, den vollen Grundpreis zu berechnen.

ber Berkauf einer Schenkung nabe fomme, könne Mannheim nie nachahmen; bas könne es seinen Steuerzahlern gegenüber nicht verantworten.

Bon ben neuen Bestimmungen bes Tarifs von 1908 seien hier folgenbe erwähnt:

Bunächst wurde besondere Vereinbarung sowie ausdrückliche schriftliche Genehmigung bes städtischen Elektrizitätswerkes vorbehalten:

- 1. wenn ber elektrische Strom mit anderer als der gewöhnlichen Spannung von 120 Bolt abgegeben werden soll;
- 2. wenn ber Strombezug aus bem städtischen Elektrizitätswerk nur als Aushilfe ober als Reserve für eine eigene Maschinenanlage bienen soll.

Für die Erlassung der Vorschrift unter Nr. 2 war insbesondere bestimmend, daß das plögliche Einschalten einer großen Reserveanlage, die sonst das Netz nicht belastet, unter Umständen Störungen in der Stromslieferung an die regelmäßigen Abnehmer verursachen könnte, für die das Werk in erster Linie zu sorgen hat. Daher muß sich das Werk vorsbehalten, bei größeren Reserveanschlüssen von Fall zu Fall besondere Festssetzungen zu tressen.

Auch für ben zur Aushilfe gewünschten Strombezug erschien besonberer Vorbehalt nötig, weil z. B. manche Abnehmer geneigt sind, ihre Aufzüge usw., die unangenehme Schwankungen im Netz hervorrusen, an das städtische Netz anzuschließen und den Strom für die Beleuchtung und andern gleichmäßigen Stromverbrauch anderweitig zuzuschnen.

Neu hinzugefügt wurde ferner folgende Bestimmung:

Der Eigentümer eines an das Kabelnet angeschlossenen Grundstückes muß es gestatten, daß von seinem Anschlusse Abzweigungen zur andersweitigen Stromlieferung gemacht werden und hat solche Anlagen ohne Entschädigung zu dulben, selbst wenn er früher auf den Bezug elektrischen Stroms verzichten sollte, als der von seinem Anschlusse aus mit Elektrizität Bersorgte.

Die Borfdriften über bie Prufungsgebühren murben ergangt:

Für Prüfung und Abnahme im Tarif nicht aufgeführter Stromverbrauchsgegenstände bestimmt die Direktion der städtischen Wasser-, Gasund Elektrizitätswerke die Gebühren von Fall zu Fall. Hierbei soll im allgemeinen eine Grundgebühr von nicht mehr als 3 Mk. berechnet werden, ferner für jedes Kilowatt Stromverbrauch eines Verbrauchskörpers 1 Mk.

Bei Revisionen bereits angeschlossener Unlagen auf Antrag der Stromabnehmer wird die Hälfte der Sätze berechnet. Für jede zu prüfende Reuanlage (jedoch nicht Bergrößerung einer bestehenden Anlage) ist im Mindestfalle eine Bergütung von 3 Mt. zu entrichten. Im höchstfalle barf die Bergütung 200 Mt. betragen.

Die Sätze ber Zählermiete wurden ergänzt. Bei der Festsetzung des Mietpreises wurden nicht nur die Abschreibung und Berzinsung berückssichtigt, sondern auch die Kosten für die Zählerunterhaltung und Revision, die Arbeitslöhne der Anbringung und Ablesung, letzteres besonders deshalb, weil sehr viele Zähler regelmäßig nachgesehen werden müssen, ohne daß in nennenswerter Stromverbrauch durch sie stattsindet. Doch wurden auf Anregung aus dem Stadtratskollegium namentlich die Mieten bei den geringeren Berbrauchsstufen herabgesetzt.

Die monatliche Zählermiete für einen Zähler beträgt nunmehr:

	, .	. ,			.0	,	•		,
für	ben	Verbrauch	eines	Motors	bis	3u 3 PS	0,50	Mŧ.	
"	die	Zählergröße	bis .	zu	10	Rilowatt	0,85	#	
"	"	"	von	10	20	"	1,20	"	
"	"	"	"	20—	30	"	1,50	"	
"	"	"	"	30	40	"	2,—	"	
ı,	"	"	"	50—		"	3,—	"	
"	"	"	"	100—		"	3,50	"	
"	"	"	"	150		*	4,—	"	
"	"	"	"	250		"	4,50	"	
"	"	"	"	400		n	5,—	"	
"	"	"	"	600—1		"	5,50	"	
"	"	"	"	1200-2	500	"	6,—	"	

Für Doppeltarifzähler wird das 1½ fache und für Hochspannungszähler (einschließlich Hochspannungsdoppeltarifzähler) das Doppelte vorstehender Säge berechnet.

Werden zur Drehstrommessung zwei Einphasenzähler an Stelle eines Drehstromzählers verwendet, so wird nur Zählermiete für einen Zähler berechnet.

Die Miete für die Elektrizitätszähler wird in monatlichen Raten, beginnend mit dem Ersten des der betriebsfertigen Montierung des Zählers folgenden Monats erhoben, einerlei, ob die Zähler in Betrieb sind oder nicht.

Die Nacheichungskosten betragen:

Für die Sichung von Hochspannungszählern werden die Selbstkoften berechnet.

Der elektrische Strom für die verschiebenen Gebrauchszwecke wird zu ben nachstehenden Tarifen abgegeben:

- A. Tarif über elektrifchen Strom zu Beleuchtungszwecken:
- für die ersten 400 Kilowattstunden des Jahresverbrauchs, das ist von 0-400 Kilowattstunden, 50 Pf. die Kilowattstunde,
- für die folgenden 600 Kilowattstunden, das ist von 401—1000 Kilowattstunden, 45 Bf. die Kilowattstunde,
- für die folgenden 1000 Kilowattstunden, das ift von 1001—2000 Kilowattstunden, 40 Pf. die Kilowattstunde,
- für die folgenden 2000 Kilowattstunden, das ist von 2001—4000 Kilowattstunden, 35 Pf. die Kilowattstunde,
- für die folgenden 5000 Kilowattstunden, das ist von 4001—9000 Kilowattstunden, 30 Pf. die Kilowattstunde,
- für die folgenden 15 000 Kilowattstunden, das ist von 9 001—24 000 Kilowattstunden, 26 Pf. die Kilowattstunde,
- für den weiteren Verbrauch 22 Bf. die Kilowattstunde.

Für die Ladenbesitzer findet der Lichttarif mit der Maßgabe Anwendung, daß unabhängig von der Höhe des Berbrauchs nur ein Einheitspreis von 40 Pf. zu bezahlen ist und dieser Satz auch für die zu dem Ladengeschäft gehörigen im gleichen Gebäude befindlichen Räume für den Geschäfts- und Gewerbebetrieb, sowie Bohn-räume, für letztere jedoch nur sofern sie mit dem Ladengeschäft im gleichen Stockwerk liegen, Geltung hat. Der Preis von 40 Pf. gilt ohne Rabatt. Erreicht aber der Berbrauch eine solche Höhe, daß die Bezahlung nach dem allgemeinen Lichttarif günftiger wäre, was bei einem Berbrauch von 3400 Kilowattstunden eintritt, so ersfolgt die Berrechnung nach diesem.

- B. Tarif für elektrischen Strom zu Kraftzwecken; (Für reine Motoranlagen, Beizzwecke. Glektrochemie).
- Für die ersten 10000 Kilowattstunden des Jahresverbrauchs, das ist von 0 bis 10000 Kilowattstunden, 20 Pf. die Kilowattstunde,
- für die folgenden 10000 Kilowattstunden, das ist von 10001—20000 Kilowattstunden, 17 Pf. die Kilowattstunde,
- für die folgenden 10000 Kilowattstunden, das ist von 20001—30000 Kilowattstunden, 14 Bf. die Kilowattstunde,
- für die folgenden 20000 Kilowattstunden, das ist von 30001—50000 Kilowattstunden, 12 Pf. die Kilowattstunde,
- für die folgenden 50000 Kilowattstunden, das ist von 50001—100000 Kilowattstunden, 11 Pf. die Kilowattstunde,
- für die folgenden 100 000 Kilowattstunden, das ist von 100 001—200 000 Kilowattstunden, 10 Pf. die Kilowattstunde,
- für den weiteren Berbrauch 9 Pf. die Kilowattstunde.
- Auf diese Preise wird nach der Zahl der Betriebsstunden innerhalb des Kalenderjahres folgender Rabatt gewährt:

5 % bei einer Betriebsbauer von mehr ale 300 Stunden

10	,,	"	,,	"	,,	,,	,,	600	,,
15	,,	,,	"	"	,,	,,	"	900	,,
20	,,	,,	"	"	,,	,,	,,	1200	"
25			"	"	,,	,,	,,	1500	,,
30		,,	"	"	,,	,,	"	1800	,,

mit der Maßgabe, daß der nach Abzug des Rabattes fich ergebende Durchschnitts= preis der Kilowattstunde Niederspannungsstrom 7 Pf. nicht unterschreiten barf.

Die Betriebsftundenzahl wird festgesett in der Weise, daß der Gesamtverbrauch an Kilowattstunden durch Installationskilowatt, das heißt den Durchschnittswert aus dem am Schlusse eines jeden Bierteljahres vorhandenen Anschluswerte dividiert wird, wobei für 1 PS Motorseistung 0,8 Kilowatt gerechnet wird.

Die Rabattvergütungen kommen stets in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahrs zur Verrechnung; die Berechnung des verbrauchten Stromes geschieht bis zu dieser Zeit ohne Verücksichtigung des Vetriebsstundenrabattes.

Für die Entnahme von Hochspannungsstrom ermäßigen sich die Sätze unter ${\bf A}$ und ${\bf B}$ jeweiß um $15\,{}^{\rm 0}/{\rm o}.$

Strom für Reservezwecke wird nur nach Entscheidung von Fall zu Fall absgegeben. Für solche Anschlüsse wird für jedes Kilowatt Anschlußwert eine jährliche Gebühr von mindestens 5 Mk. im voraus erhoben, zuzüglich 50 Mk. für jedes Kilowatt Leistung der für die Ansage notwendigen Transformatoren.

Diefe Gebühr wird aber auf die Rechnungen über den in dem betreffenden Jahre dem Reserveanschluß entnommenen Strom angerechnet.

Die Bezahlung dieser Stromentnahme erfolgt unter Berwendung von Doppelstarifzählern in der Beise, daß für den während der Sperrzeit verbrauchten Strom 50 Bf. die Kilowattstunde, für die während der übrigen Zeit verbrauchte Elektrizität die Sähe des Krafttariff unter B angesordert werden.

Ob ein Anschluß als Reserve anzusehen ift, entscheibet im Zweifelfalle ber Berwaltungsrat ber städtischen Baffer-, Gas- und Elektrizitätswerke endgültig.

Die finanziellen Ergebnisse des Eleftrizitätswerts.

Während der Dauer des Pachtvertrags mit der Erbauerin des Werts war der Stadtgemeinde eine feste jährliche Einnahme gewährleistet.

Die Beträge, die in diesen 6 Jahren an die Stadt als Pachtzins abgeführt murben, betrugen:

1900.	•		•	146088	Mf.
1901.		•		$\boldsymbol{225508}$,,
1902.				432514	"
1 903 .				370587	,,
1904.		•		374518	"
1905.				462305	,,

Diefe Einnahmen murden zur Ubschreibung des Werks sowie zur Berzinsung und Tilgung bes Anlagekapitals verwendet.

Die Abschreibungssätze sind nach den Erfahrungen, die man ander= wärts mit der Lebensdauer der einzelnen Anlageteile gemacht hatte, wie folgt festgesett:

bei	Rabelnet .											$6^{\rm o/o}$
	Zähler .											12 "
	Elektrische	Str	ißenbi	eleu	cht	ung						10 "
	Maßinstru	ment	und	A	ppc	ırat	e.					15 "
	Mobilien											10 "
	Geräte un	d W	erfzeu	ge								10 "

Das finanzielle Erträgnis seit der Übernahme des Werks in städtischen Betrieb ist folgendes:

	ĺ	Der Bruttogewinn wurde verwendet zur									
Jahr	Brutto= gewinn	Zinszahlung Mt.	Tilgung	Abschreibung Mt.	Ablieferung an die Stadtkasse						
	Mf.	1 2011.	Mf.	mt.	Mf.						
1906	887 721 1	3 72 018	50776	343 606	121 321						
1907	1 000 464 1	228476	59 65 8	386 387	332 943						

Der Reingewinn (Ablieferung an die Stadtkasse) bedeutet eine Rentabilität des Werks in Beziehung auf den jeweiligen Buchwert von 3,01% im Jahr 1906 und 7,71% im Jahr 1907.

Die folgende Zusammenstellung soll zeigen, in welcher Beise sich die Ausgaben und Einnahmen auf die einzelnen Posten der Betriebsrechnung verteilen. Ausgaben und Sinnahmen sind zu diesem Zweck auf die Sinsheit von 1000 Kilowattstunden bezogen. Die Tabelle zeigt die interessante Erscheinung, daß im Jahr 1907 die gesamten Betriebsausgaben nahezu (ein Teil der Rückvergütungen ist zu berücksichtigen) von den Sinnahmen aus dem an Private gelieferten Licht gedeckt wurden.

Der Gedanke lag nahe, die Zahlen für die Pachtjahre zur Bergleichung heranzuziehen. Auf diese Weise, so mußte man sich sagen, könnte man zu einer Bergleichung zwischen privater und städtischer Betriebsschurung kommen, könnte seststellen, welcher der Betriebe teurer, unwirtschaftlicher arbeite. Bon einer solchen Bergleichung, deren Unterlagen freilich bei der Berschiedenheit der Darstellung der Betriebs und Rechnungsergebnisse zur Zeit des Pachtbetriebs und jest nicht ohne Schwierigkeiten zu beschaffen gewesen wären, wurde jedoch abgesehen. Beniger deshalb, weil, wie die Durchsicht des vorhandenen Materials

¹ Unter ben Ausgaben befand sich ein Anteil zum Zentralverwaltungssauswand mit 13 165 MK. im Jahr 1906 und 13 044 MK. im Jahr 1907.

ergab, genaue Ergebnisse sich vielleicht überhaupt nicht hätten erzielen lassen, als weil bisher erst bas Ergebnis zweier Jahre bes städtischen Betriebs vorliegt und dieser Zeitraum zu einer berartigen Vergleichung als zu kurz erschien.

Im Jahr 1907 entfielen auf 1000 Kilowattstunden:

Betriebsausgaben	60,34	Mt.
Unterhaltung der Gebäude, Maschinen, Anlage usw.,		
Rabelnet, Bähler, Unterhaltung der Straßen-		
beleuchtung usw	7,78	,,
Rohlen einschließlich Frachten und Ladegebühren		"
Betriebs löhne, einschließlich für Feiertage, Urlaub, Unter=	33,23	"
stützungen	6,82	,,
Gehalte ber Beamten und Angestellten	6,92	"
Beitrag zum Berwaltungsaufmand ber Zentralverwaltung	1,44	"
Sonstiger Berwaltungs= und Betriebsaufmanb (Staats=	,	"
steuern, Bersicherungen, Wasser, Ol usw.)	4,25	,,
		,,
Ginnahmen	171,71	,,
nämlich		
für Strom		
für Licht von Privaten	60,58	"
von der Stadtgemeinde	20,63	"
für Kraft von Privaten	36,51	"
von der Stadtgemeinde für städtische Gebäude	4,19	"
für die Straßenbahn	42,95	"
für elektrische Straßenbeleuchtung	,	"
abzüglich Rückvergütungen		"
Bählermieten und Prüfen von Zählern	2,86	"
Installationen	2,79	"
Binsen von Kapitalien und Gebäuden	5,51	"
Sonstige Einnahmen	$0,\!42$	"
Betriebsüberschuß	111 37	
iefer wurde verwendet zu:	111,01	"
· ·	or se	
Zinszahlung	25,26	"
,	6,59	"
Abschreibungen	42,71	"
Ablieferung an die Stadtkasse	36,81 8*	"
	0.	

b

Schließlich seien noch die Selbstkosten ben durchschnittlichen Ginnahmen aus den verschiedenen Stromarten gegenübergestellt. Es zeigt sich, daß bei Berücksichtigung von Zinsen, Tilgung und Abschreibungen Kraftstrom und Bahnstrom unter den Selbstkosten abgegeben werden, während die Einnahme aus dem Lichtstrom die Selbstkosten beträchtlich übersteigt und, wie auch schon die vorhergehende Tabelle gezeigt hat, die Haupteinnahmequelle des Elektrizitätswerks ist.

Die Selbstkosten für eine Kilowattstunde nutbar abgegebenen Stroms betragen:

Jahr 1906 1907	ohne	mit	Die durchschnittliche Einnahme für di Rilowattstunde betrug für								
	Anrechnung Tilgung und Pf.	von Zinsen, Abschreibungen Pf.	Lichtstrom Pf.	Kraftstrom Bf.	Bahnstrom Pf.						
1906	4,84	15,82	41,05	11,11	11,53						
1907	4,88	12,33	38,81	11,43	12,00						

Der Installationsbetrieb (bei den Wasser-, Gas= und Elektrizitäts= werken).

Im Jahre 1893, als von der Stadt die oben erwähnten Maßnahmen zur Hebung des Koch= und Heizgasverbrauchs getroffen wurden,
hatten die hiesigen Installateure an den Oberbürgermeister das Ersuchen
gerichtet, den Berkauf von Gaskoch= und Heizapparaten und die Außführung der Zwischengasleitungen innerhalb der Bohnungen durch die
Stadt keinesfalls zuzulassen. Die Direktion des Gaswerks war daraushin
angewiesen worden, sich im allgemeinen vom Installationsgeschäft sür
Private fernzuhalten; wo jedoch die Berhältnisse es bedingten und das
Sehen eines Gasmessers von einer kleineren Installation kaum zu trennen
oder miteiner solchen verbunden sei, solle die Direktion in ihren Funktionen
im Interesse der Gasabnehmer nicht beengt sein.

Die heute über die Ausführung von Installationen geltenden Borsschriften der Direktion der Basser, Gas: und Elektrizitätswerke sind folgende:

Das städtische Wasserwerk beforgt die Ausführung und Unterhaltung der Anbohrungen sowie der Leitungen nach den Hausgrundstücken bis zum Wassermesser auf Kosten der Eigentümer; Eigentümer der Lei= tungen usw. bleibt das Wasserwerk. Ebenso erfolgt die Aufstellung der Bassermesser durch das Basserwerk auf Kosten des Hausbesitzers.

Dagegen ist die Ausführung und Instandhaltung der Leitungen innershalb der Häufer und Grundstücke (vom Wassermesser ab) Sache der Liegenschaftsbesitzer, die sich dabei jedoch an die bei der Darstellung des Wasserwerks erwähnten namentlich technischen Vorschriften über die Ausstührungen von Hauseinrichtungen zu halten haben.

Dem städtischen Gasmerk steht die Gerstellung der Zuleitung vom Hauptrohr bis zum Gasmesser, sowie bessen Aufstellung zu. Auch alle Reparaturen, Beränderungen und Erneuerungen an der Zuleitung und am Gasmesser besorgt ausschließlich das Gaswerk. Die Zuleitung vom Hauptrohr bis zur Eigentumsgrenze ist Eigentum des Gaswerks.

Für die Ausführung der Gaseinrichtung hinter dem Gasmesserist der Abonnent nicht an die Gasanstalt gebunden. Die privaten Installateure sind auch hier bei der Ausführung an Borschriften und zwar an die der ortspolizeilichen Borschrift vom 20. Oktober 1877 gesbunden.

Das Elektrizitätswerk führt die elektrischen Strom zu den angemeldeten Verbrauchsstellen führenden Hausanschlüsse aus; diese bleiben sein Eigentum.

Die innere elektrische Einrichtung der Anlage von den Klemmen des Hausanschlusses an kann dagegen der Stromabnehmer durch die Installateure ausführen lassen, die hierzu seitens des Elektrizitätswerks bzw. des Stadtrats auf Grund des Nachweises der zur sachgemäßen Ausführung erforderlichen Borbedingungen zugelassen sind.

Für die richtige Ausführung der Einrichtung haftet dem Elektrizitätäswerf gegenüber neben dem Stromabnehmer derjenige Installateur, der die Anslage durch die mit seiner Unterschrift versehene Fertigstellungsanzeige zur Inbetriebssehung angemelbet oder die betreffende Erweiterung oder Anderung ausgeführt hat.

Was nun die Preispolitik betrifft, so beherrscht diese das Ge= bührenprinzip.

Bis zum Jahre 1903 wurden die Selbstkoften an Materialien und Löhnen berechnet und biesem Betrag zur Dedung ber Beamtengehälter und allgemeinen Unkosten zugeschlagen:

1. Bei Arbeiten für städtische Betriebe und die eigenen Werke: auf den Gesamtkostenpreiß 5 % für allgemeine Unkosten und Gehälter, 10 % auf die Summe der Arbeitslöhne für Werkzeugabnützung.

2. Bei Arbeiten für Private und Staatsbehörden: auf den Betrag der Materialien und Löhne 30 % und auf die Auslagen für Grab= und Bflasterarbeiten 10 %.

Da die Selbstkosten für die erstere Gruppe von Arbeiten bei dieser Berechnung nicht mehr gedeckt wurden, trat vom Jahre 1903 ab folgende Berechnung in Kraft:

Der Zuschlag beträgt

bei Arbeiten ber 1. Gruppe 20 % einschließlich bes Zuschlags für Werkzeugabnützung;

bei Neuverlegung von Hauptrohrleitungen 10%;

bei Arbeiten der Gruppe 2 auf den Betrag der Materialien 35% und auf die Auslagen für Grab= und Pflasterarbeiten 10%.

Außerdem find Privaten und Staatsbehörden zu berechnen

für eine Installateurstunde . . 75 Pf.

" " Gehilfenstunde . . . 50 " und

" " Tagelöhnerstunde. . . 45 "

Diefe Sate murben 1908 auf 80, 60 und 50 Bf. erhöht.

Der Installationsbetrieb bes Gas= und Wasserwerks wird gemeinsam geführt. In der Rechnung erscheint alljährlich ein gemeinschaftlicher Übersichuß von rund 20 000 Mt. in den letzten Jahren, der nach dem Verhältnis des auf jedes der beiden Werke entfallenden Wertes der ausgeführten Hauptrohrleitungen und Unterhaltungsarbeiten geteilt wird.

4. Der Bieh- und Schlachthof. Der Biehhof.

Seit wann in Mannheim regelmäßige Biehmärkte abgehalten werden, ist nicht bekannt. Doch werden sich die Märkte wie sonst so auch hier aus dem Hausierhandel entwickelt haben, auf den die Händler auch nach Einstührung der Märkte nur ungern verzichten wollten. Bei Ausbruch von Seuchen wurde die Abhaltung der Märkte untersagt. Aus dem Jahre 1822 ist eine Biehhofordnung bekannt, die auf die Klage des "Viehshossektänders" wegen Beeinträchtigung seines Erbbestandes erlassen worden war. Sie bestimmte, daß alles Schlachtvieh, das nach Mannheim zum Berkauf eingebracht wird, bei Vermeidung einer Strase in den hiesigen Viehhof eingestellt werden muß. Ausgenommen war nur das Vieh, das die hiesigen Metzer zum Schlachten einführten; von diesem war keine Viehhofabgabe zu entruchten. Die Händler hatten am Stadttor einen

Einfuhrschein gegen Entrichtung einer Gebühr zu lösen, im Viehhof ein Stallgelb an den Viehhosbeständer zu entrichten und eine Gebühr in dersselben Höhe für die städtische Gemeindekasse an den Fleischbeschauer zu bezahlen. Um Viehmarkttag war das eingebrachte Vieh von der Zahlung des Stallgelds und von der städtischen Abgabe befreit.

Der berühmte Mannheimer Maimarkt geht bis in die erste Hälfte bes 18. Sahrhunderts jurud. Anfangs mar er nur Rindviehmarkt. Der Pferdemaimarkt wird erstmals in den 30 iger Jahren des 19. Sahr= hunderts ermähnt. Er nahm in ben 40 iger Sahren einen großen Aufichwung: Mannheim vermittelte ben Sandel zwischen Nordbeutschland (namentlich Olbenburg, Sannover und Medlenburg) und Süddeutschland. ber Schweiz und Italien. Doch gingen später die Markte infolge ber Konfurreng ber benachbarten Märfte zurud, fo baß Gemeinderat und landwirtschaftlicher Bezirksverein nach Mitteln suchten, ben Besuch ber Märkte zu heben. Es murbe ein besonderes Pferdemarktkomitee gebildet, das die Besserung der Marktverhältnisse in die Sand nahm und auch er= Im Sahre 1865 murbe eine neue Marktordnung erlaffen. Doch verfaumte bie Stadtgemeinde bie Erbauung von genügend großen Markt= hallen, so daß die Brivatspekulation eingriff. Die Folge war, daß sich in ben privaten Biehstallungen, in die die handler ihr Bieh am Samstag Abend einstellten, der Sonntagshandel entwickelte, so daß am Montag nur mehr bas Bieh noch auf ben Markt fam, bas am Sonntag nicht verkauft werden konnte. Dieser ungesunde Zustand blieb trop verschiedener Bersuche, die Marktzeit strenger zu regeln, bis zum Sahre 1892, der Eröffnung des neuen Biebhofs, bestehen.

Der Pferdemarkt wurde durch Erbauung von größeren Stallungen, Kreditgewährung an den landwirtschaftlichen Bezirksverein und andere Mittel im Jahre 1866 reorganisiert. Von 1867—1876 wurden zwei Hauptmärkte und zwar der Hauptpferdemarkt im März oder April und ein Farrenmarkt mit bedeutender Prämierung im Mai abgehalten. Den Festlichkeiten am Maimarkt wurde ein ausgesprochen landwirtschaftlicher Charakter gegeben. Der Aussührung des sportlichen Teils widmete sich der neugebildete Badische Kennverein Mannheim. Seit 1876 wird wieder der eine große Vieh- und Pferdemarkt im Mai abgehalten.

Auf eine Berlegung bes Biehhofs, und zwar in die Nähe der Sifenbahn, hatte schon im Jahre 1875 Bezirkstierarzt Fuchs, der sich um die Mannheimer Schlacht= und Biehhofsverhältnisse große Berdienste erworben hat, in seinem ersten über Fleischbeschau und Biehmärkte herausgegebenen Jahresbericht hingewiesen. Er wurde denn auch vom Stadtrat beauftragt, bie Biehhofanlagen anderer Städte zu besichtigen und über das Ergebnis der Reise zu berichten. In dem Bericht wies Fuchs insbesondere darauf hin, daß Mannheim seiner Lage nach für die Pfalz, für Elsaß=Lothringen, den Niederrhein, Luxemburg und zum Teil für Belgien immer ein gutzgelegener Transitplat bleiben könne, wenn die den heutigen Handelse verhältnissen entsprechenden Einrichtungen geschaffen würden. Dazu geshöre insbesondere die Einrichtung eines mit dem Viehhof in Verbindung stehenden Schlachthauses.

Es dauerte bis zum Jahre 1889, ehe die städtischen Kollegien die Aufnahme eines Millionenanlehens zwecks Errichtung eines neuen Biehhofs beschlossen. Der Blat wurde so ausgewählt, daß der Schlachthof später daneben errichtet werden konnte.

Während bis zum Jahre 1891 der Biehmarkt an einen Unternehmer verpachtet war, und sich der Schlachthosbetrieb sehr einfach abgewickelt hatte, trat 1892 eine Urganisationsänderung ein.

Schlacht= und Biehhof wurden, um das gleich hier vorwegzunehmen, durch Ortsitatut vom Jahre 1892 berselben Verwaltung unterstellt und zwar dem Verwaltungsrat des Schlacht= und Viehhofs. Die laufenden Geschäfte werden durch einen Direktor besorgt, der dafür ver= antwortlich ist, daß der Betrieb den technischen und wirtschaftlichen Anforderungen entspricht. Bezirkstierarzt Fuchs wurde zum Direktor ernannt und ist es heute noch. Das Ortsstatut trifft ferner Bestimmungen über den Geschäftskreis des Verwaltungsrats, des Direktors, über das sonstige Versonal, die Rechnungsführung usw.

Durch eine weitere ortspolizeiliche Borschrift murbe eine neue Bieh = hof = und Viehmarktordnung erlassen. Die Ordnung verbietet den gewerbsmäßigen Berkauf von Bieh an anderen Orten als auf dem Biehhof. Sie bestimmt die Gegenstände des Marktverkehrs und die Zeiten der Biehmärkte und ordnet an, daß sämtliches zum Berkauf, Tausch oder Schlachten in die Stadt eingeführte Bieh im städtischen Biehhof so lange eingestellt werden muß, bis es auf seinen Gesundheitszustand untersucht ist. Im übrigen wird der Marktverkehr bis ins einzelne geregelt. Sine besondere Betriebsordnung trifft Bestimmungen über die Ge= bühren.

Die Zahlung der Marktgebühr berechtigt zum Verbleiben des Tieres auf dem Viehhof bis zum stattgefundenen Verkauf. Bei Ferkeln, Zicklein und Lämmern berechtigt die Marktgebühr nur zur Unterbringung der Tiere während eines Marktes. Für jeden neuen Verkauf desselben Tieres muß die Marktgebühr von neuem entrichtet werden. Beim Maimarkt be-

rechtigt die Gebühr zur Einstellung bis zum Ablauf der Maimarktwoche. Die Biehstüde haften ber Berwaltung für die darauf ruhenden Gebühren.

Die Notierung ber Marktpreise für ben öffentlichen Marktbericht und die Abfassung des letzteren erfolgt durch die Direktion, die geeignete Perstönlichkeiten aus der Zahl der Käufer und Verkäufer zu Rate ziehen soll. Es werden dabei sowohl die Preise, welche bei Verkäufen nach dem Schlachtgewicht der Tiere erzielt worden sind, als diejenigen bei Verstäufen nach Lebendgewicht notiert.

Futter und Streu liefert die Verwaltung, es darf nicht mitgebracht werden. Ein besonderer von der Direktion festgesetzter Futtertarif enthält die Berechnungen der Vergütungen, die für die einzelnen Futterarten und mengen zu bezahlen sind. Die Fütterung selbst ist durch eine Fütterungsordnung geregelt.

Streu und Dünger, ber in bie Weingärten ber Rheinpfalz verkauft wird, sind Eigentum der Biehhosverwaltung. Diese versichert auch das eingestellte Bieh gegen Feuersgefahr.

Die Biehhofrestauration ift gegen einen jährlichen Pachtzins ver= pachtet.

Seit 1895 werden folgende Märkte abgehalten:

ein Pferbemarkt am 1. und 3. Montag jedes Monats,

ein Schlacht- und Milchviehmarkt (feit 1900) an jedem Montag, bei dringendem Bedürfnis außerdem jeden Freitag,

ein Schweinemarkt täglich (bisher breimal wöchentlich),

ein Federvieh- und hundemarkt jeden Montag,

feit 1900 Kälber=, Schaf= und Ziegenmarkt jeden Montag, Mittwoch und Freitag,

Ferfelmarkt jeden Donnerstag,

ber Maimarkt an jedem erften Dienstag im Mai.

Die ortspolizeiliche Borschrift für den Biehhofbetrieb wurde 1900 revidiert, desgleichen die Betriebsordnung für den Schlachthof, die Fütterungsordnung und die Gebührenordnung. Eine neuerliche Anderung erfolgte 1904 im Anschluß an das Reichsgeset über die Schlachtvieh= und Fleischbeschau.

Die Gebühren im Biehhofbetrieb.

Über die Preispolitif bei Festsetung der Gebühren im Jahre 1891 läßt sich die Begründung des Stadtrats zu der betreffenden Bürger= ausschußvorlage folgendermaßen aus: "Die Gebühren sind nach ein= gehender Beratung mit Bertretern der unsern Markt besuchenden Metzger und Biehhändler nach dem Franksurter Tarif bemessen und nur insofern billiger gestellt, als nur eine Marktgebühr erhoben werden soll, während in Franksurt und anderen Städten auch noch für sogenannte "Überständer", d. h. Bieh, welches von den Händlern nicht verkauft ist und daher bis zum nächsten Markt in den Viehhosstallungen verbleibt, und für solches Bieh, welches von den Metzgern gekauft aber nicht gleich zum Schlachten in das Schlachthaus verbracht wird, eine Stallgebühr zur Erhebung kommt. Da aber die Erhebung der letzteren die Händler und Metzger zur Ungebühr belastet, so glaubte der Stadtrat hiervon Umgang nehmen zu sollen, auch schon aus dem praktischen Grunde, um den Händlern das Befahren des hiesigen Marktes billiger als auf den benachbarten Märkten zu machen.

Es fommt hinzu, daß sich bei der Aufstellung des Budgets für den neuen Biehhof das erfreuliche Resultat ergeben hat, daß schon bei dem jezigen Stande des Marktes die geplante Gebührenerhebung voraussichtlich ausreichen wird, Einnahmen und Ausgaben zu balan zieren, so daß die Stadtkasse durch den Betrieb dieser Anzlage voraussichtlich nicht belastet wird. Es wird vielleicht bei einigermaßen günstigen Berhältnissen schon im ersten Betriebsjahr möglich sein, einen kleinen Überschuß zu erzzielen.

Die beim Maimarkt zu erhebenden Gebühren sind wegen der besonderen Verhältnisse, welche bei demselben obwalten, dieselben geblieben wie früher."

Im Jahre 1900 erfolgte anläßlich ber Neuaufstellung bes Schlacht= hofgebührentarifs auch eine Revision bes Gebührentarifs für ben Biehhof, jeboch nur in geringem Umfang.

Es wurde nämlich die Gebühr für Großvieh und Pferde von 1 Mf. auf 1 Mf. 20 Pf. erhöht, was als unbedenklich bezeichnet wurde, weil auch auf Konkurrenzmärkten dieselbe Gebühr erhoben würde, und darum als notwendig erschien, weil bei gesteigerten Ausgaben nur durch eine mäßige Erhöhung der Gebührensätze eine dauernde Unzulänglichkeit des Biehhosbudgets vermieden werden könne.

Der Gebührentarif von 1891—1900 stellt sich wie folgt bar:

A. Markt= und Stallgebühren.

Sie betragen bei gewöhnlichen Märkten für ein Pferd und ein Stud Großvieh 1 Mf. 20 Pf., für ein Schwein 40 Pf., für Kalb,

Schaf und Ziege 20 Kf., Lamm, Zicklein und Ferkel 10 Kf. Beim Maimarkt beträgt die Marktgebühr für Pferde, die in die refersvierten, d. h. hergerichteten Ställe eingestellt werden, 6 Mf. (vor 1904: 4 Mf.), sonst 2 Mf., für Zucht= und Milchvieh 2 Mf., ebenso für Schlachtvieh, das vor 1902 nur 1 Mf. 20 Kf. zahlen mußte. Im übrigen sind die Gebühren dieselben wie bei den gewöhnlichen Märkten.

- B. Die Wiegegebühren betragen für ein Stück Großvieh 40 Pf., bei mehreren Stück 20 Pf., für ein Stück Kleinvieh 5 Pf.
- C. Stall= und Standgeld für Einstellung eines Tieres im Gast= stall beträgt 20 Pf.
- D. Bei ben Transportgebühren bestehen bestimmte Sätze für die Beförderung nach dem Schlacht- und Viehhof und nach Ludwigshafen, im übrigen wird die Gebühr nach der Zeitversäumnis bestimmt. Sie beträgt bei einer solchen von 3 Stunden 5 Mf. und steigt auf 15 Mf. bei 12 Stunden.
- E. Die Gebühren für Auftionen betragen 3 Mf. bei Großvieh und Pferden, sonst 1 Mf.

Der Schlachthof.

Das Dasein eines städtischen Schlachthauses läßt sich hier bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts zurückversolgen. Damals bestand ein Schlachthaus für die christlichen Metzer, das auf Kosten der Stadt errichtet worden und der Metzerzunft gegen Entrichtung eines Bachtzinses überlassen war. Die Judenmetzer hatten die Erlaubnis gehabt, ihr Vieh zu Hause zu schlachten, wurden aber auf Vorstellung der christlichen Metzer durch kurfürstliches Restript ebenfalls dem Schlachthauszwang unterworfen; es wurde ein besonderes Judenschlachthaus auf städtische Kosten errichtet und an die jüdischen Metzer verpachtet. Später wurde dieses Schlachthaus aufgehoben und den jüdischen Metzern ein besonderer Raum im christlichen Schlachthaus zugewiesen. Im Schlachthaus war von der Metzerzunft ein Aussehlachthaus zugewiesen. Im Schlachthaus war von der Metzerzunft ein Aussehlachthaus zugewiesen. Im Schlachthaus war von der Metzerzunft ein Aussehlachthaus kare freie Wohnung hatte und von jedem geschlachteten Stück Vieh 4 Kr. sowie den Ertrag an Dünger, Blut und sonstigen Absällen bezog.

Die Hochwassergefahr, in der sich das Schlachthaus (am Nedar) besfand, nötigte zur Erbauung eines neuen Schlachthauses an anderer Stelle. Über den geplanten Neubau erstattete Bezirkstierarzt Fuchs im Auftrag des Bezirksamts diesem und dem Gemeinderat ein Gutachten. Dieses

stammt aus dem Jahre 1867 und bezieht sich auf Schlachthaus, Fleischeschau und Viehmärkte. Fuchs empfahl namentlich die Einrichtung von Fleischkammern — die Vorläuser der heutigen Kühlhausanlagen —, die Errichtung eines Eiskellers, die Einführung des Lohnschlachtens und von gemeinschaftlichen Fleischtransportwagen. Diese Anträge blieben freilich unberücksichtigt. Weitergehende Verbesserungsvorschläge erstattete Fuchs in seinem schon oben bei Behandlung des Viehhofs erwähnten ersten Jahresebericht über Fleischseschau und Viehmärkte aus dem Jahre 1875. Er riet insbesondere die Errichtung einer Kuttlerei an.

Bie schon oben bei Darstellung und Entwicklung des städtischen Viehhofs erwähnt wurde, konnten sich die bürgerlichen Kollegien im Jahre 1889 trot der Ratschläge von Fuchs nicht zur Erbauung eines neuen Vieh= und Schlachthofs entschließen und wurde zunächst nur ein neuer Viehhof erbaut. Dieser Entschluß hatte zur Folge, daß sich 55 Metzger der Stadt "sowohl im Interesse des Handels wie der Konsumenten, als des eigenen Geschäfts" mit einer Vorstellung an den Stadtrat wandten:

Durch die Regierungsverordnung vom 16. Juni 1866 sei das hiesige Metgergewerbe in einen Notstand geraten. Biele private Schlächtereien in der Stadt seien polizeilich geschlossen worden, neue würden nicht mehr genehmigt. Namentlich die kleineren Metger seien daher jett genötigt, im städtischen Schlachthaus zu schlachten, während die größeren Metgerihre eigenen gut eingerichteten Schlächtereien hätten. Bon 110 Metgermeistern hätten 38 die Berechtigung, in ihrem Hause zu schlachten. Es müßte daher ein neues Schlachthaus mit den besten Einrichtungen, mit Fettschmelze, Ruttlerei, Polizeischlachthaus für die Schlachtung der kranken Tiere, Rühlhaus usw. erstellt werden.

Eifrige Gegner erwuchsen biesen Bestrebungen namentlich aus ben Kreisen der Metzger, die ihre eigene Hausschlächterei hatten. Dagegen war Fuchs natürlich ein warmer Befürworter der Erbauung eines neuen modern eingerichteten Schlachthauses. In einem ausführlichen Gutachten führte er aus:

Die städtischen Behörden mußten die Bedürfnisse der Konsumenten, der Biehhandler, der Metger und die sanitären Verhältnisse einer gleich= mäßigen und wohlwollenden Berücksichtigung unterziehen.

Die Konsumenten verlangten selbstverständlich die besten Sinrichtungen für die Herstellung, Kontrolle und Ausbewahrung des Fleisches. Die Händler verlangten ebenfalls die sofortige Miterbauung des Schlachthauses. Und da ein Gewerbe mit der Erstellung besserer Ginrichtungen sich hebe, so wolle sogar die hiesige Metgerinnung die Errichtung eines gemein=

samen Schlachthofs bewilligen — falls sie ihn selbst erbauen und verwalten bürfe. Im Interesse ber Konsumenten, führt Fuchs aus, werde natürlich die Stadt auf diese Bedingungen nie eingehen können. Fuchs legt dann dar, daß eine Fleischteuerung nicht, wie vielsach behauptet, eintreten werde; die Fleischpreise seine in allen großen Städten die gleichen und abhängig in erster Linie von den Futtererträgnissen, weiterhin von den Eisenbahnstrachtsähen und den Zöllen bezw. der Biehsperre gegen die billiges Schlachtvieh produzierenden Länder.

Ein weiterer Borteil sei die viel bessere Einrichtung der Fleischbeschau. Eine vorzügliche Schlachthoseinrichtung ermögliche auch die Export = schlächterei, die sowohl für die Berwaltung als insbesondere durch die vielen beim Export nicht verwendbaren Teile für den armen Mann von sehr großer Bedeutung sei.

Die beste Verwertung des Fettes sei nur durch eine in gemeinsamer Regie betriebene Fettschmelze möglich. Auch die Verwertung anderer Neben= und Abfallprodukte (Blut als Düngemittel usw.) sei alsdann möglich.

Eine Diehmarktbank sollte errichtet, die Schlachtviehversicherung könnte bann im Interesse ber besseren Durchführung ber Fleischbeschau ihre Lösung finden.

Berschiedene Borteile biete die Errichtung eines Rühlhauses.

Wenn Vieh= und Schlachthof organisch verbunden seien, so könnten Viehtransporte aus sonst gesperrten Ländern hierher kommen und von wohltätigstem Ginfluß auf Fleischpreise und Bolksernährung sein. Denn dann könne bei Ausbruch einer Seuche das Vieh sofort geschlachtet, könnten die Räume desinsiziert werden, und eine Sperre des Viehmarkts sei nicht nötig.

Die Verwaltung murbe bei Zusammensetzung von Bieh= und Schlacht= hof beffer und billiger usw.

Im Fall eines Krieges würde Mannheim zu einem bedeutenden Stapelplatz für das deutsche Heer werden.

Gut eingerichtete und gut geleitete Anstalten würden der Stadt nicht nur feine Last auflegen, sondern noch beträchtlichen Reinerlös erzielen.

Fuchs stellt die Tatsache fest, "daß alle Bieh- und Schlachthöfe Deutschlands sich rentieren und amortisieren, man barf eben die Anlagen nicht größer machen, als notwendig, wohl aber vergrößerungsfähig."

Schließlich sei bie Errichtung bes neuen Schlachthofs beim Biehhof auch im Interesse ber kleinen Metger, Die gegenüber ben großen benachteiligt seien, weil ihre Kleinschlächtereien geschlossen worden seien.

Es sei zu bedauern, daß Mannheim, von dem die Bewegung auf dem Gebiet der Fleischbeschau und der Anlage zweckmäßiger gemeinsamer Bieh= und Schlachthöse in Baden ausgegangen sei, jest in der Reihe der größeren Städte Deutschlands und selbst Badens weit zurücksehe.

"Man steht im Begriff, die für die wirtschaftlichen und sanitären Berhältnisse aller Einwohner so wichtige Frage durch Berlegung des Viehshofs in möglichst große Entfernung vom Schlachthof in einer Weise zu behandeln, wie es zum zweitenmal in Deutschland noch nicht vorgekommen ist."

Die Schlacht= und Viehhofskommission schloß sich fast einstimmig biesen Aussührungen an, während der Vorstand der Metgerinnung, unterstützt von 58 Innungsmitgliedern, in einer Vorstellung an den Stadtrat aussührte, daß ein Bedürfnis, ein neues Schlachthaus zu errichten, nicht vorhanden sei und die Rosten eines solchen sowohl die Stadt als die Metger unverhältnismäßig schwer belasten würden. Dagegen trat der erste Veterinärbeamte Badens, Oberregierungsrat Dr. Lydtin in Karlszuhe, in einem hier gehaltenen Vortrag warm für die alsbaldige örtliche Verbindung des Schlachthofs mit dem Viehhof ein.

Lydtin wies nachdrücklich darauf hin, daß ein mit dem Biehhof in Berbindung stehendes Schlachthaus das beste Mittel sei, um den Biehmarkt zu einem Stapelplatz erster Ordnung für den inländischen und ausländischen Fleischmarkt zu erheben, daß ein öffentliches Schlachthaus und allgemeiner Schlachthauszwang die unentbehrlichen Borbedingungen einer verläßlichen Fleischbeschau seien. Diese sei zwar in Baden bereits seit einem Jahrhundert eingerichtet, aber die Beschau in den 40 Privatschlächtereien sei zeitraubend, unzuverlässig und teuer.

Auch ben Metgern wurde ein modern eingerichtetes öffentliches Schlachthaus diejenigen Borteile bringen, die den Großbetrieb eines Gewerbes dem Kleinbetrieb gegenüber begünstigen. Nur die Aufgabe von Bequemlichteiten sei erforderlich.

Das öffentliche Schlachthaus biete Gelegenheit zu genossenschaftlichen Beranftaltungen, zu benen die Anlage von Talgschmelzen, eine Albuminsfabrik, Leim= und Düngergewinnung, die Errichtung einer Schlachtvieh= versicherung, der Fleischerport nach Ländern, in denen die Einfuhr von Schlachtvieh verboten ist, zu rechnen seien.

Nach den Erfahrungen der anderen Städte würden die Schlachtgebühren, die Wiegegelder, die Gebühren für die Benutung des Kühlraums, der Pachtzins aus der Talgschmelze, der Albuminfabrik, der auf das Schlachthaus entfallende Pacht des Gasthofs am Ende des Jahres eine Summe darstellen, die ausreicht, das aufgewendete Kapital mäßig zu verzinsen und allmählich zu amortisieren. Die Erbauung und der Betrieb vieler Schlachthäuser unter ganz verschiedenen Verhältnissen habe die Tatsache zu Tage gefördert, daß die Schlachthäuser zu denzenigen Gemeindeanstalten gehören, die die Gemeinden am wenigsten belasten und das für ihre Erbauung und ihren Betrieb aufgewendete Kapital am sichersten heimzahlen.

Die sonstigen erschöpfenden Ausführungen des Gutachtens können hier nicht wiedergegeben werden.

Da auch das Ministerium auf die baldige Vereinigung von Schlachtund Biehhof drängte, beschloß der Stadtrat im Jahre 1891, die Vorarbeiten für die Erstellung eines neuen Schlachthofs einzuleiten. Eine Kommission besichtigte die Schlachthofanlagen in einer Reihe deutscher und ausländischer Städte und legte umfassende Berichte vor. Diese wurden von Sachverständigen geprüft, der Ortsgesundheitsrat gab eine Begutachtung in hygienischer Hinsicht ab. Die Metgerinnung bat dringend, vom Neubau abzusehen. Aber die bürgerlichen Kollegien beschlossen diesen, und im Jahre 1896 wurde mit dem Bau begonnen. Erössnet wurde der neue Schlachthof im Jahre 1900.

Er entspricht allen modernen Forderungen der Zwedmäßigkeit und Hygiene. Seine Schaffung war ja auch ein lang vorbereitetes Werk.

Selten habe, so führte der verstorbene Oberbürgermeister Beck im Jahre 1900 aus, eine stadträtliche Borlage ein solches Übermaß von geistiger Kraft und Arbeit gefordert, wie das Schlachthausprojekt. Mit ihm hätten sich seit 5 Jahren 24 verschiedene Kommissionen in 69 endslosen Sigungen befaßt. Der Stadtrat habe sich in 90 Sigungen mit dem Plan beschäftigt.

Mit der Eröffnung des neuen Schlachthauses war das Ziel der Bereinigung von Vieh- und Schlachthof erreicht. Aus diesem Anlaß wurde der veränderte Betrieb, wie schon erwähnt, einer Neuregelung unterzogen. Bis zum Jahre 1892 war die Verwaltung des Schlachthofs ausschließlich in den Händen eines Verwalters gelegen, der das erforder- liche Arbeitspersonal annahm und auslohnte. Die Schlachthausgebühren, sowie die Gebühren für die Beschau des von auswärts eingeführten Fleisches hatte der Verwalter monatlich der Stadtkasse, seit 1. Januar 1892 der Kasse des Schlacht- und Viehhofs abzuliefern; die Neben- einnahmen für Verkauf der Häute, Abfälle u. a. sielen ihm als Äquivalent für die von ihm verausgabten Arbeitslöhne des Hilfs- personals zu.

Schon 1893 war eine Organisationsänderung eingetreten. Der gesamte Geschäftsbetrieb war von der Stadtgemeinde auf ihre Rechnung übernommen worden. Die Grundzüge der 1900 vorgenommenen Neuregelung sind schon oben bei der Darstellung des Viehhofs angeführt.

Maßgebend sind jest die als ortspolizeiliche Borschrift erlassene Schlachthausordnung und die Fleischschauordnung, ebenfalls ortspolizeiliche Borschrift. Ferner, vom Stadtrat erlassen, die Betriebsordnung für den Schlachthof, die Wiegeordnung, die Kühlhausordnung und die Freibanksordnung.

Die neue Schlachthausordnung brachte die Einführung des allsgemeinen Schlachthauszwangs für das ganze Stadtgebiet einsichließlich der Bororte. Nur Geflügel, Fische und Notschlachtungen, sowie Schlachtungen für den eigenen Haushalt in den Bororten Neckarau, Käfertal und Waldhof dürfen außerhalb des Schlachthauses vorgenommen werden. Zur Verhütung des Verkaufs des hausgeschlachteten, nicht konstrollierten Fleisches ist jedoch bestimmt, daß Kasernen, Krankenhäuser, Ansstalten, Armenhäuser, der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler und Wirte nicht als eigener Haushalt anzusehen sind.

Der Schlachthof ist in erster Linie für die hiesigen Gewerbetreibenden bestimmt. Nur diesen und ihren Bediensteten ist der Zutritt daher ohne weiteres gestattet. Auswärtigen Metgern kann jedoch das Schlachten im Schlachthaus besonders erlaubt werden. Alle sonstigen Besucher mussen Eintrittskarten lösen.

Die übrigen Vorschriften betreffen ben Schutz ber Anlage und ber Einrichtungen, die Sicherheit ber Personen und die Aufrechterhaltung ber Ordnung.

Die Zusammenlegung bes Schlachtbetriebs ermöglichte erst eine wirksame Bornahme ber Fleischbeschau: biese wird jest nur mehr im Schlachthaus und nur durch die dort angestellten Tierarzte vorgenommen.

Die Fleischbeschau ordnung bestimmt im wesentlichen folgendes: Der Fleischbeschau im Schlachthaus unterliegt nicht nur das dort geschlachtete, sondern auch das in die Stadt eingeführte, frisch geschlachtete Fleisch. Dessen Einführung ist jedoch von der Beibringung eines Attestes über die vor der Einführ vorgenommene Fleischbeschau und deren Ergebenis abhängig. Das von Privatpersonen eingeführte, für den eigenen Gestrauch bestimmte Fleisch unterliegt dem städtischen Untersuchungszwang nicht, wenn es 10 Kilo nicht übersteigt.

Das nach der Beschau für bankwürdig befundene Fleisch darf erst nach Abstempelung entfernt werden.

Krante Tiere dürfen nur unter bestimmten Voraussezungen im Schlachthaus geschlachtet werden.

Eingeführtes nicht frisches Fleisch (gepökeltes ober sonst konserviertes) barf nur unter der auszuhängenden Bezeichnung "eingeführtes Fleisch" verkauft werden. Gehacktes Fleisch darf nicht eingeführt werden. Amerifanisches, überhaupt überseeisches Fleisch ist einer verschärften Kontrolle unterworsen (mikrostopische Untersuchung auf Trichinen).

Alles nicht als bankwürdig befundene Fleisch darf auf der städtischen Freibank verkauft werden, wenn es von der Fleischbeschau als genieß= bar bezeichnet wird. Der Preis des Freibanksleisches wird vom Fleisch= beschauer bestimmt.

Die Betriebsordnung bestimmt die Betriebszeit und die Erhebung ber Gebühren und trifft Bestimmungen über die Entschädigungen für ein= gestelltes Bieh im Fall eines Brandschabens, über Sicherheit, Reinlichkeit und Aufrechterhaltung der Ordnung.

Ginen wesentlichen Fortschritt in der hygienisch einwandfreien Konservierung frischen Fleisches bildet die neue Kühlanlage. Deren Zellen,
die den Interessenten mietweise überlassen werden, durfen nur zu fest bestimmten Stunden betreten werden.

Auch ein Bökelkeller wird vermietet.

Aus der Eisfabrit wird Gis abgegeben.

Die Verwaltungsberichte vermelben, daß sich infolge der Einführung des allgemeinen Schlachthauszwangs der Betrieb in der neuen Anlage sehr gesteigert hat.

Das ganze Haut= und Fettgeschäft und die damit verbundenen Neben= arbeiten, die bis zum Jahr 1898 von der Schlachthausverwaltung besorgt worden waren, gingen vom 1. Januar 1899 ab an eine "Freie Ber= einigung für Haut= und Fettverwertung" über. Die Räume wurden dieser vermietet.

Gegenwärtig sind die Gebäude der Talgschmelze und des Haut= und Fettlagers an die Süddeutsche Fettschmelze G. m. b. H. vermietet. Die maschinellen Einrichtungen sowie die für den Betrieb erforderliche innere Ausstattung hat die Mieterin auf ihre Kosten zu beschaffen und zu unter= halten. Der jährliche Mietzins beträgt 4 % Jins und 1,1 % Tilgung aus dem Wert des Grund und Bodens und den Baukosten sowie 1 % Abschreibung aus letzteren, im ganzen 8165 Mt. Der für den Betrieb ersforderliche Damps wird von der Vermieterin gegen eine Vergütung von früher jährlich 19 Mt. (1903—1908), jest 31 Mt. für 100 Zentner Schriften 129. Vierter Het.

Rohfett geliefert. Der Grund der Erhöhung lag im Rohlenaufschlag. Die Sätze find nach den Selbstkoften festgesetzt, wobei für Verwaltungs= kosten 25 % berechnet werden.

Die Bebühren im Schlachthofbetrieb.

Der unvolltommenen Anlage entsprechend maren die Schlachthaus= gebühren vor der Erbauung des neuen Schlachthauses niedrig bemessen.

Mit der Erbauung des neuen Schlachthauses (1896—1900) mußten die Gebühren natürlich erhöht werden. Es war zu erwarten, daß bie hiesigen Metger hiergegen Ginmendungen erheben murben, und in ber Tat bat im Jahr 1896 die Fleischerinnung, die Schlachtgebühren niederer als geplant mar festzuseten, mit dem Sinweis barauf, daß bie hiesigen Metger wegen der in Baden erhobenen staatlichen Fleischsteuer gegenüber ihren Rollegen in Ludwigshafen benachteiligt feien. Die hohen Schlachtgebühren fonnten von den Meggern nicht getragen werden. In guten Geschäfts= zeiten könnten sie zwar auf die Räufer abgewälzt werden, bedeuteten dann aber eine Rleischverteuerung; in schlechten müßten fie von ben Metgern felbst getragen werden und baburch gingen viele fleine Megger ju Grunde. Wenn die Stadt bei einer Ermäßigung der Gebühren nicht auf ihre Rechnung fomme, fo moge fie ermagen, daß ber Bau eines Schlachthaufes nicht vom Standpunkt einer rentablen Rapitalanlage, sondern ausschlieflich bem ber Bedürfnisfrage und ber Gemeinnütigkeit entschieden merden müsse.

Die Stadtverwaltung verfolgte bei Aufstellung bes neuen Gebührentarifs ganz bestimmte Grundsätze. Die Borlage über die Ersbauung bes neuen Schlachthofs, die bem Bürgerausschuß am 7. Mai 1896 unterbreitet wurde, läßt sich hierüber folgendermaßen aus:

"Bas die mit dem fünftigen Schlachthofbetrieb zusammenhängenden vorausssichtlichen Einnahmen und Ausgaben betrifft, so war bei der Rentabilitätsberechnung der Schlachthofanlage als Grundsatz voranzustellen, daß die Stadtgemeinde eine so kostschieße gewerbliche Anlage nur errichten könne, wenn die Berzinsung und Amortisation sowie die Abschreibungen aus den Betriebsergebnissen wenigstens zum größten Teile gedeckt werden können. In anderen deutschen Staaten, wie z. B. in Preußen, Sachsen, werden hierin seitens der Staaten, wie z. B. in Preußen, Sachsen, werden hierin seitens der Staatgemeinden weit höhere Ansprüche gestellt und ist selbst eine Rentabilität derartiger Anlagen bis zu 8°0 gesetzlich zugelassen und üblich. Tatsächlich erhalten sich auch die meisten größeren Schlachthofanlagen in anderen Städten ohne jeden städtischen Zuschuß, ja einzelne, z. B. Köln, Leipzig erzielen sogar noch

erhebliche Betriebsüberschüsse, aus benen dann in letztgenannter Stadt wieder zweckmäßige Erweiterungen und Berbesserungen der Anlagen bestritten werden. Gleichwohl glaubte der Stadtrat, hier von anderen Ansschauungen ausgehen zu müssen und die Schlachthofanlage mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Wohlfahrtsanstalt nicht als eine Einnahmequelle für die Stadt auffassen zu sollen. Somit war man der Ansicht, daß die Rentabilität der Anlage jedensals dann als eine genügende anzusehen wäre, wenn sich die Ausgaben und Einnahmen ansnähernd das Gleichgewicht halten würden.

"Man glaubte fogar noch weitergehenden Billigfeiterudsichten baburch Rechnung tragen zu muffen, daß man davon absah, die Gebühren auf diejenige Bohe zu seten, die voraussichtlich nötig fein durfte, um biefes Gleichgewicht ber Ginnahmen und Ausgaben herzustellen. Es erflärte sich nämlich sowohl die gemischte Kommission, als der Stadtrat damit einverstanden, daß, sofern und soweit biefe Gebührenfestsegungen bas normale, in anderen Städten burchgängig übliche Mag überschreiten follten, eine gemiffe, nicht zu groß bemeffene Quote bes Gesamtaufmanbes (zirfa 25 000 Mf.) als Defizit von der Allgemeinheit getragen werde, und zwar ein Teil dieser Summe (zirka 11 000 Mf.) deshalb, weil die Schlachthofanlage als öffentliche Wohlfahrtsanlage nicht nur ben bie Gebühren zahlenden Intereffenten, sondern auch, namentlich in ihren fanitären Wirkungen, der Allgemeinheit zugute fommen, der Rest (zirka 14 000 Mt.) beshalb, weil gemiffe Teile ber Unlage naturgemäß über das jetige Beburfnis hinaus projektiert werden mußten, Berginsung, Amortisation und Abschreibungen für ben hierdurch von ber Stadtgemeinde und zwar im Interesse der Fürsorge für die Zukunft verursachten Aufwand nicht vom Gewerbetreibenden und bem fonsumierenden Bublifum allein, sondern von der Gesamtheit der Gemeindeangehörigen, d. h. aus allgemeinen städtischen Mitteln bestritten werden muffen."

Der Stadtverordnetenvorstand billigte die Betonung des Schlachthofs als Wohlfahrtseinrichtung und war deswegen auch damit einverstanden, daß der Schlachthausbetrieb in den ersten Jahren aus allsgemeinen Mitteln einen Zuschuß erhalte, und daß die Schlachtgebühren und Kühlhausmiettagen entsprechend festgesetzt würde.

Verschiedentlich wurde die Erwartung ausgesprochen, daß sich mit der Zunahme der Bevölkerung und der größeren Ausnutzung des Schlachthofs der Zuschuß der Stadt verringern werbe.

In der damals zur Feststellung der Rentabilität der neuen Schlacht= hofanlage aufgestellten Berechnung sind demgemäß auch die Schlacht=

9*

gebühren so bemessen worden, daß sich eine jährliche Mehrausgabe von annähernd 25 000 Mf. erwarten ließ.

Bie in der Vorlage weiter bemerkt wurde, stellte der gewählte Gebührensatz das Mindestmaß derjenigen Gebühren dar, welche von den Metgern späterhin erhoben werden sollten. Die endgültige Beschlußsfassung über die Höhe der Gebühren konnte aber schon des wegen nicht erfolgen, weil der durch die Errichtung des Schlachthofs tatsächlich entstehende Auswand noch nicht bekannt war. Gleichwohl wurde der Bürgeraußschuß, um der Belastung der Umlagezahler mit einem alzu großen Fehlbetrag vorzubeugen, damals schon ersucht, die ausdrückliche Ermächtigung dazu zu erteilen, daß nach Fertigstellung des Schlachthoses Schlachtgebühren mindestens in der für die Rentabilitätsberechnung angenommenen Höhe sestigsetzt und erhoben werden dürfen.

Als im Jahr 1899 ber Stadtrat vom Bürgerausschuß eine größere Nachtragsforberung für den Neubau einbrachte, wurde die Frage erwogen, ob nicht eine Erhöhung der Gebühren eintreten müsse, damit die Einnahmen die vermehrten Ausgaben beckten. Es wurde jedoch die Erwartung ausgesprochen, daß die Verzinsung und Tilgung des Mehrauswands durch die eingetretene Vermehrung der Schlachtungen gebeckt werden könne.

Die endgültige Festsetzung ber Gebühren im Jahr 1900 konnte sich benn auch in der Hauptsache den Tarifsätzen des Jahres 1896 anschließen. Eine geringfügige Erhöhung weisen nur die Fleischbeschaugebühren für das von auswärts eingeführte frische Fleisch auf, und an Rühlhauszebühren gelangten neu zur Einführung die in der Höhe der Selbstkosten sestühren gelangten neu zur Einführung des ursprünglich nicht vorgesehenen Salzkellers und die Gebühr für Benützung der Vorkühlhalle. Für deren Einführung war die Erwägung maßgebend, daß bei kostenloser Überlassung der Vorkühlräume die Gefahr einer allzu langen Ausbewahrung des Fleisches in den Vorkühlhallen bestehe und bei den an sich nicht reichlich bemessenen Räumen der Vorkühlhallen dieser Art von Umgehung der Kühlhaustaren möglichst gesteuert werden sollte.

Die Freibankgebühren für hier geschlachtetes Fleisch sind so bemessen, daß sie nur unwesentlich die Selbstkosten übersteigen, bei denen für ein= geführtes Fleisch mußte ein den hiesigen Schlachthausgebühren gleich= kommender Betrag zugeschlagen werden.

Der Tarif von 1900, der noch heute maßgebend ist, stellt sich darnach wie folgt dar:

A. Schlachthausgebühren.	
Schlachthausgebühr für 1 Pferd 6,-	Mf.
" " 1 Stück Großvieh 5,50	"
" 1 Ralb	"
, 1 Schaf	"
" " 1 Schwein	
" " 1 Serfel	"
" 1 3ictlein	"
" " 1 Lamm	 *
Für Abwerfen eines Tieres jum Schächten	"
Für Anwendung ber Schlundzange (§ 8 der Schlachthaus:	
ordnung)	"
B. Schlachtgebühren.	
Schlachtgebühr für 1 Stud Großvieh	
" " 1 " Kleinvieh	#
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	"
C. Wiegegebühren.	om #
Biegegebühr für 1 Stück Großvieh	
" " etil Biertei	"
wegen Nachversteuerung	,,
" " 1 Stuck Kleinvieh	,,
D. Fleischbeschaugebühren.	
1. Für eingeführtes frisches Fleisch:	
a) Für ein Biertel Großvieh 1,40	Mf.
b) " " Kleinvieh	"
c) " " Zicklein	
(1906) d) " Stude unter einem Biertel beträgt bie Gebühr ohne	"
Rücksicht auf die Tiergattung 3 Pf. das Kilogramm.	
Die ermittelte Gewichtsgrenze ist nach oben auf ganze	
Kilogramm aufzurunden.	
2. Für nicht frisches Fleisch:	
a) Für ein Gebinde gesalzenes Fleisch das Kilogramm —,05 b) " geräuchertes oder gedürrtes Fleisch das Kilogramm —,05	"
c) " konserviertes Fleisch das Kilogramm	"
3. Für mitroftopische Untersuchung überseeischen Fleisches:	"
a) Bei einem Stück 1,—	<i>w</i>
b) " 2—10 Stücken Fleisch das Stück	"
c) " 11—50 Stüden Fleisch das Stüdt	"
E. Rühlhausgebühren.	
a) Der Quadratmeter der Kühlzelle im Jahr 25,— Die kleine Zelle wird mit 2 Quadratmeter, die große Zelle	"
mit 4 Quadratmeter berechnet.	
····· - ······························	

b) Der Quadratmeter des Salzkellers das Jahr 16,— Mk. c) Für Benützung der Borkühlhallen bei längerer Dauer als 24 Stunden für ein Stück Großvieh oder Teile des-
felben im Tag
F. Silzbrühgebühren für Ruttlereibetriebe.
a) Für Brühen der Eingeweide eines Stückes Großvieh mit Kopf und Füßen
mit Kopf und Füßen
c) Für Brühen ber Eingeweibe eines Studes Großvieh
ohne Kopf und Füße
G. Freibankgebühren.
I. Für hier geschlachtetes frisches Fleisch:
1. Für ein Stück Großvieh
II. Für eingeführtes frisches Fleisch:
1. Für ein Stück Großvieh
III. Für eingeführtes nicht frisches Fleisch:
Das Kilogramm
IV. Für sterilisiertes Fleisch: Das Kilogramm
H. Für Benüşung des Sterilisators.
Für 1 Stud Großvieh 400-800 Pfund Schlachtgewicht . 3,- Mf.
" 1 " " 200–400 " " . 2,— " . 1,— "
" 1 Biertel oder einen kleineren Teil von Grofivieh 1,— "
" 1 Schwein
" 1 Kalb oder Schaf
" Schafen
I. Gintrittskarten.
Für die Berfon
K. Fleischhackgebühren.
1 Kilo Rindfleisch
1
1 " Fett

Die vom Bundesrat auf Grund der Bestimmung in § 22 Nr. 3 bes Gesetes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 erlassene Gebühren- ordnung für die Untersuchung des ins Zollinland eingehenden Fleisches kann hier wegen Raummangels nicht abgedruckt werden.

Die finanziellen Ergebniffe des Schlacht- und Biehhofs.

Über die Rechnungsergebnisse Schlacht: und Biehhofs wurden auf Grund der Rechenschaftsberichte Tabellen vom Jahre 1892 an aufsgestellt, von denen jedoch der Raumersparnis halber, abgesehen von den letzten drei Jahren, hier nur das Ergebnis dargestellt werden soll.

Bis zum Jahre 1904 einschließlich wurde für die beiben Anstalten getrennte Rechnung geführt; zur Geschäftsvereinfachung wird seit 1. Januar 1905 für Lieh= und Schlachthof gemeinsame Rechnung geführt.

Bisher haben nun beibe Betriebe im großen und ganzen die zur Berzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und zu den Abschreibungen erforderlichen Summen aufzubringen vermocht. Darüber hinaus haben sie nur selten Überschüsse ergeben, wie das dei Einführung der Gebühren für den Biehhof als Bunsch ausgesprochen worden war und auch im Schlachthosbetrieb gewiß nicht unwillkommen gewesen ware. Es erscheinen zwar in den Jahresrechnungen einige Male bei beiden Betrieben Gewinnsablieferungen an die Stadtkasse, doch ergibt eine nähere Prüsung, daß in den betreffenden Jahren teilweise der für die Tilgung verwendete Betriebssüberschuß den vorgesehenen Betrag nicht erreicht hat oder auch die Abschreibungen nicht in der voranschlagmäßigen Höhe vorgenommen wurden. Ein Reingewinn über die vollen Beträge von Abschreibungen, Zinsen und Tilgung hinaus wurde nur ganz vereinzelt und auch dann nur in geringer Höhe von wenigen tausend Mark erzielt.

Für die letzten drei Jahre stellten sich die Ergebnisse wie folgt dar:

	Laufende	Laufende	Brutto=	von dem Bruttoüberschuß wurde ver- wendet für:								
Zahr	Betriebs= einnahmen Mf.	Betriebs: ausgaben Mf.	überschuß Mf.	Zins= zahlung Wf.	Amorti= fation Mf.	Abschreis bungen Mf.	Rein= gewinn					
1905	604 407	298 023	306 384	195 206	1 488 ftatt 59 382	98 306	ii ii					
1906	612 921	341 415	271 506	186 936	12 991 ftatt 69 259	100 768	gung!					
1907	690 037	369 880	321 157	185 569	40 430 ftatt 70 626	100 768	Unzulänglich= feit					

Auch der Schlacht- und Biehhof wird seit 1905 zu den Kosten der Zentralverwaltung mit einem Betrag von jährlich rund 30 000 Mf. bei= gezogen.

Bemerfung: Die Summen ber Beträge für Bins, Tilgung und Abschreibungen weichen von ben Zahlen ber Bruttouberschüffe etwas ab.

Die Unterschiebe rühren von dem Mehr= oder Minderwert der Borräte her, die in die obige Tabelle nicht eingestellt wurden, aber den eigent= lichen Bruttoüberschuß beeinflussen. Auch der verbleibende Kassenvorrat ift bei der obigen Tabelle nicht berücksichtigt.

Die Abichreibungsfäge find für den Schlacht= und Biehhof wie folgt festgesett:

für	die Kanali	sation im	Viehho	f und	die 8	Bahnh	erstelli	unger	ı aı	ιf	1	υ/ ₀
die	Gebäude i	m Viehho	f								$1^{1/2}$.,
,,	,,	"Schlack	thof								2	,,
die	Kanalisatio	on im Sd	lachtho	f, Gas	3= un	d Wa	serlei:	tung			3	"
die	Pflasterun	ig, Wasse	rleitun	g , D	ampfl	jeizung	i, G	leis=	un	ъ		"
		anlagen,									5	
die	elektrische	Beleuchtur	ig und	masch	inelle	Einri	chtung	ι.			$7^{1/2}$	
	Mobilien 1											

Solange Zins und Amortisation nicht voll aufgebracht werden können, soll die Abschreibung für die Gebäude im Schlachthof nur $1^{1/2}$ statt $2^{0/0}$ betragen.

5. Milchkuraustalt.

Eine seit dem Jahre 1877 auf gemietetem städtischem Gelände von einem Privatmann betriebene Milchwirtschaft ging im Jahre 1898 ein, da das Gelände zu Straßenzweden verwendet werden mußte. Die städtischen Kollegien beschlossen aber in unmittelbarer Nähe der früheren Anstalt aus städtischen Mitteln eine Milchsturanstalt zu erbauen. Der Betrieb sollte vergeben werden, jedoch unter Bedingungen und Kontroll=maßregeln, die eine Gewähr dafür böten, daß die Anstalt nur gesunde und gehaltreiche Milch liesere. Die Anstalt wurde vom März 1898 an zunächst auf drei Jahre im Beg des öffentlichen Ausschreibens an einen Appenzeller vermietet. Für die Bergebung des Betriebes war offenbar diese Art der Regelung in einer benachbarten Stadt, bei der man sich erstundigt hatte, maßgebend gewesen. Der mit dem Mieter geschlossene Bertrag, der unter Mitwirfung des Ortsgesundheitsrats entworfen worden war, regelte den Betrieb und die Kontrolle auf das Eingehendste. Hervorsaehoben seien hier folgende Bestimmungen:

In der Anstalt dürfen nur verabreicht werden Milch- und Molkereisprodukte, Kaffee, Tee, Schokolade, natürliche und künstliche Mineralwasser, Limonade, Backwaren und Gefrorenes. Insbesondere ist die Abgabe von Bier, Wein und Spirituosen vollständig ausgeschlossen.

Der Bächter darf nur solche Milch und deren Bräparate — Butter und Emmentaler Käse ausgenommen — in und außerhalb der Milchtursanstalt verkaufen, die von Kühen stammen, die unter städtischer Kontrolle stehen und den in dem Pachtvertrag näher bezeichneten Ersordernissen entsprechen. Aus den Bestimmungen über die Sinstellung, Pflege und Fütterung der Milchfühe sei bemerkt, daß der Pächter nur Kühe von solchen Kassen in den Wirtschaftsstall einstellen darf, die erfahrungsgemäß gehaltreiche Milch (mindestens 3,5% bett) liefern (Simmentaler und Braunvieh). Die Impfung und Fütterung der Kühe ist genau geregelt.

Zur Beaufsichtigung des Wirtschaftsbetriebes usw. ist als Subkommission des Ortsgesundheitsrats eine besondere Kommission bestellt.

Wenn ber Bachter seinen Berpflichtungen nicht nachkommt, ist ber Stadtrat zur sofortigen Aufhebung bes Bertrags berechtigt.

Im Jahre 1900 murbe beschlossen, ben Bertrag zu fündigen, um durch ein neues Ausschreiben eine höhere Mietsumme und damit eine höhere Rente aus der Anstalt zu erzielen. Doch wurde mit dem bis-herigen Pächter, als dieser einen höheren Mietzins zu zahlen sich erbot, der Bertrag auf drei Jahre erneuert. Der Mietzins wurde von 550 auf 700 Mf. erhöht.

Den Aufwand für die Unterhaltung trägt die Stadtgemeinde.

Dem Mieter wurde die Verpflichtung auferlegt, auf seine Kosten die Milch regelmäßig durch die amtliche Untersuchungsanstalt chemisch und mikrostopisch untersuchen zu lassen. Die Milchproben sinden monatlich 10-15 mal statt.

Seit 1904 fann ber Mieter mit einjähriger Frist, die Stadt viertel= jährlich, fündigen.

Der Mieter hat neuerdings einen weiteren städtischen Plat gepachtet und die Erlaubnis erhalten, daselbst eine zweite Milchkuranstalt zu betreiben.

6. Ginrichtungen für Marktwefen und Sandel.

Bochen= und Jahrmärkte wurden in Mannheim seit Bestehen ber Stadt (1606) abgehalten.

Eigene Buben besaß die Stadt ursprünglich nicht. Sie gestattete den Meßverkäusern die Aufstellung von Privatbuden und erhob ein Platz geld von 40 Kreuzern die Woche von Fremden und 2 Kreuzern von Einheimischen für jede Bude ohne Unterschied der Größe (1825). Nach

und nach kaufte aber die Stadt die Privatbuden auf und neue dazu. Privatbuden zu halten wurde dann verboten. Eine Meßordnung — die erste stammt aus dem Jahre 1825 — regelte den Verkehr und enthielt einen Tarif für die Gebühren. Im Jahre 1828 betrugen die Einnahmen für die Stadt aus Miet=, Wach= und Plazzeldern dei der Maimesse und Herbstmesse je rund 630 Fl.

Seit 1885 wurden die Buden und Pläte nicht mehr nach der Reihensfolge der Anmeldungen gegen die Tarifgebühr vergeben, sondern öffentlich versteigert. Das Erträgnis wurde dadurch ein viel höheres. Die Schaubuden wurden bisher wie die Verkaufsbuden öffentlich versteigert, sollen aber fünftig im schriftlichen Submissionsversahren vergeben werden, weil sich bei der öffentlichen Bersteigerung Mißstände ergeben hatten: Die Steigerer hatten sich zusammengetan, um die Preise möglichst nieder zu halten. Noch früher waren die Schaubuden unter der Hand vergeben worden; die Versteigerung wurde seinerzeit eingeführt, um höhere Einnahmen zu erzielen, was auch eintrat. Welchen Wert die Stadt auf die aus den Messen eingehenden Einnahmen legt, zeigt z. B. folgende Bestimmung der Steigerungsbedingungen für die Verkaufsbudenpläte:

§ 13. Bei eintretenden Elementarereignissen 3. B. bei schlechter Witterung, Sturm usw., wodurch eine Benützung der ersteigerten Plätze resp. Buden nicht stattfinden könnte, wird ein Nachlaß an den Steigeresp. Budenpreisen oder eine Entschädigung von seiten der Stadt nicht bewilligt.

Neben den beiben genannten Messen besteht ein Weihnachts = markt, auf dem hiesige ärmere Leute und kleine Handwerker selbst= gesertigte Spiel= und Handwerkerwaren verkaufen. Der Weihnachtsmarkt gilt nach ministeriellem Erlaß als ein Spezialmarkt im Sinn des § 70 der Gewerbeordnung, ist daher auch Nichtortsangesessenen zugänglich. Zum Berkauf sind folgende Gegenstände zugelassen:

- 1. Ronditorwaren.
- 2. Korbwaren.
- 3. Spielmaren.
- 4. Bilber.
- 5. Tabakspfeifen und Zigarrenspigen.
- 6. Waren aller Art zum Preis von 10—50 Pf., ausgenommen jedoch Genußmittel.
- 7. Chriftbäume und Gegenstände zu deren Ausschmückung, als Kerzen, Kugeln und bergl.

Der Verwaltungsbericht für 1903 und 1904 stellt fest, daß die Einnahmen aus der Verkaufsmesse und dem Weihnachtsmarkt von Jahr zu Jahr zurückgehen. Es wurden gegenüber früheren Jahren bedeutend weniger Meßbuden gestellt und benützt. Als Ursache des Rückgangs wird die Erstellung der verschiedenen Warenhäuser genannt.

Wochenmärfte.

Die älteste vorhandene Marktordnung für die Wochenmärkte stammt aus dem Jahre 1773, der älteste Marktgeldtarif aus dem Jahre 1777. Die Marktgefälle waren früher von der Stadt an den Meistbietenden in öffentlicher Versteigerung verpachtet. Die Pachtsumme betrug im Jahre 1875 15 000 Mk., 1890: 28 000 Mk. Vom Jahre 1891 ab erhob die Stadt die Marktgefälle auf eigene Rechnung.

über die Gründe zu dieser Anderung geben die Aften feine Ausfunft. Es wurde eines Tags — wie das in Fällen einer beabsichtigten Anderung häusig geschieht — bei einigen Städten angefragt, wie es dort gehalten werde, und dann wurde beschlossen, die Marktgelder künftig in eigener Regie zu erheben. Der äußere Anlaß war der, daß das Pflastergeld ausgehoben wurde und die Erheber dadurch für andere Arbeiten frei wurden. Man erwartete nun, daß durch die Übertragung der Erhebung des Marktgelds an diese städtischen Angestellten mindestens der bisherige sinanzielle Erfolg zu erwarten sei. Der Stadtratsbeschluß fügt bei, daß sich diese Anderung auch "aus verschiedenen anderen Gründen" empfehle.

Eine als ortspolizeiliche Borschrift erlassene Wochenmarktordnung regelt den Verkehr auf den Märkten. Danach hat ein vom Stadtrat ansgestellter Marktmeister die Plätze anzuweisen und die Marktordnung unter polizeilicher Mitwirkung zu handhaben. Die Marktabgaben sind nach einem Tarif zu entrichten.

Bum Verkauf auf dem hiesigen Wochenmarkt find folgende Gegen= stände zugelaffen :

- a) robe Naturerzeugnisse,
- b) Fabrikate, beren Erzeugung mit der Land= und Forstwirtschaft, dem Garten= und Obstbau in unmittelbarer Berbindung steht ober zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört ober durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird,
- c) frische Lebensmittel aller Art,
- d) Fische aller Art,
- e) die Waren der Töpfer, Rübler, Korbmacher und Besenbinder,
- f) Trödlerwaren.

Das Marktgelb war nach dem Tarif von 1887 nach Gattung und Menge der zu Markt gebrachten Baren, daneben zum Teil nach dem benützten Raum bemessen. Mit einheimischen Verkäusern waren Pauschalvergütungen für Markt- und Standgeld, sogenannte Abonnements, vereinbart.

Im März 1898 wurde vom Stadtverordnetenvorstand anläßlich der Budgetberatung das Marktgeld als eine auf ungesetzlichen Grundlagen beruhende Lebensmittelsteuer bezeichnet, die eine Berteuerung der notwendigsten Bedarfsartikel für den Haushalt bewirke. Namentlich das Standgeld von 60 Pf. für die vorhandenen 500 reservierten Plätze schränke die Beschickung des Marktes ein und vermindere die Konkurrenz. Der bestehende Tarif werde zu streng gehandhabt, da überall die höchst zulässigen Sätze erhoben würden. In der Einrichtung der Abonnements läge eine für die Verbraucher nachteilige Begünstigung des Zwischenshandels.

Diese Beanstandungen führten zu einer Neuregelung des Markt= wesens.

Die Reform, die sich in der jetzt geltenden Marktordnung vom Jahre 1900 verdichtete, brachte folgende Neuerungen:

- 1. Einteilung des Marktplates in besondere Abschnitte für die einzelnen in diesen zu vereinigenden Warengattungen.
- 2. Erhebung ber Gebühren nach Größe und Lage bes Blages.
- 3. Vergebung ber Mehrzahl ber Plate in öffentlicher Berfteigerung. Bemessung ber Gebühren ber für auswärtige und
 unregelmäßig erscheinende Verkaufer offen zu haltenden Plate nach
 bem Steigerungsergebnis ber übrigen Plate.

Das Beifahren, Aufstellen und Wegräumen der Geräte ist einem Unternehmer gegen eine Jahresvergütung vergeben. Diese betrug 1895 1400 Mf., 1906: 1600 Mf. und 1908: 2800 Mf. Zum Verwiegen der Waren dient eine städtische Wage.

Der Anschlagpreis der Plätze (bei der Bersteigerung) wurde gebildet aus der Summe des Marktgeldes und der Bormerkgebühr, die im Fall der Bormerkung und an jedem Markttag erfolgenden Benützung des betreffenden Platzes mährend der Steigerungsperiode aus ihm hätte erzielt werden können.

Diese Bemessung erschien den Interessenten, besonders den Großhändlern, die bisher im Berhältnis zu den kleinen Landwirten usw. ein viel zu geringes Marktgeld bezahlt hatten und jest entsprechend herangezogen werben sollten, zu hoch. Es kam zu stürmischen Protestversammlungen, in benen es die als Redner auftretenden Händler und
Marktweiber an unfreiwilliger Komik nicht sehlen ließen. Worte wie
Wucher, Erpressung, Umwandlung der Pflastersteine in Geld entströmten
dem Gehege der Zähne streitbarer Marktweiber. Auch in den umliegenden
Ortschaften kam es zu Zusammenstößen. Der städtische Marktsontrolleur
wollte die Marktbesucher über die tatsächlichen Berhältnisse aufklären. Ein
hiesiges Bürgerausschußmitglied jedoch war ihm auf dem Fuß gefolgt und
trat als grimmiger Gegner der Tarisresorm auf. Lange tobte die Redeschlacht, bis die Mitternachtsstunde zum Ausbruch mahnte, und die seindlichen Brüder friedlich vereint auf demselben Leiterwagen nach Hause befördert wurden. Sogar ein Marktstreif wurde damals inszeniert, der aber
bei der sesten Haltung des Stadtrats alsbald aufgehoben wurde.

Der Stadtrat kam ben aufgeregten Gemütern dadurch entgegen, daß er versprach, nach den Erfahrungen eines Jahres unter Umständen eine Neuregelung vorzunehmen.

Die Marktordnung vom Jahre 1900 hat sich jedoch bis heute bewährt. Der Anschlagpreis ist bei den Versteigerungen schon häusig überschritten worden.

Die Bestimmung der Gewerbeordnung (§ 68), daß der Marktverkehr nur mit solchen Abgaben belastet werden darf, die eine Bergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilben, gab Anlaß zu eifrigen Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Staatsbehörde. Da das Platzgeld hiernach durch den Betrag des Nutzungswerts des dargebotenen Raumes zu beschränken war, so verlangte das Bezirksamt, daß die Stadt, die die Raumvergütung durch Versteigerung an den Meistbietenden festsetzen wollte, in die Marktordnung eine Begrenzung des Platzgeldes nach oben aufnehme. Das Bezirksamt fügte jedoch bei, gegen eine "reichlich hohe" Bemessung der Preisgrenze nichts einwenden zu wollen.

Der Stadt fam es offenbar barauf an, die Gebühren — soweit es nach ber gesetzlichen Vorschrift irgend anging — möglichst hoch zu besmessen, um aus dem Marktbetrieb Einnahmen zu erzielen. Der früher, im Jahre 1867, einmal im Gemeinderat ausgesprochene Sat, daß die Marktgelber zur Deckung der Ausgaben dienen sollten, wurde jedensalls nicht mehr wiederholt.

Über bie Gebühren im einzelnen ist folgendes zu fagen:

1. Platgelb. Der Steigerungserlös bei ber Mehrzahl ber Pläte, bie im Weg ber öffentlichen Berfteigerung vergeben werben, barf ben

Betrag von 3 Mt. für ben Quadratmeter benütten Raumes und für ben einzelnen Markttag nicht übersteigen.

Für die einmalige Benützung der nicht versteigerten Verkaufsplätze während der Marktzeit ist eine Vergütung von 30 Pf. für den laufenden Meter benützten Raumes und den Markttag, mindestens jedoch von 10 Pf. zu entrichten.

Diese Bergütung kann vom Stadtrat je nach dem Ergebnis der Berssteigerung erhöht oder für die einzelnen Plätze verschieden abgestuft werden. Bon dieser Bestimmung wurde insofern Gebrauch gemacht, als die Gebühr für die weniger besuchten Nebenmärkte niederer als für den Hauptmarkt sestgesetzt wurde.

- 2. Die Bormerkgebühr für bie Bormerkung auf nicht versteigerte Berkaufspläte beträgt für jeben Berkaufsplat und Markttag 20 Bf.
- 3. Als Leihgebühr für die Benütung ber von der Stadt zur Berfügung gestellten Berkaufsbänke, Dielen usw., sind 10 Bf. für den laufenden Meter benüten Raumes und den Markttag zu entrichten.
- 4. Die Waggebühr für die Benützung der städtischen Wagen beträgt 5 Pf. für jede angefangene 25 Kilo der abgewogenen Ware.

Mit bem Feilbieten ber Waren barf nicht eher begonnen werben, als bis ber Berkäufer sämtliche geschulbete Beträge entrichtet hat.

Die Messen und Märkte liefern alljährlich Überschüsse ab. Im Jahre 1907 entsielen auf sie Ausgaben in Höhe von 22526 Mk., während die Einnahmen 113615 Mk. betrugen.

Eichwesen.

Auf die frühere Geschichte des Sichwesens der Stadt kann hier nicht näher eingegangen werden. Angeführt sei nur, daß bereits durch eine badische Ministerialverordnung aus dem Jahre 1829 die Gemeindebehörden der Amtsstädte verpslichtet waren, die Sichmaße, Gewichte und sonstige Sichapparate aus Gemeindemitteln anzuschaffen und zu unterhalten. Seit dieser Zeit wurden hier die einzelnen Sichstellen an die meistbietenden hiefigen Geschäftsleute im Aufgebotsversahren verpachtet, anfänglich auf ein Jahr, später auf 3 und 6 Jahre. Der Pachtzins war gering; er betrug beispielsweise für die Jahre 1857—62 für 4 Sichstellen zusammen nur 266 Fl.

Durch ein im Anschluß an das nordbeutsche Bundesgesetz erlassense Landesgesetz vom Jahre 1869 wurde über das Eichwesen grundsätlich solgendes bestimmt, was auch nach der reichsgesetzlichen Regelung in Kraft blieb:

Das Personal der Eichungsämter wird auf den Borschlag des Gemeinderats vom Staat bestellt. Die Ümter sind mit den ersorderlichen Sichungsnormalen usw. zu versehen. Die Kosten hat die Gemeindekasse utragen. Die für die Sichung und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt.

Durch Verordnung wurde bestimmt, daß das Verhältnis, nach dem die Sichungsgebühren zwischen der Gemeindekasse und den einzelnen Mitgliedern des Sichungsamts zu teilen sind, durch das Bezirksamt nach Vernehmung der Beteiligten sestzusehen sei. Für die Gebühren gilt seit 1885 die von der Kaiserlichen Normaleichungskommission erlassene Sichzgebührentage.

Die Rosten ber bei ben Gewerbetreibenden burch die Bolizeibehörden vorzunehmenden Maß- und Gewichtsvisitationen hat nach einer Verordnung die Gemeinde zu tragen.

Die Gebühren verteilung ist hier so geregelt, daß der Eichmeister für die Längenmaße, Gewichte und Wagen, der für die Flüssigkeits= und Hohlmaße und der für die Fässer zwei Drittel der Gebühren erhält, der Sichmeister für die Gasmesser ein Drittel und der Sichmeister einer als öffentliche Absertigungsstelle erklärten hiesigen Maschinen=(Wagen=)Fabrik 30% der Gebühren. Der Rest fällt in die Stadtkasse.

Die Einnahmen aus dem Eichwesen fallen der Stadtkasse, wie wir gesehen haben, infolge der gesetlichen Regelung zu. Sie sind nicht sehr bedeutend, namentlich da die Unterhaltungs= und sonstigen Rosten auch nicht gering sind. Immerhin rechnet die Stadt jährlich mit ihrem Betrag und möchte diesen in ihren Einnahmen nicht missen. Als daher dem Reichstag der Entwurf eines Gesetzes über die Maß= und Gewichts= ordnung vorgelegt wurde, in dem die Berstaatlichung der Gemeinde= eichämter vorgesehen war, schloß sich der hiesige Stadtrat dem vom Magistrat Osnabrück dem Reichstag vorgetragenen Ersuchen an, entweder die genannte Bestimmung aus dem Gesetz auszuscheiden oder die Gemeinden durch den Staat zu entschädigen.

Brüdenwagen.

Die erste städtische Brückenwage wurde 1866 in Gebrauch genommen. Ihre Bedienung und die aus ihr erzielten Gefälle — die Wiegetage war auf ein Viertel Kreuzer für den Nettozentner festgesetzt — wurden auf 3 Jahre gegen eine jährliche Pachtsumme von 200 Fl., später 150 bzw. 205 Fl., an einen Unternehmer vergeben. Von 1875 an wurde die Wage von der Stadtgemeinde in eigener Regie betrieben. Heute sind

sieben Wagen in Betrieb, die teils in eigener Regie betrieben werden, teils verpachtet find.

Zur Besorgung der in städtischer Regie betriebenen Wagen ist für jede Wage ein Wagmeister angestellt, der für seine richtige Dienstführung der Stadt eine Kaution zu leisten hat.

Der Wagmeister von Käfertal erhält im Gegensatz zu den fest besoldeten Wagmeistern in der Altstadt für seine Mühewaltung die einsgehenden Waggebühren, hat aber dafür für die Instandhaltung der Wage selbst aufzukommen.

Die beiben Wagen in dem 1899 eingemeindeten Neckarau befinden sich in Privathesitz. Hieran wurde nichts geändert, nur wird für den Betrieb der einen Wage, die auf Gemeindeeigentum steht, von 1899 an ein jährlicher Mietzins von 200 Mk. erhoben.

Die eine städtische Wage wurde 1903 um einen Pachtzins von 2600 Mf., später 2450 Mf. und wieder 2600 Mf. jährlich verpachtet.

Auch zwei andere Wagen wurden vorübergehend verpachtet (um 3200 bzw. 500 Mf.).

Vom Jahre 1906 ab wurden diese alle wieder in städtische Regie genommen.

Die Verpachtung der einen Wage wurde seinerzeit vorgenommen, weil man der Meinung war, daß sich bei der Bedienung der Wagen in eigener Regie zwei große Nachteile herausgestellt hätten. Einmal habe die Unterhaltung wegen der unvorsichtigen Handhabung der Wage durch die an der richtigen Instandhaltung wenig interessierten Beamten große Rosten verursacht, und zweitens sei auch die Kontrolle des Dienstes, namentlich der Gebührenerhebung, mit Schwierigkeiten verbunden.

Man dachte besser zu fahren, die Bedienung der Wage gegen eine Pauschalsumme zu verpachten und dem Pächter die Unterhaltung und Bedienung der Wagen gegen den Einzug der ihm ohne weiteren Nachweis verbleibenden tarismäßigen Gebühren aufzuerlegen.

Nach zwei Jahren murbe — die Gründe hierfür sind aus den Akten nicht ersichtlich — die Wage wieder in städtischen Betrieb genommen, worüber der Rächter freilich sehr ungehalten war, da er wegen seiner Herkunft aus "einem der ältesten Bürgerstämme Mannheims", und da sein Urgroßvater bei Untritt der Regierung des verstorbenen Großherzogs im Jahre 1852 als ältester 100 jähriger Bürger die städtische Fahne getragen habe, mithin seine Borsahren für Wohl und Gedeihen der Stadt auch schon viel getan hätten, auf größere Rücksichtnahme gerechnet hatte.

Das Verfahren ber Verpachtung mar offenbar beswegen nicht zur Zufriedenheit ausgefallen, weil die Stadt größere Reparaturen doch auf ihre Kosten nehmen mußte, da sonst dem Pächter eine zu geringe Ein= nahme geblieben wäre. Den einen Pächter mußte die Stadt sogar seines Vertrags vor Ablauf des ersten Jahres entheben, weil die Einnahmen sich so verschlechtert hatten (verschiedene Firmen hatten sich eigene Wagen an= geschafft), daß der Pächter nicht mehr bestehen konnte.

Diese Wagen murben daher wieber in städtischen Betrieb genommen. Sie werden von städtischen Angestellten bedient; die Gebühren werden an die Stadtkasse abgeliefert.

Heute ist nur die Wage im Walbhof gegen 350 Mk. Pachtzins und die Brückenwage am Verladeuser beim städtischen Elektrizitätswerk und zwar gegen einen Jahreszins von jett 650 Mk. (anfänglich 200 Mk.) verpachtet. Die Waggebühren erhebt der Pächter auf eigene Rechnung. Für diese Wage, die für den Industriehafenbezirk dient, sind besondere Gebühren festgesett.

Der Gebührentarif von 1891 setzte die Waggebühren wie folgt fest: Für ein Nettogewicht bis zu 250 Kilo 10 Pf., für jede weitere 50 Kilo Nettogewicht (angefangene 50 Kilo für voll gerechnet) 1 Pf.

Bei der Festsetzung der Gebühren sollte offenbar das Gebühren = prinzip — Decung der Auslagen durch die Einnahmen — Anwendung sinden. Die Bürgerausschußvorlage setzte die oben genannten Gebühren ohne weitere Begründung fest und fügte an:

Die Begenleist ung ber Stadtgemeinde besteht in:

- 1. ber Unschaffung, Unterhaltung und Bedienung der Brudenwagen,
- 2. dem Eintrag der vorgenommenen Wiegung in das hierfür beftimmte Wagbuch, sowie Aussertigung eines Wagscheins und Aushändigung an die das Wiegen veranlassende Person.

Anläßlich ber Boranschlagsberatung im Jahre 1907 wurde im Bürgerausschuß die Herabsetzung der Gebühren angeregt, mit der Begründung, daß sie gegenüber den Gebühren der Privatwagen viel zu hoch angesetzt seien.

Der Oberbürgermeister (Beck) erwiderte, die Gebühren seien schon so nieder angesetzt, daß die Stadt kaum auf die Selbstkosten komme, die hauptsächlich wegen vieler Reparaturen nicht unbeträchtlich seien. Den städtischen Brückenwagen werde gegenüber den privaten mehr Vertrauen entgegengebracht, weil sie stets im stand gehalten würden, was bei jenen nicht immer der Fall sei. Auch erfolge die Aufstellung des Gewichts sorgfältiger als bei den privaten Wagen.

Schriften 129. Biertes heft. - Gemeindebetriebe II. 4.

Bei der Aufstellung des Tarifs für die Wiegegebühren im Industriehafen warf Oberbürgermeister Beck die Frage auf: Werden wir bei diesem Tarif auch auf unsere Kosten kommen? Deckung der Betriebs-, Amortisations-, Verzinsungs- und Unterhaltungskosten ist unerläßlich.

Ein städtischer Fischmarkt (1905/6).

Im Januar 1904 gab die Hochsefischerei und Seefischgroßhandlung Chr. Goedeken & Cie. in Geestemünde die Anregung, auch hier einen städtischen Fischausrufmarkt einzurichten, wie sie deren mehrere in Elsaß-Lothringen eingerichtet habe. Die Firma brachte, da die Stadtverwaltung nicht gleich auf ihren Borschlag einging, zunächst von sich aus Fische zu billigen Preisen auf dem Markt zum Verkauf.

Wegen der Einrichtung eines Fischausrusmarkts wurde dann, nachdem sich der Stadtrat angesichts der Fleischteuerung entschlossen hatte, einen solchen einzurichten, mit einer hiesigen Firma verhandelt, die sich bereit erklärt hatte, auf dieselben Bedingungen wie die Geestemunder Firma einzugehen.

Der Fischausrufmarkt wurde derart eingerichtet, daß die Firma die Fische auf ihre Gefahr zu liefern hatte. Die Stadt hatte die nötigen Utenfilien und das Personal bereit zu stellen und erhielt hierfür 13% bes Erlöses. Es handelte sich also um ein Kommissionsgeschäft im Sinn des Handelsgesetzbuchs. In den ersten Stunden des Markts wurde zu festen Preisen verkauft, in den beiden letzten versteigert.

Die übrigen hiesigen Fischhandlungen mandten sich natürlich gegen diese "Konkurrenz der Stadtverwaltung gegenüber ihren eigenen Steuerzahlern."

Der erste Fischmarkt fand am 6. Oktober 1905 statt. Schon vom 23. Februar 1906 ab mußte aber ber Fischmarkt wieder eingestellt werden, da der Besuch äußerst gering war. Der Gesamterlöß war von anfänglich 437 Mk. für etwa 25 Zentner auf 85 Mk. für etwas mehr als 3 Zentner Fische zurückgegangen.

Die der Stadtgemeinde zugeflossene Einnahme von 13% hatte für 16 Märkte 409 Mk. betragen, denen Ausgaben in Höhe von 317 Mk. gegenüberstanden, so daß sich ein Überschuß von 92 Mk. ergab. In den Ausgaben waren aber die Kosten der Einrichtung, der Aufwand für das Kontrollpersonal und den vom Schlachthof zur Verfügung gestellten Freisbankmetzer nicht inbegriffen.

Die Einnahmen der Stadt waren entsprechend den verkauften Fisch= mengen beständig zuruchgegangen, so daß die Einnahmen bei den letzten

Märkten die Ausgaben nicht mehr beckten. Außerdem war der Besuch gerade aus den minderbemittelten Kreisen äußerst schwach. Dazu kam, daß in den hiesigen Fischgeschäften die Fische oft unter den Preisen des städtischen Marktes zu haben waren. Kurzum, der Fischmarkt hatte nicht gehalten, was man sich von ihm versprochen hatte. Den Grund für die stetige Abnahme des Marktes glaubte man darin suchen zu müssen, "daß sich die hiesige Bevölkerung zum Seesischessen nicht verstehen kann und will, indem sie der Ansicht ist, daß man wohl dreimal an einem Tage Fleisch, aber nur einmal in der Woche Fisch essen fönne."

Der Oberbürgermeister führte in einer Bürgerausschußsitzung, in ber man noch einmal auf die Frage zurücklam, aus, daß sich der Fischmarkt keiner besonderen Beliebtheit bei der ärmeren Bevölkerung erfreut habe, und daß die Stadtverwaltung, wenn sie mit Defizit arbeite, kein Interesse an dieser Einrichtung habe, namentlich auch, wenn den Kolonialwarenshändlern durch den Fischmarkt unliebsame Konkurrenz gemacht werbe.

Zu einem weiteren Bersuch hat sich baher die Stadtgemeinde bis heute nicht entschlossen, obwohl sie mit Offerten von Seesischhandlungen in den letzten Jahren geradezu überschüttet wird.

Bemerkenswert, weil darin vielleicht ein Ansat für eine spätere Entwicklung liegt, ist die Tatsache, daß die Stadt während des Bestehens des
städtischen Fischmarkts die Preise mit einigen benachbarten Städten, die
ebenfalls Märkte eingerichtet hatten, ausgetauscht hat. Eine dieser Städte
gab damals zu erwägen, ob man nicht, da die Fischhandlungen zur
allmählichen Erhöhung der Preise übergingen, gemeinsam vorgehen solle.
Die Sache blieb dann allerdings, da der städtische Fischmarkt hier auf=
gegeben wurde, beruhen.

7. Der Rosengarten.

(Die städtische Festhalle.)

Die Stadt Mannheim besitzt eine eigene Festhalle, ben Rosengarten. Seine Geschichte beginnt mit einer Petition ber hiesigen Gesangvereine, die im Jahre 1891, von zahlreichen sonstigen Sinwohnern mitunterzeichnet, an den Stadtrat gelangte. Der Sindruck, den das im Jahre vorher in Karlsruhe abgehaltene badische Sängerbundessest gemacht hatte, war der Anlaß zu der Petition. Die Auffassung, daß die Stadt selbst zur Beschaffung einer großen Fest- und Versammlungshalle berusen sei, wurde anfänglich viel bekämpft, fand aber im Lauf der Zeit immer mehr Anshänger.

Der Stadtrat selbst hegte anfänglich Bebenken, den Gemeindehauß= halt, der damals sehr stark in Anspruch genommen war, durch die Erbauung einer großen Festhalle weiter zu belasten, und wollte zunächst nur einen geeigneten Bauplat zu späterer Verwendung aussindig machen.

"Der städtischen Behörde" - um die Worte des verftorbenen Ober= bürgermeisters Dr. Bed bei ber Übernahmefeier im Sahre 1903 anguführen - "inmitten ihrer ichweren Sorge für die immer mehr brangende Sanierung der Stadt mit einem bisher unerhörten Aufwand fur Bafferversorgung, Abfuhr und Ranalisation, inmitten ber verantwortungsvollen Vorarbeit der felbstgesetten programmatischen Aufgabe der Umwandlung ber Sandels= in eine Industriestadt — fam biese neue Bewegung für ein bem bisherigen städtischen Pflichtenfreiß entlegenes, munichenswertes, aber immerhin verschiebbares Projekt höchst unbequem. Sie glaubte anfangs burch ablehnende, später burch abwartende Saltung - ben angefachten Sturm beschwören zu können. Aber ein neuer Faktor erschien auf bem Plan, bem die Widerstandsfraft der ftädtischen Behörde natur= gemäß nicht gewachsen war: die politischen Barteien, die - wie immer unbekümmert um finanzielle Sorgen — mit bem aunstigen Wind ber Popularität ihre Segel blahen und bamit in bas trube Fahrmaffer ber städtischen Wahlagitation treiben ließen. Das Wort "Festhalle" murde allseitig Wahlparole . . "

So entschieden sich die bürgerlichen Kollegien bei der Budgetberatung des Jahres 1893 dazu, der Frage näher zu treten. Dabei wurde zuerst daran gedacht, die Festhalle mit dem von der Mannheimer Parkgesellschaft unterhaltenen Stadtpark nebst Gebäulichkeiten (im Schloßgarten) in Berbindung zu bringen. Auf diese Weise wären, namentlich da man Unterstützung durch die hiesigen Bereine erwartete, für die Stadtgemeinde vershältnismäßig wenig Kosten erwachsen. Die bürgerlichen Kollegien beschlossen daher anfänglich nur, daß von seiten der Stadtgemeinde zur Aufbringung der Mittel für den Betrieb der Festhalle einschließlich Amortistation und Berzinsung des Anlagekapitals ein jährlicher Zuschuß dis zum Höchstetrag von 25 000 Mk., später 30—35 000 Mk., bewilligt werden solle, ausschließlich des Beitrags für die Erwerbung des Geländes.

Die einzelnen Phasen der Weiterentwicklung mussen hier übergangen werden. Schwierigkeiten bot namentlich die Platfrage. Aber auch die Frage, ob eine gemeinsame Konzert= und Festhalle oder zunächst nur eine Konzerthalle erbaut werden solle, wurde nacheinander verschieden besantwortet.

Das Programm, bas 1897 aufgestellt und ber Bebauung zu grunde

gelegt wurde, sprach sich dahin aus, das zu errichtende Gebäude solle folgenden Hauptzwecken dienen:

a) Zur Abhaltung großer Festlichkeiten, bei benen gegen 5000 Personen zusammenkommen, wie: Sänger=, Schützen=, Turner=, Militärfeste, Bolksversammlungen, Wanderversammlungen der Lehrer, Arzte, Naturforscher, Architekten und Ingenieure usw.

Ferner für Ausstellungszwecke ber verschiedensten Art, zu Musikaufführungen großen Stils, zur Abhaltung großer Bälle, Maskenbälle, Sommertheater usw.,

- b) als Konzerthaus für Symphoniekonzerte,
- c) zur Abhaltung kleinerer Festlichkeiten (Familienfeste, Stiftungs= feste, Berlosungen usw.),
- d) als öffentliche Wirtschaft.

Es wurde ein engeres Konkurrenzausschreiben erlassen, an dem sich die hiesigen Architekten und drei auswärtige Spezialfirmen beteiligen sollten. Aus der Konkurrenz ging Prosessor Bruno Schmit als Sieger hervor. Diesem wurde auch die Bauausführung als beauftragtem Architekten der Stadtgemeinde übertragen.

Im Lauf bes Jahres 1899 murbe mit bem Bau begonnen.

Der Gesamtaufwand für den Bau samt der Inneneinrichtung betrug rund 3 Millionen Mark.

Oftern 1903 wurde der Bau durch einen feierlichen Übernahmeakt und ein breitägiges Musikfest seiner Bestimmung übergeben.

Damit war, wie der Oberbürgermeister in der schon erwähnten Taufrede ausführte, "ein Denkmal gesett, das Zeugnis geben soll nicht von Tatkraft und Bürgersinn allein, auch von der höchsten Leistungsfähigkeit heutigen werktätigen Könnens und Wissens, in einer Probe heutiger moderner Baukunst, in bester Arbeit des Handwerks und des Kunstzgewerdes, in den ausgereisten Produkten hochentwickelter Technik. Will man solch ein Erinnerungsmal" — so rief der Oberbürgermeister aus — "eine solche kunstgeschichtliche Berewigung der jetzigen Zeitperiode einer Bürgerschaft verwehren, die in kaum mehr als einem Jahrzehnt fast dreizviertelhundert Millionen auswendete für nüchterne Nutbauten, einer Bürgerschaft, die in einem Jahrzehnt für die Hygiene ihrer Stadt und die Gessundheit ihrer Bewohner, für die gründliche Bildung der heranwachsenden Jugend, für die Belebung und Hebung von Berkehr, Handel und Insbustrie mehr aussot als in Jahrhunderten zuvor?"

Bei der Aufstellung des Tarifs für Benutzung der Räume im Rosengarten ist nach folgenden Grundsätzen verfahren worden:

- 1. Die Vermietung der Festhallenräume ist so rentabel als nur irgend möglich zu gestalten.
- 2. Politische Beranstaltungen sind gleich anderen zuzulassen, aber gegen entsprechend erhöhte Bergütung.
- 3. Auch für die von der Stadtgemeinde ausgehenden Veranstaltungen sind die tarifmäßigen Gebühren aus den beteiligten Kassen zu entrichten.

Bei der Festsetzung der Preise, führte der Oberbürgermeister aus, müssen in erster Linie die städtischen Finanzen berücksichtigt werden; man müsse daher, um das alljährliche Desizit nicht allzugroß werden zu lassen, die Mietpreise ziemlich hoch seststen. Dies schon deswegen, weil bei einer Festsetzung der Preise nur in der Höhe der übrigen hiesigen Säle alles in den Rosengarten strömen werde. Der Erfolg sei dann der, daß die Stadt kein Geschäft mache und noch dazu die übrigen Saalbesitzer erhebelich schödige.

Auf den Einwand, daß die Bereine nicht in der Lage sein würden, so hohe Mietpreise zu zahlen, erwiderte der Oberbürgermeister: nach der Art der Säle, die ein Berein zu seinen Beranstaltungen benütze, würde sein Rang beurteilt werden; es werde daher jeder der hiesigen besseren und größeren Bereine alles daran rücken, um die Festhalle benutzen zu können.

Auf die einzelnen Sätze des Tarifs fann hier aus Raummangel nicht eingegangen werden.

Um die Mietpreise nicht zu hoch ansetzen zu mussen, wurde die Ershebung einer Einlaßgebühr für jedermann, der die städtische Festhalle zum Zweck des Besuchs einer darin stattsindenden Veranstaltung betritt, ansgeordnet.

Die Einlaßgebühr beträgt 10 Pf.

Das Restaurant des Rosengartens ist an einen Restaurateur zum ausschließlichen Wirtschaftsbetrieb in allen Räumen vermietet. Der Mieter ist jederzeit zum Wirtschaftsbetrieb berechtigt. Doch ist dieser kein ständiger und der Mieter ist zu dessen Ausübung nur verpslichtet auf Berlangen der Rosengartenkommission. Der Stadtrat behält sich vor, bei Veranstaltungen im Rosengarten nähere Bestimmungen über die abzugebenden Gestränke zu tressen. Bezüglich der Weine ist allgemein bestimmt, daß im Rosengarten lediglich Regieweine und zwar nur zu den von der

Rosengartenkommission festzusetzenden Preisen abgegeben werden dürfen. Eine Verpflichtung, durch Veranstaltungen irgendwelcher Art dem Mieter Gelegenheit zum Wirtschaftsbetrieb zu geben, hat die Stadtgemeinde nicht übernommen.

über die dem Mieter obliegenden Abgabe n ift folgendes bestimmt: es hat von dem verkauften Bier eine Abgabe von 10 Mk. für den verstauften Hettoliter, von dem nicht im Regiedetrieb zum Verkauf fommenden Schaumwein eine solche von 20% des Erlöses an die Rosengartenkasse zu bezahlen. Die Regieweine bezieht der Mieter mittelst Bestellscheinen gegen vorgängige Zahlung des von der Rosengartenkommission festgesetzten Verkaufspreises abzüglich 30%. Beträgt der vom Publikum an den Mieter zu zahlende Verkaufspreis der Flasche Regiewein 8 Mk. und mehr, so ist der Mieter zur vorgängigen Zahlung nicht verpslichtet, es wird ihm vielmehr eine vom Stadtrat zu bestimmende Anzahl von Flaschen einer jeden Sorte zum kommissionsweisen Verkauf übergeben.

Die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals hat der Rosengarten selbst nicht aufzubringen. Er ist daher in der Lage, mit einem Überschuß der laufenden Einnahmen über die Ausgaben abzuschließen. Dieser betrug im Jahre 1907 beispielsweise 227 838—181 032 — 46 806 Mk. Aus diesem Überschuß werden Abschreibung en vorgenommen, die 1903—1907 zusammen 201 135 Mk. betragen haben. Die voranschlagmäßig aufgestellten Beträge konnten allerdings bisher nicht voll aufgebracht werden. Es sind folgende Säße festgesetzt: von den Herstungskosten des Gebäudes 1%, der Heizungs-, Lüftungs- und Beleuchtungsanlage, Bestuhlung, Orgelanlage und den Tischen 5%, dem Restaurations- und Küchengeschirr, Porzellan, Kupfer, Silber 8% und von den Küchen- und Restaurations- möbeln, den Aufzügen, Bierpressionen, Eisschränken, Borhängen, Theater- bekorationen und Kücheneinrichtungen 10%.

III.

Betriebe im Dienst des Verkehrs.

1. Die Straßenbahn.

Die Stadt Mannheim hatte seit dem Jahre 1878 eine Pferde = bahn. Ihren Bau und Betrieb hatte ein Zivilingenieur aus Brüssel durch Bertrag mit der Stadt übernommen. Die Konzession erstreckte sich auf 25 Jahre bis 26. Mai 1901. Der Konzessionär hatte für Benutzung der öffentlichen Straßen eine jährliche Abgabe von 20 Mf. für jeden der ersten 10 kursmäßigen Wagen und von 30 Mf. für jeden der diese Zahl übersteigenden zu bezahlen. Ein Tarif war ebenfalls im Konzessionsevertrag enthalten. Die Stadt verpslichtete sich, während der Vertragszeit einer Konkurrenzbahn keine Konzession zu erteilen.

Im Jahre 1886 hatte der Ingenieur die ihm zustehenden Rechte an eine société anonyme des Tramways de Mannheim et de Ludwigshafen abgetreten. Die société war nun bestrebt, durch einen neuen Bertrag sich die Konzession auf eine längere Zeit zu sichern. Sie erbot sich, falls ihr eine Berlängerung um 14 Jahre über das ursprüngliche Bertragsende hinaus gewährt würde, der Stadtgemeinde in diesen 14 Jahren jährlich 2% der Bruttoeinnahme zu überlassen. Außerdem sollten sämtliche Bahnelinien nach Ablauf dieser Zeit in das Gigentum der Stadt übergehen. Falls ihr die Konzession um 20 Jahre verlängert würde, wollte sie 4% der Bruttoeinnahme für diese Zeit gewähren und außer den Bahnlinien auch das Gelände einschließlich Stallungen und Remisen der Stadt überslassen.

Der Stadtrat wollte sich jedoch nur auf eine Verlängerung auf 30 Jahre von damals ab, also um 15 Jahre einlassen, unter bestimmten Voraussetzungen (Abgabe von $2^{0/0}$ der Bruttoeinnahme in den ersten 15, und $4^{0/0}$ in den folgenden 15 Jahren und Vornahme einiger Betriebs= verbesserungen, während auf die bisher erhaltenen Wagentagen verzichtet werden würde).

Es fam in der Tat zwischen der Stadt und dem Ingenieur ein Bertrag auf dieser Grundlage unter Garantierung bestimmter Jahreßeinnahmen für die Stadt von 2000 bzw. 4000 Mf. zustande. Da jedoch die Staatsbehörde die Genehmigung für die Berlängerung der Konzession nicht erteilte, so siel der natürlich nur unter diesem Vorbehalt abgeschlossene Bertrag in sich zusammen.

Bei späteren Berhandlungen Anfang der neunziger Jahre erklärte die Stadtverwaltung sich nur beteiligen zu können, wenn die Gesellschaft den elektrischen Betrieb auf ihrer Bahn einführe. An den Berhandlungen beteiligte sich in der Folge die Elektrizitäts A.G. vormals Schuckert & Comp. in Nürnberg. Die société erklärte dem Stadtrat, daß sie bei Einrichtung des elektrischen Betriebs eine eigene Kraftstation errichten werde, da bei dem Bezug der elektrischen Kraft aus einem städtischen Clektrizitätswerf die Betriebskosten für sie zu hoch würden. Außerdem sei der teuere elektrische Betrieb nur bei weitgehendem Entgegenkommen der Stadt mögslich: Besreiung von der Pslicht der Straßenunterhaltung, Gewährung der Konzession auf 50 Jahre, bescheidene Bemessung der städtischen Abgabe müsse gewünscht werden.

In den Berhandlungen trat dadurch eine Unterbrechung ein, daß der Stadtrat die Frage erwog, ob nicht dem Beispiel Dessaus gefolgt und auf der Straßenbahn der Gasmotoren betrieb eingeführt werden solle. Da die Erfahrungen von Dessau günstig lauteten, schien dieser Weg mit Rücksicht auf die Einträglichkeit des städtischen Gaswerks dem der Einsführung des elektrischen Betriebs vorzuziehen. Es fanden im Jahre 1896 Probesahrten mit Gaswagen auf der hiesigen Straßenbahn statt, die ins dessen nicht zur Zufriedenheit ausstielen.

Die Verhandlungen mit der société wurden wieder aufgenommen, aber der Stadtrat hatte sich unterdessen auf den Standpunkt seines Oberbürgermeisters gestellt, der als Ziel im Auge hatte, die Konzession für die Stadt selbst zu erwerben. Seinerzeit, im Jahre 1876, war über die Frage eines städtischen Betriebs im Bürgerausschuß gar nicht gesprochen worden. Es dachte offenbar niemand an diese Möglichkeit. Der Stadtrat selbst auch nicht. Er begründete seinen Antrag, den mit dem Ingenieur abgeschlossen Vertrag zu genehmigen, damit:

"Die erfreuliche stetige Zunahme der Bevölkerung unserer Stadt und die hierdurch bedingte Ausdehnung derselben gab dem Stadtrat Beranlassung, das Gesuch des Zivilingenieurs Herrn Dr. Ch. Féral in Luxemburg um Berleihung einer Konzession zur Errichtung einer Pferdeeisenbahn in hiesiger Stadt nicht von der Hand zu weisen."

Der Oberbürgermeister (Beck) bezeichnete es in einer an den Bürgerausschuß im Jahre 1897 gerichteten Borlage über "das Rechtsverhältnis
der Stadtgemeinde zur Pferdebahnunternehmung und die Bestrebungen
auf die Umgestaltung des Betriebs" als "eine besonders glückliche Fügung",
daß sich der Stadtrat nicht in den Berhandlungen der Jahre 1892/93
gegen die Zusage der einen oder anderen Linie und einiger Betriebsverbesserungen mit einer Konzessionsverlängerung einverstanden erklärt und
sich damit auf lange Jahre hinaus an die Privatgesellschaft und vor allem
an den für sie billigen Pferdebahnbetrieb gebunden habe, da nach den Ersahrungen in anderen Städten die Einsührung eines allen modernen Anforderungen entsprechenden Bahnbetriebs nur unter erschwerenden Bedingungen seitens der im Genuß einer langwährenden Konzession besindlichen Gesellschaften zugestanden werde.

Wollte die Stadt vor Ablauf der Konzessionsdauer die Aufgabe des Betriebs durch die société erreichen, so konnte sie dies natürlich nur gegen Zahlung einer entsprechenden Absindungssumme, da der Pferdebahnbetrieb der Gesellschaft einen erheblichen Reingewinn brachte.

Der Vertrag, der nach mehrjährigen Verhandlungen im Jahre 1899 zwischen der Gesellschaft und der Stadt zustande kam, hatte im wesentslichen folgenden Inhalt: Die société verpflichtet sich, auf vorherige einmonatige Ansage, auf die ihr aus dem Konzessionsvertrag zustehenden Rechte zu verzichten. Für den aus der früheren Aufgabe des Betriebs entgehenden Reingewinn wird sie durch die Stadt entschäbigt. Die Abssindungssummen sind für jeden Monat berechnet. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich ferner, die Beamten und Angestellten der Gesellschaft entweder selbst zu übernehmen oder abzusinden.

Mit dem Tag der Aufgabe des Betriebs gehen die auf Mannheimer Gemarkung verlegten Schienengleise in das Eigentum der Stadt über und zwar im wesentlichen unentgeltlich.

Die übrigen Bestandteile der Pferdebahnanlage verpachtet die société gegen einen festgesetzten Bachtzins an die Stadt.

Die Stadt führt also den Pferdebahnbetrieb weiter und hat inbezug auf ihn freies Verfügungsrecht.

Für die Stadt besteht einmonatliche Kündigung des Pachtverhält= nisses.

Am 1. Juli 1900 murbe ber Pferdebahnbetrieb von ber Stadt über= nommen. Die Entschädigungssumme betrug über 150 000 Mf. Schon vorher war als neue Amtistelle ein besonderes Strafenbahnamt ge= schaffen worden. Wegen der Übernahme des Betriebs auf Ludwigshafener Gemarkung wurde ein besonderer Bertrag geschlossen.

Die Stadt erwarb nunmehr die staatliche Konzession für den Betrieb einer elektrischen Straßenbahn. In der Konzessionsurkunde hat sich die Staatsaussüchtsbehörde unter anderen insbesondere die Genehmigung von Fahrplan und Tarif und die Festsetzung der Sonntagsruhe und Arbeitspause der Bediensteten vorbehalten. Die Konzession ist auf die Dauer von 50 Jahren verliehen. Der Konzessionärin kann von der Staatsaussichtsbehörde die Berpflichtung auferlegt werden, einen Teil des Reinsertrags des Unternehmens an die Staatskasse abzusühren, sobald der Übersichuß der Einnahmen über die Ausgaben eine mehr als 10 % ige Bersinsung des Anlagekapitals ergibt. In diesem Falle ist ein Biertel des diese 10 % überschreitenden Betrags in dem Berhältnis zwischen der Staatskasse und der Konzessionärin zu teilen, in dem die Länge der von der Staatsverwaltung zu unterhaltenden zu der Länge der von der Stadtverwaltung zu unterhaltenden zu der Länge der von ber Stadtverwaltung zu unterhaltenden su der Länge der von ber Stadtverwaltung zu unterhaltenden su der Länge der von ber

Bon Bebeutung ist die zwischen ben beiben Städten Mann= heim und Ludwigshafen über den Betrieb der elektrischen Straßen= bahn in Ludwigshafen getroffene Vereinbarung. Sie enthält in der Hauptsache folgende Bestimmungen:

Die Stadtgemeinde Ludwigshafen erwirbt für die in Betracht kommenden Strecken auf ihrer Gemarkung die Konzession, baut die Linien aus, überläßt aber den Betrieb der Stadtgemeinde Mannheim. Die Anslagen dieser Gemeinschaftslinien müssen nach Material und System den Mannheimer Anlagen gleichen.

Der aus dem Betrieb der Gemeinschaftslinien sich ergebende Ertrag ist alljährlich nach Abzug der Ausgaben an die Stadt Ludwigshafen abszuliefern.

Die eleftrische Kraft wird für ben Betrieb ber Gemeinschaftslinien aus der Zentrale ber Stadtgemeinde Ludwigshafen geliefert.

Das rollende Material stellt Mannheim zur Verfügung; auch bie laufende bauliche Unterhaltung wird von Mannheim auf Rechnung von Ludwigshafen besorgt.

Mannheim übernimmt gegen Entschäbigung die gesamte Betriebsleitung und die Geschäftsführung einschließlich der Stellung des erforderlichen Betriebs- und Verwaltungspersonals. Ludwigshafen hat bei einem Teil des niederen Betriebspersonals ein Borschlagsrecht. Der Tarif ift der gleiche wie in Mannheim. Für die von Ludwigshafen an Mannheim zu ersetzenden Betriebs= und Verwaltungskosten gilt folgendes:

Für die Stellung des rollenden Materials hat Ludwigshafen jährlich für Berzinsung 4% und für Abschreibung 4% des Anschaffungswerts der Wagen zu bezahlen.

Der Aufwand für die laufende Unterhaltung wird von Ludwigs= hafen auf rechnungsmäßigen Nachweis ersetzt.

Das für die Benützung der Rheinbrücke an die Verwaltung der pfälzischen Gisenbahnen (seit kurzem bayrische Staatseisenbahn) zu bezahlende Brückengeldaversum wird von beiden Städten je hälftig getragen.

Die Betriebslasten werden nach Maßgabe der auf jeder Gemarkung zurückgelegten Wagenkilometer unter die beiden Städte verteilt. Hierbei werden für Verzinsung des für Herstellung des Berwaltungsgebäudes, der Remisen und Werkstätten samt Inventar und des Betriebsbahnhofs ausgewendeten Kapitals und für Verzinsung des Wertanschlags des Geländes $4\,^{\rm O}/_{\rm O}$, für Abschreibung beim Verwaltungsgebäude $1\,^{\rm O}/_{\rm O}$, dei Remisen und Werkstätten $1\,^{\rm I}/_{\rm 2}\,^{\rm O}/_{\rm O}$ und bei der Remisen und Werkstätteneinrichtung $6\,^{\rm O}/_{\rm O}$ gerechnet. Doch dürsen die Zinse und Abschreibungsbeträge die Summe von $17\,000$ Mt., die Ludwigshasen auszubringen hätte, wenn es die Anlagen selbst erstellte, nicht übersteigen.

Die Wagenunterhaltungskosten, der Aufwand für Personal und Material sind durch Belege nachzuweisen.

Für die allgemeine Geschäftsführung vergütet Ludwigshafen an Mannheim 10 % des Einnahmenüberschusses, von dem die Stromkosten, die Unterhaltungskosten des Bahnkörpers, sowie Zinsen und Abschreibungen für die von Ludwigshafen für Straßenzwecke gemachten Auswendungen abgezogen worden sind. Die Rückvergütung beträgt mindestens 5000, höchstens 10000 Mk. jährlich.

Aus den jährlichen Abschreibungen auf den Wagenpark werden Erneuerungsfonds gebildet, aus denen die Kosten der Hauptreparaturen bestritten werden.

Was den an Ludwigshafen abzuliefernden Betriebsertrag betrifft, so werden der Stadtgemeinde Ludwigshafen die Einnahmen aus den in Ludwigshafen gelösten Fahrscheinen und von allen Abonnementsgeldern ein nach dem Verhältnis der in Ludwigshafen zurückgelegten Wagenstilometer berechneter Anteil gutgeschrieben. Hiervon werden die nach den oben dargestellten Grundsäten berechneten Betriebs=, Verwaltungs= und Unterhaltungskosten und die Vergütung für die Geschäftsführung absgezogen.

Für die Berwaltung der Gemeinschaftslinien ist das für die Berwaltung der städtischen Straßenbahnen erlassene Ortsstatut maßgebend. Für die Festsetzung von Tarif, Fahrgeschwindigkeit, Fahrplan, Haltestellen und System der Stromzuleitung auf den Gemeinschaftslinien ist beidersseitiges Einverständnis erforderlich.

Die Vereinbarung fann beiberseits mit einjähriger Frist gekündigt werden.

Bei Beendigung des Vertrags muß Ludwigshafen das für die Gemeinschaftslinien beschaffte rollende Material übernehmen. Die Über= nahme erfolgt gegen Ersat des Anschaffungswerts nach Abzug des bestreffenden Anteils am Erneuerungsfonds.

Ludwigshafen verpflichtet sich ferner, bei Auflösung des Gemeinsschaftsverhältnisses das auf seine Gemarkung entfallende Personal zu übernehmen.

Die Trambahnlinien, die für den elektrischen Betrieb einer anderen Spurweite wegen alle umgeändert werden mußten, wurden nach und nach für den elektrischen Betrieb eingerichtet. Die erste Strecke für den elektrischen Betrieb wurde im Dezember 1900 eröffnet, die Pferdebahn ging letztmals im Mai 1902.

Bei ber Eröffnungsfahrt nach Lubwigshafen am 1. Juni 1902 führte Oberbürgermeister Bed in einer Rebe aus: es gereiche ben städtischen Behörden zur stolzen Befriedigung, ein gewaltiges und sinanziell so bedeutsames Werk vollendet zu sehen. "Vor wenigen Jahren wurde es noch als Tollfühnheit angesehen, wenn eine Stadt derartige Pläne faßte, ohne sich der Hilbe einer Privatgesellschaft zu bedienen. Der heutige Tag bilbet einen neuen Beleg dafür, daß die deutschen Städte immer fraftvoller ihre Schwingen zu regen beginnen, und da möchte ich auf so manches andere Gebiet hinweisen, auf Gas= und Elektrizitätswerke, Schulhäuser, Straßen= bau. Kanalisation und Wasserversorgung."

Die Organisation des Straßenbahnwesens ist durch ein Ortsstatut von 1900 geregelt. Die Verwaltung ist einer neunköpfigen Kommission unter dem Vorsitz eines Bürgermeisters übertragen. Zu ihren Funktionen gehören die Überwachung der Geschäftsführung des Straßenbahnamts, die Besorgung aller laufenden Verwaltungsgeschäfte, die Erteilung der Einnahme- und Ausgabedekreturen, die Genehmigung von Verträgen, deren Gegenstand 1000 Mk. überschreitet.

Der Beschlußfassung burch den Stadtrat bleibt vorbehalten die Festsetzung des Tarifs und der Haltestellen, die Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften, die baulichen Neuanlagen und Hauptreparaturen, die Anstellung und Entlassung ber Beamten und Angestellten, die Feststellung von deren Bezügen, die Erteilung von längerem Urlaub und die Bewilligung ständiger Freikarten.

Das Vollzugsorgan der Straßenbahnkommission ist das Straßen = bahnamt, dessen Borstand der Straßenbahndirektor ist. Ihm unterstehen die Oberbeamten der einzelnen Abteilungen, der Betriebsingenieur, der Betriebsinspektor und der Kassierer. Der Direktor leitet den ganzen technischen und verwaltungsmäßigen Dienst und ist dafür verantwortlich, daß Bau und Betrieb den technischen und wirtschaftlichen Ansorderungen in jeder Weise entsprechen. Ihm liegt ferner unter anderen ob die Ersledigung von Beschwerden des Publikums, die Vertretung der Bahneverwaltung nach außen, Anschaftungen dis zur Höhe von 1000 Mk.; er hat die Dienstweisungen und Arbeiterordnungen zu entwersen, die Vorsanschläge aufzustellen und alljährlich einen Bericht über Bau und Betrieb der Bahnen vorzulegen.

Der Straßenbahntarif.

Bei der Aufstellung des Tarifs hat sich die Stadtverwaltung den Grundsätzen angeschlossen, die der Referent über diese Frage auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Straßenbahn= und Kleinbahn= verwaltungen im Jahre 1899 aufgestellt hatte. Der Einheitstarif wurde dort nur empsohlen für Straßenbahnen, die ununterbrochen im Innern sehr volkreicher großer Städte mit großem Verkehrsleben verbleiben, das gegen verworfen auf Straßenbahnen in kleineren Städten mit geringer Frequenz und auf Vororts= und Außenstrecken.

Für ben Mannheimer Straßenbahnbetrieb mit seinen großen Außenstrecken sah man daher vom Einheitstarif ab. Man ging jedoch bei der Ausstellung des Tariss von dem Grundsatz aus, die Fahrpreise billigen Anforderungen entsprechend, aber immerhin so hoch zu bemessen, daße eine Rentabilität des Unternehmens nicht von vornherein in Frage gestellt werde.

Als Mindesttage wurden 10 Pf., als Höchsttage 20 Pf. eingeführt. Das Straßenbahnnet wurde in Abschnitte von 700—1000 m geteilt. Der Fahrpreis für die Befahrung bis zu 3 zusammenhängenden Teilsstrecken betrug 10 Pf., von 4 und 5 Teilstrecken 15 Pf. und darüber hinaus 20 Pf. Kinder unter 6 Jahren waren taxfrei, solche von 6 bis 12 Jahren zahlten in den ersten beiden Fällen 5 Pf., im letzten 10 Pf.

Als Abonnementsfarten murben vorgesehen:

1. Abonnementsfarten mit Gultigfeitsbauer vom Tag ber

Lösung bis Ende des folgenden Kalenderjahres. Sie haben 50 Coupons und kosten 2 Mk., gelten für den Inhaber und können gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden.

2. Schülerkarten mit unbeschränkter Gültigkeitsbauer für 2,50 Mk. Sie haben 100 Coupons und gelten für ben Inhaber, berechtigen aber nur zur Fahrt nach und von der Schule. Sie dürfen von mehreren Schülern gleichzeitig verwendet werden. Sonn= und Feiertags sind sie ungültig.

Bei ben Karten 1. und 2. berechtigen 2 Coupons zum Befahren einer 10 Pf.=Strecke, 3 zum Befahren einer 15 Pf.=Strecke und 4 zum Befahren einer 20 Pf.=Strecke.

- 3. Arbeiterkarten mit 50 Coupons für 2,50 Mk. Jeber Coupon berechtigt zu einer Fahrt außerhalb des Rings; die einzelnen erlaubten Fahrten sind durch Anfangs= und Endstation festgelegt. Die Karten werden an Personen, die in einem Dienst= oder Arbeitsverhältnis stehen und beren Jahreseinkommen 1200 Mk. nicht übersteigt, gegen eine vom Arbeitgeber hierfür ausgesertigte Legitimation ausgegeben. Sie dürsen nur von der namentlich darauf bezeichneten Person benützt werden und sind an Sonn= und Feiertagen ungültig.
 - 4. Zeitkarten und zwar:

Jahresfarten . . . für 100 Mf. Halbjahrsfarten . . , 55 ,, Monatsfarten . . , 10 ,,

Die Zeitkarten find auf ben Namen ausgestellt und berechtigen zur beliebigen und unbeschränkten Benützung bes ganzen Bahnnetes.

Die Betriebsgemeinschaft mit der Stadtgemeinde Ludwigshafen brachte für die Zeitkarten vom 15. Mai 1902 ab folgende Ergänzung:

Zeitkarten für beibe Städte gültig kosten 130, 70 und 13 Mk.
"
nur für Mannheim kosten wie bisher 100, 55 und 10 Mk.
"
für Ludwigshafen kosten 70, 40 und 7 Mk.

Bom 1. November 1903 ab find für die Bororte von Ludwigshafen Streden farten zur beliebigen und unbeschränkten Benützung bestimmter Streden eingeführt worden. Bom Jahre 1904 ab sind folche Stredenstarten auch für die neuen Stadtteile von Mannheim eingeführt. Die Stredenkarten werden als Monatskarten ausgegeben. Die Ludwigshafener sind an Sonn= und Feiertagen gültig, die Mannheimer nicht.

Die Stredenkarten find auf ben Namen ausgestellt. Sie follen sich

im allgemeinen bewährt haben, wenn auch die Zahl der Abonnenten für diese Karten die erwartete Höhe nicht erreicht habe.

Die Zeitkarten wurden vom 1. März 1904 ab etwas erhöht und zwar kosten jetzt Jahreskarten für beibe Städte 150 Mk., Monatskarten für beibe Städte 15 Mk.

Für Mannheim kosten die Zeitkarten 120 und 12 Mk., für Ludwigs= hafen 90 und 9 Mk.

Vom 1. August 1906 an trat die durch das Fahrkartenstempelsteuer= gesetz bedingte Erhöhung der Preise bei den Abonnementskarten ein.

Infolge ber größeren Ausdehnung ber Betriebslinien war eine Tarifänderung nötig, die am 1. November 1907 erfolgte. Zunächst wurden ein 25 Pf.-Fahrschein für mehr als 8 bis zu 12 zusammenshängenden Teilstrecken und ein 30 Pf.-Fahrschein für mehr als 12 Teilsstrecken eingeführt. Kinder haben 10 und 15 Pf. hierfür zu zahlen. Die Grenze der Gültigkeit der Schülerkarten wurde auf das Ende des folgenden Kalenderjahres festgesetzt. Sbenso wurde die Gültigkeit der Arbeiterkarten auf das Lösungsjahr und das folgende beschränkt und Arbeiterkarten mit 40 Abschnitten zu 2,50 Mk. und 25 Abschnitten zu 2 Mk. neu geschaffen. Auch Arbeitermonatskarten werden jetzt abgegeben. Die Grenze des Jahreseinkommens, das zur Benützung von Arbeiterkarten berechtigt, wurde von 1200 auf 1500 Mk. hinausgesetzt.

Die Bedeutung der Stragenbahn für den Gemeindehaushalt.

Die Kasse ber städtischen Pferbebahn wies im Jahr 1900 an laufenden Betriebsausgaben 273695 Mk. auf, worunter sich 95767 Mk. Absindung an die Privatgesellschaft befanden. Die laufenden Einnahmen waren um 4451 Mk. niederer.

Im Jahr 1901 hatte die Kasse der elektrischen Straßenbahn laufende Einnahmen 823174 Mk., Außgaben 562013 Mk., so daß sich ein Betriedbäuberschuß von 261161 Mk. ergab. In den Außgaben war ein Betrag von 72780 Mk. enthalten, den die Kasse der elektrischen Bahn an die der Pserdebahn als Zuschuß teils zur Zahlung der Absindungssumme an die Gesellschaft, teils zur Bestreitung laufender Außgaben gewährte. Der Betriedbäuberschuß (Bruttogewinn) wurde für die Berzinsung und Abschreibungen verwendet, zu deren völliger Deckung ein Betrag von 11906 Mk. fehlte.

Die Pferdebahnkasse hatte im Jahr 1901 einschließlich des erwähnten Zuschusses 265 712 Mf. Einnahmen, denen 262 560 Mf. Ausgaben (barunter bie Abfindungsfumme mit 63 470 Mf.) gegenüberstanden, jo daß sich ein Reingewinn von 3152 Mf. ergab.

Beide Betriebe zusammengerechnet ergaben also einen Fehlbetrag pon 875

- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
8754 Mf.	
Im Jahr 1902 betrugen bei der elektrischen Bahn	
die Einnahmen 1 148 279 Mf.	
die Ausgaben (darunter Zuschuß an die	
Pferdebahn von 10664 Mf.) 693757 "	
der Überschuß von 454 522 Mf.	
wurde verwendet wie folgt:	
Berzinsung bes Anlagekapitals mit 231 317 Mk.	
Abschreibungen	
Deckung des Fehlbetrags 1901 8754 "	
" " " 1902 bei der Pferdebahn . 2266 "	
9Imortifation 45 907	

Die voranschlagmäßige Amortisation fonnte damit nicht voll aufgebracht merben.

Die Pferdebahn, die mit der Abrechnung für die erste Sälfte des Jahres 1902 ihr Dafein beschloß, hatte laufende

Ausgaben					$\mathbf{54848}$	Mf.
Einnahmen .					$\underline{52582}$	_,,
der Fehlbetrag	vo	n			2 266	Mf.

murbe, wie ichon ermähnt, von ber Kaffe ber eleftrischen Bahn getragen.

1903:	laufende	Betrieb	Beinnahmen	•				1424192	Mf.	
	,,	,,	ausgaben					819 589	,,	
				ü	ber	(h)	ıß	604 603	Mf.	_
Diefer	murbe fo	nermer	net:					•		

Wieser murde so verwender:

Verzinsung des Anlagekapitals		279 868 Mf.
Abschreibungen		249 470 "
Amortisationsrest von 1902		11 350 "
Amortisation		5 9 5 0 7 "
Fehlbetrag der Rechnung von 1902		2596 "
Es beträgt baher ber Reingewinn .		1812 "

wobei zu bemerken ist, daß wenn die Fehlbeträge aus dem Jahre 1902 nicht zu beden gewesen maren, ber Reingewinn aus bem Betriebsjahre 1903 15 758 Mf. betragen hätte.

Schriften 129. Biertes Seft. - Gemeinbebetriebe II. 4.

11

1904: laufende Betriebseinnahmen	. 1802405 Mf.
" " ausgaben	. 1144264 "
Der Überschuß n	nit 658 141 Mf.
wurde verwendet für Berzinsung	. 277 250 Mf.
Abschreibungen	. 257 568 "
Amortisation	. 65 881 "
von dem Reingewinn n	nit 57 442 Mf.
mußten gemäß Bescheids ber staatlich	'
Prüfungsbehörde als Amortisation	
quote für 1901 verwendet werden	
so daß nur noch ein Reingewinn vo	
blieb von	. 25 710 Mf.
1905: Einnahmen	. 1983217 Mf.
Ausgaben (einschließlich eines Beitrag	
zum Zentralverwaltungsaufwand n	
32 046 Mf.)	. 1370413 "
Der Überschuß mit	. 612 804 Mf.
wurde verwendet für Zinszahlung	. 276 212 Mf.
Abschreibungen	. 282 356 "
Amortisation	. 54 236 "
Die Amortisationsquote blieb hinter dem vo	ranschlagmäßigen Sa
um 16 710 Mf. zurüd.	
1906: Einnahmen	. 2247819 Mf.
Ausgaben	. 1621479 "
Der Überschuß mit	. 626 340 Mf.
wurde verwendet für Verzinsung	. 274 360 Mf.
Abschreibungen	. 316 956 "
Amortisationsrest von 1905	. 16710 "
•	. 18314 "
Auch in diesem Jahre wurde die Amortisation Der Anteil am Zentralverwaltungsauswand betrug ?	
Ausgaben enthalten).	50 542 mil. (unter be
Und endlich 1907:	
Einnahmen	. 2603576 Mf.
Ausgaben (einschl. Beitrag zum Zentr	
verwaltungsaufwand mit 30 262 M	
Übersch	

verwendet für Abschreibungen Zinszahlung	
An Zinsen konnten nicht aufgebracht werden . an Amortisation	. 4084 Mf. . 95232 "
so daß die Rechnung von 1908 mit diesen Beträgen und rest von 1906, zusammen mit 166220 Mk. von vor	
Die Abschreibungssätze sind festgesetzt wie folgt:	
für Unterbau und Gleisverlegung	3 ⁰ / ₀
Straßenherstellung	5 "
Maste und Rosetten	
Motorwagen (31 Stück)	4 "
Motorsprengwagen	
Sonstige Gerate und Ausruftungsmagen	
Hochbau, Einfriedigung, Pflasterung	
Maschinelle Einrichtung, Mobiliar und	
Sicherungsanlage	10 "
Ferner werden abgeschrieben:	
für den Oberbau 1,	6 Pf.
Schienenverbindungen 0,	1 " für den
Rabel 0,	
Oberleitung 0,	4 " filometer
Motorwagen 86 Stück und Anhängewagen 2,	5 ,, '

Für die zulet genannten Gegenstände waren früher ebenfalls bestimmte Prozentsätze festgesetzt (bis 1904 einschließlich).

2. Vorortbahnen.

Als die hier vorhandenen Lokalbahnen entskanden, dachte die Stadtverwaltung noch nicht daran, eigene Bahnen zu bauen. Sie kam den
Bahnunternehmern, ausgesprochenermaßen als Gegenleistung für die erwarteten wirtschaftlichen Borteile, dadurch entgegen, daß sie die Konzessionsgesuche unterstützte und ihnen das erforderliche Gelände, soweit es städtisch
war, um billigen Pachtzins zur Verfügung stellte.

Einmal, im Jahr 1869, war zwar die Stadt nahe baran gewesen, eine eigene Vorortbahn zu bekommen. Es handelte sich um eine Bersbindung zwischen der hessischen Riedbahn von Darmstadt nach Worms

und der badischen Rheinbahn von Mannheim nach Karlsruhe. Schon war zwischen der Stadt und der hessischen Ludwigseisenbahngesellschaft eine vorläusige Bereinbarung zustande gekommen, nach der die Stadt nicht nur die Konzession zu erwirken, sondern auch die Linie Mannheim-Lampertheim auszuführen hatte. Die Ludwigsbahn sollte die Berpslichtung haben, den Betrieb der Bahn um eine Pachtsumme zu übernehmen, die zur Berzinsung und Tilgung des Baukapitals ausreichte. Während der Amortissation sollte die Bahn Eigentum der Stadt bleiben, nach deren Beendigung aber an die Gesellschaft übergehen. Die Vertreter der Stadt wünschten später jedoch, daß die Gesellschaft die Bahn auf ihre Kosten erbaue und sich darnach in die der Stadt aus der Konzession erwachsenden Rechte und Pstichten einweisen lasse.

Dem Konsortium, das die Bahnen von Mannheim nach Bein = heim und von Mannheim nach Heibelberg erbaute, wurde das erforderliche Gelände teils um einen billigen Pachtzins, teils unentgeltlich überlassen, letzteres beim Neckardamm, den die Gesellschaft zu verbreitern und damit zu einem auch für die Stadt wertvolleren Objekt zu machen hatte.

"Erst im letten Jahrzehnt", schrieb ber Verwaltungsbericht ber Stadt von 1895—99, "trat ein Umschwung ber Anschauung ein, und heute betrachtet es die Stadtgemeinde nicht nur aus allgemein wirtschaftlichen, sondern auch aus gesundheitlichen und sozialpolitischen Rücksichten als ihre besondere Pflicht, ihrerseits die Stadt mit einem Netze von Vorortbahnen zu umgeben und diese Aufgabe nicht auch fernerhin privaten Erwerbszgesellschaften zu überlassen."

Bon diesem Gesichtspunkt aus mußte die Stadt natürlich auch Bert darauf legen, von privaten Konzessionsgesuchen, die ihr Interessengebiet betrafen, Kenntnis zu bekommen. Die Konzession, die die Zellstofffabrik Walbhof im Jahre 1896 zum Bau und Betrieb einer Bahn von Walbhof nach Sandhofen erhalten hatte, war der Stadt erst durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger bekannt geworden. Sie richtete sich daher mit einem entsprechenden Ersuchen ans Ministerium und erreichte auch ihr Ziel.

Erstmals 1898, als ein Privatmann von Feubenheim, der seit 14 Jahren eine Dampfstraßenbahn von Mannheim nach Feudenheim betrieb, das Gesuch stellte, die Konzession an eine neu zu gründende Straßenbahngesellschaft übertragen zu dürfen. Dem Privatmann war seinerzeit das städtische Gelände um einen billigen Pachtzins überlassen worden, und der Stadtrat hatte sich einen Ginfluß auf die Festsehung der Fahrtagen gesichert.

Nunmehr schloß die Stadt mit dem Unternehmer der Bahn, dem sie dasselbe bieten mußte, wie die neue Gesellschaft, nach langwierigen Bershandlungen einen Bertrag, dessen hauptsächliche Bestimmungen waren:

Die Stadt kaufte das gesamte Bahnunternehmen um 600 000 Mt. und hatte um Übertragung der Konzession nachzusuchen. Die bisherigen Unternehmer wurden als Betriebsleiter eingestellt. Auch das Dienstepersonal trat in die Dienste der Stadt Mannheim über. Seit 1. Oktober 1904 wird der Betrieb von der Stadt unter der Leitung des Straßensbahnamts geführt.

Die Feubenheimer Bahn, die nächstens elektrisch betrieben werden soll, wirft jährlich einen Betriebsüberschuß von etwa 30000 Mk. ab (1907 42000 Mk.), der ausschließlich zur Tilgung des seinerzeitigen Kaufpreises von 600000 Mk. verwendet werden soll. Der Kaufpreis ist etwa zur Hälfte getilgt.

Die Sübbeutsche Eisenbahngesellschaft, die die Konzession für die Nebenbahnlinien Mannheim-Beinheim-Heidelberg-Mannheim hatte, schloßim Jahr 1901 mit der Stadt einen Bertrag über eine Betriebs-gemeinschaft für Borortbahnen. Die Gesellschaft war der Stadt gegenüber dadurch im Borteil, daß sie das Borzugsrecht auf die Konzession für Bahnen, die sich an die genannte Nebenbahn als Abzweigung oder Berlängerung anschließen oder sie kreuzen, besaß. Sie war aber anderseits wegen des teilweise zu benüßenden städtischen Geländes auf das Bohlewollen der Stadt angewiesen. Eine Berständigung lag also in beidersseitigem Interesse.

Nach dem Bertrag verzichtet die Gesellschaft auf die Konzessionsvorrechte. Die Stadt hat vielmehr für bestimmte Linien die Konzession
zu erwerben. Der Bau ersolgt auf Kosten der Stadt durch die Gesellschaft, die sich dabei insbesondere bei Arbeitsvergebungen im Einvernehmen
mit dem Stadtrat zu halten hat. Eigentümerin der Bahnen wird also
die Stadt. Das rollende Material wird durch die Gesellschaft gestellt.
Die von der Stadt zu erbauenden Bahnen und die oben erwähnten
Bahnen der Gesellschaft bilden eine Betriedsgemeinschaft, deren Geschäfte —
Betried der Linien und Unterhaltung der Anlagen — durch die Gesellschaft besorgt werden. Der Neingewinn wird nach Berhältnis des von
jedem der beiden Teile investierten Kapitals verteilt, über dessen Zusammens
setung genaue Borschriften gegeben sind. Den Betrag, der sich als Betriebsüberschuß der von der Gesellschaft eingebrachten Linien in dem Geschäftsjahr 1899/1900 ergeben hat, erhält diese dabei von vornherein bezahlt.

Die Borarbeiten, Projekte und Berhandlungen liegen ber Gesellschaft

im Sinvernehmen mit dem Stadtrat ob; die Stadt trägt die Kosten, die übrigens dem Anlagekapital zugerechnet werden. Für die Bauleitung werden der Gesellschaft 12 % der Baukosten vergütet.

Das Personal ber Gemeinschaftslinien wird burch die Gesellschaft gestellt.

Für die in die Gemeinschaft eingebrachten städtischen Linien sollen die allgemeinen Tarife und Vorschriften, sowie die gleichen Grundtagen für den Personen= und Güterverkehr eingeführt werden, die jeweils auf der bestehenden Bahn der Geschschaft gelten. Im einzelnen bleibt die Feststellung und Abänderung der Tarise der Gemeinschaftslinien der Gesellschaft überlassen; von der erstmaligen Feststellung und von des absichtigten Abänderungen der Personentarise und wichtigeren Abänderungen der Gütertarise im Verkehr zwischen den Stationen der Gemeinschaftslinien und den in der Gemarkung der Stadt Mannheim gelegenen Stationen hat die Gesellschaft jedoch dem Stadtrat vor Einführung Kenntnis zu geben und dessen Einverständnis herbeizusühren.

Die Fahrpläne ber Gemeinschaftslinien werden durch die Gesellsschaft festgestellt, wobei die Bünsche der Stadt tunlichst zu berücksichtigen sind. Zum ersten Fahrplan für jede neue Gemeinschaftslinie ist die Zustimmung des Stadtrats erforderlich.

Besondere Bestimmungen enthält der Vertrag über die der Gesellsichaft gehörige Linie Mannheim-Käsertal, bei der elektrischer Betrieb und zwar durch die Stadt vorgesehen wurde. Auf die einzelnen Bestimmungen über Verteilung der Sinnahmen, Berechnung der Vergütung für die Mitbenutung der Strecke, die also sowohl Teil der städtischen Straßenbahn wie der Borortbahn ist, kann hier nicht näher eingegangen werden. Ebensowenig auf die Vorschriften über die Erneuerungs- und Betriebs-fonds.

Der Vertrag enthält endlich noch die allgemeine Vorschrift, daß die Vertragschließenden versuchen werden, auch bezüglich der Erwerbung der Konzession und des Baues neuer im Vertrag nicht genannter Bahn-linien, die sich an die Bahnen der Vetriebsgemeinschaft als Abzweigung oder Verlängerung anschließen, in jedem einzelnen Fall ein Einverständnis zu erzielen. Sollte dieses nicht erreicht werden, so verzichtet die Geselschaft zugunsten der Stadtgemeinde auf das ihr konzessionsmäßig zustehende Vorrecht für solche neuen Linien, die innerhalb der Gemarkung der Stadtgemeinde Mannheim in ihrem jeweiligen Umfang und der Nachbargemeinde Seckenheim die der Gesellschaft gehörenden Linien freuzen oder an sie anschließen. Kommt nachträglich eine Vereindarung über die

Aufnahme einer neuen Linie in die Betriebsgemeinschaft nicht zustande, so ist diese Linie auf Berlangen bes Konzessionars durch die Betriebs= gemeinschaft auf bessen Kosten zu betreiben und zu unterhalten.

Der Bertrag gilt bis zum Ende der Dauer, auf die die letzte der derzeit bestehenden Konzessionen erteilt ist.

Von den in dem Vertrag vorgesehenen Bahnen ist bis heute erst eine gebaut: die Nebenbahn von Käfertal über Wallstadt nach Heddesheim, deren Betrieb am 1. Mai 1909 eröffnet wurde. Die Stadtgemeinde hat die Jnangriffnahme der Bauarbeiten jeweils von der Voraussezung abhängig gemacht, daß die beteiligten Gemeinden das ersforderliche Gelände unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dies ist bei den übrigen geplanten Bahnen dis jest nicht geschehen.

Im Jahre 1904 wurde der Stadt die Konzeffion für die Ersbauung einer Bahn von Mannheim nach Schriesheim an der Bergstraße auf 50 Jahre erteilt. In der Konzessionsurkunde wird der Stadt das Recht zugesprochen, die Leitung des Baus und Betriebs und die Unterhaltung der Bahn der Süddeutschen Sisendahngesellschaft zu übertragen. Die Konzession kann von der Regierung, falls die Bahn nicht die Ende 1908 hergestellt und in Betrieb genommen ist, wieder entzogen werden. Die Berleihung derKonzession erfolgt unter der Boraussehung, daß die von der Bahn berührten Gemeinden das zum Bahnbau und den Bahnhofanlagen erforderliche Gelände unentgeltlich zur Berfügung stellen. Der Stadtgemeinde Mannheim bleibt es anheimzesstellt, den Beginn des Baues solange zu verschieden, bis diese Boraussessehung gesichert ist.

Der Staatsaufsichtsbehörde bleibt die Genehmigung des Fahrplans und der Tariseinheitssätze vorbehalten. Die Regierung behält sich ferner ausdrücklich das Recht vor, auch Bahnen zu konzessionieren, die sich an die in dieser Konzession bezeichnete Bahn als Abzweigung oder Berslängerung auschließen oder sie kreuzen. Hierbei wird der Stadtgemeinde Mannheim unter sonst gleichen Verhältnissen ein Vorrecht eingeräumt. Der Staat hat das Recht, die Bahn anzukaufen, wobei bestimmte in der Urkunde enthaltene Grundsätze maßgebend zu sein haben.

Die Verhandlungen mit ben beteiligten Gemeinden wegen unentgelt= licher Abgabe des Geländes haben bisher jedoch noch zu keinem Ergebnis geführt.

Für eine eleftrische Kleinbahn Mannheim = Ludwigshafen = Dürfheim ist ein Projekt ausgearbeitet worden.

3. Der Industriehafen.

In wasserbautechnischer Hinsicht beschränkte sich die Tätigkeit der Stadtgemeinde bis zu Beginn der neunziger Jahre des vorigen Jahre hunderts auf die Unterhaltung einiger Lagerpläße für Baumaterialien am Rhein und Neckar und auf den Schutz der Gemarkung gegen Wassernot. In dieser Hinsicht war der badischen Wasserwehrordnung von 1876 entssprechend eine städtische Wasserwehr gebildet worden, die einschließelich der erforderlichen Gerätschaften unter der Verwaltung und Leitung des Tiesbauamts steht. Die Mannschaft besteht aus 200 ausgesuchten Arbeitern, die erforderlichenfalls auf den etwa 10 km langen Hochwasserdämmen Wachs und Arbeitsdienste nach Maßgabe einer besonderen Dienstsweisung zu verrichten haben.

Die Hafenanlagen Mannheims wurden bis zu dem genannten Zeit= punkt ausschließlich durch den Staat erbaut, unterhalten und betrieben. Nunmehr aber trat die Stadtgemeinde mit dem Plan der Erbauung eines eigenen Hafens hervor.

Fast gleichzeitig hatten im Jahre 1891 die Handelstammer für den Rreis Mannheim und die Oberbehörde der Gifenbahnen und des Bafferund Straßenbaues, das Finanzministerium, darauf hingewiesen, den Floßhafen (ben alten Lauf bes Rheins vor der Korreftion) zu einem Industrieund Handelshafen umzuwandeln. Für die gedeihliche Entwicklung der Industrie Mannheims erichien ber Sandelstammer bie Erstellung geeigneter Bau= und Lagerplätze in guter Berbindung mit Gifenbahn Wafferftraße zum Berkauf für Industrielle ein unbedingtes Er= forbernis. Die technischen Staatsbehörben betonten, daß durch die ichon feit Sahren betriebenen Baggerarbeiten diesem Umbau bestens vorgearbeitet sei.

Die Erbauung eines Industriehafens erschien um so mehr für die Stadt geboten, als verschiedene Umstände darauf hinwiesen, daß die Ent-widlung Mannheims als Handelsplat ihren Höhepunkt erreicht habe und eine rüdläusige Bewegung zu erwarten sei. Darauf wiesen nicht nur die Abnahme des Zwischenhandels und die Zunahme des unmittelbaren Verkeirs zwischen Produzenten und Konsumenten hin, sondern ins-besondere auch die wachsenden Bestrebungen, die mit dem Wort Oberrhein-regulierung verknüpft sind und den Endpunkt der Rheinschiffahrt von Mannheim weg slußauswärts nach Karlsruhe, Straßburg, Basel, ja selbst an den Bodensee legen wollen. Diese Momente mutten es der Stadt

nahe legen, die Entwidlung der Industrie mehr als bisher zu fördern, und so charakterisiert sich denn auch die Entwidlung der Stadt Mannheim in den letzten 15 Jahren als die Umwandlung einer Handelsstadt in eine Handels= und Industriestadt: das bewußte Programm des verstorbenen Oberbürgermeisters Beck.

Fraglich schien anfangs, in welcher Beise und in welchem Umfang sich Staat und Stadt bei der Schaffung des Unternehmens beteiligen sollten. Es war klar, daß eine starke Kräftigung der Industrie in Mannsheim dem Staat große unmittelbare und mittelbare Borteile bringen werde: namentlich eine Steigerung der Steuererträgnisse und der Einnahmen aus dem Güterverkehr der Eisenbahnen. Dennoch wollte sich die Regierung zur Erbauung eines Staatshafens als Industriehafen nicht bereit erklären; ihre Unterstützung jedoch stellte sie in verschiedener Richtung bereitwillig zur Verfügung.

Und so fam denn, nach längeren eingehenden Borverhandlungen, im Jahre 1895 zwischen Ministerium und Stadtrat eine Bereinbarung zustande, aus der hier das Wesentliche mitgeteilt sei.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, auf dem näher bezeichneten Gelände für die Errichtung industrieller Anlagen und, soweit es mit Rücksicht auf die Entlastung des Handelshafens geboten erscheint, auch für die Lagerung von Gütern geeignete Plätze herzustellen, die sowohl mit der Wassertraße als mit der Sisenbahn in bequemer Verbindung stehen.

Die Großherzogliche Regierung unterstützt dieses Unternehmen des Mannheimer Industriehafens burch folgende Magnahmen:

- 1. Sie tritt ber Stadt das in das Gebiet des Industriehafens fallende flußbauärarische Gelände, soweit es nicht für die unmittelbar staatlichen Zwecke erforderlich ist, ohne Entgelt ab.
- 2. Die Regierung stellt die zur unmittelbaren Verbindung des Industrie= und Floßhafens mit dem Neckar erforderliche Kammerschleuße und Floßgasse, sowie den im Interesse des Floßverkehrs erforderlichen Nachenhasen her und übernimmt deren Unterhaltung. Sie sorgt ferner für die den Interessen des Wasserverkehrs dienliche Instandhaltung des Hafenbeckens.
- 3. Die zur Berbindung der Industrie- und Lagerplätze mit dem Mannheimer Hauptbahnhof und der hessischen Ludwigsbahn erforderlichen Eisenbahngleise samt Damm- und Unterbauten werden durch die Großh. Staatseisenbahnverwaltung auf deren Kosten hergestellt; der Aufwand für die den einzelnen Unternehmern dienenden Gleise verbleibt jedoch diesen.

- 4. Der Stadtgemeinde wird die Verleihung des Zwangsenteignungsrechts für das nicht in staatlichem oder städtischem Eigentum befindliche,
 in das Industriehafengebiet fallende Gelände in Aussicht gestellt, soweit
 sie dieses nicht auf gütlichem Weg erwerben kann.
- 5. Die Regierung wird dafür forgen, daß die sogenannte Friesen= heimer Insel, auf der die zum Unternehmen gehörigen linksseitigen Un= lagen herzustellen sind, nötigenfalls auch gegen den Willen der Gemarkungs= inhaberin (Sandhofen) der Gemarkung der Stadt Mannheim ein= verleibt wird.

Die Stadt muß mit dem Unternehmen spätestens 1895 beginnen und die Arbeiten nach Maßgabe des auftretenden Bedürfnisses nach Industrie= und Lagerplätzen fortführen. Spätestens Ende 1910 soll das Unternehmen abgeschlossen sein.

An die Zusicherung der Zwangsenteignungsbefugnis, die nur gegeben werden konnte, wenn das Unternehmen dem öffentlichen Interesse diente, hatte die Regierung die Bedingung geknüpft, daß die Gemeinde auf die Erzielung eines privatwirtschaftlichen Gewinns verzichte. Die Bereinbarung enthielt daher folgende Bestimmung:

Die bei Berwertung ber Pläte im Industriehafengebiet zu enterichtenden Berkaufse und Pachtpreise sollen im ganzen nicht höher bemessen werden, als erforderlich ist, damit die Stadtgemeinde für die von ihr zur Herstellung der Pläte und zur Ausführung der diesen dienenden Zusahrtswege, Trinkwasser, Beleuchtungse und Entwässerungseinrichtungen aufgewendeten sachlichen Kosten Deckung sindet. Würde sich dessen ungeachtet bei der Beendigung des Unternehmens für die Stadt Mannheim ein Überschuß über die gemachten Auswendungen ergeben, so soll dieser Mehrerlös zur Weitersührung der Industriehasenanlage über die Gemarkungsegrenze Mannheim=Käsertal hinaus verwendet werden.

Findet eine folche Weiterführung nicht statt, so fällt die Hälfte des Mehrerlöses der Staatstasse bis zur Deckung der von ihr für die Industrieshafenanlagen gemachten Auswendungen einschließlich der Geländestellung zu, wogegen die andere Hälfte der Stadt Mannheim zur freien Versfügung bleibt.

Über die der Stadt für die Herstellung, Unterhaltung und Berwertung der Plätze auferlegten Berpflichtungen sind eingehende Bestimmungen gestroffen. Der Stadt liegt insbesondere ob, das erforderliche Gelände, soweit es noch nicht in ihrem Sigentum steht, zu erwerben, das Gelände hochwasserfrei aufzufüllen, die Ufer zu besestigen, die nötigen Straßen herzustellen

und mit Wafferleitung, Beleuchtungs= und Abwaffereinrichtungen zu ver= sehen usw.

Den technischen Staatsbehörden sind gewisse Befugnisse beim Planlegungsverfahren und den technischen Arbeiten (Baggerung usw.) vorbehalten.

Das zur Herstellung von Diensträumen und Dienstwohnungen der staatlichen Zoll- und Hafenbeamten erforderliche Gelände wird, soweit Staatseigentum nicht zur Verfügung steht, von der Stadt unentgeltlich abgetreten.

Bur Beratung und Begutachtung ber auf ben Industriehafen sich beziehenden Angelegenheiten wurde auf Vorschlag des Tiesbauamts, bem die ganzen technischen Arbeiten zusielen, eine besondere Kommission gebildet. An ihrer Spize stand der Oberbürgermeister, ihre Mitglieder waren teils Stadträte und Stadtverordnete, teils Vertreter des Handels, der Industrie und der Schiffahrt.

Es muß hier darauf verzichtet werden, auf die Bor- und Projektarbeiten einzugehen. Auch die wichtige Frage des Geländeerwerbs kann
nur berührt werden. Die auf der linken Seite des Industriehafens besindliche sogenannte Friesenheimer Rheininsel wurde im Jahr 1895, die Gemeinde Käfertal, die auf der rechten Seite Grund und Boden besah,
im Jahre 1896 der Gemarkung Mannheim einverleibt. Die betreffenden Gebietsteile wurden als Gemeindeeigentum Sigentum der Gemeinde Mannheim. Das dem Domänenärar gehörige Gebiet wurde auf gütlichem Beg, das der übrigen Privateigentümer erst im Prozesweg, der bis vors Reichsgericht führte, erworben.

Die Bauausführung, die am 8. August 1896 ausgeschrieben wurde, wurde einer Baufirma übertragen.

Die Platpreisberechnung, für welche der in der Vereinbarung festgelegte Grundsat galt, erfolgte nicht nach allgemeinen Gesichtspunkten, sondern unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Kosten für Geländeerwerh, Erdarbeiten, Herstellung der Ufer, Zusahrtsstraßen, Kanalisation, Eisenbahnverbindungen, Vorarbeiten und Bauaufsicht, Kapitalbeschaffung und Bauzinsen. Auf Grund der für diese einzelnen Posten besonders berechneten Kosten beschloß der Stadtrat, die Industriepläte auf dem rechten Ufer zu einem Preis von 5—10 Mt. den Quadratmeter zu verkaufen — soweit nicht für einzelne kleinere Blöcke, die zu Lagerpläten bestimmt waren und nun doch zum Verkauf gelangen, höhere Preise verlangt werden müßten — und die Lagerpläte zu 45—90 Pf. den Quadratmeter zu verpachten.

Die Berzinsung des Kapitals für die von der Stadt aufzustellenden Kranen sollte durch die Kranengebühren aufgebracht werden. Ebenso sollten die Kosten der Gas- und Wasserleitung und der Leitung für die elektrische Übertragung von Kraft und Licht aus den zu erhebenden Gebühren verzinst werden.

Bon ber größten Bebeutung für die Entwicklung des Industriehafens war die Frage, ob die Eisenbahnverwaltung für die Warentransporte, insebesondere für die Massengüter, die für den Güterbahnhof Mannheim geltenden Tarifsäte maßgebend sein lassen oder ob sie Zuschläge zu diesen erheben werde.

Bon Stadt und Handelskammer wurde dargelegt, daß eine vollständige tarifarische Gleichstellung gewährt werden muffe, wenn überhaupt der Industriehafen besiedelt werden wollte. Eine solche wurde nun allerbings nicht erreicht, doch kam die Sisenbahnverwaltung auf die dringenden Borstellungen hin entgegen, so daß wenigstens die härtesten der ursprüngslich vorgesehenen Bestimmungen beseitigt wurden. Außer dem Nachlaß der Überfuhrgebühr wurde allmählich für eine Reihe wichtiger Artifel die Dualisikation als Massengut und damit die tarifarische Gleichstellung erreicht. Diese für den Berkehr im ganzen Industriehafen zu erringen, ist das Ziel von Stadt und Handelskammer.

Über ben Berkauf ber Blate und die Besiedlung bes Industriehafens ift folgendes zu sagen:

Die Plätze wurden aus freier Hand verkauft, obwohl eine öffentliche Versteigerung in manchen Fällen gewiß höhere Preise ergeben hätte, und zwar um bei der Zuteilung der Plätze auf die Art und Ausdehnungsstähigkeit der Industrie Rücksicht nehmen zu können. Bei der Festsetung der Bedingungen wurde berücksichtigt, daß der Verkauf oder die Beleihsbarkeit der Grundstücke nicht unnötigerweise erschwert werde. Die Vertragssbestimmungen wurden von der Industriehafenkommission festgesetzt, wobei die Vorstände der hiesigen Wasserbaus, Hafens und Eisenbahnbehörde und Vertreter von Handel und Industrie gehört wurden. Zur Vermeidung der Bodenspekulation wurde in die Verträge noch insbesondere die Bestingung einer dreijährigen Verkaufssperre aufgenommen.

Die Verladevorrichtungen, die zur Verfügung stehen, sind zwei Krananlagen zur Vermittlung des Umschlagverkehrs von den Wagen in die Schiffe, eine Brudenwage und zwei Kapständer (Spills).

Den Betrieb ber Kranen führt die Stadt auf eigene Rechnung und mit eigenem Personal; die nicht technischen Geschäfte — Entgegennahme ber Anmelbungen, Berrechnung und Einzug der Krangebühren, Beauf-

sichtigung des Ladegeschäfts — werden von der Staatseisenbahnverwaltung (Stationsamt) besorgt.

Das Berwiegungsgeschäft liegt einem städtischen Beamten ob.

1906 betrugen bei ben städtischen Verladekranen die Einnahmen 28 183 Mk., die Ausgaben 20 869 Mk.

Die Einnahmen der Stadtkasse aus dem Verkauf und der Verpachtung von Industriehafenpläßen betrugen bis 1906 im ganzen rund 5 Millionen Mark, während sich der Auswand für den Hafenbau auf nahezu $6^{1/2}$ Millionen Mark und einschließlich der Zinsen auf $7^{1/2}$ Millionen Mark stellt.

Zum Schluß dieser Ausführungen sei noch auf eine im Jahr 1907 zur seierlichen Einweihung des Hafens erschienene Festschrift von Prosessor Dr. Schott, dem Borstand des städtischen statistischen Amts, hingewiesen: Der Industriehasen zu Mannheim (Mannheimer Bereinsbruckerei)¹. Ein außerordentlich frisch geschriebenes Werkchen, jedermann, der sich über den Industriehasen genauer unterrichten will, wärmstens zu empfehlen.

4. Das Fuhrwefen.

Die Fuhrleistungen, die die Stadtgemeinde nötig hatte (Beisuhr von Materialien aller Art usw.), wurden früher im Weg öffentlichen Ausschreibens an Unternehmer vergeben. Mit der Errichtung der Absuhrsanstalt im Jahr 1881, die einen ausgedehnten Fuhrpark haben mußte, trat hierin eine willsommene Änderung ein, indem nunmehr alle städtischen Fuhren dieser übertragen wurden. Willsommen war der Stadtverwaltung diese Änderung deswegen, weil bei der früheren Regelung in Zeiten starken Bedarss doch noch außer den Fuhrwerken des Unternehmers andere Fuhrwerke beigezogen werden mußten, was beträchtliche Kosten mit sich brachte, und weil die Kontrolle über die Richtigkeit der Berechnung der Fuhren durch den Unternehmer schwierig war.

Heute besorgt die "Fuhr= und Gutsverwaltung" das gesamte Fuhr= wesen der Gemeinde: die Fuhren für die Straßenreinigung und =Be= gießung, die Abfuhr der Müll, die Entleerung der Gruben, dann die Fuhren für sämtliche städtische Amter (namentlich Hoch= und Tiesbauamt), die Bespannung des Gerätewagens der Berufsseuerwehr usw.

Die Fuhrverwaltung hat etwa 100 eigene Pferde; in Zeiten starken Bedarfs werden Pferde noch bazu gemietet.

¹ Der technische Teil bieser Schrift stammt von Stadtbaurat Gisenlohr, bem Erbauer bes Hafens.

Der Fuhrbetrieb ist der Natur der Sache nach ein Zuschußbetrieb. So erhielt die Kasse der Fuhrverwaltung im Jahr 1907 aus der Stadtstasse fasse folgende Zuschüffe:

für	Abfuhr ber Haushaltungsabfälle					39 705 Mf.
,,	Straßenreinigung					112 324 "
,,	Straßenbegießung					25 000 "
	Fuhrleiftungen für die ftädtischer					
	;	zusammmen				276 705 Mf.

5. Das Plakatwesen.

Plakattafeln gibt es in Mannheim seit ben 70 er Jahren bes 19. Jahrhunderts. Damals wurden sie in mehreren hundert Exemplaren an Gebäuden mit Zustimmung der Eigentümer durch die Berleger zweier hiesiger Zeitungen angebracht. Borher waren die Häuser ohne jede Ordnung beklebt worden, weshalb die Stadtgemeinde den neuen Zustand begrüßte und auch die Benutzung städtischer Gebäude zu diesem Zweck gerne gestattete. Als ein Jahrzehnt später die Litsassäulen aufkamen, beschloß der Stadtrat zunächst 25 Anschlagsäulen auf städtische Kosten zu erstellen und nach dem Beispiel anderer Städte auf eine nicht zu lange Zeit meistbietend zu verpachten. Im Bürgerausschuß war von einer Seite die Übernahme der Plakatsäulen in eigne Regie empsohlen worden.

Mit bem Jahre 1892 wurden die Säulen in Betrieb genommen. Die Berpachtung war in öffentlicher Submission ausgeschrieben, die Bereleger ber hiesigen Zeitungen waren zur Bewerbung aufgefordert worden.

Die Säulen wurden alsdann durch Vertrag einem hiefigen Verlag auf zwei Jahre verpachtet. Der Pachtzins wurde auf 57 Mf. im Jahr für das Stück berechnet. Er stellte eine Rente von 7,89 % aus dem Baukapital dar.

Mus dem Pachtvertrag fei hier folgendes bemerft:

Die Pächterin darf Plakate nicht deswegen zurückweisen, weil sie nicht in ihrer Druckerei hergestellt worden sind. Sie ist berechtigt, nach einem vom Stadtrat anerkannten Tarif Gebühren zu erheben. Befreit von der Zahlung dieser Gebühr sind die städtischen Bekanntmachungen, die Bekanntmachungen über Abhaltung von Kontrollversammlungen und die des Hof= und Nationaltheaters. Diese Plakate haben bei Platmangel den Borrang. Die Anschlagsäulen, Eigentum der Stadtgemeinde, werden von dieser baulich unterhalten; im übrigen liegt die Sorge für Saubersteit und Entserung der alten Plakate, wenn sie eine Stärke von mehr als 10 mm erreicht haben, der Pächterin ob.

Die Anschlagsäulen wurden bald vermehrt. Der Pachtvertrag murde einige Monate verlängert, dann aber erließ die Stadt ein neues Submissionsausschreiben. Die alte Pächterin bot in der Submission 73 Mf. für Stück und Jahr. Auf Grund dieses Angebots wurde mit der Firma ein neuer Pachtvertrag auf drei Jahre geschlossen. Der Pachtzins stellte jetzt eine Rentabilität des Anlagekapitals von 20,6% dar, und die Errichtung von Anschlagsäulen wurde daher vom Stadtrat als "eine durchsaus lukrative gute Kapitalanlage" bezeichnet.

Die alten Plakattafeln an den Häusern verschwanden meist allmählich, an den städtischen Gebäuden, weil die Stadt die Erlaubnis zu ihrer Ansbringung zurückzog, an den Staatsgebäuden auf Beranlassung der Stadt aus demselben Grunde, bei den Privatgebäuden freiwillig.

Im Jahre 1898 wurde der Pachtvertrag auf weitere fünf Jahre erneut, der Pachtzins blieb berselbe; der Gebührentarif wurde erhöht. Es bestanden damals 50 Säulen.

Im Jahre 1903 wurde die Verpachtung neu ausgeschrieben, weil man auf diese Weise einen höheren Pachtzins zu bekommen hoffte. Den Zuschlag erhielt die bisherige Pächterin, die den Pachtzins auf 100 Mk. für Säule und Jahr erhöht hatte.

In dem neuen Bertrag ist die Aufstellung des Gebührentarifs der Bächterin allein überlassen.

Als auf Antrag ber Pächterin auf die Säulen ein weiterer Zement= franz aufgesetzt wurde, wurde der Pachtzins auf 105 Mf. erhöht.

Außer ben städtischen Anschlagfäulen sind noch 12 Anschlagtafeln in ber Stadt vorhanden, die Eigentum einer Druckerei find.

Die Einnahmen ber Stadt aus ber Berpachtung ber Plakatfäulen betrugen im Jahr 1900: 3650 Mk. und betragen heute 6181 Mk.; ber Unterhaltungsaufwand beträgt jährlich 100—200 Mk.

Die Vertragsbestimmung, daß die Plakate der städtischen Behörden bei Platmangel den Vorrang haben, führte im Jahr 1904 zu Differenzen zwischen Stadt und Pächterin, zu deren Erledigung selbst die Gerichte angerusen wurden. Die Pächterin weigerte sich nämlich die Plakate für einen von der Stadt in ihrer Festhalle, dem Rosengarten, stattsindenden Maskenball anzuschlagen. Sie stellte sich auf den Standpunkt, daß die Bekanntmachungen von Veranstaltungen im Rosengarten keine "städtischen" Bekanntmachungen seien und daher weder gebührenfrei noch mit Borrang anzuschlagen seien. Die Stadt erbat eine einstweilige Verfügung vom Umtsgericht, die der Pächterin den sofortigen Anschlag auferlegen sollte. Doch wurde die Sache dann gütlich erledigt, da die Pächterin die Plakate

alsbald anbrachte. Sie erhob dann Feststellungeflage beim Landgericht barauf, baß ber von ber Stadt erhobene Unspruch nicht begründet fei. Das Landgericht erließ ein Urteil, in dem festgestellt murde, daß ber Stadt nur für solche Blakate von Bekanntmachungen ein Anspruch auf unentgeltliches Unbringen an ben hiefigen Plakatfäulen mit Borrang vor anderen Blakaten zustehe, welche die zur Beit des Bertragsabschlusses (15. Januar 1903) üblich gewesenen Plakate nach Ungahl und Größe nicht wesentlich überschreiten. Da nun ber Rosengarten erst Oftern 1903 eröffnet morden mar, murbe die Bachterin insbesondere nicht für verpflichtet erklärt, die Blakate ber Rosengarten-Beranstaltungen unentgeltlich und mit Borrang anzubringen. Auch hier murbe von Durchführung ber Berufung abgesehen und bie Sache burch einen Nachtragsvertrag mit ber Bachterin dahin geregelt, daß diese bie Plakate für den Rosengarten bis zu einer gemissen Anzahl und Dauer und für ein gemisses Format unentgeltlich, im übrigen gegen Gebühren, die gegenüber ben allgemeingültigen ermäßigt find, übernimmt.

IV.

Betriebe zur Befriedigung des Aredits.

1. Die Sparkaffe.

Die Sparkasse ber Stadt Mannheim, Die bestimmungsgemäß Gelegenbeit zur sicheren verzinslichen Unlage kleiner Ersparnisse geben foll, murbe im Sahre 1822 gegründet. Bei ihrer Errichtung maren Bertreter ber staatlichen und städtischen Bermaltungsbehörden beteiligt. Die Bermaltung wurde einer besonderen Kommission übertragen, in die der Burgerausschuß und ber Stadtrat einige Mannheimer Bürger entsandten. Die Kommission wurde dem Stadtrat untergeordnet; ein ftadträtlicher Rommiffar hatte bie Aufsicht über die Berwaltung zu führen und von Zeit zu Zeit Kassensturze vorzunehmen. Die Geschäfte des Kafsierers wurden einem Mitglied ber Berwaltungskommission gegen eine Entschädigung von anfänglich 100 fl. im Jahr übertragen. Es wurden Einzahlungen von 1—100 fl. jeden Mittwoch Vormittag von 9-12 Uhr in einem Zimmer bes Rathaufes angenommen. Die Einlagen murden von 5 zu 5 fl. mit 4 % verzinft. Raffierer mußte an jedem Kaffentag noch ein Mitglied der Rommission zu beffen Unterstützung anwesend sein. Alle eingelegten Gelber murben beim Leibhaus angelegt. Durch Übereinkunft mit biefem murben für bie ersten 20000 fl. 5%, für darüber hinausgehende Anlagen 4½% vergütet.

Vom Jahre 1825 an wurden auch Einlagen über 100 fl. angenommen. Schon 1826 war die Sparkasse in der Lage, von ihrem Guthaben beim Leihhaus der Stadtgemeinde ein Darlehen auf Schuldscheine in Höhe von 48 000 fl., zu 4½ % Zinsen, zum Zweck der Tilgung rücktändiger Zinsen für Kriegsschulden, geben zu können.

Im Jahre 1829 wurde die Zinsvergütung von 4 auf 3% herabsgeset, weil Leihhaus und Stadtverwaltung der Sparkasse nur noch 4 und $3^{1/2}$ % bezahlten.

Die Einleger mußten vom Jahre 1829 an für die Ausfertigung eines neuen Sparbuchs 6 Rreuzer bezahlen.

Schriften 129. Biertes Soft. - Gemeinbebetriebe II. 4.

Im Jahre 1833 wurden Sparkassengelber erstmals in Wertpapieren angelegt.

Im Jahre 1832 betrug ber Reingewinn ber Sparkasse 8600 fl. Hiervon wurden ber Stadtgemeinde erstmals 3400 fl. als überschuß absgeliefert. Dieser wurde zur Deckung bes Defizits bei ber städtischen Armensanstalt verwendet.

Der Kontokorrentverkehr mit bem Leihhaus murbe 1846 eingestellt; es murbe bagegen mit ber Handwerkerbank (ber jetigen Darleihkasse) und einige Jahre später mit einem ber größten hiesigen Bankhäuser in Bersbindung getreten.

Mit hypothekarischer Sicherheit gab die Verwaltung erstmals 1851 Darlehen aus.

1853 wurde die doppelte Buchführung eingeführt.

Auf die weitere Entwicklung der Sparkasse, des Zinsfußes, der Einlage- und Rückzahlungsbestimmungen, der einzelnen Sparkassengeschäfte soll hier nicht näher eingegangen werden, zumal bei der Untersuchung des Bereins über die Sparkassen m. W. gerade die hiesige Sparkasse aussührlich behandelt wird.

Es sollen baher nur noch bie wichtigsten Daten aus ber Geschichte ber hiefigen Sparkasse hier vermerkt werben.

Auf Grund bes babischen Sparkassengesetzes vom 9. April 1880 wurden bie Satzungen geändert.

Das Gesetz sieht vor, daß für Verbindlichkeiten einer Sparkasse, die sind zur sicheren verzinslichen Anlage kleiner Ersparnisse verpflichtet, eine Gemeinde die Bürgschaft übernehmen kann. Hierzu ist Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung ersorderlich. Durch die Staatsgenehmigung erlangt die Sparkasse, als öffentliche Anstalt, das Recht einer juristischen Person.

Der reine Überschuß ber Sparkasse muß nach dem Gesetz zunächst zur Bildung eines Reservesonds in Höhe von mindestens 5 % der Gesamtstumme der Guthaben der Einleger verwendet werden. "Der weitere Überschuß kann zugunsten der Einleger durch Zinsausbesserungen oder Dividenden verwendet oder den bürgenden Gemeinden behufs deren Verwendung zu gemeinnützigen Ausgaben, beispielsweise für das Schuls und Armenwesen, soweit dieselben nicht gesetzlich geboten sind, zur Verfügung gestellt werden."

Die hiesige Sparkasse ist baber eigene Rechtspersönlichkeit, ihr Bersmögen von dem der Stadt völlig getrennt. Die Behandlung der Sparkasse in einer Darstellung der Gemeindebetriebe erfolgt aber aus dem Grund,

weil infolge ber angeführten Bestimmung über die Verwendung bes übersichusses die Sparkasse auf ben Gemeinbehaushalt von Einfluß ift.

Im Jahre 1888 wurde mit ben Bankhäusern, mit benen bie Sparkasse in Geschäftsverbindung stand, ein Scheckverkehr eingerichtet.

Seit bem Jahre 1889 ist die Berwaltung der Sparkasse einer nach § 19 a der badischen Städteordnung gebildeten Kommission (10 Mitglieder außer dem Borsigenden) übertragen.

Im Jahre 1894 murbe ein besonderer ständiger Ausschuß zur Beschlußfaffung über Un- und Bertäufe ber Wertpapiere gebilbet.

Dem im selben Jahr gegründeten Berband badischer Gemeindesparkassen trat die hiesige Sparkasse alsbald bei. Der Verband bezweckt die Förderung der gemeinsamen Interessen der Sparkassen sowie die weitere Ausbildung und Vervolltommnung des badischen Sparkassenwesens, insbesondere auch durch Schaffung gemeinsamer Einrichtungen (Geldvermittlungsstelle).

Im Jahre 1901 murbe ein Spezialreservefonds zur Dedung von Kursverluften geschaffen.

Eine im Jahre 1902 veranstaltete Berufsstatistif ber Sparkassenileger ergab, bag die Sparkasse weitaus überwiegend ben minderbemittelten Kreisen ber Bevölferung bient, ihren Zwed also vollständig erfüllt.

Uber den Umfang der Sparkaffe mögen folgende Zahlen ein Bild geben:

Im Jahre 1906 erfolgten

62163 Einlagen in Höhe von 8208336 Mt. und 38715 Rückahlungen in Höhe von 7685384 Mt.

Die Zahl ber Einleger betrug 37826 mit einem Guthaben von 26893186 Mf.

Die Neuanlagen in Hypotheken beliefen sich auf 2 198 000 Mk., Unkäufe von Wertpapieren fanden nicht statt. Ihr Stand betrug über 8 Millionen. Die Zinsen aus den Ausständen betrugen 1 121 576 Mk.

Das Jahr 1906 brachte eine Erhöhung ber Zinssäte, weil die Entwidlung bes Einlageverkehrs wegen bes niederen Zinssußes gegenüber ben benachbarten Sparkassen in Heibelberg, Schwehingen usw. ganz bedeutend zurückgeblieben war.

Bon 1880—1906 find von der Sparkasse an die Stadtkasse abgeliefert worden 1938613 Mt., die von der Stadt für Zwecke der Schule und des Armenwesens über die gesetzlich gebotenen Mindestleistungen hinaus verswendet wurden.

2. Das ftädtische Leihamt.

Im Jahre 1807 wies die Großherzoglich Badische Armenpolizeikommission in einem Bericht über die Entwicklung des Armenwesens auf die Zwecksmäßigkeit der Errichtung einer Leihanstalt hin. Der Vorschlag fand sosort bei Behörden und Publikum Zustimmung. Bemittelte Bürger erboten sich, zur Gründung eines Fonds die erforderlichen Kapitalien zu geben, und der Magistrat stellte die Bürgschaftsübernahme der Stadt Mannheim für die sichere Rückzahlung dieser Summe in Aussicht. Und so wurde im Jahre 1809 mit Staatsgenehmigung das Leihhaus zu Mannheim errichtet "zur Steuerung des Wuchers und zum Besten der dürftigen Volksklasse".

Nach ben ersten Satzungen vom Jahre 1809 konnten Darlehen von 100 bis 200 Gulden gegeben werden, die Zinsen betrugen 8%. Die obere Leitung und Beaufsichtigung des Unternehmens wurde einer besonderen Kommission übertragen, in der Mitglieder der Staatsbehörden, des Magistrats und Bürger der Stadt saßen.

Infolge ber von Anfang an günftigen Entwicklung ber Anstalt konnte schon nach einem halben Jahr der Zinsstuß herabgesetzt und konnten höhere Darlehen gewährt werden. Wieder zwei Jahre später konnte man zu weiteren Erleichterungen übergehen (keine Pränumerando-Zahlung der Zinsen mehr) und sogar eine mit der Anstalt an und für sich nicht zusammenhängende Aufgabe übernehmen: die einer Sparkasse. Es wurde beschlossen, Spareinlagen im Betrag von 5 fl. und darüber, zu 4 % verzinslich, anzunehmen und die Zinsen jährlich an die Einseger zu verabsolgen, serner jeden Betrag von 5 fl. und darüber mit der Bedingung unverzinslich anzunehmen, daß er nach Berlauf von 18 Jahren doppelt zurückgezahlt werde, jedem aber, der auf diese Weise Geld hingegeben habe, die Besugnis zu belassen, sein Kapital früher aufzukündigen, worauf dieses dann mit 4 % Zinsen zurücksbezahlt werde.

Mit der Errichtung der städtischen Sparkasse im Jahre 1822 ging die Sparkasse der Leihanstalt ein.

Der rechtliche Charafter ber Anstalt war von Ansang an nicht flar zum Ausdruck gebracht. Der Stadtrat wollte die Verwaltung des Leihhauses als einen Teil der städtischen Verwaltung, das Vermögen als Gemeindeeigentum betrachtet wissen; die Regierung vertrat den Standpunkt, daß die Anstalt durch die Staatsgenehmigung nach den Vorschriften eines Konstitutionsedikts des Großherzogtums juristische Person geworden sei.

In den geänderten Statuten vom Jahre 1855 wurde nun zwar außgesprochen, daß das Leihhaus eine unter Garantie der Stadt mit Staatsgenehmigung errichtete öffentliche Lokalanstalt mit eigenem Bersmögen fei, und daß das Bermögen der Anstalt bei Aushebung des Leihschauses in einen Armenfonds der Stadt umgewandelt werden solle. Doch wahrte sich der Stadtrat bei der Zustimmung zu diesen Satzungen ausstrücklich das Recht, die Frage über die Ansprüche der Stadt auf das Bersmögen des Leihhauses später wieder aufzugreisen.

Bon ben Anderungen, die die neuen Satzungen brachten, fei ermähnt, bag wiederum ein Söchstbetrag ber Darleben (500 fl.) und ber Zinsfuß

bei Darlehen von . . .
$$1-10\,$$
 fl. auf $10\,$ °/0, , , , , . . . $10-100\,$, , , $8\,$, , , , . . . mehr als $100\,$, , , , 6 , ,

festgesett wurde. Wenn die Betriebsüberschüsse 200 fl. übersteigen, kann die Leihhauskommission die weiteren Überschüsse zu Armenunterstützungen abgeben.

Eine weitere Anderung der Satzungen fand im Jahre 1871 statt. Der Einfluß der Mitglieder des Stadtrats in der Kommission wurde verstärkt.

Der Bollständigkeit halber sei erwähnt, daß nach den Verwaltungsberichten die gemeinnützigen Bestrebungen der Leihanstalt durch das gemissen= lose Treiben von privaten Vermittlern ("Leihhauskommissionären") oftmals durchfreuzt wurden. Um diesem Übelstand abzuhelsen, wurde im Jahre 1893 ein Ortöstatut erlassen, nach dem die Erlaubnis zum Betrieb des Geschäfts eines Pfandleihers in Mannheim vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht wird.

Das Jahr 1897 brachte die nächste Anderung der Satungen. Auch dieses Mal handelte es sich um eine Anderung in der rechtlichen Stellung bes Leihhauses. Es blieb zwar nach wie vor eine mit Staatsgenehmigung und unter Garantie der Stadt errichtete öffentliche Anstalt mit eigenem Bermögen und mit dem Necht der juristischen Person. Aber die Berwaltung wurde nunmehr doch so geregelt, daß der Stadtgemeinde entsprechend der von ihr übernommenen Bürgschaft für die Berbindlichkeiten ein größerer und möglichst unmittelbarer Sinsluß auf den Betrieb und Geschäftsgang der Anstalt eingeräumt wurde. Die Berwaltung wurde nämlich einer nach den Borschriften der Städteordnung gebildeten städtischen Kommission überstragen, deren Mitglieder sämtlich vom Stadtrat ernannt wurden.

Die rechtliche Stellung ber Leihanstalt war damit im wesentlichen bieselbe wie die ber städtischen Sparkasse.

Als Bergütung an Zinsen und Geschäftsgebühren für Lagerung und Ausbewahrung der Pfänder wurde nunmehr ein für alle Kapitalien in jeder Höhe gleicher Betrag von 10 % der Darlehnösumme bestimmt. Der Zweck dieser Erhöhung war der, eine Mehreinnahme zu erzielen, um die seit mehreren Jahren mit einem Defizit abschließenden Rechnungsergebnisse bilanzieren und endlich an die Tilgung einer größeren Hypothekenschuld herantreten zu können. Auch sollte damit einem weiteren Rückgang des seit einigen Jahren zurücksgehenden Anstaltsvermögens vorgebeugt werden.

Die neuen Satzungen gemährten schließlich noch bie Möglichkeit, Sammelstellen an verschiebenen Bunkten in ber Stadt zu errichten.

Der enge Zusammenhang der Anstalt mit der Stadtgemeinde — wenn auch ihr Charafter der einer felbständigen, juristischen Person blieb — kam auch darin zum Ausdruck, daß die Leibhausbeamten im Jahre 1896 der städtischen Dienst= und Gehaltsordnung unterstellt wurden.

Bu bemerken wäre, daß die hier vorhandenen wenigen Privatpfandleihgeschäfte keinen nennenswerten Umfang haben.

Der Berwaltungsbericht ber Anstalt weist barauf hin, daß einerseits zwar ein äußerst reger Pfänderumsatz herrscht, daß aber trot des allgemeinen Gebührensatzs von $10^{-0/0}$ keine beträchtlichen Überschüsse erzielt werden. Der Grund wird darin erblickt, daß meistens nur kleinere Darlehen begehrt werden, bei denen das Zinsenerträgnis trot des anscheinend hohen Prozentsatzes nur wenige Pfennige ausmacht und daher in keinem richtigen Berbältnis zu dem Aufwand an Lagerraum, Materialien und Arbeitsleistung steht. Der durchschnittliche Beleihungswert eines Pfandes betrug z. B. in den Jahren 1895 bis 1900 meist zwischen 4 und 5 und nur wenig über 5 Mk. Seitdem ist eine Steigerung zu beobachten, die 1906 auf Mk. 5.60 angelangt ist.

Die Satungsänderung vom Jahre 1904 brachte die Einführung einer Einschreibgebühr, die Zuläffigkeit der Berpfändung von Sparkassenbüchern und ein abgekürztes Verfahren für die Ungültigkeitserklärung abhanden gestommener Pfandscheine.

Die Einführung der Einschreibgebühr bezweckte die Schaffung von Mehreinnahmen, weil bisher die sogenannten Wochenpfänder mit ihrem geringen Zins von 10 Bf. den Auswand auch nicht entfernt deckten; es handelte sich etwa um 70 % aller Pfänder. Durch die Einführung dieser Gebühr sollte dem Überhandnehmen der Wochenpfänder und der Entwicklung des gewohnheitsmäßigen Versatzes entgegengetreten und Leistung und Gegen-

leistung bei ben Wochenpfändern annähernd in Übereinstimmung gebracht werben.

Im Jahre 1907 wurden auch in der bayrischen Nachbarstadt Ludwigsschafen Sammelstellen errichtet, nachdem die bayrischen Staats- und Stadtsbehörden in Übereinstimmung mit dem hiesigen Leihamt die Ansicht ausgesprochen hatten, daß für die Inhaber amtlicher Pfändersammelstellen eine Konzession nach § 34 der Gewerbeordnung nicht erforderlich sei.

V.

Das Gemeindegrundeigentum und seine Berwertung.

Die Stadtgemeinde Mannheim besaß schon seit jeher viel Grund und Boden, den sie dem großen Allmendbesitz der beiden Dörfer, an deren Stelle die Stadt 1607 erbaut worden war, verdankt. Im Lauf der Zeit wurde einerseits viel Gemeindeboden zum Bau von Wohnhäusern und Fabrisen veräußert und für Straßen, Parks und sonstige öffentlichen Zwecke benötigt, anderseits aber auch Boden neu hinzugekauft.

Festen Grundsäten in der Bodenpolitik begegnen wir erstmals im Jahr 1888, als die städtischen Kollegien beschlossen, künftig mindestens 10 % der Einnahmen aus Berkäufen zum Ankauf von Grundstücken zu verwenden. Energischer wurde die städtische Bodenpolitik seit dem Jahr 1891 betrieben. Die Stadtgemeinde ließ von da an keine Gelegenheit vorübergehen, Grund und Boden zu erwerben. Durch die Einverleibungen von Käfertal und Neckarau 1897 und 1899 wurde nicht nur die Gemarkungsssläche, sondern auch der städtische Besitz an Liegenschaften beträchtlich vermehrt.

Bur planmäßigen Bermehrung ihres Grundbesites hatte die Stadtverwaltung nicht nur die Erwägung veranlaßt, daß der bei einer wachsenden Stadt fortwährend steigende Wert des Grund und Bodens ihr als beste Grundlage für ihre Finanzpolitit und ihr Kreditwesen zu dienen vermag, sondern auch der Wunsch, in der Erfüllung ihrer eigenen baulichen Aufgaben vom privaten Bodenbesit und insbesondere der Spekulation unabhängig zu werden und in die Verhältnisse auf dem Bodenmarkt, die bauliche Entwicklung des Wohn- und Industriegeländes und die Verkehrsverhältnisse mitbestimmend eingreifen zu können.

Der Grundbesitz der Stadt hat sich seit 1870 verviersacht; er betrug 2431 ha Ende 1905. Er beträgt etwa 37 % der Gemarkungefläche, ein Prozentsatz, mit dem Mannheim an dritter Stelle unter den deutschen Städten steht. Auf den Kopf der Bevölkerung treffen 145 qm, womit

Mannheim in ber Reihe ber beutschen Städte an vierter und wenn nur ber Besitz auf eigener Gemarkung berücksichtigt wird, an zweiter Stelle steht.

Darüber, in welcher Weise bie Stadtgemeinde Mannheim nun ihren Grundbesitz verwertet und bewirtschaftet, ist folgendes zu sagen.

Aus rein finanziellen Gründen, also um ihre Einnahmen zu erhöhen, wird grundsätlich kein Boden verkauft.

Zum Berkauf von Gemeinbegrundeigentum für Bohnungszwecke wurde die Stadtverwaltung in erster Linie durch das dringende Bedürfnis der Bermehrung des Angebots an baureifem Gelände veranlaßt. Ein weiterer Zweck aber, den die Stadtgemeinde mit dem Berkauf von baureisem Wohngelände verfolgte, war der, wohlhabende Bevölkerungskreise zur Anssiedlung in der Stadt zu bewegen und zu verhüten, was früher häufig geschah, daß die reich gewordenen Fabrikanten und Kaufleute nach dem Rückstritt vom Geschäft ihren Wohnsitz von Mannheim weg verlegten.

Dabei war die Stadt darauf bedacht, daß in letzterer Hinsicht der von ihr erstrebte Zweck auch erreicht wurde, und sie knüpft daher an den Verstauf der Grundstücke in der sogenannten Oststadt — die hierbei in Frage kommt — die Bedingungen der alsbaldigen Überbauung durch den Käuser nach den vom Stadtrat gutzuheißenden Plänen, des Ausschlusses von Wirtsschaften und anderen lästigen Gewerbebetrieben, der Beschränfung des Bebauungsgrades auf 40, ausnahmsweise 45 und 50 %, der Begrenzung der Gebäudehöhe und Stockwerkzahl.

Die Käufer haben sich im allgemeinen leicht mit diesen Bedingungen abgefunden. Die Spekulation war natürlich — eine Folge der genannten Bedingungen — ausgeschaltet. Die Oststadt ist heute die Villenstadt Mannheims.

Neben dem Berkauf von Grundeigentum zu Wohnzwecken kommt der Berkauf von Industriegelande in Betracht.

Nachbem neben den früher in Mannheim weit überwiegenden Handel immer mehr die Industrie getreten war und diese Entwicklung wegen der dem Handel drohenden Gefahren (Oberrheinregulierung!) unterstützt werden mußte, sah sich die Stadtgemeinde genötigt, den Industriellen beim Berstauf von Gelände möglichst entgegenzusommen. Daneben galt es, die Borsbedingungen für die Ansiedlung der Industrie zu schaffen: Wassers und Bahnverbindung. Über den auch in diesem Zusammenhang zu erwähnenden städtischen Industriehasen ist an anderer Stelle berichtet.

Öfters hat die drohende Berlegung einer bestehenden Fabrik mit zahlreichen gutgelohnten Beamten und Arbeitern nach auswärts nur verhütet oder die Heranziehung oder das Entstehen eines industriellen Unternehmens nur ermöglicht werden können durch weitgehende Zugeständnisse bei ber Überlassung des für die Bau- und Lagerplätze erforderlichen Geländes.

Auch in die Berträge über Industriepläte hat die Stadtgemeinde Berfügungsbeschränkungen zur Ausschaltung ber Spekulation aufgenommen.

Neben dem Bestreben, die mit dem Berkauf von Grundeigentum versfolgten Ziele durch die genannten Berkaufsbedingungen sicherzustellen, also gegenüber den Bedürfnissen des Käusers nach Verfügungsfreiheit und leichter Beschaffung von Hypothekarkredit die öffentlichen Interessen zu befriedigen, war aber weiter die Stadtgemeinde auch darauf bedacht, die künstigen Wertssteigerungen des Grund und Bodens für die Allgemeinheit, soweit das möglich war, zu retten. Es galt daher, an Stelle des bisher überall sast ausschließlich üblichen Verkaufs zu vollem Eigentum andere Veräußerungssformen zu sinden. Diese Formen, die für eine hingabe des Grund und Bodens auf Zeit mit der Möglichkeit späterer Wiederkaufsrecht und Erbsbaurechts in Vetracht kommen, sind Miete, Wiederkaufsrecht und Erbsbaurecht.

Darüber, in welchen Fällen die Stadtgemeinde von diesen Formen Gebrauch zu machen bestrebt ist und tatfächlich Gebrauch gemacht hat, soll im folgenden ein kurzer Überblick gegeben werden.

Was die Miete betrifft, so wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß sie angewendet werden und der Verkauf daher ausgeschlossen sein soll, wenn für die Zwecke des betreffenden Unternehmers die Überlassung von städtischem Boden in Miete ausreichend erscheint. Dabei wird im Miete vertrag sür die Stadtgemeinde die Möglichkeit einer etwaigen Neufestsetzung des Mietpreises nach einer angemessenen Frist vorgesehen.

Da ein Ausschluß ber Kündigung über die Zeit von 30 Jahren hinaus nach dem Bürgerlichen Gesethuch (§ 567) nicht möglich ist, kann die Miete für den Wohnungsbau und die Erstellung von Fabriken, in die ein hohes Kapital investiert ist, nicht in Frage kommen. Dagegen können sehr wohl Handelsniederlaffungen und auch solche gewerbliche Unternehmungen (3. B. Sägewerke), die nur ein geringsügiges Baukapital erfordern, auf gepachtetem Gelände betrieben werden.

Solche Fälle find es auch, in benen die Stadtgemeinde im Industriehafen Gelände verpachtet hat.

Bon bem Bieberkaufsrecht glaubt die Stadtverwaltung, daß es wohl nur in einzelnen Fällen, nicht aber als allgemeine Regel angewendet werden wird. Dies deswegen, weil es sehr schwierig ist, die Interessen ber Stadt, die sich den Wertzuwachs sichern will, und die Interessen des Käufers, der sich bei gänzlichem Ausschluß der Teilnahme am Mehrwert nur außers

orbentlich schwer zum Rauf versteht, in Einklang zu bringen, zumal da die Kreditbeschaffung hier größere Schwierigkeiten als dem unbeschränkten Käufer macht und der Käufer hier außerdem noch durch weitere Verfügungsbeschränkungen im wohnungspolitischen Interesse von der Stadtgemeinde eingeschränkt wird.

In den von der Stadtverwaltung für die Unterstützung der gemeinnützigen Bautätigkeit sestgeskellten Grundsätzen (Nachlaß der Straßenkosten, unter Umständen auch des Kaufpreises für das Baugelände) hat sich die Stadtgemeinde das Rückfaufsrecht bezüglich der zum Bau von Kleinwohnungen abzutretenden Grundstücke vorbehalten. Sie kann von ihm nach 50 Jahren, im Fall der Verletzung der Subventionsbedingungen schon früher, Gebrauch machen.

Bon diesen Vergünstigungen ist überhaupt erst in sieben Fällen, vom Rückfaufsrecht noch kein Gebrauch gemacht worden.

Auch bei ben Verhandlungen wegen Abtretung von Bauland für andere gemeinnütige und private Zwecke ist verschiebene Male versucht worden, das Wiederkaufsrecht anzuwenden; doch wurde bisher nur in einem Fall der Stadtgemeinde ein beschränktes Rückfallsrecht an einem Bauplat für eine Bereinsturnhalle eingeräumt.

Der Frage bes Erbbaurechts wurde von der Stadtverwaltung besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Insbesondere wurde über die schwierige Frage der Beschaffung der nötigen Baugelder im Wege der Berpfändung des Erbbaurechts und des auf dem belasteten Grundstück erstellten Gebäudes das Gutachten des hiesigen Bodenkreditinstituts erhoben.

Die Stadtgemeinde kam darauf zu dem Ergebnis, daß von der Bergebung von Gelände im Erbbaurecht an Baulustige im allgemeinen abzusehen sei, daß vielmehr Erbbaurechte nur bestellt werden sollten zugunsten von Genossenschaften und Gesellschaften, deren statutarischer Zweck außeschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zwecksmäßig eingerichtete Bohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und deren Satzung die an die Gesellschafter zu verteilende Dividende auf höchstens 4° 0/0 ihrer Unteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auslösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichert, den etwaigen Nest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Im übrigen wurden gewisse Grundsäte aufgestellt, beren hauptsächlichste folgende sind: Die Gesellschaften und Genossenschaften bürfen nur Klein- und mittlere Wohnungen von 1—3, ausnahmsweise 4 Zimmern, Küche, Abort und Nebenraum herstellen.

Das Erbbaurecht wird auf 70 Jahre bestellt. Der Erbbauzins beträgt $3^{1/2}$ $^{0/0}$ bes Erbbauwertes, der auf $^{8}/_{5}$ bes Verkehrswertes des Grundstückes festgesett wird. Daneben ist der Stadt der Zinsenauswand für den Bau der Straßen und Kanäle zu ersetzen.

Die Stadtgemeinde bemüht sich, daß das Erbbaurecht bis zu 70 % o des Tarwertes von der städtischen Sparkasse zu $3^{1/2}$ % beliehen wird. Sie selbst beleiht zu einem 4 % nicht übersteigenden Zinssuß die Erbbaurechte mit weiteren 20 % aus der städtischen Pensionskasse, Schenkungenkasse und andern Fonds, in dem Maße, als die Erbbaunehmer die erstellten Wohnungen für städtische Beamte, Lehrer und Arbeiter bereithalten müssen. Für die von nichtstädtischen Kassen dargeliehenen Anteile dieser 20 % übernimmt die Stadtgemeinde auf Verlangen die Bürgschaft dis zur Höhe des Zinssußes von 4 %. Alle Darlehen sind dund Annuitätenzahlungen, deren Beginn nicht mehr als fünf Jahre nach der Hergade aufgeschoben werden darf, innerhalb der Erbbauperiode vollständig zu tilgen.

In den Erbbauvertrag sind eine Reihe von Bestimmungen aufzunehmen:

Die Überbauung muß binnen fünf Jahren und nach ben vom Stadt= rat zu genehmigenden Plänen erfolgen. Zur Aufnahme von Hypotheken bedarf der Erbbauberechtigte ebenfalls der Zustimmung des Stadtrats.

Die Bauten sind in gutem Zustand zu halten, die Aftervermietung und die Aufnahme von Schlafgängern sind verboten.

Die Sohe ber Mietzinsen bedarf ber Zustimmung des Stadtrats.

Bur Beräußerung bes Erbbaurechts und ber Bauten ist die Zustimmung ber Stadtgemeinde erforderlich; Dieser steht ein Vorkaufsrecht zu.

Uber die Übernahme ber Bauten bei Erlöschen bes Erbbaurechts sind genaue Bestimmungen getroffen.

In bestimmten Fällen ber Nichteinhaltung ber Bedingungen durch ben Erbbauberechtigten kann die Stadt das Erbbaurecht aufheben. Ebenso wenn das Erbbauland für Zwecke beansprucht wird, für die nach bestehendem Recht die Enteignung zulässig ist.

Der Erbbauzins wird mit bem Rang nach ber ersten Hypothek ins Grundbuch eingetragen. Bur Sicherung bes Heimfalls- und Auflösungsrechts ber Stadt wird eine Bormerkung eingetragen.

Wenn die Erbbauberechtigten gemeinnützige Bauvereinigungen sind, muß die Stadtgemeinde mährend der Erbbauzeit im Aufsichtsrat vertreten sein.

Der landwirtschaftliche Grundbesitz der Stadt betrug 1906: 477 ha. Hiervon standen 4 ha Acker, 58 ha Wiesen und 9 ha Weidenpflanzungen in Selbstbewirtschaftung, 286 ha Acter, 59 ha Wiesen, 2 ha Gärten, 6 ha Lagerplätze und 48 ha Weiben auf 6-9 Jahre in Einzelpacht.

Bei der Verwertung des landwirtschaftlichen Bodens gilt rein das Erwerbsprinzip. Es wird eine möglichst hohe Einnahme zu erzielen versucht. Grundsätlich wird auf dem Wege der öffentlichen Bersteigerung verpachtet, nur wo man aus der Versteigerung kein annehmbares Ergebnis erreicht oder ein solches nicht zu erwarten ist, werden die Güter selbst beswirtschaftet.

Der gesamte Landwirtschaftsbetrieb untersteht ber Fuhr- und Guts- verwaltung.

Der Betrieb ift ein Überschußbetrieb. 1906 betrugen bie Einsnahmen 91 150 Mt., die Ausgaben 50 141 Mt., der Überschuß 40 609 Mt.

Waldungen besaß die Stadtgemeinde im Jahre 1906: 753 ha. Die Einnahmen beliefen sich auf 25 767 Mk., die Ausgaben auf 14 076 Mk., der Reingewinn also auf 11 691 Mk.

Die Jagdgründe und das Fischereirecht sind verpachtet und werfen ebenfalls alljährlich Überschüffe ab. (1906: Jagden rund 10 000 Mt., Fischerei 50 Mt.)

Der Vollständigkeit halber sei noch angeführt, daß aus der Bersmietung von Räumlichkeiten — es kommen hier namentlich die Läden im Kaufhaus (Rathaus) in Betracht — die Stadtgemeinde ebenfalls Einnahmen erzielt.

Die Stadtgärtnerei.

Im Anfang der 1870 er Jahre errichtete die Stadtgemeinde eine kleine Gärtnerei zu dem Zweck, die Zierpflanzen für die wenigen, von ihr damals zu unterhaltenden öffentlichen Anlagen zu ziehen. Allmählich mit der Schaffung neuer Anlagen und Promenaden wuchsen auch die an die Stadtsgärtnerei gestellten Ansprüche, die sich Ende der 80 er Jahre als unzulänglich erwies. Man versuchte daher 1888, die Bepflanzung der Anlagen auf dem Weg der Submission an Privatgärtner zu vergeben. Da dies mißlang, blieb nichts anderes übrig, als die Stadtgärtnerei zu vergrößern.

Im Jahre 1893 wurde in Berbindung mit der Stadtgärtnerei eine eigene Baumschule errichtet, weil der früher übliche Bezug der Alleesbäume von auswärtigen Baumschulen Unzuträglichkeiten mancher Art, wie hohe Transportkosten, Beschädigungen, schlechte Akklimatisationsfähigkeit der Bäume, mit sich gebracht hatte.

Die Stadtgärtner sowie die Hilfsgärtner und Taglöhner wurden im Jahre 1890 einer besonders gebildeten Kulturkommission unterstellt, deren Zweck die Herstellung und Unterhaltung der Garten= und Berschönerungs= anlagen und der Spaziergänge der Stadt war, und der auch der land= und forstwirtschaftliche Grundbesitz der Stadt unterstellt wurde.

Im Jahr 1892 wurde die Stadtgärtnerei dem Tiefbauamt unterstellt.

Im Jahr 1889 wurde auf Antrag aus Lehrerkreisen von der Stadtsgärtnerei ein städtischer Schulgarten eingerichtet. Er steht sämtlichen hiesigen Schulen (Mittelschulen und Bolksschulen) zur Verfügung. Ein gedrucktes Pflanzenverzeichnis, in dem die gerade blühenden Pflanzen durch Farbstift angemerkt sind, wird wöchentlich an die Schulen abgegeben und hält die den botanischen Unterricht erteilenden Lehrer über den Stand des Gartens auf dem Lausenden.

Die Stadtgärtnerei hat seit einigen Jahren auch die Trauerkränze für alle städtischen Umter zu liefern.

Über ben Umfang ber Stadtgärtnerei mögen folgende Zahlen ein Bild geben:

Im Jahr 1906 wurden geliefert 375 000 Teppichpflanzen und 750 000 blühende Pflanzen. Zur Einführung der Blumenzucht in der Bolksschule wurden 1000 Stecklingspflanzen und 75 Pflanzen als Preise abgegeben. 35 Trauerkränze und 22 "Blumenarrangements" wurden für den Stadtrat angesertigt. In der Baumschule wurden 8000 Sträucher, 280 Bäume und 900 Koniseren gezogen.

Der Aufwand für Unterhaltung und Betrieb ber Stadtgärtnerei belief sich auf über 18000 Mf.

Bom Schulgarten wurden an die Schulen 26 000 Pflanzen abgegeben; 57 Klassen besuchten ben Garten. Die Kosten für seine Unterhaltung betrugen 2000 Mt.

Die städtischen öffentlichen Barks, Anlagen und Promenaden hatten einen Umfang von 173,53 ha. 39 Gärtner und 28 Gartenarbeiter waren ständig mit der Unterhaltung der Anlagen beschäftigt.

Der Aufwand für die öffentlichen Anlagen belief sich auf rund 124 000 Mk.

Im Sahr 1905 wurde eine besondere Forstbaumschule angelegt.

Schluß.

Die Entwidlung des Umfangs der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinde.

Zum Schluß soll an einem zwar rein äußeren aber doch bebeutungs= vollen Maßstab die Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Stadt= gemeinde Mannheim vorgeführt werden. Die erste der beiden folgenden Tabellen gibt, nach den einzelnen Berwaltungszweigen und Betrieben getrennt, die zahlenmäßige Entwicklung der städtischen Beamtenschaft, die zweite die Entwicklung der Zahl der Beamten im Vergleich mit dem Wachstum der Bevölkerung und die Entwicklung des Besoldungsauswands.

Die Beamtenschaft ber Stadt 1870-1906.

Berwaltungszweige	1870	1875	1880	1885	1890	1895	1900	1905	1906
Zentralverwaltung	10	14	15	12	15	24	45	55	64
Raffen= und Rechnungswesen .	3	8	11	9	18	31	33	46	55
Standesamt, Rechtspflege,		0	9	12	17	1.4	45	10	F.4
Statistif	4 3	8	9	10	13	14 15	$\begin{array}{c c} 45 \\ 26 \end{array}$	$\begin{array}{c} 46 \\ 32 \end{array}$	54 38
Armen- und Krankenpflege und	"	•	"	10	10	10	20	02	90
Arbeiterversicherung	l —	_	8	12	21	22	2 8	41	42
Bader, Desinfektion, Gefund-		1							
heitskontrolle, Maschinen=					6			10	200
inspettion	1	7	$\frac{3}{10}$	3 13	3 14	5 16	9 45	12 45	22 40
Friedhöfe	5	11	12	16	32	74	70	138	153
Straßenreinigung und Abfuhr		5	5	6	11	12	ii	16	17
Landwirtschaftliche und Bart-									
verwaltung	$\begin{array}{c c} 7 \\ 3 \end{array}$	9	9	7	8	9	31	26	27
Märtte, Wagen, Gichwesen	3	4	3	2	4	3	11	.7	6
Gas=, Wasser= u. Elektrizitäts= werke	1	4	9	10	18	41	47	63	91
Schlacht= und Biehhof	$\frac{1}{2}$	4	6	4	4	12	15	27	26
Straßenbahnen	_	_		_			_	$\bar{2}i$	338
Feuerschut und Berficherung.	4	3	2	3	3	6	34	39	49
Theater und Festhalle	-		_		_	67	6 8	83	84
Sparfasse und Leibhaus	5	7	9	10	10	15	18	20	21
Zusammen	4 8	91	120	129	191	366	536	717	1127

192

Der Besoldungsaufwand.

Jahr	Ein= wohner= zahl	Ropf= zahl der Beamten	ein Beamter entfällt auf Ein- wohner	Etädt. Gefamt= aufwand Mf.	Be= foldung&= aufwand Mt.	Befolbungs: aufwand in Prozent des Gefamt: aufwands	Befolbungs: aufwand auf den Kopf der Bevölferung Mf.
1870 1875 1880 1885 1890 1895 1900	39 606 46 457 53 469 61 219 78 983 91 119 141 147 155 000	48 91 120 129 191 366 536 717		831 710 1 598 290 2 297 227 2 773 817 5 346 575 6 712 176 25 377 531 17 615 348	143 156 176 788 211 894 380 012 614 875 937 657	7,30 8,96 7,69 7,64 7,11 9,16 3,69 7,61	1,53 3,08 3,31 3,46 4,81 6,75 6,64 8,64

Für die städtischen Arbeiter ließen sich genaue Angaben für die frühere Zeit nicht beibringen. Ende April 1906 betrug ihre Zahl rund 1200, nämlich:

bei ber Straßenbahn -(Die Schaffner und	\mathfrak{W}	age	n=	
führer haben meist Beamteneigenschaft)				132
beim Tiefbauamt				436
bei ben Gas-, Baffer- und Eleftrizitätsm	erfe	n		405
bei der Fuhr= und Gutsverwaltung				175
beim Schlacht= und Biehhof				45
				1193